Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1895)

Rubrik: Ordentliche Frühjahrssession

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

Großen Mates des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Großen Rates.

Biel, den 10. Mai 1895.

herr Grograt,

Der Unterzeichnete hat im Einverständnis mit dem Regierungsrat den Zusammentritt des Großen Rates zu der ordentlichen Frühjahrssession des Jahres 1895 auf Montag den 27. Mai festgefest. Sie werden daher eingeladen, sich am genannten Tage, nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathaufe in Bern einzufinden.

Die zur Behandlung kommenden Gegenstände find folgende:

Gesekesentwürfe

jur zweiten Beratung.

1. Gesetz betreffend die Ausübung der Jagd. (Kommis= fion: Herren Bühlmann, Probst Emil, Freiburg= haus, Wüthrich, Coullery, Nägeli, Burrus.)

2. Gefet über die öffentlich-rechtlichen Folgen (Ehrenfolgen) des Konkurses und der fruchtlosen Pfändung. (Kommiffion: Herren Bühlmann, Moschard, von Erlach, Michel in Interlaten, Probst Edmund, Will, Ghgar.)

3. Gefet betreffend die Berbefferung ber Feldereinteilung und die Anlage von Feldwegen. (Kommission: Herren Tschannen in Dettligen, Leuch, Bühler, Rlage, v. Erlach, Marschall, Weber in Grafmyl.)

4. Geset über die amtliche Inventarisation bei Todes= fällen. (Rommiffion: Berren Beller, Wälchli, Burthardt, Michel, Marschall, Schlatter, Marchand, Stucki, Hadorn, Meher, Boinah, von Wattenwyl, Müller in Langenthal, Roth).

Bur ersten Beratung.

- 1. Geset über das Armenwesen. (Bestellung der Rommission.)
- 2. Geset über die Beredlung der Pferde= und Viehzucht. (Bestellung der Kommission.)

Dekretsentwürfe.

- 1. Neue Teuerordnung. (Kommiffion: Herren, Hegi, Leuch, Tieche, Scherz, Probst Emil, Weber in Biel, Seiler, Choquard, Schär in Langnau, Kloßner.)
- 2. Dekret über die Ruhetage der Angestellten in Wirtsichaften. (Bestellung der Kommission.) 3. Dekret über die Polizeistunde und die öffentlichen
- Beluftigungen. (Bestellung der Rommiffion.)
- Detret über Errichtung einer Rettungsanstalt für Anaben in Sonvillier.
- 5. Defret über die Ausübung des Initiativrechtes (Art. 9 der Staatsverfaffung).
- 6. Defret über die Reorganisation der Kreiskommandos.

Porträge.

Des Regierungspräfidiums.

- 1. Ersatwahlen in den Großen Rat.
- 2. Ergebnis der Bolksabstimmung vom 5. Mai.
- 3. Zuteilung einer Direktion an Regierungsrat Minder.

Der Direttion des Innern.

- 1. Hagelversicherungsverein Hortus; Staatsbeitrag.
- Beitrag an den Bau eines Technikumgebäudes in Biel.

Der Direttion der Juftig.

Expropriationen.

Der Direttion der Polizei.

- 1. Naturalisationen.
- 2. Strafnachlaßgefuche.

Der Direttion der Finangen.

- 1. Räufe und Berkäufe von Domanen.
- 2. Nachtredite und Kreditübertragungen.

Der Direttion der öffentlichen Bauten.

1. Stragen= und andere Bauten.

2. Lombachbrücke zu Sabkern; Nachkredit.

- 3. Berlegung der Weiber = Arbeitsanftalt nach Sindelbank.
- 4. Strafanftalt Wigmyl; Stall- und Scheunenbauten.
- 5. Montfaucon = Soubeh = Straße; Reubau der Doubs= Briicke.

Der Direttion der Forften.

Waldtäufe und =Vertäufe.

Anzüge und Anfragen.

1. Motion der Herren Feller und Mithafte, vom 20. Rovember 1894 betreffend Anbringung von Wandgemälden im Großratsfaal.

2. Motion des Herrn Bühlmann, vom 19. Dezember 1894, betreffend die Besoldungsverhältnisse der Bezirksbeamten.

3. Motion bes Herrn Scherz, vom 1. März 1895, betreffend Revision des Strafgesethuches.

4. Motion des Herrn Scherz, vom 1. März 1895, betreffend Revision des Großratsreglementes.

Wahlen.

- 1. Des Prafidenten, der zwei Biceprafidenten und der bier Stimmenzähler bes Großen Rates.
- 2. Des Präfidenten und des Vicepräfidenten des Regierungsrates.
- 3. Eines Mitgliedes der Bittschriftenkommission an Stelle des Herrn Zürcher.
- 4. Des Kantonsbuchhalters.

Für den ersten Tag werden die Vorträge des Regierungspräsidiums und der Direktionen auf die Tages= ordnung gesetzt.

Die Wahlen finden Mittwoch den 29. Mai ftatt.

Mit Hochschätzung!

Der Großrats=Präsident

Aug. Weber.

Erfte Sitzung.

Montug den 27. Mai 1895,

nachmittags 2 Uhr,

Vorfitender: Prafident Weber.

Der Namensaufruf verzeigt 165 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 46, wovon mit Entschuldigung: die Herren Ballif, Bühlmann, Burrus, Choquard, Cuenat, Frutiger, Hennemann, Kaiser, Leuenberger, Marolf, Marti, Mickel (Interlaken), Morgenthaler (Leimiswyl), Rägeli, Sahli, Scholer, Tschanen; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren v. Allmen, Berger, Beutler, Bonah, Brahier, Choulat, Comte, Clsäßer, Freiburghaus, Gerber (Stefsüburg), Gouvernon, Gurtner, Hilbrunner, Imhof, Marschall, Mérat, Naine, Dr. Reber, Rieder, Riem, Roth, Ruchti, Scheidegger, Schneeberger, Steiner, Tièche, Tschiemer, Zehnder, Jingg.

Präsident. Bevor wir zur Bereinigung des Traktandenverzeichnisse übergehen, erlauben Sie mir, mit einigen Worten der am 5. Mai zur Abstimmung gelangten Gesetsvorlagen zu gedenken. Während das Gesetsüber die Viehentschädigungskasse vor dem Volke Gnade gefunden hat, ist das Gesetsüber die Schutpockenimpfung verworfen worden. Es hat sich damit wohl gezeigt, daß das Volk den Zwang auch in dem Sinne, wie er in dem Impfgesetse vorgesehen war, nicht will, und es wird wohl dem Großen Kate nicht anderes übrig bleiben, wenn er ein Gesetz über die Schutpockenimpfung ausarbeiten will, als den Zwang voll und ganz fallen zu lassen. Es wird der nächsten Periode vorbehalten sein, diesbezüglich eine neue Vorlage zu bringen, und es ist wohl anzunehmen, daß wenn der Zwang aus dem Gesetz weggelassen wird, dasselbe vom Volke angenommen werden wird. — Ich erkläre die ordentliche Frühjahrssession für erössnet.

Tagesordnung:

Bereinigung des Traktandenverzeichniffes.

Jagdgefet.

Präsident. Herr Bühlmann, der verhindert ift, dieser Session beizuwohnen, hat mich schriftlich ersucht, es möchte dieses Traktandum auf eine nächste Seffion verschoben werden. Er hat mir gleichzeitig mitgeteilt, er habe sich diesbezüglich mit dem Herrn Forstdirektor ins Ginverständnis gefest.

Die beantragte Verschiebung wird stillschweigend beschloffen.

v. Wattenwyl, Forstdirektor. Nachdem Verschiebung beschloffen ist, möchte ich doch bei diesem Unlag darauf aufmerksam machen, daß im Saale zwei Karten ausge-stellt find, eingeteilt nach den Wünschen, wie sie in der ersten Beratung geltend gemacht wurden. Es ist nament= lich aus jurassischen Kreisen der Wunsch geäußert worden, es möchte bei der Einteilung in Jagdbezirke mehr das Gemeindeterritorium berüdfichtigt werden, mahrend wir anderseits fanden, eine gleichmäßigere Einteilung ware gerechtfertigter. Es liegen nun beibe Ginteilungen bor, und wenn der Große Rat keine andere Ansicht geltend macht, so könnte man für die zweite Beratung den Ent= wurf so vorbereiten, daß je nachdem der Große Rat für die eine oder andere Einteilung fich entschließen würde, man die Beratung gleichwohl vornehmen konnte.

Prafident. Unichließend kann ich noch mitteilen, daß von einer Berfammlung von Bürgern aus den Aemtern Konolfingen, Trachselwald und Burgdorf eine Petition vorliegt, unterzeichnet von den herren Jatob Fankhauser und Chriftian Gfeller. Es hat aber keinen Wert, diese Petition jest zu verlesen, sondern es wird bas geschehen bei Behandlung des Jagdgesetes felber.

Armengefet.

Ritschard, Direktor des Armenwesens. Die Regierung beantragt Ihnen, es möchte schon jest die Rom= miffion für diesen Begenftand beftellt werden. Sie fpricht zugleich den Wunsch aus, es möchte diese Kommission ziemlich zahlreich bestellt werden; aus wie viel Mitglie-bern, darüber will ich mich nicht äußern, indem dies Sache des Großen Rates ist.

Was die Sache selbst anbelangt, so wird den Herren Großräten Ende dieser Woche die bezügliche Vorlage zu= gestellt werden; die Regierung wird fie im Laufe des Sommers beraten, und ich nehme an, daß sie im Herbst, zu einer geeigneteren Zeit, als der Sommer es ist, zur Behandlung kommen kann. Nun wird es aber nicht ohne Belang sein, daß schon jest diejenigen, welche fich einläglicher mit ber Sache ju befaffen haben werden,

wissen, daß sie dies thun muffen, und deshalb ift es angezeigt, die Kommission schon jest zu bestellen. Es handelt sich um eine Borlage von großer finanzieller und ander-weitiger Tragweite und es spielen eine Reihe anderer Fragen in diese Armenfrage hinein, weshalb es gut ist, daß diejenigen, welche fich mit der Sache zu befaffen haben, rechtzeitig von ihrer Aufgabe Renntnis erhalten.

Dürrenmatt. Die Kommission für dieses Gesetz ift jedenfalls eine der allerwichtigsten, die der Große Rat zu ernennen hat, und ich erlaube mir deshalb, den Un= trag zu ftellen, die Rommiffion dirett durch den Großen Rat zu wählen. Ich will nicht verhehlen, daß ich dazu bestimmte Grunde habe, indem fchon eine zeitlang in der Urt, wie die Kommiffionen bestellt worden find, eine gewiffe, offenkundige Ausschließlichkeit geherrscht hat. Ich will nicht untersuchen, ob es vielleicht auf Beranlaffung der betreffenden Herren Regierungsräte so gegangen ist; gerade in Bezug auf das Armengesetz würde ich den betreffenden Herrn Direktor am allerwenigsten in diesem Berdacht haben, daß er daraus eine Parteisache mache. Aber man hat es bei andern Gesehen in letzter Zeit wirklich erlebt, und ich habe mir auch sagen lassen, es gehe bei der Ernennung der Kommissionen oft so zu und her, daß der betreffende herr Regierungsrat die Kommiffion ernennt und nicht das Bureau des Großen Rates, und daher mag es rühren, daß man oft mit überraschender Schnellig= feit, wenige Augenblide nachdem der Große Rat beichlossen hat, eine Kommission durch das Bureau ernennen zu laffen, die Mitteilung erhält, wer vom Bureau in die Kommission gewählt worden sei. Ich habe mir vorgenommen, diefe Urt und Beife ber Ausschlieflichfeit bei der Niedersetzung der Kommissionen einmal zur Sprache zu bringen, wenn es fich darum handelt, eine der wichtigeren Rommiffionen zu ernennen.

Scherz. Ich erlaube mir, im Gegensatzum Antrag des herrn Dürrenmatt den Antrag zu stellen, es möchte das Bureau beauftragt werden, diese Kommission zu ernennen. Ich glaube, der Vorwurf, den Herr Dürrenmatt dem Bureau macht, ift wirklich ein etwas unmotivierter, nachdem man im neuen Großratsreglement dafür gesorgt hat, daß die Opposition, d. h. die konservative Partei, der Herr Dürrenmatt angehört, im Bureau vertreten ist. Gegenwärtig ift die Opposition durch zwei Mitglieder im Bureau vertreten, und diese beiden herren werden ben Vorwurf des Herrn Dürrenmatt schwerlich auf fich figen Laffen, daß fie die Interessen ihrer Partei nicht vertreten. Ich glaube Sie schon deshalb auffordern zu sollen, Herrn Dürrenmatt nicht zu entsprechen, um ihm zu zeigen, daß wir diese Ausschließlichkeit, von der er spricht, nicht anerkennen; diefelbe exiftiert nur in feinem Ropfe.

v. Steiger, Regierungspräsident. Ich will mich nicht über die Frage aussprechen, ob Sie die Kommission durch den Großen Rat oder durch das Bureau wählen laffen wollen. Aber ich muß Widerspruch erheben gegen die Behauptung des Herrn Dürrenmatt, als ob die Kom= missionen lediglich durch die Regierungsratsmitglieder bestellt zu werden pslegen. Wir werden allerdings hie und da angefragt und es werden einzelne Namen genannt; aber ich kann bezeugen, daß wenigstens ebenso oft die von uns vorgeschlagenen Berren nicht gewählt werden, als das Umgekehrte der Fall ift. Irgend einen

ungebührlichen Ginfluß auf die Bestellung der Rommis= fionen hat der Regierungsrat niemals ausgeübt.

Müller (Bern). Was die von Herrn Dürrenmatt angeregte Frage anbelangt, so will ich mich darüber nicht ereifern. Ich glaube, es kommt ziemlich aufs gleiche hinaus, ob Sie das Bureau mahlen laffen oder den Großen Rat, in welch letterem Falle dann natürlich Vorversammlungen ihre Listen aufstellen müßten, und ich weiß nicht, ob Herr Dürrenmatt darüber nicht auch wieder zu klagen hätte. Ich teile in dieser Beziehung ungefähr die Ansicht des Herrn Scherz.

Dagegen möchte ich mir erlauben, in Bezug auf die Anzahl der Mitglieder einen Antrag zu stellen. Es scheint mir allerdings, wie Herr Ritschard erwähnte, die Kommission sollte etwas zahlreicher zusammengesetzt werben, als es gewöhnlich der Fall ist. Es handelt sich um eine sehr eingreisende Frage, bei der sehr verschieden-artige Interessen ins Spiel kommen. Ich will nur erwähnen die Löfung des Berhältniffes zwischen dem Jura und dem fog. alten Ranton, das Berhältnis zwischen den Einwohner- und den Burgergemeinden, das Berhältnis einzelner Landesteile, wie z. B. des Emmenthals, das in dieser Frage immer sehr interessiert ist. Wenn auch die grundlegenden Gedanken in der Verfassung festgestellt find, so ist boch die Ausführung auch eine wichtige Sache, und es scheint mir, daß jeder Landesteil in der Kom= mission durch mehrere Mitglieder, etwa durch drei, vertreten sein sollte, um nicht nur den Parteiverhältniffen, sondern auch den Berhältniffen der verschiedenen Landes= teile gehörig Rechnung zu tragen. Das Armengesetz ist eine der Hauptaufgaben, die bei der Schaffung der neuen Berfaffung als leitende Gefichtspunkte ins Auge gefaßt wurden, und es scheint mir wohl der Mühe wert, daß vom Großen Rate aus schon durch Bezeichnung einer zahlreichen Kommiffion bezeugt wird, daß man der Sache dasjenige Gewicht beilegt, das sie verdient. Ich erlaube mir deshalb, zu beantragen, die Kommission aus 21 Mit= gliebern zu bestellen und ich hoffe, man erschrecke nicht über diese Zahl; sobald man allen Verhältnissen etwas Rechnung tragen will, wird man kaum ohne Nachteil unter diese Biffer geben können.

Im übrigen glaube ich allerdings auch, das Bureau tonne diese Kommission bezeichnen. Der Unterschied wird thatsächlich kein großer sein, und es würde wirklich eine etwas eigentumliche Fagon machen, wenn in diefem ein= zelnen Falle der Große Rat mit der Motivierung des Herrn Dürrenmatt, also quasi als Mißtrauensvotum gegenüber dem Bureau, fagen wollte, er wolle die Rommission selber mählen.

Präsident. Wenn das Wort nicht weiter verlangt wird, so erlaube ich mir nur noch, die Anschuldigung des herrn Dürrenmatt meinerseits und namens des Bureaus zurudzuweisen. Wie Herr Scherz bereits ausgeführt hat, erblide ich darin nicht ein Mißtrauensvotum gegenüber der Mehrheit des Bureaus, sondern speziell gegen= über der Minderheit, indem zwei Parteigenoffen des herrn Dürrenmatt Mitglieder des Bureaus find. überlasse es diesen beiden Herren, sich mit Herrn Dürren= matt abzufinden und möchte nur noch bemerken, daß das Bureau bis jest bestrebt mar, in unparteiischer Beise, wie das Reglement es vorsieht, die Parteien zu berücksichtigen, und ich denke, es wird dies auch in Zukunft so gehalten.

Abstimmung.

- 1. Der Antrag Müller, die Kommiffion aus 21 Mit= gliedern zu bestellen, ist nicht bestritten und wird als angenommen erflärt.
- 2. Für den Antrag Dürrenmatt (gegenüber dem Un= trage, die Wahl dem Bureau zu überlaffen) Minderheit.

Gefet über die Beredlung der Pferde= und Biehaucht.

Das Bureau erhält ben Auftrag, eine fünfgliedrige Rommiffion zu bestellen.

Defret über die Ruhetage der Angestellten in Wirtschaften.

- v. Steiger, Direktor des Innern. Ich frage mich, ob es nicht zwedmäßig ware, diefen Gegenstand der gleichen Kommiffion zuzuweisen, welche das Wirtschafts= gesetz beraten hat, die über diese Materie bereits orientiert ift.
- M. Folletête. Nous avons encore un troisième décret, c'est celui concernant l'heure de police et les divertissements publics. Ne serait-il peut-être pas plus opportun d'attribuer à la compétence de la même commission les nos 2 et 3 et par conséquent de ne pas en nantir la commission de la loi sur les auberges? Je voudrais donc qu'on instituât une commission spéciale pour examiner les deux projets de décret en question. Je fais cette proposition ensuite de celle qu'a formulée M. le président du gouvernement.
- v. Steiger, Direktor des Innern. Ich erlaube mir nur, darauf aufmerksam zu machen, daß zwischen den Detreten unter Ziffer 2 und 3 ein Unterschied besteht. Das Defret über die Ruhetage der Angestellten in Wirt= schaften liegt vor und ift vom Regierungsrat beraten, das andere dagegen noch nicht, so daß es möglich wäre, das erstere Detret noch in dieser Seffion zu behandeln.
- M. Folletête. Dès le moment que le projet de décret nº 3 n'a pas été distribué, il est évident que ma proposition tombe par le fait même.
- M. le président. Est-ce que peut-être M. Folletête se déclarerait d'accord pour qu'on remît cette affaire à la commission qui s'est occupée de la loi sur les auberges?
- M. Folletête. Il m'aurait semblé préférable de faire examiner les projets de décret nos 2 et 3 par une commission spéciale. Le projet nº 3 n'étant pas encore préparé, nous pouvons, puisqu'il est urgent

de discuter dans la présente session le n° 2, le renvoyer à une commission spéciale ou si vous le voulez, à la commission qui s'occupa de la loi sur les auberges. Je persiste à croire néanmoins qu'il eût mieux valu renvoyer l'examen des décrets 2 et 3 à une commission spéciale.

Müller (Bern). Es giebt noch eine dritte Lösung, und diese besteht darin, daß man die Dekrete Rummer 2 und 3 beide an die frühere Kommission für das Wirtschaftsgesetz weisen würde, was ich beantragen möchte. Diese Kommission ist nicht nur über das Dekret Nr. 2 orientiert, sondern auch über das Dekret Nr. 3, und ob das Dekret Nr. 2 jest zur Beratung kommt und das Dekret Nr. 3 erst später, das ist gleichgültig.

Dr. Schwab. Ich mache darauf aufmerksam, daß man in weiten Kreisen auf diese beiden Dekrete wartet, und wenn man eine eigene Kommission wählen würde, so wäre dies gleichbedeutend mit einer etwelchen Berschiebung. Ich bin daher dafür, daß die frühere Wirtschaftsgesetztommission die beiden Dekrete behandelt.

Lienhard, Justizdirektor. Herr Stockmar, der verhindert ist, der heutigen Sitzung beizuwohnen, hat mich beaustragt, Ihnen mitzuteilen, daß das Dekret unter Biss. 3 ausgearbeitet sei und nächstens im Regierungsrate werde behandelt werden können. Ob dies noch im Lause dieser Session möglich sein wird, ist natürlich eine Frage, die ich nicht beantworten kann; aber das hindert nicht, auch dieses Dekret an die Kommission für das Wirtschaftsgeses zu weisen.

Präsident. Kann sich Herr Regierungspräsident v. Steiger einverstanden erklären, daß auch das Dekret unter Ziff. 3 der Kommission für das Wirtschaftsgesetzugewiesen wird?

v. Steiger, Regierungspräsident. Ich habe nichts das gegen einzuwenden, indem dieses Dekret nicht in meinen Ges schäftskeis, sondern in denjenigen der Polizeidirektion fällt.

Abstimmung.

Für Zuweisung der Dekrete unter Ziff. 2 und 3 des Traktandenverzeichnisses an die frühere Kommission für das Wirtschaftsgesetz (gegenüber dem Antrag Folletête, eine besondere Kommission zu bestellen) . . Mehrheit.

Detret über Errichtung einer Rettungs= anftalt für Knaben in Sonvillier.

Ritschard, Direktor bes Armenwesens. Der Regierungsrat hat dieses Dekret noch nicht behandelt und zwar aus folgenden Gründen. Es kann dieses Dekret erst erlassen werden, wenn eine Liegenschaft erworben ist, auf welcher eine solche Anstalt errichtet werden kann. Run ist die Regierung mit der Burgergemeinde Sonvillier betreffend Erwerb einer Liegenschaft in Unterhandlung getreten und hat unter Ratisstationsvorbehalt des Großen Rates einen bezüglichen Kausvertrag abgeschlossen.

Das Geschäft ist dann an die Staatswirtschaftskommis= fion gegangen, und es hat lette Woche eine Abordnung bie Liegenschaft besucht. Die Staatswirtschaftstommis= fion hat nun heute in dieser Sache beschloffen, es folle die Frage des Ankaufs noch näher untersucht und na= mentlich folle von fachmännischer Seite festgeftellt werden, ob die Besitzung für die Einrichtung einer Rettungs= anstalt, bei der die Landwirtschaft eine Hauptrolle spielt, tauglich sei. Sie hat in diesem Sinne das Geschäft an die Regierung zurückgewiesen, und es wird die Regierung, diesem Beschluffe der Staatswirtschaftskommission Folge gebend, durch Fachmänner, die man unter den Bermal= tern solcher Anstalten im Kanton Bern und in andern Kantonen finden wird, darunter ganz vortreffliche Leute, die seit einer Reihe von Jahren an der Spitze solcher Unftalten stehen, die Sache untersuchen laffen und später werden Sie fich dann endgültig schlüsfig machen, ob Sie dem Kaufvertrage beiftimmen wollen oder nicht. Es wäre daher vorläufig dieses Dekret von der Traktanden= lifte zu ftreichen.

Einverstanden.

Dekret über die Ausübung des Initiativ= rechtes.

v. Steiger, Regierungspräfident. Ich beantrage, für dieses Dekret eine Kommission zu bestellen. Dasselbe ift ausgearbeitet und kann noch in dieser Session beshandelt werden.

Dürrenmatt. Bevor wir über die Kommission felber etwas beschließen können, follte man doch irgend eine Auskunft haben, was die Kommiffion für einen Zweck hat. In Art. 9 der Staatsverfassung habe ich nirgends gefunden, daß ein Defret des Großen Rates vorgesehen sei, und wenn ich mich recht erinnere, so ist gerade diefer Artikel von unferem lettjährigen Regierungs= präsidenten, Herrn Marti, anläßlich einer sehr luciden Klassifitation der neuen Verfassungsbestimmungen, unter denjenigen Artikeln aufgeführt worden, die keines bes sondern Dekrets bedürfen. Man hat auch den praktischen Beweiß, daß der Art. 9 der Berfaffung ohne ein Defret gehandhabt werden kann, in der erfolgreichen Initiative in Impffachen. Wenn man nun heute kommt und eine Rommiffion über die Ausführung des Art. 9 der Ber= fassung verlangt, so sollte man doch wissen, was biese Kommission zu thun hat, welches etwa der Sinn des De= fretes ist; wir wissen ja gar nichts. Bei jedem andern Ent= wurf weiß man ungefähr, um was es fich handelt. Ent= weder handelt es fich um Geschäfte, die schon lange auf der Traktandenliste stehen, wie das Armengesetz, oder um Angelegenheiten, über die die betreffenden Direktoren soeben Auskunft gegeben haben. Im vorliegenden Falle aber ift man einzig auf eine verlorene Zeitungsnotiz angewiesen, daß bei der letzten Initiative etwas nicht nach Wunsch gegangen sei. Allein das genügt mir noch nicht, um eine Kommission zu bestellen und sich darüber auszusprechen, wie groß diese Kommission sein solle und ob die Sache preffant fei oder nicht.

v. Steiger, Regierungspräsident. Ich habe gehofft, die Vorlage werde bei Beginn der Sizung bereits außgeteilt sein. Leider ist das nicht der Fall; wie mir aber mitgeteilt wird, wird sie noch im Laufe der Sizung zur Verteilung gelangen. Ich habe nun nichts dagegen, daß man dis morgen wartet, um dann die Kommission zu bestellen. Vorläusig halte ich es nicht für nötig, eine Motivierung der Vorlage hier anzubringen; es wird dies geschehen, wenn es sich um die Eintretensfrage handelt.

Der Antrag des Herrn Regierungspräsidenten v. Steiger wird angenommen.

Dekret über die Reorganisation der Areis= kommandos.

Lienhard, Justizdirektor. Es ist über diesen Gegenstand dem Regierungsrate eine ausführliche Vorlage unterbreitet worden. Es bedarf dieselbe aber noch der Prüfung, teils durch die Finanzdirektion, teils durch die ganze Regierung, und es ist deshalb fraglich, ob sie in dieser Session noch behandelt werden kann. Herr Stockmar hat mich beauftragt, Ihnen den Wunsch auszusprechen, es möchte diese Vorlage, sowie eine weitere, die sich ansschließen wird, nämlich ein Dekret über die Besoldung der Sektionschefs, an die Staatswirtschaftskommission gewiesen werden.

Mit der Ueberweifung an die Staatswirtschaftstom= mission einverstanden.

Motion des Herrn Großrat Bühlmann betreffend die Befoldungsverhältnisse der Bezirksbeamten.

Wird wegen Abwesenheit des Herrn Motionsstellers auf eine spätere Session verschoben.

Motionen des herrn Großrat Scherz.

Präsident. Es ist vergessen worden, die Motion des Herrn Scherz vom 23. August 1894 betreffend gesetzliche Bestimmung gegen gesundheitsschädliche Arbeitssüberlastung auf das Traktandenverzeichnis zu nehmen. Es soll dies hiermit nachgeholt werden.

Scherz. Die Verhältnisse haben es so mit sich gebracht, daß gegenwärtig von mir nicht weniger als drei Motionen hängig find.

Die erste Motion betreffend Revision des Strafgesetzbuches wurde ich durch die Interpellation des Herrn Dürrenmatt betreffend Studentenmensuren zu stellen veranlaßt. Ich habe die Notwendigkeit eingesehen, den Beweis zu erbringen, daß die Art und Weise, wie gegen die Studentenmensuren vorgegangen wird, die ich im übrigen nicht in Schutz nehmen will, meiner Ansicht nach verfassungswidrig ist, indem man die Studenten einem Ausnahmegericht unterstellt, der Erziehungsdirektion, und daß man ferner in einer, meiner Ansicht nach ungesetzlichen Weise die Polizei in Anspruch nimmt, um der Erziehungsdirektion als Büttel zu dienen, was wahrsicheinlich auf keiner andern Hochschule vorkommt.

Die zweite Motion, betreffend Revision des Großratsreglements, kam ich zu stellen in den Fall, weil im Berlaufe der erwähnten Interpellation Thatsachen behauptet wurden, die unwahr oder wenigstens unrichtig sind.

Ich verzichte nun im Interesse der Gesamtheit des Großen Kates darauf, diese Motionen zu begründen, erkläre aber dabei ausdrücklich, daß es nicht in meinem Interesse geschieht; denn auf diese Weise wird mir die Möglichkeit genommen, Anschuldigungen, wie sie gegenüber der städtischen Polizei direkt und indirekt, in der Presse und hier im Großen Kate, erhoben worden sind, zu widerlegen. Ich möchte aber das böse Beispiel, das uns früher gegeben wurde und das ich bald nachzuahmen im Begriffe gewesen wäre, nicht nachahmen, daß Dinge untergeordneter Katur, wie die Studentenmensuren, in einem Kate von der Bedeutung des Großen Kates des Kantons Bern breitgetreten werden.

Mit dieser Motivierung ziehe ich die erwähnten beiden Motionen zurück. Dagegen möchte ich das Präfidium dringend ersuchen, mir Gelegenheit zu geben, die andere Motion, welche allerdings bedeutend wichtigere Verhält=nisse betrifft, die Ausführung von Art. 82 der Verfassung, d. h. den Erlaß eines Gesehes gegen gesundheitsschädliche

Arbeitsüberlaftung, zu begründen.

Herren. Ich möchte anfragen, weshalb das Gesuch der Gemeinde Köniz betreffend Errichtung einer zweiten Pfarrstelle noch nicht auf der Traktandenliste steht. Dieses Gesuch ist schon vor mehr als einem Jahre der Kirchendirektion zu Handen des Großen Kates eingereicht worden, aber dis jest ohne Erfolg. Namens der Kirchgemeinde Köniz möchte ich den Wunsch aussprechen, das Gesuch möchte möglichst noch im Laufe dieser Session behandelt werden.

v. Steiger, Regierungspräsident. In Abwesenheit des Herrn Kirchendirektors erlaube ich mir folgende Austunft zu geben. Fast gleichzeitig mit dem Gesuch der Gemeinde Köniz ist auch ein solches der Gemeinde Münsingen eingelangt und der Regierungsrat glaubte, es sollen die beiden Gesuche miteinander behandelt werden; denn wenn sie schon nicht gerade in direktem Zusammenhange stehen, so betreffen sie doch eine gleichartige Materie. Nun ist vom Kirchgemeinderate Münsingen der Wunsch ausgesprochen worden, man möchte mit der Behandlung noch zuwarten, da sich die Verhältnisse dort einigermaßen anders gestaltet haben. Ich glaube aber die Zusicherung geben zu können, daß in der nächsten Session das Gesuch der Gemeinde Köniz behandelt werden

wird, sei es für sich allein ober gleichzeitig mit dem= jenigen von Münfingen.

Portrag über eine flattgehabte Erfatwahl in den Großen Rat.

Laut diesem Vortrag wurde am 5. Mai im Wahl= treis Langnau an Plat bes zurudgetretenen herrn Rarl Bürcher zum Mitglied bes Großen Rates gewählt: Herr

Werner Mosimann, Apotheker in Langnau. Da gegen die Wahlverhandlungen innert der gesetz= lichen Frist teine Beschwerben eingelangt find, auch tein Grund vorliegt, dieselben von Amtes wegen zu bean= standen, beantragt der Regierungsrat die Validation der Wahl des herrn Mosimann.

Die Wahl des herrn Mosimann wird validiert, worauf derfelbe den verfassungsmäßigen Gid leiftet.

Portrag über das Ergebnis der Polksbftimmung vom 5. Mai 1895 betreffend das Gefet über die Piehentschädigungs: kaffe und das Gefet über die Schutpokenimpfung.

Dieser Vortrag lautet folgendermaßen:

Bern, den 14. Mai 1895.

Berr Präfident, herren Großräte!

Wir beehren uns, Ihnen hiermit zur Kenntnis zu bringen, daß an der kantonalen Bolksabstimmung vom 5. Mai abhin das Geset betreffend die Biehentschädi= gungstaffe mit 24,792 gegen 13,274 Stimmen, also mit einem Mehr von 11,518 Stimmen angenommen, bagegen das Gefet betreffend die Schutpodenimpfung mit 22,679 gegen 16,683 Stimmen, also mit einem Mehr von 5996 Stimmen berworfen murde.

Die Zahl der Stimmberechtigten beträgt 117,400. Das Ergebnis der Stimmabgabe der einzelnen Abftimmungstreise ift aus ber beiliegenden Zusammenstellung

au erfeben.

Mit Hochachtung!

3m Namen des Regierungsrates der Vice=Präsident Dr. Gobat, der Staatsschreiber Riftler.

Gemäß ber obigem Bortrag beigefügten Busammen= ftellung gestaltet fich das Abstimmungsverhältnis in den einzelnen Amtsbezirken wie folgt:

(Siehe Tabelle auf Seite 170.)

Dürrenmatt. Gestatten Sie mir noch ein Wort zu diesem Traktandum. Es hat einige Berwunderung er= regt, daß bei diefer Volksabstimmung der gewöhnliche Nachrichtendienst der Staatskanzlei nicht organisiert worden ift. Ich gebe ja zu, daß es früh genug ift, wenn man das Resultat auch erst acht Tage später vernimmt; allein es ift das doch einigermaßen aufgefallen und zwar umfo= mehr, weil man sich in Regierungsfreisen mit Recht darüber aufgehalten hat, daß das Bolk dieser Abstim-mung nicht mehr Interesse entgegengebracht habe. Ich halte aber dafür, es sei nicht ganz das richtige Mittel, Interesse an den Abstimmungen zu pflanzen, wenn sich die Regierung gegenüber dem Abstimmungerefultat felber jo gleichgültig verhält. Ich möchte daher den Wunfch aussprechen, daß in Zukunft bei den Abstimmungen der bisherige Nachrichtendienst der Staatstanzlei beibehalten

v. Steiger, Regierungspräsident. Ich kann mit-teilen, daß es nicht etwas ganz Exceptionelles gewesen ist, wenn für die Abstimmung vom 5. Mai tein tele= graphischer Rachrichtendienst organisiert murde. Es ift das schon öfters geschehen bei Vorlagen, die man nicht für außerordentlich wichtig ansah oder wo man glaubte, es werde dem Resultat nicht mit so großer Span-nung entgegengesehen. Jeder telegraphische Nachrichten-dienst kostet Fr. 500, und da doch die Regierung, da wo es möglich ist. Fr. 500 sparen soll, so glaubte man, es fei das auch hier der Fall. Singegen gebe ich zu, daß gleichwohl die Benachrichtigung durch die Regierungs= statthalterämter auch ohne telegraphischen Nachrichtendienst etwas rafcher erfolgen konnte, und ich zweifle nicht, daß die Staatskanzlei in Zukunft, auch wenn man keine telegraphische Nachricht verlangt, was ich nicht für alle Fälle vorschreiben möchte, die Regierungsstatthalter instruieren wird, wenigstens brieflich das Resultat etwas rascher einzusenden.

Buteilung einer Direktion an herrn Regierungsrat Minder.

Der Regierungsrat beantragt, der Große Rat möchte, in Ausführung von Art. 11 des Defrets vom 22. Mai 1889 betreffend die Einteilung und Berwaltung der Direktionen des Regierungsrates, die Direktion des Ge= meinde= und Kirchenwesens befinitiv herrn Regierungsrat Minder zuteilen.

Der Große Rat bekundet stillschweigend sein Einver= ständnis.

Gesuch des Hagelversicherungsvereins Hortus um Verabsolgung eines Staatsbeitrages.

Der Regierungsrat beantragt, diesem Gesuche in der Weise zu entsprechen, daß für die Versicherung von Gartenkulturen, unter Ausschluß der Glasversicherung,

Amtsbezirke	Stimm= berechtigte	Shuspodenimpfung.			Biehentschädigungstaffe.		
		Annehmende	Perwerfende	Leer und ungültig	Annehmende	Perwerfende	Jeer und ungültig
Aarberg Aarwangen Bern Biel Büren Burgdorf Courtelary Delsberg Erlach Fraubrunnen Freibergen Frutigen Fnterlaken Konolfingen Laufen Laupen Münfter Reuenstadt Ridau Oberhasle Bruntrut Saanen Schwarzenburg Seftigen Signau Oberfimmenthal Thun Trachselwald Wangen Militär	3454 5448 17224 3875 2020 6076 5238 3622 1330 2781 2239 2311 5856 5841 1586 1916 3641 902 2906 1531 5969 1155 2192 3860 5090 1558 2188 6784 5284 3523	508 544 1874 240 268 714 1363 709 332 559 506 293 1022 675 688 454 666 218 259 221 887 213 86 436 564 268 311 518 637 401 249	528 1649 2608 809 433 1480 512 344 154 431 323 407 1027 1591 364 358 434 122 764 114 580 83 510 793 717 240 348 1888 1280 1012 776	46 121 120 39 47 107 239 46 36 40 81 70 105 129 122 37 40 15 52 17 49 14 15 121 112 31 17 96 350 81 35	737 1322 3338 627 499 1321 1328 778 398 737 499 393 1112 1280 916 637 751 199 612 196 771 214 218 757 698 320 416 1131 972 1019 596	280 813 1001 354 186 803 428 273 101 248 291 296 833 915 141 174 329 130 354 116 621 70 347 486 526 194 224 1106 866 375 393	65 176 197 101 63 175 320 46 26 45 106 73 199 180 110 36 62 21 105 40 94 21 27 108 164 25 27 176 415 98 60
Zusammen Zusammen	117,400	16,683	22,679	2430	24,792	13,274	3361

die gleichen Beiträge verabfolgt werden follen, wie für die gewöhnliche Hagelversicherung.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ift Ihnen bekannt, daß feit vier Jahren die Hagelversicherung der Landwirte von Seiten des Bundes und der Kantone subventioniert wird. Gemäß einem Großratsbeschluß wird im Kanton Bern jedem Landwirt, der seine Rulturen gegen hagel ver= fichert, ein Beitrag von Fr. 2. 05 Rp. verabfolgt, gleich= kommend den Policekoften, und ferner einen Beitrag von 20 % an die Prämie. Von dieser Wohlthat sind jedoch bisher die Besitzer von Gartenkulturen ausgeschloffen ge= wefen, indem für fie teine Berficherung bestanden hat. Schon lange haben die Gärtner beshalb fich bestrebt, irgendwo für die Bersicherung unterzukommen, und es hat sich der schweizerische Gartenbauverein vor einiger Zeit an die schweizerische Hagelversicherungsgesellschaft gewendet, mit dem Gesuche, Die Gartner möchten bort ebenfalls zugelaffen werben. Die ichweizerische Sagel=

versicherungsgesellschaft hat jedoch das Gesuch abgewiesen, weil sie das Risiko der Gartenkulturen für zu gefährlich und sich selber noch für zu wenig erstarkt gehalten hat, um dieses Risiko zu übernehmen.

Es ist nun dem Gartenbauberein nichts anderes übrig geblieben, als sich selber zum Zwecke der Versicherung zu organisieren, und er hat sich deshalb ans Werk gesetzt, um eine Gartenbaubersicherung einzurichten. Unter dem Namen Hortus hat sich eine solche Gartenbaubersicherungsegesellschaft gedildet, wenigstens auf dem Papier, und es tommt nun darauf an, ob sie genug Anhang sinde einerseits und anderseits, ob sie auch der Subventionen von Seiten des Bundes und der Kantone genössig werde, deren die Landwirte genössig sind. Von Seite des Bundesist in der Weise entsprochen worden, daß das neue Bundesegest über die Unterstützung der Landwirtschaft ausdrücklich auch die Versicherung von Gartenkulturen als subventionswürdig bezeichnet, was früher nicht der Fall war. Der Bund will also denjenigen Kantonen, die Versicherung von Gartenkulturen sieden Beitrag

in der Sohe des kantonalen Beitrages verabfolgen. Ge= stütt auf diese Bestimmung des Bundesgesetzes hat sich der genannte Verein an die Kantonsregierungen gewendet mit dem Gesuche, man möchte ihnen den gleichen Beitrag zukommen laffen, den man den Landwirten verabfolgt. Es beantragt nun der Regierungsrat, dem Gesuche grund= fählich zu entsprechen, jedoch mit der Ginschränkung, daß nicht auch die Glasversicherung - also die Bersicherung der Gemächshäuser, der mit Fenstern bedeckten Mistbeete - inbegriffen sei. Die Glasversicherung ist ein Gegen= ftand eigener Urt, und es besteht die Möglichkeit, Glasversicherungen auf anderem Wege zu bewerkstelligen. Es gibt nämlich besondere Glasverficherungsgesellschaften; in der Schweiz giebt es allerdings keine, aber im Ausland existieren solche, die auch in der Schweiz arbeiten. Der Regierungsrat beantragt also Gleichstellung der Versiche= rung von Gartenkulturen mit der Hagelverficherung ber Landwirte.

Ich füge bei, daß man immerhin berechtigte Zweisel hegen kann, ob eine solche Gartenbauversicherungsgesellsschaft lebensfähig sein wird. Die Gesellschaft wird voraussichtlich etwas schwach und beim Eintreten von großen Hagelschäden kaum im stande sein, eine sehr erhebliche Entschädigung zu leisten, von einer totalen Entschädigung nicht zu sprechen. Die Gesellschaft wird mit beschränkten Mitteln zu rechnen haben; aber da sie einen gemeinnützigen Charakter hat und auf Gegenseitigkeit beruht, so glauben wir, es sei nicht in der Stellung der Regierung, derselben mehr Schwierigkeiten zu bereiten, als sie ohnehin schon zu überwinden hat. Es wird sich zeigen, je nach der Antwort der verschiedenen Kantonsregierungen — einige haben einen Beitrag zugesichert, andere haben ablehnend geantwortet —, ob die Gesellschaft wirklich lebensfähig sein wird oder nicht. Wir unserseits beantragen Ihnen, in dem angegebenen Sinne eine Zusage zu erteilen.

Bühler, Berichterstatter ber Staatswirtschaftskommission. Ich habe dem Gesagten nichts beizufügen. Die Staatswirtschaftskommission hat das Geschäft behandelt und beantragt Ihnen Zustimmung zu dem Antrage des Regierungsrates.

Der Antrag des Regierungsrates wird stillschweigend angenommen.

Erteilung des Expropriationsrechtes an die Gemeinde Alle.

Der Regierungsrat beantragt, es sei der Gemeinde Alle zum Zwecke der Erwerbung einer zur Erweiterung des Friedhoses benötigten Landparzelle das Expropriations= recht zu erteilen.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Gemeinde Alle sucht um Erteilung des Expropriationsrechtes nach für eine einzelne Landsparzelle, welche die Gemeinde nötig hat, um den Friedshof zu erweitern. Es kann keinem Zweisel unterliegen, daß es sich hier um eine Unternehmung im öffentlichen Interesse handelt, und der Regierungsrat beantragt dess

halb, das nachgefuchte Expropriationsrecht zu erteilen. Dabei find felbstverständlich die sanitarischen Borschriften und die Prüsung des Plates in Bezug auf seine Geeignetsheit in gesundheitlicher Beziehung vorbehalten.

Zustimmung.

Erteilung des Expropriationsrechtes an den Staat Bern.

Der Regierungsrat sucht um die Erteilung des Expropriationsrechtes an den Staat Bern nach zum Zwecke der Erwerbung des durch das Schießen auf dem Schießplaße zu Oftermundigen gefährdeten Waldkomplexes.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Re= gierungsrates. Der Staat Bern ist bekanntlich verpflichtet, für die militärischen Uebungen in Bern einen Schieß= plat zu liefern. Run befindet sich hinter dem Schießstand in Oftermundigen ein Wald, der durch die Schießübungen jeweilen stark in Mitleidenschaft gezogen wird. Es steht bem Staat kein Dienstbarkeitsrecht an diesem Walde zu, und er muß deshalb jeweilen für die angerichteten Be= schädigungen Schadenersatz leisten. Kun erachtet man es für zweckmäßiger und vorteilhafter, den Wald gerade zu erwerben, um nicht den steten Reklamationen der Gigentümer ausgesetzt zu sein. Ueber die Frage der Erwerbung habe ich mich heute nicht zu äußern, sondern es wird sich der Große Rat später damit materiell zu befaffen haben, da es sich um eine ziemlich hohe Kaufsumme han= belt. Dagegen ift der Staat schon jetzt im Falle, das Expropriationsrecht nachzusuchen, um in Bezug auf eine Reihe von Eigentumern, mit welchen gutlich ein angemeffener Raufpreis nicht vereinbart werden tann, zu einem Abschluß zu kommen. Es mird immerhin möglich sein, wenn das Expropriationsrecht erteilt ift, mit ben Leuten weiter zu unterhandeln, und wahrscheinlich werden fie sich dann auch eher herbeilaffen, annehmbare Forde= rungen zu ftellen. Ich beantrage Ihnen, das nachgesuchte Expropriationsrecht zu erteilen.

Bustimmung.

Erteilung der juristischen Persönlichkeit an das Musikkollegium Erlach.

Der Regierungsrat beantragt, es sei dem sogenannten Musikkollegium Erlach die juristische Persönlichkeit zu erteilen.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es liegt ein Gesuch des sogenannten Musikkollegiums Erlach vor um Erteilung der juristischen Persönlichkeit. Dieses Musikkollegium ist im Grunde eine Stiftung, die sich schon im Beginn des vorigen Jahrshunderts bildete und den Zweck hat, Kirchenmusik, Musik in der Schule, sowie auch Gesangvereine sinanziell zu

unterstützen. Die Stiftung hat nach und nach ein Vermögen von circa Fr. 35,000 angesammelt und in dieser und jener Form angelegt. Es erwachsen ihr nun aus dem Umstand, daß sie nicht rechtlich sest organisiert ist, mituuter Schwierigkeiten und deshalb hat sie dieses Gesuch an den Großen Rat gerichtet. Der Regierungsrat hält dafür, es sei durchaus angezeigt und zweckmäßig, solche unklare Verhältnisse klarzuskellen, und dies wird hier dadurch gethan, daß man dem Gesuch um Erteilung der juristischen Persönlichkeit entspricht.

Zustimmung.

Erteilung der juriftischen Persönlichkeit an die Bezirkskrankenanstalt Riggisberg.

Der Regierungsrat beantragt, es sei der Bezirks= krankenanstalt Riggisberg die juristische Persönlichkeit zu erteilen.

Lienhard, Juftizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es liegt ein weiteres Gesuch um Erteilung der juristischen Persönlichkeit vor und zwar von der Bezirkskrankenanstalt Riggisberg. Es ist klar, daß dem Gesuch entsprochen und der Anstalt die juristische Persönlichkeit erteilt werden muß.

Zustimmung.

Ankanf einer Jandparzelle an der Schanzenechftrage in Bern.

Der Regierungsrat beantragt, einem mit der Neuen Berner Baugesellschaft in Liquidation abgeschlossenen Kaufvertrag, wonach der Staat eine an der Schanzeneckstraße in Bern gelegene Landparzelle zum Preise von Fr. 23,000 erwirdt, die Genehmigung zu erteilen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es liegt ein Kausvertrag mit der Reuen Berner Baugesellschaft in Liquidation vor und zwar um ein Stück Erdreich an der Schanzeneckstraße im Länggaßquartier in Bern. Die Parzelle hält 22,9 Aren und befindet sich auf der westlichen Seite der Entbindungsanstalt; der Kauspreis beträgt 23,000 Fr. oder etwas weniger als 1 Fr. per Quadratsuß. Man hat dieses Terrain zwar einstweilen sür die Entbindungsanstalt nicht nötig, sondern der Zweck des Ankauses ist mehr ein vorsorglicher, um zu verhindern, daß von den gegenwärtigen Sigentümern oder ihren Rechtsnachfolgern auf diesem Terrain Bauten aufgeführt würden, welche die Entbindungsanstalt belästigen und benachteiligen könnten und um das nötige Terrain zu haben, wenn sich früher oder später die Notwendigkeit herausstellen sollte, die Entbindungsanstalt zu erweitern. Der Grund, weshalb der Kauspreis nicht höher ist — denn in dieser Gegend ist

ein Preis von 1 Fr. per Quadratfuß kein hoher — liegt in dem Umstand, daß auf dem Terrain Bauservitute liegen, welche auch gegenüber dem Staat teilweise beibehalten werden. Die Parzelle darf bis auf einen gewissen Teil nicht überbaut und auf dem übrigen Teil darf nur bis zu einer gewissen Hohe gebaut werden. Dei letztere Bedingung ist für den Staat nicht von Nachteil, indem er mit Kücksicht auf das Direktorgebäude der Anstalt auch ein Interesse daran hat, daß nicht allzu hohe Gebäude errichtet werden. Die Kaufsumme ist im Berhältnis zu dem Terrain und seinem Wert und den Vorteilen für die Entbindungsanstalt als sehr annehmbar zu bezeichnen. Der Regierungsrat empsiehlt deshalb dem Großen Kate, er möchte dem vereinbarten Kausvertrage die Genehmigung erteilen.

Genehmigt.

Ankauf der Brüttelenbad-Besitung.

Der Regierungsrat beantragt, dem mit der Erbschaft der Frau Pauline Müller, geb. Laubscher, wohnhaft gewesen in Nidau, abgeschlossenen Kausvertrag, wonach die Brüttelenbad-Besitzung zum Preise von 55,000 Franken (Grundsteuerschatzung 195,460 Fr.) in den Besitz des Staates übergeht, die Genehmigung zu erteilen.

Scheurer, Finangdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ein zweites Raufgeschäft betrifft die Brüttelenbad-Besitzung, die der Staat von den Erben der Frau Pauline Müller, geb. Laubscher, wohnhaft gewesen in Nidau, erworben hat. Die Besitzung besteht zunächst aus dem sogenannten Sauptgebäude, dem ehemaligen Badge= bäude, das von ziemlicher Ausdehnung ift; denn es befinden sich in demselben vier gewölbte Keller, 10 Badekabinette, zwei größere Baderaume, eine Halle, zwei Magazine, zwei Sale, eine Küche und 42 größere und kleinere Zimmer. Ferner halt die Domane an Erdreich, bestehend in Saus= platen, Garten, Matt= und Ackerland und etwas Waldung 65 Jucharten, 24,417 Quadratfuß. Die Grundsteuer= schatzung beträgt 195,000 und einige hundert Franken und ber Kaufpreis ist auf Fr. 55,000 vereinbart, ist also um etwa 140,000 Fr. geringer, als die Grundsteuerschatzung. Den Grund, weshalb der Staat zum Ankauf diefer Be-fitzung gelangt ist, muß ich den Herren Großräten etwas näher auseinandersetzen.

Das Brüttelenbad ist ein altes Badeetablissement, das schon seit Jahrhunderten existiert hat und in früheren Zeiten, die ungefähr zum Jahre 1870, einen gewissen Ruf besaß. Es hat eisen= und jodhaltige Heilquellen, von welchen man annahm, sie seien gut bei Rheumatismus und anderen Krankheiten. Das Bad ist denn auch früher ziemlich start frequentiert gewesen und es ist auch gerne besucht worden wegen der schönen, aussichtsreichen, angenehmen Lage und der guten Bewirtung, die in früheren Zeiten dort anzutressen war. Wenn zwischen Biel und Neuenburg und noch weiter herum sich jemand einen vergnügten Tag machen wollte, so war es Modesache, daß man zu diesem Zwese ins Brüttelenbad ging. Wer an Rheumatismus zu leiden glaubte, ging ebenfalls

dorthin, und wer nicht von den Rheumatismen befreit wurde, ist immerhin um einige Pfund oder Kilo schwerer

heimgekehrt (Seiterkeit).

Ende der 70er Jahre ift das Ctabliffement um die Summe von 121,000 Fr. an einen Arzt vertauft worden, ber die unglückliche Idee hatte, diefes populäre und rentable Etabliffement in eine große Seilanstalt umzuwandeln, in eine großartige, komfortabel ausgestattete, für höhere Stände berechnete Kaltwafferheilanstalt, in welcher die Nobleffe der halben oder der ganzen Welt fich hätte einfinden sollen und mit welcher man Bichy und Karlsbad hätte Konkurrenz machen können. Zu diesem Zwecke sind bedeutende Summen auf die Babbesitzung verwendet worden, welche jedenfalls 100,000 Fr. und noch mehr betrugen, um an das alte Gebäude Reubauten anzuschließen, um Wasserleitungen entsprechend den Forderungen der Neuzeit einzurichten, eine eigene Gasanstalt zu erstellen zc. Die Hoffnungen, die an diese koftspieligen Verbefferungen und Erweiterungen geknüpft worden find, haben sich aber nicht realisiert. In wenigen Jahren war der Eigentümer ruiniert, auch das ihm von andern Leuten, von Verwandten u. f. w. vorgestreckte Geld war verloren, und die Berkauferin, die Witwe Müller, war genötigt, zur Rettung ihrer Kaufrestanz, die noch über 90,000 Fr. betrug, das Etablissement wieder an sich zu ziehen. Nun ist aber diese frühere Eigentümerin nicht im Fall gewesen, das Etabliffement weiter zu führen, namentlich nicht auf dem Boden, auf welchen es gestellt worden war. Sie mußte sich darauf beschränken, die Liegenschaft als solche zu verpachten und zu sehen, ob das Bad verkäuslich sei. Ein Käufer wollte fich aber lange nicht einstellen, weil für einen Landwirt zu viele Gebäulichkeiten auf der Befigung standen und jemand, der das Bad als solches in der bisherigen Weise fortgeführt hätte, sich nicht fand. Der Staat ift infolge gewiffer Berhältniffe bereits vor 10 und mehr Jahren veranlaßt worden, sich für diese Domäne zu interessieren. Es war das zur Zeit, als wir im Kanton Bern so schwer unter dem Mangel an Platz für die Irren litten und auf die Verwirklichung der Projekte für neue Irrenanstalten in den nächsten Jahren nicht gerechnet werden konnte. Man hat das Etablissement unter= sucht und fand es wenigstens für vorübergehende Unter= bringung von Irren als geeignet. Allein nach der Ansicht der Bertreter des Staates wurde damals für die Befitzung noch zu viel gefordert, nämlich 90,000 Fr. Seither haben sich die Berhältnisse so gestaltet, daß die Erbschaft mit dem Preis auf 55,000 Fr. heruntergegangen ist. Zu diefem Preis haben fich nun Liebhaber gezeigt, und wenn nicht der Staat die Besitzung erworben hätte, so würde fie ein Privatmann gekauft haben, was wohl schon früher der Fall gewesen wäre, wenn bekannt gewesen wäre, wie groß die Domäne ist, was erst in letter Zeit besser kannt wurde. Es herrschte allgemein die Meinung, die Domane halte nur etwas zu 50 Jucharten, mahrend fie mehr als 65 Jucharten hält. Der Frrtum ift daraus entstanden, daß die Domane in zwei Bemeinden (Bruttelen und Ins) liegt und man immer nur den halt in der Gemeinde Brüttelen vor sich hatte und die in der Gemeinde Ins gelegenen Bestände nicht mitgerechnet wurden, die etwa 12 Jucharten betragen.

Es wird wohl jedermann, der von den Verhältniffen etwas kennt, einverstanden sein, daß ein Preis von Fr. 55,000 außerordentlich billig ist, und man wird sich nur fragen: Wie kommt der Eigentümer dazu, das Cta-

blissement um diesen Preis zu verkaufen? Da ift nun die Erklärung eine fehr einfache. Die Erbschaft Müller befindet sich in der Zwangslage, zu liquidieren. Die Erb= schaft ift fehr ausgedehnt; fie umfaßt drei Generationen; einzelne Erben find bevormundet, andere find auswärts, in Itatien, in Amerika, fo daß die Berwaltung des Ber= mogens für diejenigen, welche die Erbschaft zu vertreten hatten, fehr läftig war, und namentlich wurde das Berhältnis für die dabei beteiligten Bormundschaftsbehörden nachgerade unerträglich. Die Vertretung gelangte deshalb bazu, mit dem Preis bis auf Fr. 55,000 hinabzugehen, und fie hat dem Staat den Vorzug gegeben, weil fie

von ihm sofort ausbezahlt wird.

Eine zweite Frage, die natürlich bei einem solchen Geschäft immer gestellt wird, ist die: Bu welchem 3wecke will der Staat die Domane verwerten? In dieser Beziehung ist folgendes zu fagen. Vorerst eignet sich die Domane vorzüglich zur Unterbringung irgend einer An-stalt; man darf annehmen, daß wir im Kanton Bern in Bezug auf die Errichtung von Anstalten noch nicht am Ende angelangt find, sondern daß sich über kurz oder lang Gelegenheit bieten wird, die Domäne zu diesem Zweck zu verwenden. Es ftehen auch bereits folche Ber= wendungen in Aussicht. Man hat an diese Domane gedacht, falls die Anstalt für jugendliche Verbrecher in Trachselwald, die dort nicht besonders günstig unterge= bracht ist, verlegt werden sollte. In neuerer Zeit ist eine andere Berwendung in den Bordergrund getreten. Die Mädchenrettungsanstalt Kehrsatz leidet an solchem Platz= mangel, daß ohne lange Berzögerung neuer Plat ge-schaffen werden muß. Run hat man anfänglich geglaubt, diefen vermehrten Plat dadurch schaffen zu konnen, daß man einen Anbau erftelle. Allein dieses Projekt ift fehr der Kritik unterworfen, indem es verschiedene schwere Mängel aufweift, indem sowohl das hauptgebäude und ferner ein schöner Garten, der das Gebäude freundlich macht, verbaut wird. Ferner wird der Hauptzweck, den die Plagerweiterung eigentlich haben foll, nicht erreicht. Es wird nicht nur geklagt, daß zu wenig Plat vorhanden sei, sondern daß die verdorbenen Mädchen — und folche follen vorhanden sein und zwar sehr verdorbene - nicht genügend von den andern getrennt werden konnen, daß also nicht eine richtige Absonderung der schlimmen Ele-mente von den bessern erfolgen könne. Dieser Mangel würde fortdauern, auch wenn man einen Unbau erstellen würde. Viel radikaler kann geholfen werden durch Errichtung einer neuen Anstalt. In diesem Falle wird man den Platzmangel gründlich beseitigen und dann auch allen Gesuchen um Aufnahme entsprechen können, was gegenwärtig nicht der Fall ist, und gleichzeitig wird man auch eine gründliche Trennung der bessern und der verdorbenen Elemente vornehmen können. Der Regierungsrat hat des= halb dieses Bauprojekt vorläufig zurückgelegt, das nicht weniger als Fr. 60,000 koften würde, also mehr als das ganze große, schone und wertvolle Brüttelengut. Das ift also die zweite Eventualität, die in nächste Nähe gerückt ift, wie das Int verwendet werden foll.

Ich füge noch bei, daß zu dem Gut 7—8 Jucharten Buchenwald gehören, der noch nicht ausgehauen ift und daß fich diefer Wald an einen Staatswald anschließt und denfelben in zwedmäßiger Beife arrondiert.

Der Regierungsrat schlägt dem Großen Rate vor, er möchte aus diesen Motiven dem vorliegenden Vertrag die Benehmigung erteilen, der bann babin zu erganzen mare, baß Nugen und Schaden statt auf 1. Juli auf 1. April 1895 beginnen sollen, d. h. auf den Moment, in welchem die Besitzung vorläusig in den Besitz des Staates übergegangen ist. Der Staat hat Angehörige der Strafanstalt Witzuhl nach Brüttelen versetzt, welche die Bewirtschaftung des Gutes vorgenommen haben. Sollte also auch nicht eine Anstalt dorthin verlegt werden können, so wird der Staat in einsacher Weise durch Insasen der in der Nähe besindlichen Straftolonien die Besitzung bewirtschaften können.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskom= miffion. Das vorliegende Gefchaft ift für ben Staat ein sehr vorteilhaftes und es wäre nur zu wünschen, daß dem Großen Rate recht oft Gelegenheit geboten wäre, solche Geschäfte zu genehmigen. Die Staatswirtschafts= kommission hat letten Samstag, ziemlich in corpore, eine Besichtigung vorgenommen, und sie hat sich gefreut, konstatieren zu können, daß der Staat hier eine Acqui-fition macht, an der jedermann Freude haben kann. Wie Sie bereits gehört haben, handelt es sich um die Erwer-bung einer Besitzung, die für irgend eine Staatsanstalt eingerichtet werden soll. Das Bad Brüttelen liegt im Seeland zwischen Täuffelen und Ins, in der Rähe der Strafanstalt Wigwyl. Die Besitzung besteht aus circa 50 Jucharten Uder- und Wiesenland und ungefähr 8 Jucharten Wald. Wie wir uns überzeugt haben, ift das Land größtenteils sehr gutes, abträgliches Land und der Wald hat einen fehr schönen Bestand und er grenzt zudem an einen Staatswald, den er in zweckmäßiger Weise arrondiert. Die Gebäude sind allerdings etwas verschiedenwertig. Das ursprüngliche alte Badgebäude, das im Anfange dieses Jahrhunderts erstellt wurde, ift recht gut und folid gebaut und kann mit verhältnis= mäßig wenig Koften für eine Unftalt eingerichtet werden. Un dieses Hauptgebäude ist vor etwa 20 Jahren ein anderes Gebäude angebaut worden, das allerdings etwas zu wünschen übrig läßt; aber auch hier können die Räum= lichkeiten mit verhältnismäßig wenig Aufwand zu Räumlichkeiten umgebaut werben, wie fie eine Unstalt nötig hat. Das Dekonomiegebäude, eine große Scheune, ift sehr solid in Stein aufgebaut; allerdings läßt der innere Ausbau etwas zu wünschen übrig; er ist etwas defekt und baufällig geworben, aber auch hier werden mit Fr. 3—4000 bie nötigen Einrichtungen zu treffen fein. Die Lage ift ungemein milb und heimelig und die ganze Besitzung eignet sich nach allen Richtungen zur Errichtung einer Unftalt, wie man fie im Auge hat. Es wird beabfichtigt, entweder die Rettungsanstalt für Mädchen, welche sich gegenwärtig in Rehrsatz befindet, oder die Anstalt für jugendliche Verbrecher, welche gegenwärtig in Trachsel= wald untergebracht ift, dorthin zu verlegen. Entscheide man sich für diese oder jene Alternative: für beide An= ftalten eignet fich Brüttelen in gang vorzüglicher Beife. Die Staatswirtschaftskommission glaubt beshalb, es sei bieser Unkauf absolut im Interesse bes Staates, um so mehr, als der Preis ein gang merkwürdig niedriger ift, und fie beantragt Ihnen deshalb, Sie möchten den Raufvertrag genehmigen.

Genehmigt.

Nachkredit für den Amban der Sombachbrücke gn habkern.

Der Regierungsrat beantragt, es möchte den Unternehmern Zurschmiede & Favetto in Wilderswyl an ihre Mehrauslagen beim Umbau der Lombachbrücke zu Habkern eine Entschädigung von Fr. 4500 ausgerichtet und hiefür ein Nachtredit von Fr. 3600 auf X F bewilligt werden.

Marti, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungs= rates. Im Jahre 1891 ift die Lombachbrucke zu habkern erneuert worden, und es hat der Große Rat zu diesem Zwecke einen Kredit von Fr. 16,500 bewilligt. Wie sich später zeigte, war dieser Kredit lange nicht hinreichend; aber trottem find Unternehmer gefommen, die in Unkenntnis der lokalen Verhältnisse und der unvorher= gesehenen Schwierigkeiten den Bau übernommen haben mit 10 % Abgebot. Unternehmer find die herren Bur= schmiede und Favetto, beibe in Wilderswyl. Der Bau ist zur Zufriedenheit der Baudirektion ausgeführt worden, die Unternehmer haben aber dabei eine finanzielle Ein-buße von Fr. 7110 erlitten. Bon dieser Einbuße können bei der Nachforderung, welche die Unternehmer stellen, hauptfächlich die Mehrarbeiten für die Fundation der Widerlager in Betracht fallen. Es hat sich nämlich der Baugrund als viel schlechter herausgestellt, als voraus= gesehen und devisiert war, und es hat dies nicht nur viel Arbeitslöhne mehr gekostet, sondern es mußte namentlich auch sehr viel Holz mehr verwendet werden. Nun find damals die Holzpreise sehr unerwartet gestiegen infolge des Aufbaues von Meiringen. Auch die Transportkoften find geftiegen, wie überhaupt im Oberland bas Baugeschäft ein fehr zufälliges ift, heute teuer und morgen billig. Die Unternehmer haben also alle ungunftigen Berumständungen tragen müssen, die mit der Arbeit zussammenhingen. Nun ift es zwar durchaus nicht das System des Staates, Unternehmern, welche schlechte Ges schäfte machen, wenn sie etwas à forfait übernehmen, ben Schaden zu erfeten, fondern fie mogen feben, wie fie eingeben, und wenn fie ichlechte Geschäfte machen, fo ift das ihre Sache, wie fie auch den Profit behalten können, den fie machen; im vorliegenden Falle aber war absolut nichts zu verdienen. Der Regierungsrat kommt sehr selten in den Fall, solche Nachforderungen zu berücksichtigen. Es ist geschehen beim Bau der Frutigen=Udel= bodenftraße, wo die Unternehmer ebenfalls schlechte Ge= schäfte machten und unter zwei, drei Malen, erft noch vor turzer Zeit, Nachforderungen bewilligt werden mußten, aus Billigkeitsrücksichten und um die Leute nicht zu rui= nieren. Ein ähnliches Berhältnis liegt hier vor, und ba die Unternehmer ihre Arbeit vorzüglich ausführten und nebftbem bei Berbauungsarbeiten im Oberland, nament= lich bei der Lombachverbauung, gute Dienste leisten, so glaubt die Baudirektion, es wäre unbillig, wenn man sie vollskändig im Schaden ließe. Von dem bewilligten Krebit von Fr. 16,500 find noch Fr. 900 verfügbar; allein die Rechnung der Unternehmer ergiebt, wie ichon gefagt, ein Defizit von Fr. 7110 und wir möchten den Unternehmern daran ungefähr die Sälfte, d. h. Fr. 3600, plus den noch verfügbaren Betrag von Fr. 900 vergüten. Die Rechnung ist sowohl vom Bezirks-, als vom Oberingenieur genau geprüft worden, und diese Beamten haben erklart, man konne den Unternehmern diesen Betrag nachbezahlen, ohne im übrigen irgendwie seinen Standpunft

preiszugeben. Das Geschäft wäre allerdings in der Kompetenz des Regierungsrates gelegen; da aber die Hauptsumme vom Großen Rate bewilligt wurde, so ist es am Platz, daß der Große Rat auch diese Nachforderung bewilligt. Der Regierungsrat stellt also den Antrag, es möchte den Unternehmern Zurschmiede & Favetto an ihre Mehrauslagen beim Bau der Lombachbrücke zu Habtern eine Entschädigung von Fr. 4500 ausgerichtet und hiesfür ein Rachfredit von Fr. 3600 bewilligt werden.

Bewilligt.

Umbau des Schlofigebäudes in Sindelbank.

Der Regierungsrat beantragt, für den Umbau des Schloßgebäudes in hindelbank zum Zwecke der Aufnahm der Arbeitsanstalt für Weiber einen Kredit von Fr. 32,500e auf XD zu bewilligen.

Marti, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungs= Ein ferneres Geschäft betrifft den Umbau des Schloßgebäudes zu hindelbank zur Unterbringung der Weiberanstalt. Wie Sie wiffen, ift durch ein Gefetz die Errichtung von Arbeitsanstalten sowohl für Männer als für Weiber beschlossen worden, wonach liederliche Leute, welche ihre Familienpflichten vernachläffigen und infolge von Liederlichkeit, Trunksucht, Unsittlichkeit zc. den Ge-meinden zur Last fallen, auf dem Administrativwege in diefen Unftalten untergebracht werden können. Die Manner find gegenwärtig in St. Johannsen, die Weiber im alten Buchthaus in Bern untergebracht. Die Zahl der Letteren hat bereits 150 überschritten, und wir hoffen, man werde bie Bahl nicht höher anwachsen laffen; benn wenn der Staat fortfahren wurde, in zu coulanter Beise und so billig, wie es gegenwärtig geschieht, b. h. für ein Koft-geld von Fr. 50 jährlich und in bestimmten Fällen sogar für noch weniger, ben Gemeinden alle unbequemen Leute abzunehmen, fo mußten wir in furger Zeit für bedeutend mehr Plat forgen. Nun muß das alte Zuchthaus in Bern, wo die Arbeitsanftalt für Weiber gegenwärtig provisorisch untergebracht ift, geräumt werden. Wie Sie wiffen, ift das Zuchthaus eine Ruine und zwar innerlich noch mehr als äußerlich; denn es befindet sich in einem solchen Zustande, daß weder Sicherheit gegen einen Auß= bruch von Infassen vorhanden, noch die nötigen fanita= rischen Verhältnisse bestehen, die man doch auch in einem Arbeitshaus beobachten muß. Es fann bem Staat nicht einfallen, dieses Zuchthaus flicken zu wollen, sondern wir möchten es schleunigst räumen, um es nachher abzubrechen und den Plat, der einen sehr großen Wert hat — wir schätzen ihn auf 3/4 Millionen, hoffentlich wird er noch etwas mehr gelten — zu verkaufen. Ferner haben wir die Absicht, aus dem Abbruchmaterial, soweit es thunlich ift, die neuen Gefängniffe zu bauen. Um unfern Ge= fängnisbauten im Ranton einen Abschluß zu geben, bleibt und noch die Erftellung eines Bezirks- und eines Untersuchungsgefängniffes in Bern übrig. Es find das ziemlich bedeutende Bauten ; denn folche Gefängniffe kommen immer auf 2000 Fr. per Ropf zu stehen. Diese Bauten werden also eine fehr bedeutende Summe erfordern, die aus dem

Erlös für das Zuchthausareal gedeckt werden kann. Die Gefängnisbauten möchten wir nach der vorläufigen Un= sicht der Baudirektion — vom Regierungsrat ist die Sache noch nicht behandelt worden — auf der alten Schützenmatte erstellen, wo gegenwärtig die Turnhalle und die Anatomie sich befinden. Die letztere muß entfernt werden; der Staat hat fich mehr oder weniger dazu ver= pflichtet, als er der Eidgenoffenschaft das Terrain für das neue Telegraphengebäude verkauft hat. Das Anatomie= gebäude ift bereits 60 Jahre alt und entspricht den heutigen Anforderungen absolut nicht mehr. Schon seit mehreren Jahren liegt ein Projekt für eine neue Anatomie vor, und nur die großen Koften, ungefähr eine halbe Million, haben uns abgehalten, das Geschäft für sich allein vor den Großen Rat zu bringen. Wir möchten alle diese Geschäfte, wenn möglich nächsten Berbit, gleich= zeitig dem Großen Rat vorlegen. Was die Gefängnisbauten betrifft, so ist noch zu bemerken, daß dieselben für sich allein ein schlechtes Aussehen haben würden, weshalb beabsichtigt ist, dieselben mit einem neuen Umt= haus einzukleiden; denn auch das gegenwärtige Umthaus ift vollständig ungenügend, seitdem man zwei Regierungs= statthalter und zwei Gerichtspräfidenten hat, und es tann ohne fehr große Roften nicht vergrößert werden. Dagegen wird der Blatz, auf welchem das Amthaus steht, einen fehr großen Wert erreichen, wenn einmal alle westlich davon gelegenen Bauten entfernt find, die vom Bund expropriert werden, um das Parlamentsgebände freizulegen. Dafür aber muffen wir ein neues Umthaus erstellen, in welchem bann verschiedene Berwaltungszweige, die Amts= und Gerichtsschreiberei, die Justiz= und die Polizeidirektion und namentlich auch der Uffifensaal untergebracht werden können. Wir können aber nicht an diesen Bau gehen, bevor die Gefängnisfrage Liquid ift, und diese wird nicht liquid, bevor das Zuchthaus leer ist und wir darüber verfügen konnen. Wir mußten uns daher fragen, wo wir mit der Arbeitsanftalt für Weiber hin wollen. Diefe Frage hat man nach reiflicher Untersuchung in der Weise gelöft, daß man dafür die Schloßdomäne in Hindelbank in Aussicht nimmt. Daselbst befinden sich gegenwärtig 100-200 alte arme Weiber, welche von den umliegenden Gemeinden und Bezirken dem Staat zur Berpflegung Schon in der 46er Verfaffung war übergeben murden. vorgesehen, der Staat solle für weibliche und mannliche Urme Urmenhäuser errichten und den Gemeinden gegen billiges Koftgeld je 100 Personen abnehmen. Die Männer= anstalt ist gegenwärtig in Frienisberg untergebracht, während die Weiberanstalt in Hindelbank sich befindet. Nun muß, um die Arbeitsanstalt nach hindelbank zu verlegen, vorerft die dortige Unftalt für arme Beiber verlegt werden, und dies können wir thun, indem wir fie nach Frienisberg verlegen, wo man sowohl die männ= lichen, als die weiblichen Armen unterbringen kann, sofern die betreffenden Gemeinden nicht vorziehen, eine eigene Anstalt zu errichten, um ihre Armen nach ihrer Kon-venienz unterzubringen. In Frienisberg ist Plat für 300—400 Personen, und es erfordert deren provisorische Unterbringung für bauliche Einrichtungen nur eine Summe von etwa 6000 Fr., welche der Regierungsrat bereits vor einigen Wochen bewilligt hat. Für die Weiberarbeits= anstalt eignet sich Hindelbank vorzüglich, und während eine neue Anftalt, die wir fonft bauen mußten, wenigstens 300,000 Fr. koften wurde, tann die Anftalt in Sindel= bank mit dem relativ sehr mäßigen Betrag von Fr. 32,500,

d. h. ungefähr mit dem Zehntel deffen, mas eine neue Anstalt koften wurde, eingerichtet werden. Der Umbau ist in der Weise vorgesehen, daß das Souterrain einen geräumigen Reller und 7 Strafzellen enthält, das Erd= geschoß die Wohnung für den Portier und den Landjäger, Arbeitsfäle und eine Reihe von Schlafräumen für die Unftaltsinfaffen, ber erfte Stock ebenfalls Schlafftellen, einen Arbeitsfaal, Vorratsräume, die Vorfteberwohnung 2c. Im gangen, mit Ausnahme ber Strafzellen und bes Rrankenzimmers, find vorgesehen 5 Arbeits= und 12 Schlafräume mit 156 Betten. Es stimmt das hinfichtlich des Umfanges mit den Intentionen der Polizeidirektion und des Gefängnisinspettors; wir wollen es bei 150 Insaffen bewenden laffen, indem uns diefe Bahl hinreichend zu fein scheint, um dem Bedürfnis zu genügen. Die Kreditgewährung, die wir heute verlangen, involviert implicite die Genehmigung des Programms der Regie= rung, das im übrigen so gehalten ift, daß es eigentlich in die Rompetenz des Regierungsrates gefallen wäre, wenn nicht für den Umbau von hindelbank ein Kredit nötig wäre, der vor den Großen Rat gebracht werden muß.

In diesem Sinne beantragt der Regierungsrat, es möchte ein Kredit von Fr. 32,500 bewilligt werden, um das Schloßgebäude in Hindelbank zur Aufnahme der Weiberarbeitsanstalt einzurichten.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskom= miffion. Die Staatswirtschaftskommiffion beantragt Ihnen, den nachgefuchten Kredit von Fr. 32,500 für den Umbau des Schlofigebäudes in Hindelbank zur Einrichtung der Weiberarbeitsanftalt zu bewilligen. Mit der Verlegung dieser Anstalt von Bern nach Hindelbank ift das Programm, das seiner Zeit für die Neuorganisation der bernischen Strafanstalten aufgestellt wurde, in der Haupt= sache ausgeführt. Wir haben letten Samstag eine Besichtigung einiger unserer Strafanstalten vorgenommen, namentlich dersenigen in Witwyl und St. Johannsen, und wir haben uns überzeugt, daß die so wichtige Frage des Strasvollzuges im Kanton Bern im großen ganzen in ungemein glücklicher Weise gelöst ist. In Wiswyl sind die korrektionell Berurteilten und ein Teil der peinlich Berurteilten — diejenigen, die etwas weniger gefährlich find — untergebracht, in St. Johannsen die korrektionell verurteilten Frauen und die zu Arbeitshaus verurteilten Männer, in Thorberg die peinlich verurteilten schweren Berbrecher, und es wurde nun die Weiberarbeitsanftalt, die einzig noch in Bern ift, hier ebenfalls weggenommen und nach Sindelbant verlegt. Damit ware bas alte Buchthaus endlich befinitiv geräumt. Es bleibt dann lediglich noch die Anstalt für jugendliche Berbrecher, die gegenwärtig notdürftig in Trachselwald untergebracht ift und die entweder dort ausgebaut werden muß oder nach Brüttelen verlegt werden wird. In Bezug auf Hindelbank ist nur zu bemerken, daß mit einer Summe von Fr. 32,500 viel erreicht werden kann. Es ist das verhältnismäßig, mit Rücksicht darauf, daß es sich um die Einrichtung einer Arbeitsanstalt für 150 Weiber handelt, eine kleine Summe, was hauptsächlich dem Umstand zu verdanken ift, daß das Gebäude in sehr gutem Zustande sich befindet. Für die Berlegung der Anstalt spricht noch der Umstand, daß die Weiber hier in Bern nicht genügend und nur einseitig beschäftigt werden konnten; in Sindel= bank wird es möglich sein, sie auch landwirtschaftlich zu beschäftigen, fie im Freien zur Arbeit anzuhalten, mas

sehr vorteilhaft ift. Die Staatswirtschaftskommission beantragt Ihnen, den nachgesuchten Kredit zu bewilligen.

Bewilligt.

Erstellung von Oekonomiegebäuden auf der Domane Wikmyl.

Der Regierungsrat beantragt, für den Bau eines Stalles und zweier Frucht- und Futterscheunen auf dem Nußhof zu Witzwhl eine Summe von Fr. 106,000 auf X D zu bewilligen in dem Sinne, daß diese Summe auf mehrere Jahre verteilt werden soll.

Marti, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungs= rates. Die Kultur auf dem Großen Moos ist in großem Aufschwung begriffen und hat, wie es scheint, viel beffere Resultate gezeitigt, als man früher geglaubt hat. Seitdem sich die früher verpachteten Höfe in Wigwyl sich in der Selbstverwaltung der Strafanstalten befinden, haben sich die Erträgnisse des Großen Mooses derart gesteigert, daß es zur Unterbringung der Feldfrüchte und Einftellung eines vermehrten Viehstandes an Raum fehlt und es ist der Baudirektion die Aufgabe zugefallen, nachdem die Polizei= und die Domänendirektion die Initiative er= griffen hatten, Plan und Devis aufzustellen, um ben Bedürfnissen zu genügen. Danach wird vorgesehen ein Doppelstall für 100 Stück Bieh. Derselbe ist dem auf dem Lindenhof nach neuerem Shstem erstellten Stall nachgebildet, der sich gut bewährt hat. Der Stall ist etwas größer angenommen, als derjenige auf dem Lindenhof, weil man hier mehr großes Maftvieh halten will. Auch der Futterraum ist breiter projektiert, so daß bei gleicher Viehzahl die Scheune etwas größer wird. Ferner werden zur Unterbringung von Brennkartoffeln, 20,000 Garben und 500 Klafter Heu, welche bisher im Freien liegen mußten, zu beiden Seiten des Stalles zwei unterkellerte Scheunen vorgesehen. Die drei Bauten erfordern folgende Summen:

der Stallbau Fr. 47,000 die beiden Scheunen " 59,000

zusammen . . Fr. 106,000

In dieser Summe sind zwar die nötigen Erdarbeiten, Nivellierung des Terrains, nicht inbegriffen, weil man voraussetzt, daß die Sträflinge diese Arbeiten aussühren werden. Jur Schonung des Budgets, das durch die vielen Hochbauten immer sehr start in Anspruch genommen ist, kann man, und es wird das beantragt, den Kredit auf mehrere Jahre verteilen, je nach dem Stand der Kreditverhältnisse am Ende des Jahres. Der Regierungsrat beantragt also, für den Bau eines Stalles sür 100 Stück Vieh, sowie für den Bau von zwei Fruchtund Futterscheunen auf dem Nußhof zu Wizwhl eine Summe von Fr. 106,000 zu bewilligen, in dem Sinne, daß diese Summe auf zwei oder mehrere Jahre verteilt werden soll.

Bigler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat letzten Samstag bei der Begehung von Witwhl sich auch mit diesen Scheunenbauten befaßt, und sie hat namentlich auch von den Kulturen Einsicht genommen, die sich gegenwärtig auf dieser Witwylbesitzung besinden, sowie auch von dem Stall, der vor einigen Jahren nach einem neuen Thpus erstellt wurde; ein gleicher Stall wurde ungefähr um die gleiche Zeit auch in St. Johannsen erstellt. Die Staats-wirtschaftskommission ist zum Schlusse gekommen, daß es durchaus nötig ist, die Stallbauten zu erweitern, weil dank der wirklich mustergültigen Bewirtschaftung sich die Erträgnisse so gesteigert haben, daß es unbedingt nötig ist, einen größern Biehstand anzuschaffen und nachzuziehen, wenn die Futtervorräte ausgebraucht werden sollen.

In zweiter Linie hat die Staatswirtschaftskommiffion gefunden, daß der neue Thpus für Stallbauten für Wit= wyl sehr zweckmäßig ist. Derselbe weicht nach zwei Rich= tungen von den gewöhnlichen Stallbauten ab. Erstens gilt das Prinzip, daß der Stall für sich sein soll und die Heuscheune ebenfalls für sich. Es hat das den Vorteil, daß der Stall im Sommer viel beffer gelüftet werden kann und daß das Heu besser bleibt, wenn es nicht über dem Stall remisiert werden muß, sondern vom Stall-dunst entsernt ist. Die projektierten Bauten weichen auch noch in anderer Beziehung ab, indem man nämlich wieder zum Holzbau zurückgekehrt ift. Im allgemeinen hat man in der letten Zeit wenig neue Ställe aus Holz erstellt, sondern man hat für die Umfaffungmauer Backober Cementsteine gewählt und für die Decke murden Eisenschienen verwendet mit Hourdis dazwischen. Run kann ich nicht verhehlen, daß diese Bauten, welche insoweit gut find, daß sie nicht so rasch dem Untergang unterstellt sind, wie die Holzbauten, doch mehr oder weniger nach und nach den Charafter eines Rellers erhalten, und man hat schon da und dort sagen hören, im Winter sei eine feuchtfalte Luft darin und im Sommer feien fie ebenfalls zu feucht und es könne nicht die richtige Tem= peratur hergestellt werden. Es hat deshalb die Staats= wirtschaftskommission außerordentlich befriedigt, in Witmyl konftatieren zu konnen, daß in dem Stall eine fehr reine, gute Luft herrscht, und die Angestellten haben bezeugt, daß auch im Winter die Luft gut und genügend warm war, indem fich über der Decke ein Raum befindet, um das Stroh abzulagern. Die Feuchtigkeit kann auf biefe Beife vollständig ferngehalten werden, fo daß fich auch das Holz viel beffer konferviert. In früheren Zeiten, bei den Stallbauten auf den Bergen, war es ebenfalls Nebung, den Stall besonders zu stellen und die Heuscheune nebenan, und es wurde dadurch ebenfalls der Nachteil vermieden, daß die Stallungen rajch der Fäulnis unterworfen waren; man hat alte Stadel auf den Bergen, welche fich sehr lange gut erhalten haben.

Nun hat man aber früher nach zwei Richtungen hin anders gebaut. Man hat altes ausgewachsenes Holz gewählt, hat es ein ober zwei Jahre vorher geschlagen und es nachher vollständig austrocknen lassen. Heute aber nimmt man das Holz, wie man es sindet, und es wird nicht so ausgetrocknet, wie es namentlich für einen Stallbau der Fall sein sollte. Es hatte das zur Folge, daß sich die Holzställe im allgemeinen nicht mehr bewährten, indem sie sehr schnell reparaturbedürstig waren. Nun glaubt die Staatswirtschaftskommission, es könnte diesem Nebelstande im vorliegenden Falle abgeholsen werden. Man ist in neuerer Zeit dazu gekommen, das Holz zu imprägnieren, und wir halten dasür, daß man damit im vorliegenden Falle die nämlichen Resultate erzielen würde,

die fich bei den Telegraphen= und Telephonstangen er= geben haben. Die hölzernen Telegraphenstangen find anfänglich sehr rasch abgefault, und man hat nach Mitteln und Wegen gesucht, um ein besseres Material zu betommen. Die Gifenbahnen haben in der Folge eiferne Telegraphenftangen erftellen laffen; später aber ift man barauf gekommen, die Stangen zu imprägnieren und von diesem Momente an hat man die eisernen Stangen wieder aufgegeben; denn es hat sich ergeben, daß die imprägnierten Telegraphenstangen sich drei-, viermal so gut erhalten, als nicht imprägnierte. Der gleiche Fall liegt hier vor, und es ware sehr zu begrüßen, daß der Staat einen Versuch machen wurde. Ift das Solz nicht völlig trocken und der Stall wird benutt, so werden die Stallbünste vom Holze aufgenommen und dann wird es nachher nie mehr trocken. Dem follte man zuvorkommen und das Holz mit solchen Stoffen imprägnieren, welche dasfelbe vor Fäulnis schützen und ihm die Eigenschaft verleihen, daß es Feuchtigkeit überhaupt nicht mehr aufnehmen kann. Es giebt Anftalten, die ganze Saufer im-prägnieren könnten, und deshalb glaubt die Staats-wirtschaftskommission, bei diesem Anlag die Baudirektion auf diefen Bunkt aufmerksam machen und den Wunsch aussprechen zu follen, es möchte bei diesem Neubau das Solz imprägniert werden.

Im fernern ist es bei einem Stallbau nötig, daß auch die richtige Bentilation angebracht ift. Ob sich das Holz lange halt, hängt wesentlich davon ab, ob der Stall gefund ist oder nicht. Früher hat man nach außen aufgehende Klappfenster angewendet. Die Staats= wirtschaftskommiffion halt nun dafür, diefes Syftem fei nicht so gut, wie dasjenige, bei welchem die Fenster nach innen aufgehen. Es ift das zwar noch eine offene Frage; einzelne Bautechniker behaupten, nach außen fich öffnende Fenster seien vorzuziehen; allein die Erfahrung hat gezeigt, daß die Bentilation eine beffere ift, wenn die Fenfter nach innen aufgehen. Bei dem früher erstellten Stall gehen die Fenfter nach außen auf; die Staats= wirtschaftskommission wünscht nun, es möchte bei diesem neuen Stall das andere Spftem angewendet werden. Auf diese Weise werden wir einen andern Typus erhalten, und es ift sehr wichtig, daß man bei solchen Unlässen auf folche Sachen aufmerksam macht, indem man auf dem Lande gerade in Bezug auf Stallbauten immer noch zu wenig orientiert ift. Es werden gegenwärtig mit teurem Geld eine Menge neue Ställe erstellt, die im Berhältnis bedeutend mehr kosten, als der Staat im vorliegenden Falle ausgiebt, und wenn fich der neue Thous bewährt, wie es den Anschein hat, so wird der= selbe auch als Anschauungsunterricht dienen. Wir haben überhaupt bei Begehung der Domane Witzwyl den Gin= druck bekommen, daß fie mit der Zeit eine Mufterdomane werden wird, die jeder Landwirt mit großem Nugen befuchen wird.

Die Staatswirtschaftskommission beantragt Ihnen, in dem ausgeführten Sinne den vom Regierungsrate gewünschen Kredit zu bewilligen.

Marti, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungs= rates. Ich din Herrn Oberst Bigler für seine Winke sehr dankbar und werde die von ihm berührten Punkte unter= suchen lassen. Was die Imprägnierung andetrifft, so sind mir die Resultate der Imprägnierung von Schwellen und Telegraphenstangen nach den verschiedenen Methoden als sehr günstige bekannt. Ob sich dieselbe aber auch bei Bauholz anwenden läßt, das verstehe ich zu wenig. Ich bemerke nur, daß die Imprägnierung nur stattsinden kann, wenn die Rinde noch am Holz und das Holz noch im Safte ist; allein es ist ja ganz gut möglich, daß es eine Methode giebt, nach welcher man auch dem Bauholz eine längere Dauer geben kann. Was die zweite Frage betrifft, ob die Stallsenster nach innen oder nach außen aufgehen sollen, so ist dieselbe eine bestrittene, wie Herr Bigler selber sagte. Allein man wird die Frage noch einmal untersuchen und der Staatswirtschaftstommission darüber Bericht erstatten, sosern sie es wünscht.

Der vom Regierungsrat verlangte Kredit wird stillsschweigend bewilligt.

Das Präsidium giebt Kenntnis von folgender

Interpellation.

Wann gebenkt die Regierung Art. 17 des Schulgesetzes zur Ausführung zu bringen ?

3. Burkhardt, Großrat.

Geht an den Regierungsrat.

Schluß der Sitzung um 43/4 Uhr.

Der Redacteur: Rud. Schwarz.

Zweite Sitzung.

Dienstug den 28. Mui 1895,

vormittags 9 Uhr.

Vorfigender: Prafident Weber.

Der Namensaufruf verzeigt 181 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 30, wovon mit Entschuldigung: die Herren Ballif, Bühlmann, Choquard, Cuenat, Hennemann, Marti, Michel (Interlaken), Morgenthaler (Leimisewyl), Nägeli, Sahli, Scholer, Tschanen; ohne Entschulzdigung abwesend sind die Herren: v. Allmen, Brahier, Cuenin, Elsäßer, Fahrnh, Gerber (Unterlangenegg), Hilberunner, Houriet, Jenni, Mérat, Naine, Péteut, Probst (Edmund), Dr. Reber, Rieder, Rosselt, v. Wattenwyl (Bern), Wyß.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Cagesordnung:

Erftellung einer Brücke über den Donbs bei Sonben.

Regierungsrat und Staatswirtschaftskommission beantragen, zum Zwecke der Erstellung einer neuen eisernen Brücke über den Doubs bei Soubeh 60 % der Baukosten, d. h. eine Summe von Fr. 25,500 aus XF zu bewilzigen und die Brücke nach deren Fertigstellung zum Unterhalt zu übernehmen.

Marti, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das vorliegende Geschäft ist ziemlich dringender Natur. Es handelt sich um den Bau einer größern Brücke über den Doubs bei Soubey. Gegenwärtig besteht dort eine einfache, hölzerne, ungedeckte, 44 Meter lange Brücke, die keine große Widerstandskraft hatte und in kürzerer Zeit, als man glaubte, baufällig wurde. Dabei besteht das sonderbare Verhältnis, daß die Zusahrtsstraßen vom Staate unterhalten werden, während die Brücke der Ge-

meinde gehört. Die Zufahrtsftraßen waren früher auch von der Gemeinde zu unterhalten; da aber die Gemeinde für die Neuerstellung derfelben große Opfer brachte die Gemeinde behauptet, im Betrage von über Fr. 100,000 so hat der Staat fich bereit erklärt, die Straßen zum Unterhalt zu übernehmen. Satte die Gemeinde damals auch bie Brude erneuert, fo ware auch diefe vom Staat übernommen worden. Allein die Mittel der Gemeinde reichten nicht hin und fo hat der Staat die Brücke der Gemeinde überlaffen. Nun ift die Brude inzwischen immer schlechter geworden und schon vor 10 Jahren wurde ein neues Projekt aufgestellt; allein die Gemeinde Souben erklärte, sie könne dasselbe nicht ausführen und behaup= tete, es sei Pflicht des Staates, für eine neue Brucke zu sorgen. Der Staat konnte sich dazu aber auch nicht ent= schließen und letten Herbst hatte sich der Zustand der Brücke so verschlimmert, daß die Baudirektion die Ge= meinde auffordern mußte, dafür zu sorgen, daß die Brücke die nötige Sicherheit biete. Es ift aber wieder nichts ge= schehen und beim letzten Hochwasser, im März abhin, ist das eingetreten, was wir befürchteten. Das vierte Joch ist umgekippt und die Fahrbahn hat sich um 85 cm. ein= feitig gefenkt. Die Brude war daher nicht mehr paffier= bar und der Durchpaß wurde verboten. Die Baudirektion hat nun dafür gesorgt, daß die Brücke momentan wieder passierbar ist; allein es ist das nur eine vorübergehende Abhülfe, ein Neubau muß unter allen Umftanden ftatt= finden.

Diefer Neubau ift nun in der Weise projektiert, daß man eine eiserne Brücke erstellt. Man konnte gwar auch eine gedectte hölzerne Brucke erftellen, die eben fo gut ware und, abgesehen von einem etwas größern Unterhalt, die gleichen Dienste leiften würde. Allein im Jura werden keine hölzernen Brücken mehr gebaut, weil man die Ar= beiter bafür nicht findet. Der Roftenunterschied zwischen einer hölzernen und einer eifernen Brude beträgt zudem, abgesehen vom Unterhalt, höchstens Fr. 3000. Die eiserne Brücke kostet nämlich Fr. 42,500.

Die Frage war daher lediglich die, wie hoch man die Brude subventionieren folle. Mit Rudficht auf die pretären Finanzverhältniffe der Gemeinde Souben hat die Baudirektion geglaubt, möglichst weit gehen zu sollen, indem sonst die Gemeinde in die größte Berlegenheit käme. Sie hat daher dem Regierungsrat eine Subven-tion von 70 % beantragt. Die Finanzdirektion hat gefunden, das sei zu viel und hat beantragt, nur 50 % zu bewilligen. Nun hat sich die Staatswirtschaftskommission mit der Angelegenheit befaßt und eine Delegation der= selben hat sich vor einigen Tagen auf Ort und Stelle überzeugt, daß die Brücke sofort erneuert werden und daß der Staat dabei ebenfalls in die Tasche greifen muß. Dagegen hat fie fich auf den Standpunkt gestellt, es folle die neue Brude nicht der Gemeinde überlaffen, fondern vom Staat übernommen werden. Bei einer eifernen Brücke ift der Unterhalt außerordentlich unbedeutend und man hat daher eine ziemlich genaue Rech= nung aufstellen können. Die Staatswirtschaftskommiffion fagt nun: Wir wollen weder 70 noch 50 % geben, son= bern wir wollen 60 % verabfolgen und dafür die Brücke zum Unterhalt übernehmen. Der Unterschied gegenüber dem Antrag der Baudirektion würde also Fr. 4300 auß= machen und der Bins diefer Differeng wird hinreichen, um die Brude zu unterhalten. Regierung und Baudirektion schließen fich diefer Auffaffung der Staatswirtschaftskommission an. Wir glauben auch, es sei zweckmäßiger, wenn der Staat die Brücke zum Unterhalt übernimmt, und ich empfehle Ihnen den nach Antrag der Staatswirtschaftskommission modifizierten Antrag zur Annahme.

Bühler, Berichterstatter ber Staatswirtschafts= tommission. Da hier ein etwas außergewöhnliches Berhältnis vorliegt und der Antrag der Regierung der Staatswirtschaftskommission nicht nach allen Richtungen gefallen hat, fo haben wir uns veranlaßt gesehen, durch eine Delegation einen Augenschein auf Ort und Stelle vornehmen zu laffen, um fich perfonlich zu orientieren und um mit ben Abgeordneten der Gemeinde die Angelegen= heit noch einmal zu besprechen. Die thatsächlichen Ber=

hältniffe find folgende.

Die Gemeinde Soubey liegt hart an der französischen Grenze am Doubs. In früheren Jahren war sie von der übrigen Welt vollständig abgeschlossen und um aus ihrer Isoliertheit herauszukommen, mußte sie große Opfer bringen, indem sie mit Unterstützung des Staates ein eigentliches Straßennet anlegte. Sie hat eine Straße erftellt von Montfaucon bis Souben; die Länge diefer Straße beträgt ungefähr 12 Kilometer, und es ist dieselbe seiner Zeit viel zu niedrig devisiert worden. Der Staats= beitrag machte bloß Fr. 15,000 aus, während die Gemeinde behauptet, daß fie in Wirklichkeit Fr. 120,000 bis 130,000 ausgegeben habe. Eine fernere Straße hat sie über Epauvillers und Montfaucon nach St. Ursanne erstellt, an die der Staat einen Beitrag von Fr. 60,000 bewilligte. Auch für diese Straße hat Souben große Opfer bringen muffen. Die beiden Stragen find fpater bom Staat als Straßen III. Klaffe zum Unterhalt über= nommen worden. Bur Berbindung ber beiden Strafen führte über den Doubs eine alte, hölzerne, sehr baufällige Brücke. Diefe Brücke hatte seiner Zeit, als die Straßen gebaut wurden, auch neu erstellt werden follen, in welchem Falle der Staat diefelbe ebenfalls, als Bestandteil der beiden Staatsstraßen, zum Unterhalt über= nommen hatte. Run hat aber die Gemeinde erklart, es sei ihr nicht möglich, außer den beiden Straßen auch noch eine neue Brücke zu erstellen; sie hat deshalb vor= läufig auf die Neuerstellung verzichtet, was zur Folge hatte, daß der Staat den Unterhalt der bestehenden alten, defekten Brude nicht übernehmen konnte. Inzwischen ift die Brücke fehr baufällig geworden und namentlich beim Hochwasser im letten Frühling hat sie fehr gelitten, so daß absolut eine neue Brude erstellt werden muß. Die Regierung hat ursprünglich beantragt, an die neue Brücke einen Beitrag von 70 % zu verabfolgen und den Unter-halt derfelben auch in Zukunft der Gemeinde zu über-lassen. Die Kommission hat gefunden, es sei das nicht bie richtige Lösung, sondern es solle dasjenige Berhält-nis geschaffen werden, das von Anfang an hätte ge-schaffen werden sollen, d. h. es solle diese Brücke in Zu-kunft als Bestandteil der Staatsstraße anerkannt und bom Staat jum Unterhalt übernommen werden. Die Abgeordneten der Staatswirtschaftskommission haben letten Sonntag mit Delegierten der Gemeinde unter-handelt. Zuerst hat man denselben vorgeschlagen, einen Beitrag von 50 % zu geben und den Unterhalt zu über= nehmen. Schließlich haben die Abgeordneten der Bemeinde erklärt, wenn der Staat 60 % der Roften be= willige, fo wollen fie die verbleibenden 40 % aufzubringen

suchen und sie seien froh, wenn sie in Zukunft vom Unterhalt befreit seien. Der Antrag der Staatswirtschaftstommission geht daher dahin, es sei ein Betrag von 60 % mit Fr. 25,500 zu bewilligen. Die fehlenden 40 % mit Fr. 17,000 murbe die Gemeinde übernehmen; dagegen würde die Brude nicht im Eigentum und der Unterhaltungspflicht der Gemeinde verbleiben, sondern in das Eigentum des Staates übergehen, der auch den Unterhalt tragen würde. In diesem Sinne beantragen wir Ihnen, einen Kredit von Fr. 25,500 auf X F zu bewilligen.

M. Folletête. Je prends la liberté de vous demander d'étendre les propositions de la commission d'économie publique et de porter le subside de l'Etat à 70 %. L'Etat se chargerait en même temps des frais d'entretien du pont. Il résulte des rapports très intéressants de M. le Directeur des travaux publics et de M. le rapporteur de la commission, que la correction de ce pont est absolument indispensable, et que, d'un autre côté, il est tout à fait impossible de laisser la commune de Soubey supporter seule ces frais d'entretien. Ce pont relie les deux rives du Doubs et touche non-seulement le territoire suisse, mais aussi, on peut bien le dire, la frontière française. Il ne faut pas oublier au surplus que tôt ou tard on construira la route Soubey-St-Ursanne, destinée à desservir les bords du Doubs. L'Etat, qui possède de grandes forêts dans le voisinage, trouvera son avantage dans cette nouvelle voie de communication, qui lui permettra de faire dévaler son bois avec plus de facilité que ce n'est le cas actuellement. Il s'agit donc en l'espèce d'une œuvre éminemment d'intérêt public, à laquelle l'Etat doit s'intéresser largement. La commune de Soubey s'est épuisée, saignée à blanc; lorsqu'il s'est agi de construire la route Saignelégier-La Chaux-de-Fonds, elle a dépensé 100,000 francs, alors qu'elle ne recevait de l'Etat qu'un subside de 17,000 francs. — Il est vrai que les devis étaient faits de telle façon que cette subvention cantonale ne pouvait pas être plus élevée. Cela pour indiquer que l'Etat peut contribuer généreusement à la restauration d'un pont qui en définitive est sa chose propre, et alléger ainsi les charges qui pèsent sur une petite commune dont les ressources sont très restreintes. N'est-ce pas une anomalie du reste que cette situation en vertu de laquelle les frais d'entretien d'une route sont à la charge de l'Etat, tandis que les voies de communication, c'est-à-dire les ponts, tombent à la charge de la commune? MM. les rapporteurs sont d'accord avec moi pour reconnaître qu'il faut faire aujourd'hui ce qu'on aurait dû faire déjà lorsque le pont se construisait, c'est-à-dire en faire l'objet d'une rubrique dans le budget de l'Etat. La commune de Soubey ne doit plus être obligée maintenant de satisfaire à des frais d'entretien qu'elle n'a que trop longtemps supportés; il faut rentrer dans l'ordre normal des choses. Quand bien même le Grand Conseil, à la générosité duquel je fais appel, accorderait une subvention de 70 % à la commune de Soubey, il resterait toujours à la charge de cette dernière une somme de 13,000 francs à peu près, ce qui constitue déjà une charge assez lourde pour une petite commune.

La construction de la route St-Ursanne-Soubey rendra des services importants aux populations riveraines, et le sacrifice supplémentaire que nous vous demandons de faire, trouvera, comme nous vous l'avons dit déjà, sa large compensation.

C'est en raison de ces considérations que nous vous demandons d'élever de 60 à 70 % la subvention accordée à la commune de Soubey pour la cor-

rection de son pont.

M. Péquignot. Sans vouloir prolonger le débat sur cette question, je me permettrai cependant d'appuyer l'honorable préopinant. Comme MM. les délégués de la commission d'économie publique ont pu s'en convaincre, Soubey est un petit village perdu au fond des gorges du Doubs qui, de 1859 à 1874, a fait des sacrifices considérables pour étabtir deux tronçons de route qui se dirigent l'un vers St-Ursanne, l'autre vers les Franches-Montagnes. Une considération qu'on n'a pas fait valoir et qui doit avoir son poids dans le cas particulier, c'est que le lit de la rivière du Doubs appartient aux domaines de l'Etat; celui-ci, chaque année, loue, si je ne me trompe, un droit de pêche aux riverains, et retire de ce fait des avantages qui ne sont pas à dédaigner. Il me semble donc que ce n'est pas être trop exigeant que de demander à l'Etat une élévation de subside de 60 à 70 %.

Marti, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungs= rates. Wenn ich die herren richtig verstanden habe, so verlangen fie nicht nur die Uebernahme des Unterhaltes durch den Staat, sondern darüber hinaus noch 70 % Subvention. Ich könnte das nicht zugeben. Die Herren find papftlicher als der Papft; denn ber Gemeindeprafi= bent von Soubey hat gegenüber der Staatswirtschafts-kommission erklärt, die Gemeinde sei zufrieden, wenn sie nur 40 % zu bezahlen brauche, und es kann sich heute nicht darum handeln, der Gemeinde weniger zuzumuten, als fie gegenüber ben Delegierten ber Staatswirtschafts= kommission versprochen hat. Ich gebe zu, daß die Ge= meinde fich in einer schlechten Finangsituation befindet; allein das ist eben ihre eigene Schuld. Sie ist eine der vielen schlecht verwalteten Gemeinden im Jura, die an ihrem finanziellen Ruin zum größten Teil selbst schuld ift. Man kann baher nicht nur die Thatsache konstatieren, baß die Gemeinde es nötig habe, benn nötig hat es schließlich jede Gemeinde, sondern man muß auch die übrigen Umstände mit in Betracht ziehen. Ich finde, wenn der Staat nicht nur 60 % des Reubaues übernimmt, fondern bagu noch ben Unterhalt, fo fei bas eine sehr generose Leiftung des Staates gegenüber Souben.

M. Folletête. Je me permettrai simplement une observation en réponse à ce que vient de dire M. le Directeur des travaux publics.

Sans doute le maire de Soubey a déclaré, au nom de l'autorité municipale, accepter avec reconnaissance un subside de 60 %. Il en aurait agi de même si le subside n'avait été que de 50 %, 40 %. Le maire, pas plus que la commune de Soubey, n'a rien à prescrire aux autorités supérieures. Il accepte avec reconnaissance, et il ne pourrait pas dire: nous n'acceptons pas. Mais nous, Grand Conseil, qui sommes audessus de la commune de Soubey, qui sommes même

l'autorité suprême en ce qui concerne l'obtention de subsides cantonaux en faveur des communes, nous sommes mieux placés pour apprécier les circonstances particulières dans lesquelles se trouve actuellement la commune de Soubey et pourvoir, cas échéant, à ses besoins. Or, il s'agit ici d'un besoin urgent auquel on ne satisfait pas en accordant un subside de 60 %. Il faut aller jusqu'au 70 %; je crois qu'on a fait valoir pour cela des raisons sérieuses. Nous aurons dans un avenir peu éloigné à construire une route vivement désirée par la population riveraine, qui suivra les bords du Doubs et pour laquelle la commune devra consentir à de nouveaux sacrifices. L'Etat ne fera pas une mauvaise affaire en augmentant le subside dans la proportion que nous avons indiquée; il facilitera par là la position financière de la commune de Soubey.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschafts= kommission. Es ift gang klar, daß man der Gemeinde Souben weit entgegenkommen muß und zwar aus zwei Gründen: erstens weil es eine arme Gemeinde betrifft und zweitens weil die Gemeinde für ihr Stragenwefen wirklich ganz außerordentlich große Opfer bringen mußte, Die zu ihrer Steuerkraft in feinem Berhältnis fteben; fie hat für die beiden von mir erwähnten Straßenzüge weit über Fr. 100,000 ausgegeben. Allein die Staatswirtsichaftskommission hat auf diese Verhältnisse bereits Rücks ficht genommen, und man ift ber Gemeinde wirklich in billiger Beise entgegengekommen, indem ein Antrag ge= ftellt worden ift, ber für die Gemeinde entschieden gun= stiger ist, als der erste Antrag der Regierung; denn es ist für eine Gemeinde eine große Erleichterung, wenn sie von der Unterhaltungspflicht vollständig befreit ist. Man ist auch über den Antrag der Finanzdirektion hinaus=gegangen, indem wir statt 50 60 % beantragen, abge= sehen von der Uebernahme des Unterhaltes. In der Regel verabfolgt man an solche Bauobiette der Gemeinden einen Beitrag von 50 %. Hier beantragen wir, unter Berücksichtigung der schwierigen Verhältnisse der Gemeinde, 60 %. Will man der Gemeinde noch weiter entgegenkommen, fo mag ich es berfelben perfonlich von herzen gonnen; aber ich glaube nicht, daß es in der Stellung der Staats= wirtschaftstommiffion liege, so hohe Subventionen zu beantragen. Ich muß daher namens ber Staatswirtschafts= tommission an den 60 % festhalten. Im übrigen mag der Große Rat entscheiden; es ift ja schon häufig vorge= kommen, daß man ein Auge zugedrückt und unter folchen Berhältniffen eine höhere Subvention bewilligt hat.

Dürrenmatt. Es freut mich, daß von Seite der Regierung und der Staatswirtschaftskommission dieses Wohlwollen vorhanden ist, der armen Gemeinde entgegenzukommen und zwar, wie anerkannt werden muß, gegenzüber andern Gemeinden in durchaus unparteiischer Weise, wie es disher gehstogen wurde. Ich glaube nun aber, der Kat würde sich nichts vergeben, wenn er trozdem noch etwas weiter gehen und die 70 % acceptieren würde. Namentlich die Vertreter aus dem Oberland und überhaupt aus dem obern Kantonsteil mögen bedenken, daß man bei ihnen oft auch in die Lage kommt, außerzordentliche Umstände zu berücksichtigen, wobei von Seite des Jura noch niemals irgend ein Einwand erhoben worden ist. Nachdem man gestern einem Unternehmer,

einem Privatmann, der sich geirrt hat, in, wie ich annehme, ebenfalls durchaus billiger Weise entgegengekommen ist, würde ich es nicht ganz richtig sinden, wenn man einer armen Gemeinde in diesen exceptionellen Verhältnissen, wie sie geschildert worden sind, nicht das gleiche Entgegenkommen beweisen würde. Auch das von Herrn Pequignot angeführte Argument fällt einigermaßen in Vetracht, daß das Flußbett dem Staate gehört und daß er das Fischezenrecht verpachtet hat und daraus eine nicht zu verachtende Einnahme bezieht. Ich möchte Ihnen daber den etwas weitergehenden Antrag des Herrn Folletête empfehlen.

Abstimmung.

Für den Antrag der Regierung und der Staatswirtschaftskommission (gegenüber dem Antrag Folletête) Minderheit.

Gesetz

betreffend

die Verbefferung der Feldereinteilung und die Anlage von Feldwegen.

Zweite Beratung.

(Siehe die erste Beratung Seite 7 hievor; das Ergebnis derselben sindet sich abgedruckt unter Nr. 15 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Marti, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Gegenstand ist von Seiten der Berichterstattung der Regierung bereits in der ersten Beratung durch
ein aussührliches Reserat eingeleitet worden. Die Einzelberatung hat an abweichenden Meinungen nicht viel zu
Tage gesörbert, sondern es ist das Geset im großen und
ganzen nach Antrag der Regierung und der Kommission
angenommen worden. Eine einzige kleine Abänderung
aus dem Schoße des Rates hat beliebt, nämlich daß der
Staat auf Prozentgebühren verzichte, wenn der Uebergang von Pfand- und Dienstbarkeitsrechten auf die neuen
Grundstücke eingeschrieben werde. Andere Aenderungen
sind nicht zu konstatieren. Ich empsehle Ihnen, auf die
zweite Beratung des Gesehes einzutreten.

Leuch, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission hat diese Gesetzenvorlage nochmals durchgangen; doch sind keine Abänderungsanträge gestellt worden. Wir beantragen deshalb ebenfalls, in die zweite Beratung einzutreten und das Gesetz in globo zu behandeln.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen, ebenso die Beratung in globo.

Weber (Graswyl). Es ist wohl allen bekannt, daß das erste Flurgesetz deshalb verworfen wurde, weil man nach demselben Flureinteilungen sozusagen bis in die Hausthüre hinein hätte vornehmen können und die klei-

neren Grundbesitzer fürchteten, man könnte auch ihre Hausmatten und hofftatten in eine neue Flureinteilung hineinziehen und ihnen fo ihre Lieblingsplätchen wegnehmen. Undere Berwerfungsgrunde habe ich nicht gehört. Die Regierung hat dem nun Rechnung getragen, indem fie dem Gesetz einen engern Rahmen gegeben hat und dasselbe daher auch nicht Flurgesetz nennt, sondern nur "Gesetz betreffend die Verbefferung der Feldereinteilung und die Anlage von Feldwegen". In Art. 2 sind die Punkte, welche seiner Zeit zur Opposition Anlaß gaben, alle außgemerzt. Ich kann deshalb nicht begreifen, daß man außerdem noch verlangt, daß einem Projekt zwei Drittel der Grundeigentumer und zwei Drittel des Steuer= wertes der beteiligten Grundstücke zustimmen. Ich finde, man hatte in Urt. 1 etwas weitherziger sein durfen, wenn man wirklich den Zweck des Gesetzes erreichen und aus der Zwangsjacke herauskommen will, wo der Eigen= tümer nicht im stande ist, Ordnung zu schaffen. Das vorgesehene Dekret genügt in den meisten Fällen nicht. Es wird viele Fälle geben, wo es nicht möglich ist, sowohl die Zustimmung von zwei Dritteln der Erunde eigentümer, als von zwei Dritteln des Erundwertes zu erlangen, und damit wird der gute Zweck des Gesetzes illusorisch. Das will man aber offenbar nicht. Das Wafferbaupolizeigesetz vom Jahre 1857 ift viel weit= herziger; dasselbe hat im ganzen Lande wohlthätig ge-wirkt und niemand hat man darüber sich beklagen hören, daß diefes Gefet fagt, die absolute Mehrheit der Grund-eigentumer konne die Minderheit zwingen. Ja, das genannte Gefet geht noch weiter, indem unter Umftanden die Minderheit die Mehrheit zwingen fann, wenn die technischen Beamten und die Regierung finden, daß ein Projekt durchgeführt werden sollte. Sier handelt es fich um ein ähnliches Gesetz, und wenn die Landwirtschaft rationell betrieben werden soll, so muß man mit allen Mitteln dahin wirken, den Leuten zu ermöglichen, den läftigen Flurzwang zu beseitigen. Ich stelle darum den Antrag, es sei in Art. 1 nur die absolute Mehrheit zu verlangen, und zwar will ich es mir gefallen laffen, daß man sowohl die absolute Mehrheit der Grundeigentumer, wie des Grundwertes verlangt. Wenn man einwendet, es könnte badurch eine Minderheit in ungebührlicher Weise gezwungen werden, so ist dies unter keinen Umständen der Fall. Die technischen Beamten haben auch ein Wort dazu zu sagen und schließlich entscheidet die Regierung, so daß anzunehmen ist, daß wenn Mißgriffe ftattfinden follten, die Behörden diefelben gurudweifen würden. Ich empfehle Ihnen meinen Antrag zur Annahme

Marti, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungs=
rates. Was mich anbetrifft, so kann ich mich der Auffassung des Herrn Weber gerne anschließen. Allein ich
weiß nicht, ob Herr Weber wirklich der Stimmung der
Mehrheit unserer Landbevölkerung Ausdruck giedt. Ein
Hauptgrund der Verwerfung der frühern Borlage bestand
nach unsern Ermittlungen darin, daß zu leicht die eine
Hälfte der Grundeigentümer die andere zwingen konnte,
sich in den Eigentumsverhältnissen sehr erheblich beschränken
zu lassen. Wir sagten uns daher, man müsse dem Eigentum etwas mehr Kücksicht schenken, und deshalb haben
wir zwei Drittel der Grundeigentümer und des Steuerwertes verlangt. Wenn nun Herr Weber glaubt, die weitherzigere und volkswirtschaftlich in hohem Maße vorzuziehende Bestimmung, daß die absolute Mehrheit den Aus-

schlag geben solle, werde vom Bolke acceptiert, so kann sich die Regierung dem Antrage des Herrn Weber sehr gerne anschließen. Herr Weber weist auf das Wasserbaupolizeigeset hin, das allerdings in dieser Beziehung viel weitherziger ist. Allein es ist zu bemerken, daß das Wasserbaupolizeigeset weit mehr öffentliche Interessen zu schüßen hat, als das vorliegende Flurgeset, bei dem es sich eigentlich nur um die Interessen der Beteiligten hanzbelt. Ferner ist zu bemerken, daß wenn das Wasserbaupolizeigeset dem Volke hätte vorgelegt werden müssen, dasselbe jedenfalls auch nicht angenommen worden wäre. Heute müssen wir mit jedem Gesetz vor das Volk, und wir müssen daher, ich will nicht sagen mit der Engherzigseit, aber doch mit dem Selbstbewußtsein des Volkes, daß sich nicht gern in seine Privatverhältnisse hineinzegieren läßt, in höherem Maße rechnen, als früher. Wenn aber Herr Weber glaubt, man bringe das Gesetz durch, wenn man nur die absolute Mehrheit verlangt, so bin ich darüber herzlich froh und kann mich seinem Antrag lebhaft anschließen.

Leuch, Berichterstatter der Kommission. Ich habe bereits bei der ersten Beratung diesen Punkt berührt und betont, daß die Kommission die von Herrn Weber beanstandete Bestimmung hauptsächlich aus referendumspolitischen Gründen aufgenommen hat. Seither bin ich mit verschiedenen Grundbesizern zusammengekommen und diese haben erklärt, sie seien froh, daß man eine Zweisdritelmehrheit verlange, indem dadurch den kleinern Grundbesizern eine Garantie geboten werde, daß sie nicht so leicht von den größern majorisiert werden können; sie werden also für das Gesetz stimmen, sollte man aber auf die Sache zurücksommen und nur die asolute Mehrheit verlangen, so wollen sie sich die Sache noch überlegen. Ich möchte Ihnen deshalb empfehlen, wenn Sie das Gesetz durchbringen wollen, es bei den zwei Dritteln bewenden zu lassen. Es wird auch so noch schwer halten, in allen Kreisen das Gesetz populär zu machen.

Weber (Graswhl). Nur zwei Worte. Wenn es sich bloß um die Zweidrittelmehrheit der Grundbesißer handeln würde, so könnte ich die Sache begreisen. Allein es wird eine Zweidrittelmehrheit nach zwei Richtungen hin verlangt und dies ist in den meisten Fällen gleichsbedeutend mit einer Dreiviertelmehrheit der Grundbesißer. Es müssen nahezu alle Grundbesißer einverstanden sein, und dies hat mich veranlaßt, eine etwas weitherzigere Bestimmung vorzuschlagen, damit man etwas Rechtes machen kann; im andern Falle hat das ganze Geset wenig Bedeutung.

Abstimmung.

In der nun folgenden

Schlußabstimmung

wird das Gefet als Ganzes mit Mehrheit angenommen.

herr Vicepräfident Moschard übernimmt den Vorfik.

Beitrag an den Ban eines Cechnikumgebandes in Biel.

Regierungsrat und Staatswirtschaftskommiffion beantragen, der Einwohnergemeinde Biel an den Bau eines Technikumgebäudes einen Staatsbeitrag von 250,000 Fr. zu bewilligen und zwar unter folgenden Bedingungen:

1. Die Bauplane, mit Inbegriff der Beftimmung des Bauplages, unterliegen der Genehmigung des Re=

gierungsrates.

2. Im Fall der Berwendung des Gebäudes zu andern und vom Regierungsrat nicht anerkannten Zwecken ist dem Staat der geleistete Beitrag von 250,000 Fr. zurückzuerstatten.

3. Die Aufsichtstommiffion des Technikums wird ge= mählt: der Präfident und die Sälfte der übrigen Mitglieder durch den Regierungsrat, die übrigen Mitglieder durch den Gemeinderat von Biel.

4. Das Organisationsreglement und der Lehrplan der Unftalt unterliegen der Genehmigung des Regie-

rungsrates.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterftatter des Regierungsrates. Unterm 27. November 1894 hat ber Gemeinderat von Biel das Gesuch an den Regierungs= rat zu handen des Großen Rates gerichtet: "Der Große Rat wolle der Einwohnergemeinde Biel an die Erstellungs= kosten des Neubaues für das westschweizerische Technikum in Biel einen möglichst großen Staatsbeitrag zusichern, wobei dem Staate das Recht vorbehalten sein soll, all-fällige ihm gut scheinende Bedingungen zu stellen." Der Regierungsrat beantragt Ihnen, in Entsprechung dieses Gesuches, an den Neubau des Technitums in Biel unter Bedingungen, die ich Ihnen später mitteilen werde, einen

Staatsbeitrag von 250,000 Fr. zu bewilligen.

Die Geschichte des Technikums in Biel ift Ihnen allen in der hauptsache bekannt. Dasfelbe ift Ende der 80er Jahre durch Erweiterung schon bestehender gewerblicher Bildungsanftalten entstanden. Die erste gewerbliche Bildungsanftalt, die Biel befeffen hat, ift die Uhrmacherschule, die der Mittelpunkt zur heranbildung tüchtiger Arbeiter und Geschäftsführer in der früher fo blühenden Uhreninduftrie sein sollte und die auch während langer Beit mit schönem Erfolge ihre Aufgabe erfüllt hat. Un die Uhrmacherschule hat sich Ende der 80er Jahre eine Abteilung für Kleinmechanik angeschlossen, hervorgegangen aus dem Bedürfnis, die Schüler ber Uhrmacherschule in ben Stand zu feten, die für ihre Arbeit notwendigen Werkzeuge selbst zu erstellen. Naturgemäß hat sich an diese Abteilung für Rleinmechanit auch bald die Glettrotechnik angeschlossen, wenn auch zuerst nur in ganz fleinen Anfängen. Biel ift mit bem Plane umgegangen, Sit der kantonalen höhern Gewerbeschule zu werden, und es hat fich deshalb beeilt, ein westschweizerisches Technitum ju gründen, bevor noch der Beschluß bezüglich einer kantonalen Gewerbeschule erfolgt war. Die Soffnungen Biels nach dieser Richtung find nicht in Erfüllung gegangen, indem der Große Rat den Sit der fantonalen höhern Gewerbeschule nach Burgdorf verlegt hat.

Biel hat jedoch seine lokalen Bestrebungen, die darauf hinzielten, an Stelle der etwas einseitigen industriellen Richtung, die dort bestanden hat, eine größere Mannig-faltigkeit der gewerblichen Thätigkeit zu pflegen, nicht aufgegeben, sondern es fuhr fort, die Ausbildung und Erweiterung feines Technifums zu betreiben. Die haupt= erweiterung erfolgte durch Gründung der Gifenbahnschule, mit welcher Biel einen außerordentlich glücklichen Griff gethan hat, indem diese Schule zweifelsohne einem in weiten Kreifen vorhandenen Bedürfnis entsprochen hat, und zwar erfolgte die Gründung zu rechter Zeit; hatte man langer zugewartet, so ware höchst wahrscheinlich in einer andern schweizerischen Stadt, vermutlich in Lausanne, eine Eisenbahnschule gegründet worden. Daß die Schule einem Bedürfnis entgegenkam, beweift der Um= stand, daß sie rasch die stärkste Abteilung der ganzen Anstalt wurde. Das gedruckte Berzeichnis pro 1894 weist im ganzen 302 ordentliche Schüler und 27 Hofpitanten auf. Diese Schüler verteilen sich auf die verschiedenen Abteilungen folgendermaßen: Uhrmacherschule 25, Elektrotechnik 46, Kleinmechanik 43 (theoretische Rurse 22, praktische Kurse 21), kunftgewerbliche Abteilung 40, bau-technische Abteilung 34, Eisenbahnschule 114. Die Eisen= bahnschule macht also mehr als den dritten Teil der ganzen Anftalt aus. Der Große Rat hat übrigens fein Intereffe an der Gifenbahnichule schon dadurch bekundet, daß er derfelben einen Beitrag von Fr. 4000 im erften und einen folchen von Fr. 5000 im zweiten Jahre gesprochen hat. Es ist jedoch nicht nur die Uhrmacher= und die Eifenbahnschule vom Staate unterftütt worden, fondern auch an die übrigen Abteilungen, eine einzige aus= genommen, murben feit Jahren Subventionen verabfolgt, im gleichen Mage und nach den gleichen Grundfäten, nach benen ber Staat überhaupt gewerbliche Fortbildungs= schulen subventioniert. Handwerkerschulen, Zeichnungs= schulen, Uhrmacherschulen, Schnitzlerschulen, Lehrwerk= stätten zc. erhalten vom Kanton durchschnittlich einen Beitrag von einem Drittel der Koften ihres Unterrichts, gleichwie auch der Bund, geftütt auf das Bundesgeset vom Brachmonat 1884, in der Regel einen Beitrag von einem Drittel leiftet. Es beruhen diefe Staatsbeiträge an alle die genannten Schulen allerdings nicht auf einem Gesetz, nicht einmal auf einem Detret, sondern fie beruhen jum Teil auf regierungsrätlichen Berordnungen und all= gemein auf ben Budgetbefchluffen des Großen Rates, indem jedes Jahr der Direktion des Innern eine bestimmte Summe zur Unterstützung von Fach= und Ge= werbeschulen bewilligt wird, wobei sich die staatliche Unterstützung, wenn auch nicht pflicht=, so doch übungsgemäß, nach dem Maßstabe richtet, den der Bund für seine Sub-ventionen anwendet. In dieser Weise haben wir also auch die verschiedenen Abteilungen des Technikums in Biel subventioniert und dasselbe damit auf die gleiche Linie gestellt, wie alle andern Unftalten, die an der ge= werblichen Ausbildung in diefer oder jener Weise arbeiten.

Beute handelt es fich nun um etwas anderes, näm= lich um eine Subvention an den Neubau des Anftalts= gebäudes. Das ist nun allerdings etwas ausnahmsweises. Der Staat pflegt sonst an die Lokalitäten der gewerb= lichen Bildungsanftalten feine Beiträge zu verabfolgen, fondern nur an die Roften des Unterrichts. Wir haben uns deshalb die Frage stellen muffen: Besteht eine Pflicht bes Staates gegenüber Biel, an den Neubau der Unftalt eine Subvention zu geben? Diese Frage war zu ver=

neinen; eine folche Pflicht des Staates existiert nicht. Wir stellten uns dann die weitere Frage: Ist eine solche Subvention nach dem Gesetz zulässig und innerlich berechtigt? In dieser Beziehung glaubt die Regierung, daß teine gesetzliche Bestimmung den Großen Rat irgendwie hindere, an solche Werke, die er als von großem allgemeinem Interesse anerkennt, einen Staatsbeitrag zu verabfolgen. Der Große Rat hat auch schon wiederholt mehr Beiträge verabfolgt, als er schuldig gewesen wäre; er giebt große Beiträge an Brückenbauten, so z. B. an die Kornshausdrücke in Bern in einem Maße, zu dem er nicht verpslichtet gewesen wäre, aber er gab den Beitrag in der Ueberzeugung, daß damit ein Werk geschaffen werde, das dem ganzen Lande zum Ruzen und zur Ehre gereichen werde. Ich will die Beispiele nicht vermehren; ich wollte damit nur deweisen, daß der Große Kat durch nichts gehindert ist, an größere Unternehmungen Beiträge zu verabfolgen, sobald er die Ueberzeugung hat, daß es sich um ein Werk handelt, das mehr als bloß lokale Bedeutung hat, um ein Werk, das weitern Kreisen unseres Landes Ruzen und Secgen bringen soll.

Nun glauben wir, ein solches Werk sei das weftschweizerische Technikum in Biel. Es kommt ihm eine Bedeutung zu, die entschieden über die lokalen Schranken hinausgeht. Biel bildet nicht nur feine eigene Jugend an der Unftalt aus, fondern dieselbe wird von der Jugend eines nicht unbedeutenden Teils des Kantons besucht, und es hat entschieden für den ganzen Ranton Wert, wenn in der zweitgrößten Stadt desfelben Unftrengungen gemacht werden, um der gewerblichen Thatigkeit eine größere Ausdehnung und eine größere Bielfeitigkeit zu geben, alfo mehr Solidität und Sicherheit für die Butunft zu ichaffen, indem ja bekannt ift, auf wie schwachen Fußen gegenwärtig die einst so blühende und gewinnbringende Uhrenindustrie steht und von der mit Sicherheit anzunehmen ift, daß fie niemals zu ihrer frühern Blute zurudtehren wird. Es fann beshalb nur von Wert für bas Land fein, wenn in Biel und von Biel aus im ganzen Lande andere gewerbliche Thätigkeit gefördert wird. Wenn dies der Fall ift, so werden Sie darüber nicht im Zweifel sein, daß der Große Rat berechtigt ist, an den Bau des

ein großes Opfer verlangt, einen Beitrag zu leisten. Der gesamte Bau war vorläusig auf Fr. 657,794 bevisiert. Der Regierungsrat hat aber als Grundlage für den Staatsbeitrag eine kleinere Summe angenommen. Wir haben alles eliminiert, was sich auf den Bauplat, Terassierung, Kanalisation, Jusahrten, Wasser, Gas u. dgl. bezieht, im Betrage von Fr. 92,000. Wir haben ferner einen Posten von Fr. 53,000 eliminiert, der dem Wert des gegenwärtigen Gebäudes der Uhrmacherschule entspricht. Ferner haben wir noch einige andere Posten in Abzug gebracht, so daß noch eine runde Summe von Fr. 500,000 übrig blieb. Es wird Ihnen nun beantragt, an diese Summe die Hälte mit Fr. 250,000 zu bewilzligen, so daß also in Wirklichkeit der Gemeinde Biel noch eine Summe von Fr. 3 dis 350,000 zur Bestreitung übrig bleibt, auch wenn sie ihr Projekt um ein Erhebliches reduziert, wie dies wahrscheinlich wird der Fall sein müssen.

Unftaltsgebäudes, das immerhin von der Gemeinde Biel

Neber die Höhe und die Berechtigung dieser Subvention scheint man auch in weitern Kreisen ziemlich einverstanden zu sein; es sind auch der Regierung von keiner Seite irgendwie grundsätliche Einwendungen gemacht

worden. Singegen ift in den letten Tagen der Regierung und der Staatswirtschaftstommiffion eine Eingabe des Gemeinderates von Burgdorf zugekommen, worin der= felbe, unter voller Anerkennung der Berechtigung der Unftalt in Biel, der Beforgnis Ausbruck giebt, es konnte burch einzelne Abteilungen des Technikums in Biel ber kantonalen, staatlichen Anstalt in Burgdorf in schädigender Weise Konkurrenz gemacht werden, und deshalb das Be-gehren stellt, es möchte bei Anlaß der Subventionierung bes Neubaues in Biel eine Ausscheidung der Aufgaben ber beiden Unftalten in der Beise ftattfinden, daß jeder beftimmte Unterrichtsabteilungen zugewiesen werden, fo daß nicht die gleiche Unterrichtsabteilung an beiden Orten gepflegt wurde und nicht die eine der andern mehr oder weniger Konkurrenz mache. Die Ein= gabe des Gemeinderates von Burgdorf, ich wiederhole das, richtet sich also nicht gegen die Subventionierung an sich, sondern bloß — wenn ich mich so ausdrücken barf, der Ausdruck fteht nicht in ber Eingabe - gegen die schrankenlose Freiheit der Bewegung, die man dem Technikum in Biel hinfichtlich feines Lehrplanes einräumt. Diese Eingabe hat den Regierungsrat noch in den letten Tagen veranlaßt, die Bedingungen, unter benen die Subvention beantragt wird, noch etwas zu modifizieren und die-jenigen Maßregeln vorzuschreiben, die er als die notwen-dige Konsequenz einer so großen Beteiligung des Staates am Neubau erachtet. Wir beantragen Ihnen folgende Bedingungen: "1. Die Bauplane mit Inbegriff der Beftim= mung bes Bauplages unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates; 2. 3m Falle der Berwendung des Gebäudes zu andern und vom Regierungsrat nicht aner= kannten Zweden ist dem Staat der geleistete Beitrag von Fr. 250,000 zuruckzuerstatten." Es ist das eine Bedingung, die voraussichtlich niemals zur praktischen Anwendung kommen wird; aber wir wollen doch konstatieren, daß diese Fr. 250,000 ben Bielern nicht etwa dahin und daweg geschenkt werden. Bon felbst versteht es fich, daß ber Staat in keiner Weise für den Unterhalt des Gebäudes in Anspruch genommen werden darf und ebensowenig für den Unterhalt und die Erganzung des Unftaltsmobiliars. Es war das ursprünglich noch in einer besondern Bedingung gesagt und zugleich wurde ausgesprochen, daß hinsichtlich des jährlichen Staatsbeitrages an den Betrieb der Schule gewiffe einschränkende Grundfate zu beobachten seien, nämlich daß zwar der Kanton bis auf einen Drittel der fämtlichen Unterrichtskoften gehen könne, jedoch unter Ausschluß solcher Abteilungen, die bereits an der kantonalen Anstalt in Burgdorf vertreten sind. Es betrifft das hauptsächlich die sogenannte baugewerb-liche Abteilung, die in Biel mit der kunstgewerblichen Abteilung vereinigt ist. Eine Hauptabteilung unseres kantonalen Technikums in Burgdorf bildet die bautech= nische Abteilung, die sowohl in Bezug auf die Lehrer, als in Bezug auf die Lehrmittel und die ganze Anlage in einer Weise ausgerüftet ift, daß man wohl fagen kann, fie erfülle in jeder hinficht die Aufgabe, tüchtige Bautechniker heranzubilden. Wir haben nun in der Regierung nicht erft feit der Eingabe des Gemeinderates von Burgdorf, sondern feit dem Bestande der kantonalen Unstalt in Burgdorf, die Unficht gehabt, Biel follte fich auf diejenigen Unterrichtsabteilungen beschränken, welche in Burgborf nicht vertreten sind, indem auch dann fein Technitum noch ein schönes und großes Feld der Thätig= keit haben werde. Die Regierung hat sich aber nicht für

kompetent gehalten, dem Gemeinderat von Biel etwas vorzuschreiben und ihm zu verbieten, in Berbindung mit der kunftgewerblichen Abteilung auch baugewerblichen Unterricht erteilen zu laffen. Wenn irgend eine Gemeinde an ihrer Handwerkerschule auch baugewerblichen Unter-richt erteilen laffen will, so steht ihr das frei. Dagegen hat die Regierung bei Berechnung des Staatsbeitrages die Roften der baugewerblichen Abteilung nicht berückfichtigt. Der Regierungsrat hat anfänglich unter die Bedingungen der Subvention auch für die Zukunft die nämliche Vorschrift aufgenommen gehabt. Nachdem aber die Staatswirtschaftstommiffion aus Gründen, die Ihnen ber herr Berichterstatter ber Staatswirtschaftskommission auseinandersetzen wird, Streichung der ganzen Bedin-gung 3, die sich auf den Betrieb der Anstalt bezog, beschlossen hat, will der Regierungsrat die Sache nicht weiter komplizieren, sondern verzichtet darauf, diese Bedingung in den Beschluß aufzunehmen, immerhin in dem Sinne, daß alljährlich bei Bestimmung des Bei= trages an die Unterrichtskosten diejenigen Abteilungen, die in Burgdorf vollständig und genügend vertreten find, nicht in Berechnung gezogen werden follen.

Eine fernere Bedingung betrifft die Wahl der Auf-sichtskommission. Wir glauben, wenn der Kanton sich in so außerordentlicher Weise, ohne daß er dazu die Berpflichtung hatte, an dem Bau der Anftalt beteilige, so solle auch dem Staat das Uebergewicht in der Aufsichtskommission gegeben werden, indem wir fagen: "Die Auffichtstommiffion wird gewählt: der Prafident und die Balfte ber übrigen Mitglieder durch den Regierungerat, die übrigen Mitglieder durch den Gemeinderat von Biel." Es würde auf diese Weise das gleiche Verhältnis hergeftellt, wie es bei ber Gewerbeschule in Burgdorf und bei allen Sekundarschulen besteht. Es kann für die Anstalt in Biel nur von Nugen fein, wenn Bertreter bes Staates in der Auffichtstommission sigen und sich unter benfelben auch einige fachtundige Manner von auswärts befinden. Selbstverftändlich ift es dabei, daß der Regierungsrat seine Bertreter nicht ausschließlich außerhalb Biel suchen, sondern daß er immerhin Männer auswählen wird, die den Verhältniffen von Biel nahefteben.

Als lette Bedingung haben wir aufgestellt: "Das Organisationsreglement und der Lehrplan der Anstalt unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates."

Dies find die Bedingungen, unter benen die Berabfolgung einer Subvention von Fr. 250,000 an das Tech= nikum in Biel beantragt wird. Es ware uns außerordent= lich lieb gewesen, wenn die ganze Angelegenheit in einer Weise hatte vorbereitet werben konnen, daß feinerlei Meinungsdifferenz, auch im Rate nicht, sich hatte geltend zu machen brauchen und daß die Befürchtungen, die namentlich die Gemeindebehörden von Burgdorf haben, gang hatten beseitigt werden konnen. Wir glauben, die beiden Anstalten in Burgdorf und Biel konnen in Bufunft neben einander existieren, ohne daß die eine der andern Schaden bringt. Ich habe auch die Ueberzeugung, daß wenn es sich wirklich herausstellen sollte, daß diese oder jene Abteilung in Biel mit den Intereffen der tantonalen Anstalt in Widerspruch stehe, die wir zu hegen und zu pflegen die Pflicht haben, die Bieler felber Sand bieten werden, um alles zu beseitigen, was etwa schädi= gend auf Burgdorf wirken konnte. Bur Stunde liegt eine folche Schädigung nicht vor, und wir glauben deshalb, es genüge, wenn in der angegebenen Weife dem Staate

eine gehörige Mitwirkung in der Aufficht und Leitung der Anstalt in Biel zugefichert ist. Ich empfehle Ihnen die Anträge des Regierungsrates zur Annahme.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Das Geschäft, das in Beratung liegt, ist das wichtigste Finanzgeschäft dieser Session, nicht nur wichtig wegen der großen Summe, welche von Ihnen verlangt wird, sondern es bietet auch einige Schwierigkeiten, weil man, wenigstens scheinbar, nach einer gewissen Richtung hin mit Burgdorf in Konslikt kommt, welcher Ortschaft der Große Kat seiner Zeit den Sit des kantonalen Techni-

fums anvertraut hat.

Bevor ich auf die Sache selbst eintrete, muß ich mein Bedauern darüber aussprechen, daß den Mitgliedern des Großen Kates über dieses wichtige Geschäft nicht eine gedruckte Borlage zugestellt worden ist. Ich halte dafür, es sei absolut erforderlich und eigentlich nicht zu umgehen, bei allen solchen wichtigen Fragen, wo eine so große Summe der Staatskasse entzogen werden soll, die Mitzglieder des Großen Kates nach allen Kichtungen hin zu orientieren, was am leichtesten dadurch ermöglicht wird, daß den Mitgliedern ein gedruckter Bericht unterbreitet wird. Ich möchte daher bei diesem Anlaß den der Regierung schon wiederholt ausgesprochenen Wunsch, sie möchte für rechtzeitige Zustellung eines gedruckten Berichtes

sorgen, mit allem Nachdruck wiederholen. Wenn nun das Geschäft nach Ansicht der Staats= wirtschaftskommission heute gleichwohl behandelt werden kann, so läßt sich das hauptfächlich dadurch erklären, daß dasselbe sowohl in der Regierung als in der Staats= wirtschaftskommission sehr eingehend geprüft worden ist. Ich verzichte darauf, Ihnen die Entwicklungsgeschichte bes kantonalen und des westschweizerischen Technikums nochmals vor Augen zu führen. Es ist das bereits durch den Berrn Berichterstatter der Regierung geschehen und die ganze Angelegenheit ift Ihnen noch in frischer Erinnerung. Ich beschränte mich darauf, Ihnen mitzuteilen, in welcher Weise sich die Prüfung und Behandlung dieses Geschäftes im Schofe der Staatswirtschaftstommission gemacht hat und zu welchem Antrage wir gelangt find. Die Staatswirtschaftskommission hat letten Freitag in Biel einen Augenschein vorgenommen, und wir haben dort allerdings eine technische Lehranstalt gefunden, die zwischen 3—400 Schüler und auch die genügende Anzahl Lehrer hat, die aber in ganz sonderbarer Weise plaziert ist. Die Unterrichtslokale und die Werkstätten sind in sehr vielen Gebäuden zerstreut. In einer Mädchenschule, in einem allerdings sehr großen und geräumigen Hause, in einem allerdings sehr großen und geräumigen Hause, finden wir im Souterrain die elektrotechnische Abteilung untergebracht. Die betreffende Räumlichkeit ist aber viel zu klein; es find dort ein Gasmotor, eine Dynamomaschine, verschiedene Praparate und Versuchsmaschinen untergebracht, alles auf so engem Raum, daß die Schüler sast teinen Plat mehr sinden und man genötigt ist, die Rlaffen schichtenweise zu unterrichten. Im Estrich des nämlichen Gebäudes wird modelliert, aber in Räumlich= feiten, in benen im Sommer eine fo fürchterliche Atmosphäre herrscht, daß es kaum auszuhalten ist; auch kann von einer richtigen Beleuchtung nicht die Rede fein; ftatt der schiefen Beleuchtung, wie sie nötig wäre, hat man die horizontale Beleuchtung, was auf den Unterricht ungemein störend einwirkt. Ziemlich weit von diesem Gebäude abgelegen, sinden wir in einem frühern Fabrik-

gebäude die mechanische Abteilung untergebracht. Auch hier find die Räumlichkeiten viel zu eng und wenn man diefe Unterrichtsanftalt dem Fabrikgesetz unterstellen würde, mußte der Fabritinspettor entschieden sofort einschreiten. In einem Neubau ist die Gisenbahnschule untergebracht. Diese ist verhältnismäßig am richtigsten plaziert; aller-bings ist der Bau etwas leicht ausgeführt, aber doch so, daß die Lokalitäten entsprechen. Endlich kommt noch das Gebäude der Uhrmacherschule, das sehr zweckmäßig eingerichtet ift, das einem aber leider zeigt, wie fehr diese ganze Branche zurückgeht. Die Bahl ber Schüler ift

nämlich feit einiger Beit fehr gurudgegangen.

Diese sehr verschiedene Plazierung der Unterrichts-lokalitäten ist natürlich auf den Gang des Unterrichts von ungemein nachteiligem Ginfluß. Die Schüler muffen fast ben ganzen Tag von einer Lokalität zur andern laufen, und dies hat nicht nur einen großen Zeitverluft zur Folge, sondern es ift natürlich auch die Disziplin ungemein schwer zu handhaben. Wir mußten uns daher fagen, daß da Remedur geschaffen werden muffe. Entweder muß das westschweizerische Technikum aufgehoben werden, denn unter den gegenwärtigen Berhältniffen fann man nicht weiter kutschieren, oder es muß ein Neubau erstellt werden. Run ware die erste Alternative eine fehr beklagenswerte; denn eine Anstalt, die mit fo großen Opfern von Seite der Gemeinde ins Leben gerufen worden ift und die blüht und gedeiht, die gute Resultate aufweift und fich durch ihren starken Besuch als ein wirkliches Bedürfnis darstellt, kann nicht mehr aufgehoben werden. Es bleibt also nur die andere Alternative, einen Reubau zu erstellen. Biel hat denn auch bereits im Jahre 1891 den Gemeinderat beauftragt, die nötigen Borarbeiten für einen Neubau zu treffen. Es fragt sich nun: Soll man der Gemeinde Biel die Kosten dieses Neubaues einzig überlassen oder foll sich der Staat daran beteiligen? Es ift Ihnen bereits vom herrn Berichterstatter der Regierung ausein= andergesett worden, daß eine Subventionspflicht des Staates nicht besteht. Im Geset über die Errichtung eines kantonalen Technikums ift allerdings gesagt, daß ber Staat die hälfte ber Baukoften zu übernehmen habe, aber es ift nichts davon gesagt, daß der Staat auch die Errichtung anderer folder Unftalten zu unterftüten habe. Eine rechtliche Pflicht des Staates besteht also nicht; es wird sich aber fragen, ob nicht der Große Rat gleichwohl von feiner Rompetenz Gebrauch machen und die Errich= tung folder Gebäulichkeiten unterftugen foll. In diefer Beziehung muß man fich junachft die Frage vorlegen: Liegt überhaupt diese technische Anstalt in Biel im Interesse nicht nur der Stadt Biel, sondern im allgemeinen öffentlichen Intereffe des Kantons? Bei Lehranstalten, die nur einen lokalen Charakter haben, wie Schnitzlerschulen, Uhrmacher= schulen, Lehrwerkstätten u. f. w. giebt der Staat bekanntlich an die Gebäulichkeiten teinen Beitrag, fondern nur an den Unterricht. Man geht dabei von der Anficht aus, daß diese Anstalten mehr nur der betreffenden Ortschaft nüglich feien. Beim westschweizerischen Technikum sind die Berhältniffe etwas andere. Dasfelbe wird gegenwärtig von ungefähr 90 Schülern aus dem alten Kantonsteil besucht, die fich auf fast alle Amtsbezirke verteilen, und ferner von annähernd 90 Schülern aus dem Jura. Circa 180 Schüler kommen also aus dem Kanton Bern, und dazu kommen noch eirea 150 Schüler aus andern Kantonen. Man erfieht aus diesen Zahlen, daß das Technikum nicht nur eine lotale Bedeutung hat, sondern von kantonaler,

ja sogar von interkantonaler Bedeutung ift. Unter biesen Umständen hält man dafür, und die Staatswirtschafts= kommission ist darin einstimmig, daß man sich der Pflicht nicht entziehen könne, die Errichtung eines neuen Unftalts= gebäudes zu unterstüßen. Sie haben gehört, daß sogar ber Gemeinderat von Burgdorf fich diesem Gedanken nicht widersetzt und ich kann Ihnen mitteilen, daß in der Staatswirtschaftskommission der Vertreter von Burgdorf, Herr Schmid, ebenfalls für die Bewilligung der Subvention gestimmt hat.

Es wird fich nun fragen, unter welchen Bedingungen diese Subvention, die ungefähr 50% der Devissummie für das Hauptgebäude ausmacht, gewährt werden foll. Es ist Ihnen bereits gefagt worden, daß der Regierung das Recht vorbehalten werden solle, die definitiven Plane zu genehmigen und auch in Bezug auf die Wahl des Bauplates das entscheidende Wort mitzusprechen. Wir haben diesen lettern Vorbehalt gemacht hauptsächlich im Interesse des Friedens in der Stadt Biel; denn wir haben bereits wahrnehmen müssen, daß diese Frage unter Um= ständen eine etwas kikliche werden könnte und daß es daher durchaus angezeigt ift, der Regierung das Recht

der definitiven Entscheidung einzuräumen. Wichtiger als diese Bestimmung ift die weitere, daß im Falle der Verwendung des Gebäudes zu andern Zwecken die Subvention zurückzuerstatten sei. Das Haupt= moment aber ift das, in welcher Weife das Verhältnis zwischen dem kantonalen Technikum in Burgdorf und dem Technikum in Biel geftaltet werden folle. Sie haben gehört, daß der Gemeinderat von Burgdorf fich veranlaßt gesehen hat, an die Regierung und die Staatswirtschafts= kommission ein Schreiben zu richten und das Begehren zu stellen, daß bei diesem Anlasse das Verhältnis zwischen ben beiben Schulanftalten in bem Sinne geordnet werben solle, daß diejenigen Unterrichtszweige, die im Gefet dem kantonalen Technikum zugewiesen sind, einzig in Burgdorf unterrichtet werden dürfen, so daß Biel sich auf die Uhr= macherschule, die Gisenbahnschule, die elektrotechnische Abteilung und die Abteilung für Kleinmechanik zu beschränken hätte. Es ist auch in der Staatswirtschaftsstommission von Herrn Schmid der Antrag gestellt worden, man solle im Subventionsbeschlusse ganz bestimmt sagen, daß die bautechnische Abteilung in Biel einzugehen habe. Die Staatswirtschaftskommiffion hat gefunden, man konne doch nicht so weit gehen und den Bielern einfach ver= bieten, an ihrem Technikum eine bautechnische Abteilung einzurichten. Es besteht allerdings in Biel eine sog. bautechnische Abteilung; allein wenn man der Sache auf den Grund geht, so gelangt man zur Ueberzeugung, daß es sich nicht um eine eigentliche bautechnische Schule handelt. Die betreffende Abteilung hat einen einzigen Lehrer und es werden in der Sauptfache nur Plane gezeichnet; anderer Unterricht wird in diefer Abteilung fehr wenig erteilt. Es ift also mehr nur eine Abteilung für Bauzeichnen und nicht eine bautechnische Schule, wie man fie in Burgdorf hat. Wenn es nun auch ganz begreislich und natürlich ist, daß Burgdorf seine Interessen wahrt und es nicht gerne sieht, daß in Biel Unterrichtsfächer eingerichtet werden, welche eigentlich der staatlichen Unstalt zukommen follten, so ift anderseits doch zu bedenken, daß in Wirklichkeit diese bautechnische Schule in Biel nicht so eingerichtet ist, wie es am kantonalen Technikum der Fall ift, und anderseits konnen wir den Bielern nicht verwehren, diefes Unterrichtsfach ebenfalls einzuführen,

allerdings auf ihre Kosten, d. h. man wird die bautech= nische Schule und überhaupt biejenigen Facher, welche ausdrücklich der staatlichen Anstalt zugewiesen sind, für den Betrieb nicht subventionieren. Die Regierung hatte anfänglich eine Bestimmung vorgeschlagen in dem Sinne, daß an den Betrieb der Anstalt ein Beitrag von höchstens einem Drittel verabfolgt werde, daß aber diejenigen Fächer ausgeschloffen feien, welche ausbrücklich der ftaat-lichen Anstalt zugewiesen find. Wir fanden, was den Drittel anbetreffe, so könne man denselben nicht wohl in Form eines Großratsbeschlusses zusichern, sondern es müsse die Bewilligung jeweilen bei der Beratung des Budgets erfolgen, so daß man es jeweilen in der hand habe, ob man einen Drittel bewilligen wolle oder weniger. Wir haben deshalb diefe Bestimmung fallen laffen, und die Regierung hat sich damit einverstanden erklärt. Was den Ausschluß der von Burgdorf beanstandeten Fächer an= betrifft, so halten wir dafür, es sei nicht nötig, dies im Subventionsbeschluffe zu fagen. Wir find vollständig ein= verstanden, daß bei Festsetzung des Betriebsbeitrages die von Burgdorf beanstandeten Fächer nicht in Berücksichti= gung fallen sollen; allein das gehört nicht in diesen Beschluß, sondern gehört zur Budgetberatung. Auch kann die Regierung bei der Prüfung des Unterrichtsprogramms, die ihr ausdrücklich vorbehalten ist, darauf Rücksicht nehmen, daß nicht folche Fächer aufgenommen werden, die der staatlichen Anstalt zugewiesen sind. Man hat also alles vollständig in der Hand: der Große Rat kann ein= greifen bei Festsezung des Budgets, und die Regierung kann die Interessen des kantonalen Technikums wahren, wenn es fich darum handelt, den Unterrichtsplan für das Technikum in Biel zu genehmigen.

Eine fernere Bedingung geht dahin, daß der Präfident und die Hälfte der Mitglieder der Aufsichtskommission von der Regierung zu wählen seien, und endlich wird verlangt, daß das Organisationsreglement und der Lehr= plan ebenfalls von der Regierung zu prüfen und zu ge=

nehmigen fei.

Was nun die Höhe der Subvention anbetrifft, so habe ich bereits gesagt, daß dieselbe ungefähr die Hälfte der Kosten des Hauptgebäudes ausmacht. Es ist dabei zu bemerken, daß der Gemeinde Biel noch sehr große Opfer auffallen. Sie hat nicht nur die andere Hälfte der Baustosten zu bestreiten, sondern außerdem noch den Grunderwerb, die Terrassierung, die Treppenanlagen, die Kanalisation, alles Dinge, die sich auf hohe Summen belaufen. Ferner ist die Erstellung eines Nebengebäudes in Aussicht genommen, daß auch ungefähr 60,000 Fr. kostet und bei Berechnung der Subvention nicht mit in Berücksichtigung gezogen ist. Die Gemeinde wird daher immerhin noch ein Opfer von 300,000 bis 350,000 Fr. zu bringen haben. Wir halten deshalb dafür, es sei eine Subvention von 250,000 Fr. durchaus billig und den Verhältnissen angemessen.

Was nun die von Burgdorf geäußerte Befürchtung betrifft, es könnte sich das Technikum in Biel immer mehr quasi zu einer Konkurrenzanstalt des staatlichen Technikums herausbilden, so können wir dieses Bedenken nicht teilen. Ich glaube, die beiden Anstalten können ganz gut nebeneinander bestehen; sie haben sich bereits beide als wirkliches Bedürfnis erwiesen und sie werden sich gegenseitig ergänzen, weil in der Hauptsache ja nicht die nämlichen Unterrichtsstächer erteilt werden. Wie die Frequenzizzeigt, werden beide Anstalten blühen und ge-

beihen. Es find erst 7 oder 8 Jahre verstrichen, seitdem Herr Rollege Demme die bekannte Motion betreffend Er= richtung eines Technikums einbrachte, und nun haben wir bereits zwei technische Unftalten mit zusammen un= gefähr 500 Schülern. Biel wird schon in nächster Zeit 400 Schüler aufweisen und Burgdorf, deffen Anstalt erst seit einem oder zwei Jahren im Betriebe ist, hat schon jest etwa 150 Schüler, und wenn man weiß, daß Winter= thur mit einer ganz geringen Schülerzahl angefangen hat, die rasch auf 500, 600 und 700 Schüler gestiegen ist, so kann man mit Sicherheit annehmen, daß auch Burgdorf in sehr kurzer Zeit auf 300 bis 400 Schüler kommen wird. Wir glauben barum, wir haben beide technische Anstalten nötig, die staatliche und die auf pri= vater Initiative beruhende in Biel. Sie werden beide blühen und gedeihen und dem Kanton Bern zum Nutzen gereichen, und ich glaube, wir dürfen auch ftolz darauf fein, daß wir auf dem so wichtigen Gebiete der gewerb= lichen Bildung in so kurzer Zeit so schöne und große Erfolge erzielt haben. Ramens der Staatswirtschafts= kommission beantrage ich Ihnen, die Subvention von Fr. 250,000 unter den mitgeteilten Bedingungen zu bewilligen.

Schmid. Wie Sie bereits vernommen haben, habe ich in der Staatswirtschaftskommission zum Antrag der Regierung einen ergänzenden Antrag gestellt, der allerdings in der Minderheit geblieben ist. Allein trotzdem glaube ich, es liege in meiner Pflicht, diesen Antrag hier neuerbings zu stellen und zwar in etwas veränderter Form.

Es ist Ihnen mitgeteilt worden, der Gemeinderat von Burgdorf habe an die Regierung und die Staatswirtschaftskommission eine Eingabe in dem Sinne gerichtet, daß allerdings die Subventionierung des Technikums in Biel nicht bestritten wurde, daß aber Burgdorf glaube, es sollte bei diesem Anlasse bestimmt festgestellt werden, in welchem Verhältnis die beiden Gewerbeschulen zu ein= ander stehen. Sie haben zwar gehört, daß man sich vor= behalte, diefe Frage jeweilen beim Budget, speziell was den Beitrag an den Betrieb anbetrifft, zu entscheiden. Ich muß sagen, daß es nicht im Interesse des Großen Rates und nicht im Interesse ber beiben Schulen sein kann, wenn über diese Frage ständig Diskussionen statt-finden mussen. Meine Ansicht wäre eigentlich die gewesen, und wir in Burgdorf wären vollständig damit einver-standen, man sollte die ganze Angelegenheit gesetzlich neu regulieren und in dem neuen Gefete nicht nur ein Technitum vorsehen, sondern deren zwei, und ferner in dem Gesetze genau feststellen, was jeder dieser beiden kantonalen Schulen zugewiesen sei. Das wäre die natürlichste und beste Lösung. Ich muß nun aber fagen, daß ich gegen-über Biel nicht den Mut hatte, diesen zweiten Antrag ju ftellen, indem ich befürchte, es wurde ein folches Gefet wahrscheinlich verworfen werden. Im Interesse der Schwesteranstalt in Biel abstrahiere ich daher von diesem Antrag. Ich habe aber geglaubt, die Sache ließe sich so lösen, daß an die Subvention eine entsprechende Bedingung geknüpft würde. Man fagt, man könne den Bielern nicht befehlen, das und das Fach an ihrer Schule nicht zu lehren. Diefer Ansicht bin ich nicht. Wir geben der Schule einen großen Beitrag an den jährlichen Unter= halt, und heute verlangt man, daß man auch die Sälfte der Baukosten übernehme. Ich glaube daher, daß man vollständig berechtigt sei, bei der Bewilligung der Subvention diejenigen Bedingungen zu ftellen, die für die

Bufunft alle Zwiftigkeiten heben wurden.

Es ift Ihnen bereits gefagt worden, daß die Sache so, wie sie heute vorliegt, nicht ganz so ist, wie sie sein sollte. Zunächst habe ich, wie der Herr Berichterstatter ber Staatswirtschaftstommiffion, ebenfalls einen gedruckten Bericht sehr vermißt. Ferner find sonst bei Behandlung von solchen Geschäften an der Saalwand Plane aufgehängt worden. Heute sehe ich nichts von folchen Planen und zwar aus dem einfachen Grunde, weil sie noch nicht fertig find und weil auch der Bauplat, der für die Berechnung der Rosten ungemein ins Gewicht fällt, noch gar nicht festgestellt ift. Im Devis ift eine Summe von Fr. 95,000 für Terrafsierungen und Straßen in die Reben hinauf aufgenommen. Allein der Bauplat ift, wie gesagt, noch nicht bestimmt. Kommt das Gebäude ins That hinab zu stehen an eine schon bestehende Straße, so fällt diese Summe von Fr. 95,000 dahin. Auch nach ber Richtung ift die Sache also etwas unvorbereitet hier vorgelegt worden, und es wurde der Sache nichts ichaben, wenn auch in anderer Richtung noch einige Bedingungen

an den Subventionsbeschluß geknüpft würden. In der Staatswirtschaftskommission habe ich den Antrag gestellt, es sei zur Bedingung zu machen, daß die beiden durch das Gesetz dem kantonalen Technikum in Burgdorf zugewiesenen Abteilungen innert einer gewissen Anzahl Jahre — ich sagte in 4 Jahren — in Biel verschwinden sollen. Biel hätte gleichwohl noch geseitel nügend Arbeit und Gelegenheit, sich nütlich zu machen. Man hat mir dann erwidert, diese beiden Abteilungen existieren in Biel eigentlich nur auf dem Papier, in Wirklichkeit werden sie gar nicht so durchgeführt, wie es im Bericht ftehe. Ich habe das nicht recht glauben können. 3ch glaube, wenn man einen offiziellen Bericht heraus= giebt, fo follte man bemfelben glauben tonnen, und in Diesem Bericht ist eine Bauschule mit allen Fächern, wie fie an der Bauschule in Burgdorf gegeben werden, programmmäßig mit der Stundenzahl aufgeführt. Ich begreife beshalb nicht, wie man sagen kann, es bestehe in Biel keine eigentliche Bauschule. Ich habe schon einmal, bei Anlaß der Verteilung der Subventionen an die gewerblichen Schulen, den Antrag gestellt, die Regierung möchte eingeladen werden, über die Verteilung der Fächer an bie einzelnen Anstalten von der kantonalen Technikums= kommiffion einen Bericht zu verlangen. Ich habe schon in der Kommiffion gefagt, daß ich absolut feinen großen Wert darauf fete, daß man fagt, man werde dann die und die Abteilungen für den Betrieb nicht subventionieren. Ich habe die Rechnungen vom letten Jahre und ebenso die Rechnungen vor drei Jahren, als ich den erwähnten Antrag stellte, etwas genauer burchgegangen, und ich halte dafür, es sei nicht möglich, die Sache streng auseinander zu halten. Eine richtige Regelung ift nur bann möglich, wenn man gewiffe Fächer an die eine und gewiffe andere Fächer an die andere Schule weist. Ich erlaube mir des= halb, da wir heute nicht im Falle find, genauer auf die Sache einzutreten, und auch der Regierung Zeit gegeben werden muß, die Sache zu überlegen und mit Biel zu

unterhandeln, heute folgenden Antrag zu ftellen: "Der Große Kat erklärt fich grundfätzlich bereit, an den Bau eines Technikumgebäudes in Biel einen Beitrag bis zur halfte ber Baukoften, im Maximum Fr. 250,000, zu erkennen, jedoch nur unter der Bedingung, daß diejenigen Unterrichtsabteilungen, welche durch das Gefet der kantonalen Gewerbeschule zugewiesen find, am westschweizerischen Technikum in Biel nicht gepflegt werden. Der Regierungs= rat wird eingeladen, in diefem Sinne dem Großen Rate

eine neue Vorlage zu unterbreiten."

Dieser Antrag ist so ziemlich der Ausdruck der Eingabe der Gemeindebehörden von Burgdorf, und er ent= spricht auch dem Antrag, den ich in der Staatswirtschafts= kommission gestellt habe. Ich mache darauf aufmerksam, daß die Subvention von 250,000 Fr. in diesem Antrage ausdrücklich anerkannt wird und daß man einzig noch die ergänzenden Anträge der Regierung abzuwarten wünscht. Grundsäglich würde also die Subvention beschloffen und eine Berzögerung hatte mein Antrag für Biel absolut nicht zur Folge, indem, wie gefagt, die Plane noch nicht fertiggeftellt und die Platfrage noch nicht entschieden ift. Ich empfehle Ihnen, als Minderheit der Staatswirtschafts= kommission, meinen Antrag zur Annahme.

Meger (Biel). Ich finde mich nicht veranlaßt, die Technikumangelegenheit von Biel des Langen und Breiten auseinanderzuseten, da dies heute bereits in genügender Weise geschehen ist. Ich möchte nur dem Großen Rate mitteilen, wie wir dazu gekommen find, heute diefe Sub-

vention zu verlangen. In den 70er Jahren hat Biel den Beschluß gefaßt, es sei zum Zwecke ber Heranbildung tüchtiger Arbeiter in der Uhrenindustrie eine Uhrmacherschule zu gründen, die auch feither vom Staate regelmäßig subventioniert worden ift. Anfangs der 80er Jahre hat man gefunden, es sei im Interesse unserer Hauptindustrie, der Uhren= macherei, der bisherigen Anftalt eine neue anzuschließen, nämlich die Runftgewerbeschule. Auch diese Anftalt ift seither vom Staate subventioniert worden, und beide Anstalten haben nun während langen Jahren das Runft= gewerbe und das Uhrmachergewerbe gepflegt und Schüler herangebildet, die nachher als tüchtige Arbeiter in die Uhrmachergeschäfte eintreten konnten. Ende der 80er Jahre haben die Behörden von Biel mit Rücksicht darauf, daß unfere Hauptindustrie von Jahr zu Jahr zurück-gegangen ist, gefunden, lange bevor man von einem kantonalen Technikum gesprochen hat, es sei notwendig, eine eigentliche Gewerbeschule mit verschiedenen technischen Unteradteilungen zu gründen. Allein nachdem wir die Devis aufgestellt hatten, mußten wir sagen, die Stadt Biel allein konne das nicht durchführen, fondern muffe an den Staat wachsen und die Angelegenheit burch ben Großen Rat, eventuell durch das Bolk beschließen lassen. Inzwischen ift die Frage ber Gründung einer kantonalen Gewerbeschule hier im Großen Rate aufgetaucht, und deshalb hat man in Biel gefunden, man wolle warten und sehen, was überhaupt der Staat in dieser Sache beschließen werde. Wir haben uns natürlich immer gesagt, es sei kein anderer Ort für die Errichtung einer Gewerbeschule besser geeignet, als gerade Biel. Biel ist ein industrieller Ort und wir befinden uns ungefähr in der nämlichen Lage, wie Winterthur, wo der Staat Zürich seiner Zeit erklärte: Winterthur ist eine Industrieftadt; dorthin muß das Technitum kommen. So haben wir natürlich auch raisonniert und geglaubt, es werde in diesem Sinne Beschluß gefaßt werden. Leider aber hat der Große Rat mit einigen Stimmen Mehrheit gefunden, es sei Burgdorf zu berücksichtigen. Wir haben uns gefügt, haben aber in unfern Bestrebungen gleichwohl nicht nachgelaffen und haben unfere Unftalt fo eingerichtet, daß fie

auch für die Zukunft den Bedürfniffen entspreche. Wir haben in den Behörden immer betont, wir muffen suchen, andere Industrien heranzuziehen, damit die Leute, die bei der Uhrenmacherei ihr Auskommen nicht mehr finden, sich diesen andern Industrien zuwenden können. Dieses Biel verfolgen wir in Biel feit Jahren, und dies ift der Grund, weshalb wir im Jahre 1889/90 an die bestehenden Anstalten noch weitere Abteilungen hinzufügten. Wir haben damals die kleinmechanische Abteilung gegründet, ühnlich wie solche auch an den Uhrmacherschulen in Chaux-de-Fonds, Locle, St. Immer und Genf bestehen. Nachdem dann später die Clektrizität nach allen Richtungen überhand genommen hat, fanden wir, es fei der klein= mechanischen Abteilung eine folche für Elektrotechnik anzufügen, indem eines vom andern abhängig sei. So hat man nach und nach diesen Ausbau geschaffen, wie die Berhältniffe es erheischen. Was die kunftgewerbliche Schule anbetrifft, die wir während 15 Jahren gepflegt und für die wir viel Geld ausgegeben haben, so konnte man dieselbe nicht recht auf die Höhe bringen, indem die Schüler verpflichtet sind, die Schule während sechs Semestern zu besuchen und dort kunftgewerbliche Zeich= nungen auszuführen. Die Schüler haben immer reklamiert, fie wollen nicht während drei vollen Jahren immer die gleichen Zeichnungen machen, sondern sie wollen noch etwas anderes treiben und so kam man auf den Ausweg, daneben noch eine bautechnische Abteilung zu gründen. Die Schule heißt daher nun "tunftgewerblich=bautechnische Schule". Nun behauptet man von Seite Burgdorfs, wir haben eine eigentliche Bauschule eingerichtet, wie sie Winterthur hat, wo in 6 oder 7 großen Salen bie Bau-technif des Langen und Breiten doziert wird. Burgdorf hat Winterthur in Bezug auf die Bauschule und die Mechanik nachgeahmt; es hat, wie ich mich überzeugt habe, eine eigentliche Baufchule, und wir hatten vorder= hand noch nicht so viel Geld, um unsere Schule so ein= zurichten, wie es in Burgdorf und Winterthur der Fall ift. Der Anschluß der Bauabteilung an die Kunftgewerbeschule hat zur Folge gehabt, daß wir nun ftatt zwei ober brei Schüler gegenwärtig schon dreizehn ober vierzehn Schüler haben. Statt daß die Schüler immer nur kunft= gewerbliche Zeichnungen ausführen, muffen fie auch Gebäude= und Brudenplane zeichnen 2c., und wir haben durch dieses Mittel unsere Kunftgewerbeschule gerettet. Im letten Jahre haben wir an die Kunstgewerbeschule noch eine andere Abteilung angeschloffen, die speziell für unsere Hauptindustrie berechnet ift. Es ift dies die Graveur= und Cifelierschule. Wir fahen uns zu deren Ginführung veranlagt, weil namentlich in der Uhrmacherei die Graveure so versimpelt find, daß wir uns fagen mußten: Tropdem die Uhrmacherei von Jahr zu Jahr zurückgeht, muffen wir gleichwohl alle Unftrengungen machen, um biese Industrie wieder zu heben. Ich glaube, man kann Biel keinen Borwurf machen, wenn wir alle Mittel und Wege aussindig zu machen suchen, um eine Industrie, die dem Lande bis jett 80—100 Millionen abgeworfen hat, zu erhalten.

Nun kommt der Gemeinderat von Burgdorf und namentlich Herr Schmid und spricht die Befürchtung auß, wir haben mit der kleinmechanischen und der bautechnischen Abteilung eine Konkurrenzanstalt geschaffen. Das ist nicht richtig und alle diejenigen Mitglieder der Behörden, die in letzter Zeit unsere Schule besucht haben, sind zur nämlichen Ansicht gelangt. Wenn wir Winterthur hätten

nachahmen wollen, wie es Burgdorf gemacht hat, dann hätten wir allerdings eine Konkurrenzanstalt. Wir haben Winterthur auch angesehen; aber gerade beshalb sagten wir uns: Wir machen die Sache anders. Burgdorf hat die bautechnische und die mechanisch=technische und ebenfo die chemisch=technische Abteilung nach dem Mufter von Winterthur eingerichtet; in Burgdorf herrscht mehr Theorie und bei uns in Biel mehr Prazis (Beiterkeit). In der mechanischen Abteilung haben wir einfach Werkstätten eingerichtet, wo wir unsere Leute als Lehrjungen aufnehmen und fie zu Arbeitern heranbilden. Wenn einer austritt, so ift er ein gemachter Schloffer ober Mechaniker, ber überall Anstellung findet. Es finden denn auch alle unfere Schuler fofort beim Austritt Unftellung gu einer anständigen Besoldung. Wir glauben deshalb, daß unsere mechanische Abteilung feine Konkurrenzanstalt zu Burgborf ift, sondern unsere Schule ist eine Spezialanstalt, welche sonst im Kanton Bern gar nicht existiert. Aehnlich ist es mit der bautechnischen Abteilung. Gegenwärtig haben wir 26 Schüler. Davon sind 11 von Biel und in der Regel sind alles arme Burschen, die zum Teil Freipläte genießen und die nicht nach Burgdorf geben könnten, weil die Eltern die nötigen Mittel nicht hatten. Wir machen also auch in dieser Beziehung Burgdorf keine Konkurrenz. Die übrigen Schüler sind Schüler aus dem Jura und dem Seeland, von benen die meiften am Morgen mit einem billigen Schulerbillet hergereift kommen, und ich behaupte, daß auch von diesen Schülern nur wenige nach Burgdorf gehen würden. Die Zahl berjenigen Schüler, die durch unfere Anftalt dem Technikum in Burgdorf entzogen werden, reduziert fich alfo auf ein Minimum, und ich behaupte, es ist gar nicht der Rede wert, hier deswegen so lange Diskuffionen heraufzubeschwören. Die Herren Berichterstatter der Regierung und der

Staatswirtschaftstommiffion haben Ihnen die Bedingungen, unter benen bie Subvention gewährt werden foll, mitgeteilt. Ich habe mich gestern in der Staatswirt= schaftstommission gegen einige derselben gewehrt; als ich aber gesehen habe, daß die Staatswirtschaftstommis= fion in ihrer Mehrheit anderer Ansicht ift, habe ich mich gefügt, und ich nehme die Bedingungen namens ber Bemeinde Biel an. Was das Berhaltnis mit Burgdorf betrifft, so wird basselbe später geregelt werden konnen, ohne daß wir einander zu reiben brauchen. Ich habe herrn Schmid ichon verschiedene Male eingeladen, unfere Anstalt in Biel anzusehen, und wenn er sich einmal ent= fcliegen kann, unfere Unftalt zu befuchen, fo bin ich überzeugt, daß er sofort zu der gleichen Ueberzeugung gelangen wird, wie die Mitglieder der Staatswirtschafts= kommission und der Regierung. Ich spreche deshalb noch= mals den Wunsch aus, die Herren von Burgdorf möchten selber einmal nach Biel kommen, und ich bin überzeugt, daß wir keinen großen hausstreit erhalten werden, son= bern daß wir uns so werden einrichten können, daß beide Anstalten prosperieren.

Wenn man sieht, wie gegenwärtig beim Bolke die Tendenz herrscht, die Söhne nicht mehr, wie früher, immer nur für wissenschaftliche Berufsarten ausbilden zu lassen, sondern sindet, es sei viel besser, den jungen Leuten eine gewerbliche Ausbildung zu teil werden zu lassen, so muß man nicht erschrecken, wenn schon noch einige Gewerbeschulen entstehen. Winterthur hat lange Jahre nur 150 Schüler gehabt. Später hat sich dann die Schülerzahlsauf 600 sehoben. Heute haben wir in

Biel bereits 340 Schüler und Burdgorf hat deren 150, macht zusammen 500 Schüler, und gleichwohl hat im letzten Jahre in Winterthur die Schülerzahl wieder zusgenommen, so daß dieselbe die Zahl 600 überschritten hat. Das beweist, daß wir noch lange nicht genug Geswerbeschulen haben, sondern daß wir im Gegenteil noch mehr solche werden einrichten müssen, weil man findet, die wissenschaftlichen Berufsarten seien zu sehr überlaufen.

Ich will Sie nicht länger aufhalten. Ich hege die Hoffnung, der Große Kat werde heute nicht den gleichen Fehler begehen, wie das erste Mal, wenn man es so nennen will. Es ist zwar heute kein Fehler mehr, indem wir inzwischen haben konstatieren können, daß die Bershältnisse die Sache so regeln, daß wir statt einer Anstalt zwei solche haben werden, die beide leben können. Ich spreche deshalb den Wunsch aus, der Große Kat möchte dem Antrag der Regierung und der Staatswirtschaftsstommission mit großer Mehrheit zustimmen.

Senn. Wir haben hier die Nachklänge des Kampfes um das kantonale Technikum und Sie sehen, daß die Bertreter von Biel und Burgdorf für ihre Intereffen ein= stehen. Nun kann man zum Antrage bes Herrn Schmid stimmen, noch etwas zuzuwarten, oder zum Antrage der Regierung, die Subvention sofort zu bewilligen; in Wirklichkeit kommt die Sache ziemlich aufs gleiche hinaus. Was mich veranlaßt, das Wort zu ergreifen, das ift der Antrag, es folle in Biel keine bautechnische Abteilung eingerichtet werden dürfen. Ich frage mich: wie soll man eine Kunstgewerbeschule ohne bautechnische Abteilung ein= richten ? Das ift mir rein unverständlich; denn die Baudenkmäler find Runstdenkmäler, und ich würde es fehr bedauern, wenn man im bernischen Großen Rate erklären wurde: die und die geiftigen Fähigkeiten durft ihr entwideln, die andern aber nicht. Das wollen wir nicht machen, beschließe der Große Rat nun Verschiebung ober Nichtverschiebung. Ich betrachte das lettere als Nebensache, obwohl ich es gerne sehen würde, wenn der Bei trag sofort beschlossen würde, weil ich darin ein gewisses Bersöhnungsmittel erblicke. Aber wichtiger ist mir, daß man den Geist nicht unterbindet und im bernischen Großen Rate nicht so weit geht, daß man erklärt: bas und bas dürft ihr lehren, das und das dagegen nicht! (Beifall.)

Dürrenmatt. Es ift nicht meine Absicht, mich in ben Wetteifer zwischen Biel und Burgdorf zu mischen; es sind mir beides gleich liebe Städte. Der Wettstreit ist ja ganz edler Art; aber ich muß an einen grundsätzlichen Beschluß erinnern, den der Große Kat am 1. März dieses Jahres auf den Antrag des Herrn Berichterstatters der Staatswirtschaftskommission gesaßt hat, nämlich, es solle sich in Bezug auf solche Vorlagen der Große Kat nur einmal im Jahre mit Nachtrediten besassen und den Abschluß der Bücher folgt. "Für diese Sitzung", sagte damals der Herr Präsident der Staatswirtschaftsstommission, "sollte dann jeweilen die Regierung eine gedruckte Vorlage bringen, aus welcher ersichtlich ist, welche Kredite bewilligt worden sind und in welchem Betrage und weshalb Nachtredite bewilligt werden müssen. Diese gedruckte Vorlage sollte dann auch den Mitgliedern des Großen Kates rechtzeitig zugestellt werden, wie die Staatsrechnung und das Budget." Diese Anregung des Herrn Bühler ist von Herrn Schmid in einen förmlichen

Antrag umgewandelt und vom Großen Rate einstimmig genehmigt worden. Zu meiner großen Berwunderung werden wir nun tropdem mit einem Viertelmillion-Begehren überrumpelt, in Bezug auf das wiederum teine gedruckte Vorlage da ist. Das Begehren wird natürlich wieder Nachfredite zur Folge haben, über die sich der Herr Finanzdirektor bei Unlag bes erwähnten Beschluffes bahin äußerte, er sei der Meinung, wenn ein Mitglied der Regierung einen Rachtredit verlangen muffe, so follte vorher ein heiliger Schauer durch seine Gebeine fahren. Nun merke ich heute von dem heiligen Schauer in den Gebeinen der Regierung nicht viel (Heiterkeit), indem fie ohne gedruckte Vorlage ein solches Begehren ftellt. Durch bie Auseinandersetzungen des herrn Schmid ift übrigens genügend erwahrt, daß die Sache nicht spruchreif ift. Ich will bem Begehren von Biel nicht grundfählich entgegen= treten, aber ich glaube, es fei feine Gefahr im Berzug, und ich verwundere mich, daß herr Schmid nicht gerade die richtige Konsequenz zieht und eine präjudizierte Ord= nungsmotion stellt. Herr Schmid will grundfätlich die Subvention bewilligen, aber über die Bedingungen nochmals das Feuer eröffnen. Ich würde es vorziehen, eine reine Ordnungsmotion zu ftellen im Sinne der Ruckweisung an die Regierung, damit fie in der nächsten Seffion eine gedruckte Borlage bringt. Wir wollen auch in der Lage fein, über die Mitteilungen, die von hüben und drüben gemacht werben, in der Zwischenzeit felber Nachforschungen anstellen zu können, damit man sich überzeugen kann, ob die Mitteilungen in dem offiziellen Programm richtig find oder diejenigen, die hier offiziell gemacht werden, die aber miteinander nicht gang übereinstimmen. Ich will mich über den wahren Stand der Angelegenheit überzeugen können, bevor ich zu einer Subvention ftimme, und ich denke, andere Mitglieder werden es auch fo haben. Es ift auch am Plat, daß man einen so wichtigen Beschluß, wie den in der letten Session gefaßten, nicht von heute auf morgen über den Saufen wirft. Ich kann nicht begreifen, daß von Seiten der Regierung und unseres Großratspräsidenten dieser Beschluß ignoriert worden ift.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskom= 3ch möchte mich nur über den Beschluß ausfprechen, der feiner Zeit auf meinen Antrag gefaßt worden ift. Ich glaube, herr Dürrenmatt ift im Frrtum, wenn er sich auf diesen Beschluß bezieht. Derselbe hat nicht den Sinn, den Herr Dürrenmatt ihm beimißt. Man wollte nur verhindern, daß in jeder Sigung des Großen Rates Rach-freditbegehren vorgelegt werden, da man auf diese Art keine Uebersicht über die bewilligten Kredite hat und nicht weiß, wie viel die Gesamtsumme ausmacht. Die Staatswirtschaftskommission hat deshalb beantragt, es solle jeweilen in der auf den Rechnungsabschluß folgenden Seffion über die notwendigen Nachkredite eine gedruckte Gesamt= vorlage gemacht werden. hier dagegen handelt es fich um etwas ganz anderes; es handelt fich nicht um die Neberschreitung eines bewilligten Kredits, sondern um die Eröffnung eines neuen Kredits, ähnlich wie man an Straßen-, Brücken- und Hochbauten fast in jeder Sitzung des Großen Rates Beiträge bewilligt. Diese Beiträge werden aus der betreffenden Budgetrubrik ausgerichtet, und wenn fich am Ende des Jahres eine leberschreitung ergiebt, fo muß dann vom Großen Rate ein Nachtredit bewilligt werden. Dies der Sinn jenes Großratsbeschluffes.

Nun habe ich bereits auch mein Bedauern ausgesprochen, daß die Regierung im vorliegenden Falle keinen gedruckten Antrag gebracht hat. Es wäre das durchaus angezeigt gewesen, und man muß jedenfalls daran festhalten, daß in Zukunft die Mitglieder des Großen Rates bei so wichtigen Geschäften rechtzeitig durch eine gedruckte Vorlage orientiert werden.

Präsident. Ich eröffne die Diskussion über die Ordnungsmotion des Herrn Dürrenmatt.

Blösch. Ich möchte den Großen Kat ersuchen, auf die Verschiebungsanträge der Herren Schmid und Dürrenmatt nicht einzutreten. Die über 300 Schüler des westschweizerischen Technikums sind gegenwärtig in ganz ungenügenden Lokalitäten untergebracht und Herr Bühler hat vorhin sogar gesagt, dieselben seien so ungenügend und ungesund, daß, wenn sie dem Fabrikgeset unterstellt wären, der Fabrikinspektor sie schließen lassen würde. Biel hat dis jetzt große Opfer gebracht und ist im Falle, noch viel größere zu bringen. Man sucht die gegenwärtig nicht mehr prosperierende Uhrenindustrie durch andere Industrien zu ersetzen, und ich hosse, der Große Kat werde Biel in seinen Bestrebungen unterstützen. Auf die weitern Details will ich nicht eintreten. Ich appelliere an die Noblesse des Großen Kates, daß er Biel in dieser Frage entgegenkommt und die Fr. 250,000 bewilligt.

M. Reymond. Permettez-moi deux mots seulement pour combattre la proposition de M. Dürrenmatt. Le décret à propos duquel nous avons à prendre une décision, ne nous a pas été soumis aujourd'hui seulement. La question du Technicum de Bienne a figuré déjà à plusieurs reprises sur la liste des tractanda du Grand Conseil. Il ne s'agit donc d'une surprise pour personne. Je ne relèverai qu'un point. On a voulu établir une distinction entre la grosse et la petite mécanique; mais où commence la grosse mécanique, où se termine la petite? Il est impossible de le dire au juste. Je ne puis que vous recommander d'aborder la discussion du décret.

Abstimmung.

Für den Rückweisungsantrag Dürrenmatt Minderheit.

Die allgemeine Diskuffion dauert fort.

Grieb. Nachdem Burgdorf verschiedene Male genannt worden ist, werden Sie es einem Bertreter von Burgdorf nicht übel nehmen, wenn er in dieser Frage auch noch das Wort ergreift und zwar nur kurz, mit Rücksicht auf das, was herr Schmid als Bertreter der Minderheit der Staatswirtschaftskommission bereits vorgebracht hat.

Man ist allseitig einig, daß Biel sein Technikum haben soll, und ebenso ist man einig, daß die Unstalt, die der Staat durch Geset vom 4. April 1890 für sich gegründet hat, fortdauern soll. Dagegen ist man nicht ganz einig, wie die beiden Anstalten neben einander bestehen sollen, ohne daß die eine der andern Konkurrenz macht und sie schädigt. Das ist der ganze Streit, um den es sich heute handelt. Es hat mich verwundert, aus

der heutigen Diskuffion immer zu hören, die Behörden von Burgdorf haben dieses und jenes Bedenken. Ich frage: Saben benn die Behörden bes Staates kein Bedenken, haben fie keine Pflicht, zu ihrer Anstalt zu sehen und zu derfelben Sorge zu tragen? Bei der Einweihung des neuen Technikumsgebäudes in Burgdorf hat der da= malige Regierungspräsident erklärt, die Anstalt werde blühen und gedeihen, denn der Staat Bern fei ihr Schutpatron. Diese Worte find damals mit Jubel und mit Begeisterung aufgenommen worden. Aber wenn Bern der Schutpatron der kantonalen Anftalt ift, fo ift es auch seine Pflicht, die Anstalt zu schützen und nicht blog den leeren Ramen herzugeben. Burgdorf glaubt nun, das fei möglich, ohne das Technikum in Biel ju gefährben, und es glaubt ferner, heute fei ber Unlaß, wo der Staat Bern etwas dazu fagen kann, wie das Technikum in Biel in Zukunft betrieben werden foll. Es ist heute gesagt worden, man habe sich da nicht drein zu mischen, es könne jede Gemeinde diese oder jene gewerb-liche Anstalt ins Leben rufen. Das ist richtig; aber ich glaube, wenn der Staat bereits eine Anstalt hat, so könne er, wenn es fich um die Bewilligung einer Biertel= million für die Errichtung einer zweiten Anftalt handelt, auch seine Bedingungen daran knupfen. Biel ift übrigens selbst damit einverstanden. Es steht zwar nirgends ge= druckt, aber es wurde heute gesagt, daß Biel erklärt habe: gebt uns einen möglichst großen Beitrag und ftellt die Bedingungen fest. Biel acceptiert also diefen Stand= punkt, daß der Staat die nähern Bedingungen feststelle, und ich halte dafür, dies folle jest geschehen und nicht erft später, wenn es sich darum handelt, die jährlichen Betriebsbeiträge zuzuerkennen.

Was will Burgdorf? Der Staat Bern hat durch das Gesetz vom Oktober 1890 und durch das Dekret vom Frühjahr 1891 mit der Gemeinde Burgdorf gewiffermaßen einen Vertrag abgeschlossen. Der Staat hat sich verpflichtet, ein Gebäude zur Unterbringung des kantonalen Techni= tums zu errichten und Burgborf hat fich verpflichtet, 300,000 Franken an die Baukosten und einen jähr= lichen Beitrag an den Betrieb zu bezahlen. Nun fagen wir in Burgdorf: beide Kontrahenten haben Rechte, aber beide haben auch gewiffe Pflichten. Die kantonale Anstalt ist nun nicht frei, wie diejenige in Biel; fie kann nicht machen, was fie will, fie tann nicht fagen, in diesem Semester wird das doziert, in einem andern etwas anderes, sondern im Geset ift vorgeschrieben, welche drei Hauptbranchen betrieben werden muffen, wobei es dem Großen Rate unbenommen ist, noch weitere Fächer ein= zuführen. Nun fagen wir: Wenn der Staat die kantonale Anstalt verpflichtet, drei Hauptbranchen zu betreiben, so hat er auch die vertragliche Pflicht, dafür zu forgen, daß für diese drei Hauptbranchen keine Konkurrenz entsteht. Ich glaube, es wird jedermann damit einverstanden sein, daß wirklich eine solche Pflicht existiert.

geht: Wir find einverstanden, daß Biel sein Technikum haben soll und der Staat solle es ihm durch eine Subvention ermöglichen, dasselbe einzurichten; dagegen soll Biel diesenigen Branchen, die in Burgdorf betrieben werden müssen, nicht auch noch betreiben. Das ist das einzige, was wir verlangen, und ich glaube, es sei auch

Nun kommt der Antrag des herrn Schmid, der bahin

dassenige, was der Schukpatron der kantonalen Anstalt verlangen sollte. Biel kann sich damit ganz gut zufrieden geben; es hat immer noch seine Uhrmacherschule, seine Kunstgewerbeschule und seine Eisenbahnschule; dagegen ist es nur billig, daß man Burgdorf diesenigen Branchen läßt, die in der kantonalen Anstalt betrieben werden

müffen.

Es hat mir heute den Eindruck gemacht, dem auch von anderer Seite Ausdruck gegeben wurde, die Sache fei noch nicht spruchreif. Aber ich glaube nicht, daß es gut gewesen ware, die Angelegenheit ganz zu verschieben, sondern ich glaube, der Große Rat solle heute der Gemeinde Biel eine gewiffe Beruhigung geben, d. h. er folle grundsatlich den Beitrag von Fr. 250,000 beschließen, aber fich vorbehalten, eine Bedingung bezüglich der Ausscheidung der Unterrichtsbranchen daran zu knüpfen. Wie diese Ausscheidung vor sich gehen soll, darüber scheint man sich heute noch nicht ganz klar zu sein, und deshalb glaube ich, der Antrag des Herrn Schmid sei der richtige, und ich möchte Ihnen denfelben empfehlen. Danach würde der Beitrag von Fr. 250,000 grundfählich beschloffen, aber gleichzeitig die Regierung eingeladen, dem Großen Rate eine Vorlage über die Bedingungen zu unterbreiten. Es wird sich dann allerdings auch empfehlen, diefe Vor= lage den Mitgliedern gedruckt zuzustellen, damit man die Sache daheim ftudieren fann.

Ritschard, Regierungsrat. Ich werde Sie nicht lange aufhalten, sondern möchte Ihnen nur eine kurze Betrachtung aus meiner Stellung als Armendirektor vor= führen. Wenn Sie das neue Armengesetz annehmen, so werden Sie die Oertlichkeit der Armenpflege auch auf den Jura ausdehnen, und zum Jura gehört, wenigstens in dieser Beziehung, auch Biel. Nun hat bisher im neuen Kantonsteil die burgerliche Armenpflege existiert, was zur Folge hatte, daß der neue Kantonsteil nur seine Burger erhalten mußte, mährend alle Bürger, die von anderwärts kamen und verarmten, von der Heimatgemeinde unter= halten werben mußten ober vom Staate aus in die heimatgemeinde zuruckgewiesen werden konnten. Was hat nun das neue Armengeset für Biel für Folgen? Biel hat dermalen an burgerlicher Bevölkerung etwa 800 Seelen, dagegen an eingewanderter Bevölkerung aus dem Kanton Bern 8600 Seelen. Die burgerliche Bevölkerung ist also gegenüber der eingewanderten ganz verschwindend. Run wird Biel in Zukunft auch für diese 8600 aus dem übrigen Kanton eingewanderten Bernerbürger forgen muffen, falls fie verarmen, während bis jest die Ein-wohnergemeinde Biel keine Armenlasten hatte und nur das leiftete, was fie freiwillig leiften wollte. Was die Burgergemeinde anbelangt, so wird dieselbe ihre großen Armengüter behalten, und es wird ihr ein Leichtes fein, für die 800 Burger zu forgen. Die Einwohnergemeinde aber steht ohne jegliche Hulfsmittel da; dagegen ist fie bevolkert von Armen, die sie in Zukunft unterhalten muß. Das ift die Bescheerung, die Biel durch das neue Armengefet erhält. Die Armen thun Sie ihm aufoctropieren, auf der andern Seite aber wollen Sie ihm, wenn es an einer Anstalt noch einen Ausbau machen will, dies nicht geftatten. Das Bofe octropieren, das andere aber nehmen Sie ihm. Das halte ich nicht für richtig, und schon von diesem Gesichtspunkte aus halte ich dafür, es sei nicht wohl gethan, daß man wegen diefer Rleinigkeit, man kann es wohl so nennen, heute auf eine solche Markterei eintritt.

Es ist auch noch eine andere Betrachtung hier anzuführen. Die 8600 in Biel wohnenden Berner aus bem alten Kanton und teilweise allerdings auch aus dem Jura verdienen dort ihr Brot, und sie sind dorthin ausgewandert, weil sie daheim ihr Brot nicht sinden konnten. Nun handelt es sich bei der Errichtung des westschweizerischen Technikums namentlich auch darum, Biel leistungsstähiger zu machen, damit es das Brot, das es bisher nicht nur seinen Leuten, sondern auch den Leuten aus dem übrigen Teil des Kantons verabreicht hat, denselben auch in Zukunst verabreichen kann, und daß es, wenn möglich, noch leistungsfähiger ist, als disher und noch mehr Elemente, die Arbeit und Brot nötig haben, aus

dem alten Kanton aufnehmen kann.

Ich möchte Ihnen noch eine andere kurze Betrachtung vorführen aus derjenigen Zeit, wo ich die Ehre hatte, Erziehungsdireftor zu fein. Unter dem Gefet von 1856 gab es eine einzige Unftalt zur Vorbereitung auf die Hochschule und das Polytechnikum, die Kantonsschule in Bern, die vollständig vom Staate unterhalten wurde. Auch hier war also der Staat der Schutpatron dieser Unstalt. Nun fand Burgdorf: wir wollen sehen, ob wir nicht auch ohne staatliches Schutpatronat eine Anstalt einrichten können, an welcher die jungen Leute aus bem Oberaargau 2c. den wissenschaftlichen Vorbereitungsunterricht genießen können. Burgdorf hat deshalb sein Progymnafium zu einem Gymnafium ausgebaut. Damals fagte man in verschiedenen Rreisen, die Unstalt in Burgdorf werde nicht existieren können, da die kantonale An= stalt in Bern genüge, eine einzelne Gemeinde konne eine solche Anstalt nicht übernehmen, kurzum man hat dem Symnafium in Burgdorf ein schlechtes Prognostikon ge-stellt. Allein ihm zur Seite stand die Begeisterung und Aufopferungefähigfeit der dortigen Bevolkerung, ihm gur Seite stand der große patriotische Sinn der wägsten dortigen Leute, und ihm ist auch zur Seite gestanden das Bedürfnis, das vielleicht nicht gerade am ersten Tage so groß war, wie später, aber das fich allmählich entwickelte. So hat die Anstalt, trot der Schwierigkeiten, welche sie durchzumachen hatte, angefangen zu prosperieren, und fie ist eine blühende Anstalt geworden. Und dabei ist noch eines nicht unintereffant. Der Staat hatte anfänglich nicht gerade große Sympathie für diefe feparatistischen Bestrebungen; allein man hat doch schließlich die Anstalt unter= ftust, obichon man hiefur tein Gefet hatte; ja man ift noch weiter gegangen und hat mit dem Monopolgedanken des Staates überhaupt aufgehört; man hat die sogenannte Kantonsschule aufgehoben und erklärt: wir gewähren freie Bewegung für alle; wer den Beruf verspürt, für die höhere Bildung einzustehen, den wollen wir frei ge= währen laffen. Man hat der Gemeinde Bern gefagt, fie solle die bisherige Kantonsschule übernehmen; wenn das kleinere Burgdorf eine solche Anstalt zu erhalten vermöge, so könne es die Stadt Bern auch. Heute existieren und prosperieren die beiden Anstalten Burgdorf und Bern; es ift ein Wetteifer da, der nur von Rugen ift; die einen gehen lieber nach Burgdorf, die andern lieber nach Bern, die beiden Unftalten haben ganz verschiedene Ginzugs= gebiete, wenn man die Sache so nennen kann. Dies ift ein Vorgang, der für uns auch heute wegleitend fein foll. Es nütt nichts, auf geistigem Gebiete Schranken aufstellen und Monopole einführen zu wollen. Das Richtige bricht fich früher oder später doch immer durch, und das Bedürfnis wird jeweilen das Richtige treffen. Hängen Sie also Biel nicht eine solche einengende Klausel an. Laffen Sie die Anstalt in Biel sich entwickeln, wie fie glaubt, baß es für sie gut und nütlich sei. Was gut ist an der Sache, das wird sich entwickeln, und was kein Bedürfnis befriedigt, das wird einfach abdorren, wie anderwärts auch. Ich bin überzeugt, daß beide Anstalten ganz gut nebeneinander existieren können, auch wenn sie die gleichen Branchen pslegen, weil die Anstalten verschiedene territoriale Bedürfnisgebiete befriedigen. Die eine Anstalt befriedigt hauptsächlich die Bedürfnisse des Juras, der welschen Schweiz und eines kleinen Teiles des alten Kantons, während Burgdorf das Bedürfnis anderer Gebiete befriedigt. So werden beide Anstalten blühende Anstalten sein, und sie werden hauptsächlich dadurch blühende Anstalten werden, daß man sie frei gewähren läßt, daß man auf dem Gebiete des Geistes keine Schranken sext. Ich möchte Ihnen deshalb empfehlen, den Antrag der Regierung und der Staatswirtschaftsstommission anzunehmen.

Marti, Regierungsrat. Herr Grieb hat mir in Erinnerung gerufen, daß ich bei Eröffnung des Technifums in Burgdorf versprochen habe, der Staat Bern werde der Schuppatron dieses Technikums sein, woraus er heute den Schluß zieht, der Kanton Bern muffe das Technikum in Burgdorf in dem Maße bevorzugen, wie es von ihm und herrn Schmid auseinandergesett worden ift. Nun möchte ich nicht, daß man das Wort, das ich damals sprach, so eng und so ausschließlich interpretiert, wie es von herrn Grieb geschehen ist. Der Kanton Bern ift ftark genug, um der Schutpatron von zwei Anstalten sein zu können, und wenn ich fagte, der Kanton Bern werde der Schutpatron des Technikums in Burgdorf sein, jo sagte ich damit nicht, er werde nicht auch der Schutspatron von Biel sein. Ich glaube, es ist eine irrige Aufgassung, daß man die beiden Anstalten absolut zu Kon= furrenzanstalten machen will. Ich kann mich nicht auf diefen Boden stellen. Eine Konkurrenz, wie etwa zwei Wirte fie einander machen, wo der eine keine Freude hat, wenn es dem andern nicht schlecht geht, kennen wir auf dem Gebiete des Bildungswesens nicht, sondern wir fennen nur eine Konkurrenz im guten Sinne. Ich an-erkenne, daß Burgdorf beunruhigt ist durch die große Entwicklung und den Umfang, den das Technikum in Biel bereits gewonnen hat, und daß es bei diesem Anlaffe einige Schranken zu ziehen sucht. Allein ich könnte mich nicht entschließen, mich auf den Boden zu ftellen, Betriebs= und Baufragen miteinander zu verquicken. Was den Betrieb anbetrifft, so kann jedes Jahr im Schofe bes Großen Rates die Frage geprüft werden, ob wirklich Biel dem Technikum in Burgdorf eine unloyale, dasfelbe gefährdende Ronturreng mache, und wenn bies ber Fall ist, so bin ich der Ansicht, der Große Rat solle eine solche Tendenz nicht begünstigen. Heute aber handelt es fich lediglich um eine Subvention an ein Bauwerk, und das hat mit der Frage der Konkurrenz absolut nichts zu thun. Es handelt fich heute einzig darum, den Bielern zu hülfe zu kommen zur Errichtung eines Werkes, das fie einzig nicht bestreiten können, ähnlich wie wir in einer frühern Session der Stadt Bern eine Subvention von Fr. 500,000 an die Kornhausbrücke zuerkannt haben, und wie wir bald dieser, bald jener Gemeinde für Straßenbauten 2c. große Subventionen verabfolgen. Hier geben wir Biel eine Subvention, um ein Schulhaus zu erstellen. Ich löse also die Frage des Baues absolut von der Frage des Betriebes ab. Wenn man fich auf den

Standpunkt der Vertreter von Burgdorf stellt, so gebe ich zu, daß man sagen kann, die Vorlage sei nicht genügend vorbereitet. Wenn man aber die Frage sür sich allein nimmt und sie nicht in der Weise verquickt, wie man es von Seite Burgdorfs thun will, dann ist sie vollständig liquid. Wir wissen, daß das Technikum in Viel Fr. 600,000 und noch mehr kosten wird, und wir geben hieran den streng limitierten Beitrag von Fr. 250,000. Es kann dabei auch nicht von der Vewilligung eines Nachkredites die Rede sein, sondern die Sache wird sich in der Staatsrechnung so ausgleichen, daß man diese Summe von Fr. 250,000 auf den Bauvorschuß-Konto nimmt und sie nach und nach amortisiert.

Die Hauptsache aber ist für mich die politische Seite und diese soll ausschlaggebend sein. Wenn man sich in den Zeitpunkt zurückversetzt, wo der Entscheid zu Gunsten Burgdorfs gefallen ist, so hatte damals wohl jedermann das Gefühl, man sei den Vielern einen Ausgleich schuldig, und wenn sich die Stimmung der Bieler so rasch legte, daß Herr Großratspräsident Weber in Burgdorf erklärte, die Vieler haben die Sache vergessen und sie hossen, die beiden Anstalten werden zusammen marschieren, so muß man nicht heute dadurch, daß man einen allzu engen Standpunkt einnimmt, diese große industrielle Ortschaft, die so schwer um ihre Existenz kämpst, verstimmen, indem man die Subvention an Bedingungen knüpst, die gleichsam sagen: wir geben die Subvention später gar nicht oder nur zu Bedingungen, die nicht zu erfüllen sind.

Von diesem Gesichtspunkte aus glaube ich, man könne ganz gut die Betriebs= und die Baufrage trennen, und ich möchte den Großen Kat ersuchen, die Baufrage durch einen entsprechenden Beschluß im Sinne des Antrages des Regierungsrates zu erledigen.

Abstimmung.

Für den Antrag der Regierung und der Staatswirtschafts= kommission (gegenüber dem Antrag Schmid) Mehrheit.

Schluß der Sitzung um 123/4 Uhr.

Der Redacteur: And. Schwarz.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 29. Mai 1895,

vormittags 9 Uhr.

Borfigender: Prafident Weber.

Der Namensaufruf verzeigt 179 anwesende Mitglieder. Ubwesend sind 32, wovon mit Entschuldigung: die Herren Ballif, Bühlmann, Burruß, Choquard, Gygar, Hennemann, Marti, Nägeli, Sahli, Schlatter, Scholer, Tschanen; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren v. Allmen, Berger, Borter, Brahier, Brand, Buchmüller, Freiburghauß, Gerber (Unterlangenegg), Grieb, Hiltsbrunner, Hostetler, Jäggi, Morgenthaler (Leimiswyl), Naine, Rieder, Riem, Rosselt, Dr. Schenk, Thönen, Wyß.

Das Protokoll ber gestrigen Sitzung wird abgelesen und genehmigt.

Das Prasidium teilt mit, daß die vom Bureau zu wählenden

Kommiffionen

wie folgt bestellt wurden:

Armengefet.

Serr Großrat Müller (Bern), Präsident,

"Bühlmann, Bicepräsident,
"Berger,
"Burkhalter,
"Burkhardt,
"Dürrenmatt,
"b. Erlach,
"folletête,
"Grieb,
"Sadorn,
"Sofer (Hasle),

Rufter,

```
Herr Großrat Marti (Lyh),

" Weher (Biel),
" Woschard,
" Woschard,
" Wosimann (Küschegg),
" Reimann,
" Or. Schwab,
" Boisin,
" Whh.
```

Beredlung der Pferde= und Biehzucht. *)

```
Herr Großrat Freiburghaus, Präsident,

"Uegerter, Vicepräsident,

Blösch,

Getter (Jehikosen),

Heurh,

Hauser,

Mägli,

Walther (Oberburg),

v. Wattenwyl (Vern).
```

Defrete jum Wirtschaftsgefet.

An Plat des aus der Kommission für das Wirtsschaftsgesetz ausgeschiedenen Herrn Fueter wurde gewählt Herr Großrat Gugger. Die Kommission besteht somit aus den Herren Großrat Heller=Bürgi, Präsident,

```
Demme,
"Choquard,
"Egger,
"v. Erlach,
"Freiburghaus,
"Gugger,
"Saborn,
"Jacot,
"Krenger,
Leuch,
"Michel (Interlaken);
"Will.
```

Tagesordnung:

Anjug des herru Grofirat Scherz betreffend gesekliche Bestimmungen gegen gesundheitsschädliche Arbeitsüberlaftung.

(Siehe diesen Anzug Seite 371 des Tagblattes des Großen Kates von 1894.)

Scherz. Es ist eine erfreuliche Thatsache und liegt ganz sicher im wohlverstandenen Interesse der Prosperität und der Zukunft unseres Landes, daß der Gedanke bei unserer schweizerischen Bewölkerung je länger je mehr Boden faßt, daß es die Aufgabe des Staates, d. h. der Behörden sein müsse, für die unbemittelten Klassen, wozu

^{*)} Auf Antrag des Bureaus wurde die Zahl der Mitglieder dieser Kommission, mit Kücksicht auf die Wichtigkeit des Traktandums, auf 9 erhöht.

auch der größte Teil des Arbeiterstandes gehört, in ähnlicher Weise und in ähnlicher Pflichterfüllung zu sorgen,
wie dies Eltern für ihre Kinder thun sollen. Die heutige
Gesellschaftsordnung hat sich aus der Feudalzeit herausgebildet. Es hat viel Miühe, große Opfer und selbst
Blut gekostet, dis es gelungen ist, für jeden einzelnen
Schweizerbürger, namentlich auch für die Angehörigen
der unbemittelten Klassen, die sogenannten wirtschaftlich
Schwachen, die politische Freiheit zu erobern. Es bleibt
nun aber noch die weitere, ich möchte fast sagen, noch
bedeutungsvollere und schwierigere Ausgabe zu lösen übrig,
dieser unbemittelten Klasse auch die wirtschaftliche Freiheit,
die ökonomische Unabhängigkeit erringen zu helben.

bie ökonomische Unabhängigkeit erringen zu helfen. Freilich könnten zur Erreichung dieses Zieles die goldenen Lehren des Christentums viel beitragen, wenn die Menschheit sich in der praktischen Anwendung dieser Grundfätze nicht als höchst schwach erwiesen hätte. Schon die rationelle Befolgung der schönen Lehre: "Wer zwei Röcke hat, gebe dem einen, der keinen hat," könnte uns unserem Biele um vieles näher bringen. Es ift aber eine bekannte Thatsache, daß derjenige, der zwei Rocke hat, die Zahl zwei statt zum Dividieren lieber zum Multi= plizieren braucht und nicht nachläßt, bis er vier oder mehr Rode hat, während sein Nachbar kaum notdurftig mit einem Gilet bekleidet ift. Man fieht hieraus, daß die Lehren des Chriftentums, so schön fie find, nicht genügen, um das eingangs erwähnte Ziel zu erreichen. Sie genügen deshalb nicht, weil es an jedem Zwang zu ihrer Durchführung fehlt. Es bleibt also nichts anderes übrig, als die Gefetgebung zu hülfe zu nehmen. Wie jener französische König nicht ruhen wollte, bis der letzte seiner Unterthanen sein huhn im Topfe habe, so darf der Staat auch nicht ruhen, bis es ihm gelungen ift, dem letten seiner Angehörigen puntto Wohnung, Rleidung und Rahrung zu einem menschenwürdigen Dasein zu verhelfen.

Diese gewissermaßen edlere Aufgabe des Staates ift in zielbewußter Gestalt beim Fabrikgeset zum Durchbruch gekommen. Leider beziehen sich aber die bezüglichen schützenden Bestimmungen dieses im Jahr 1877 erlassenen Gefetes nur auf die Fabrikarbeiter. Durch das Bundes= gefet vom 26. April 1887 wurden diefe Beftimmungen sodann noch ausgedehnt auf alle Gewerbe, welche mit explodierbaren Stoffen zu thun haben, sowie auf einige weitere Gewerbe, Unternehmungen und Arbeiten, sofern die betreffenden Arbeitgeber während der Betriebszeit durchschnittlich mehr als 5 Arbeiter beschäftigen. Ein großer Teil der Arbeiter und Arbeiterinnen genießt daher in gewerbe= hygienischer Beziehung noch keinen gesetzlichen Schutz. Ich habe mir erlaubt, eine Statistit zusammenzustellen. Man mag über die Zuverläffigkeit der Statistik denken, wie man will, so ift jedenfalls so viel sicher, daß die Zahlen, welche ich Ihnen in Bezug auf Fabrikarbeiter angeben werde, auf absolute Richtigkeit Anspruch machen dürfen, indem man da ganz genaue Kontrollen besitzt. Nach den Angaben des statistischen Bureaus sind von den 88,791 Arbeitern im Kanton Bern 67,896 Männer, 20,895 Weiber. Davon stehen unter dem Fabritgeset 9635 Männer und 5534 Weiber, zusammen 15,169 Fabrikarbeiter, die den Schut des Gesetzes genießen. In der Stadt Bern haben wir 8262 Arbeiter und 2737 Arbei= terinnen, zusammen 10,999; davon genießen den Schut des Fabritgesetes 1560 Männer und 410 Weiber, jusammen 1970 Personen. Zieht man von den 88,791

Arbeitern im Kanton Bern die 15,169 ab, die unter dem Fabrikgeset stehen, so bleiben immer noch 73,622 Arbeiter und Arbeiterinnen, welche absolut keinen Schutz in gewerbehigienischer Beziehung genießen. Unter biefen 73,622 Arbeitern und Arbeiterinnen find 29,352, die den landwirtschaftlichen Betrieben angehören. Nun hat aber bis jest niemand daran gedacht, weder in ber Schweiz, noch auswärts, die landwirtschaftlichen Betriebe auch in ein folches Gefet hineinzubeziehen. Die Berhalt= nisse bei der Landwirtschaft find ganz eigenartige, und ich möchte sagen unverhältnismäßig günstigere und bessere. Schon die frische Luft, in der der größere Teil der Arbeit verrichtet werden muß, trägt viel dazu bei, die Berhält= niffe dort zu viel beffern zu geftalten. Dann machen auch Gebrauch und Sitte, daß in der landwirtschaftlichen Bevölkerung von felber der wöchentliche Ruhetag beobachtet wird, und nur insoweit als es zum Betrieb der Landwirtschaft unumgänglich nötig ist, wird ber Knecht und die Magd auch am Sonntag zu Verrichtungen angehalten. Man kann selbstverständlich das Vieh am Sonntag nicht verhungern laffen, die Kühe muffen gemolken werden, das heu muß unter Umständen auch am Sonntag, wenn Regen in Sicht steht, eingethan werden u. s. w.

Wenn wir also von vornherein davon abstrahieren, die landwirtschaftlichen Betriebe auch unter ein solches Gesetz zu bringen, und von den dem Fabrikgesetz nicht unterstellten 73,622 Arbeitern diejenigen der Landwirtschaft abziehen, so bleibt immerhin für die übrigen Berufsgruppen zusammen noch die respektable Zahl von 34,274 Arbeitern und 9996 Arbeiterinnen, zusammen 44,270 Arbeiter, welche den Schutz eines Gesetzs genießen sollten. Für die Stadt Bern einzig betrifft es 8704 Arbeiter und Arbeiterinnen.

Bum Erlag eines folden Gefetes haben wir aber nicht nur eine moralische, sondern fogar eine gesetzliche Verpstlichtung, indem der Art. 82 der Verfassung von 1893 ausdrucklich bestimmt: "Der Staat anerkennt ben Grundfat der Sonntageruhe und trifft schützende Beftim= mungen gegen gesundheitsichadliche Arbeitsüberlaftung." Wenn wir nun ein berartiges Gefet als Erganzung zum eidgenöffischen Fabritgefet aufftellen, so muffen darin jedenfalls von vornherein alle Forderungen, die auf Grundlage des eidgenöffischen Fabrikgesetes als felbstverständlich gelten, auch hier entsprechende Anwendung finden. Wir haben um fo mehr Grund, dies zu thun, als das eidgenössische Fabrikgeset anerkanntermaßen zu den besten Gesetzen gehört, welche unser Land hat. Die deutschen Zeitschriften und Handbücher über Gefundheits= pflege und Fabritgefetgebung nennen die Bestimmungen des schweizerischen Fabrikgesetzes als mustergiltig und bestätigen, daß das schweizerische Gesetz in der Fürsorge für die Arbeiter entschieden am weitesten gehe und vom hygienischen Standpunkt aus als das beste bezeichnet werden muffe.

Es sollte sich nun vorzugsweise um Aufstellung von Bestimmungen handeln in erster Linie zum Schutze gegen die gesundheitswidrige Ausnutzung resp. Abnutzung der Arbeitskraft. Es sollten reguliert werden: die Arbeitszeit für erwachsene Personen, die Sonntags und Feiertagsverhältnisse, die Rachtarbeit, die Frauen- und Kinderarbeit, überhaupt die Arbeit jugendlicher Personen. Es sollten serner Bestimmungen aufgestellt werden zum Schutz gegen frankmachende Berufsschädlichkeiten, sowie solche zum Schutz gegen nachteilige Einslüsse der Arbeit, insbe-

sondere gegen die einseitige Ueberanftrengung einzelner Körperteile. Hier find insbesondere zu erwähnen professionelle Zwangsftellungen, J. B. das anhaltende Sitzen, Stehen, Anien, Soden, Liegen bei gewiffen Berufsarten.

Dann sollte für hygienische Herrichtung, d. h. für Berbefferung der Arbeitsstätten, der Werkstatt, des Ateliers, gesorgt werden. Es würde beispielsweise durch solche Beftimmungen unmöglich gemacht, daß auf tleinem Raume 6, 8 bis 10 taum der Schule entwachsene Mädchen als Lehrtöchter von morgens früh bis abends spät zusammen= gepfercht bei der Arbeit fiten muffen, Madchen, die vielleicht mit roten Backen das Atelier betreten haben, und nach 2-3 Jahren dasselbe verlaffen, bleich wie ein Leichentuch, engbruftig, bleichfüchtig und auszehrend, und nun fo in die Welt geschickt werden, um ihr Brot gu verdienen.

Sodann sollten Bestimmungen aufgestellt werden über die Größe des Arbeitsraumes, über Beleuchtung, Beizung, Bentilation, Feuersgefahr, Aborte u. f. w. Es follten Beftimmungen aufgestellt werden über bas Schlafftellen= wesen und die Krankenkassen. Im weitern sollten die Gründe genau prazisiert werden, aus denen eine Ueber= zeitbewilligung erteilt werden darf, nachdem die Dauer ber täglichen Arbeitszeit fixiert ift, und ferner follten die Falle genau bestimmt werden, in denen Sonntagsarbeit zuläffig ift. Es sollte ferner das Lehrtöchterwesen genau reguliert werden. Es sollte des weitern eine Bestimmung aufgenommen werden, daß eine Lohnreduktion dem Ar= beiter oder der Arbeiterin so rechtzeitig angezeigt werden soll, daß es ihnen möglich ift, die Stelle zu kündigen, ohne von der Herabsetzung betroffen zu werden. Endlich sollte bei offenbaren Uebelständen in Bezug auf Kost und Bohnung die Ortsgesundheitsbehörde dem Regierungs= ftatthalter ober der Direktion bes Innern beantragen können, daß dem betreffenden Geschäftsinhaber unterfagt

werde, Angestellte in Kost und Wohnung zu nehmen. Als einen Hauptvorzug eines solchen Gesetzes wurde ich betrachten, daß die Anwendung desfelben nicht an ein Minimum von einer gewiffen Bahl Arbeiter oder Arbeiterinnen geknüpft werbe, sondern daß schon eine einzige arbeitende Person den Schut des Gesetzes genießt. Gerade die ifolierten Arbeiter und befonders die Arbeiterinnen

werden oft am meiften ausgenütt.

Ich wünsche also ein Gesetz, das sowohl dem männ= lichen als weiblichen Arbeiter, der nicht unter dem Schute des Fabritgesetzes steht, zu gute komme. Dabei ift zwar schon zuzugeben, daß namentlich die Arbeiterin vor allem aus einer befondern Fürforge durch die Gefetgebung bedarf, 1. weil sie dem Manne physisch nachsteht, und 2. weil fie die Trägerin des kunftigen Geschlechts ift, deffen Gesundheitszustand wefentlich durch den ihrigen beeinflußt wird, und weil der Staat ein lebhaftes Inter= esse giebt verschiedene, namentlich weibliche Berufs= Ges giebt verschiedene, namentlich weibliche Berufs=

arten, in benen bei uns gegenwärtig arge Uebelstände 3m Modiften= und Schneiderinnengeschäft kommt es 3. B. vor, daß lediglich Lehrtöchter und oft nur eine ober zwei beschäftigt werden. Die Gefahr ber Ausbeutung in diesen Geschäften ift nicht zu verkennen und die Unterstellung dieser Ausgebeuteten unter den Schutz eines Gesetzes um so angezeigter, als es sich eben nicht um erwachsene, sondern meist um jugendliche und da= her des Schutes um fo bedürftigere Perfonen handelt. Die

bernische Presse hat schon des öftern diese Uebelstände fignalifiert und Abhülfe verlangt. Roch vor furzem und zwar im verstoffenen Februar hat ein stadtbernisches Blatt, und zwar nicht etwa die "Tagwacht", sondern das gut konservative "Berner Tagblatt", verschiedene Uebelstände im Damenschneiderinnenberuse erwähnt. Man nehme im Bublikum als Arbeitszeit für die Lehrtöchter 10-12 Stunden an, mas bei figender Lebensweise gewiß schon eine strengere Inanspruchnahme der Arbeitstraft bedeute. Nun wird aber darauf aufmerksam gemacht, daß manchmal 1/2 Dutend oder mehr körperlich noch nicht einmal recht entwickelte und erstartte Mädchen bes Donnerstags und Freitags bis 10, 11 oder 12 Uhr nachts, Samstags aber öfters die ganze Nacht durch bei der Arbeit bleiben muffen und zwar oft nur auf blogen Tabourets, so daß sogar noch durch möglichst unrationelle Bestuhlung die sonstigen großen Nachteile des anhaltenden Sitzens noch bedeutend vermehrt und schon dadurch die törperliche Entwicklung und das Wohlbefinden gehemmt werden. Einsender verlangt denn auch, und hierseitiger Unficht nach mit vollem Recht, Abhülfe folch ichreiender Uebelftände durch die Behörde.

Arge Uebelftande herrschen auch im Rellner- und Kellnerinnenberuf. 3war enthält das Wirtschaftsgesetz vom 15. Juli 1894 in § 24 bereits schützende Bestimmungen. Dieselben genügen aber noch feineswegs, um die borhandenen Mängel zu beseitigen und find schon deshalb oft so viel als illusorisch, weil es der Gesetzgeber unterlassen hat, scharfe Kontrollorgane mit entsprechenden Rompetenzen aufzustellen. Und ebenso wenig genügt der fehr gut gemeinte Defretsentwurf über die Ruhetage des Dienstpersonals in den Wirtschaften. Es heißt das un= gefähr fo viel, als mit einem Flobert Clephanten erlegen ju wollen. Bor dem Infrafttreten des Wirtschaftsgesetzes gab es Kellnerinnen, welche mahrend 24 Stunden Tag für Tag 17 bis 18 Stunden lang in ungefunder Luft, ohne einen einzigen freien Tag, angestellt waren. Sie verdienten im Monat 20 Franken, kamen aber mitunter dazu, alles Geschirr, das fie zerbrochen, dem Wirte verguten zu muffen, wobei nicht etwa dasjenige Gefchirr die Hauptrolle spielte, das aus Nachlässigkeit oder Unvorsich= tigkeit, sondern vielmehr dasjenige, das aus Uebermudung zerbrochen worden war. Ob infolge einiger schützender Bestimmungen des Wirtschaftsgesetzes das Leben dieser Mädchen in den betreffenden Wirtschaften erträglicher gemacht worden ift, tann füglich bezweifelt werden, da es, wie schon erwähnt, leider an einer genügenden Kom= petenz der Behörde für gehörige Kontrolle fehlt. Ich erinnere mich, als Stammgaft einer Wirtschaft vor einigen Jahren eine Kellnerin gesehen zu haben, die anfänglich ein blühendes Mädchen war. Als ich nach einer Abwefenheit von drei Monaten wieder in die Wirtschaft tam, hat die betreffende Kellnerin bleich ausgesehen, und ich vernahm, daß das Mädchen während diesen drei Monaten nie aus der Wirtschaft hinausgekommen fei. Das Mädchen wurde übrigens ausgezeichnet gehalten, die Wirts-leute haben es am Morgen schlafen laffen, aber am Abend mußte es eben aufbleiben bis die Wirtschaft geschlossen wurde. Aehnliche Fälle könnte man noch viele aufzählen.

Auch im Wäschereigewerbe werden arge Arbeitsüber= laftungen konstatiert, wie übrigens noch in verschiedenen andern Gewerben.

Natürlich leiden vorzugsweise die Arbeiter weiblichen

Geschlechts unter diesen Mißständen und zwar hauptsächlich unter folgenden: Ueberanstrengung durch allzulange Arbeitszeit, Sonntagsarbeit, Ausnützung der Lehrtöchter, gesundheitsschädliche Arbeits- und Logisräume, ungenügende Kost, willfürliche Entlassung, unregelmäßige Löhnung, übermäßige und willfürliche Bußen und Lohnabzüge.

Bei diesem Anlasse — ich möchte die Frage nur streifen — wird es sich auch fragen, ob, wenn man sich zum Erlaß eines solchen Gesetzes entschließt, der Anlaß nicht benütt werden soll, um gegen gesundheitsschädliche Arbeitsüberlastung an den höhern Töchter- und Knabenschulen Bestimmungen aufzustellen. Da fände die Erziehungsdirektion ein erfolgreicheres Arbeitsseld, als die untergeordneten Studentenmensuren in übertriebener Weise

zur Sprache zu bringen.

Wenn wir uns jum Erlag eines folchen diefe Uebel= stände beseitigenden Schutgesetzes entschließen können, so find wir damit in der Schweiz nicht etwa voran, und ber uns Bernern mit Borliebe in die Schuhe geschobene terminus: "Rume nid gsprengt" kommt auch hier wieder zur Geltung. St. Gallen, Zürich, Luzern, Basel, Glarus u. s. w. haben bereits solche Arbeiterschutzgesetze aufgestellt. Ich bedaure es nicht, wenn wir dieses Mal- auch wieder hintendrein tommen, sofern wir dafür noch befferes leiften, als die uns vorangegangenen Kantone. Das St. Galler Gesetz, vom 18. Mai 1893, findet Anwendung auf alle dem eidgenössischen Fabritgesetze nicht unterstellten Ge= schäfte, in welchen mehr als 2 weibliche Personen ge= werbsmäßig gegen Lohn arbeiten, ferner überhaupt auf alle Geschäfte, in welchen Lehrtöchter ober Mädchen unter 18 Jahren als Arbeiterinnen beschäftigt werden. Banglich ausgeschlossen find weibliche Bersonen, die als Bureau= angeftellte oder in landwirtschaftlichen Gewerben beschäftigt find. Ebenso erftreckt fich das Gefetz auf die Bedienfteten in Wirtschaften und Ladengeschäften. Das Gesetz heißt benn auch: "Gesetz betreffend Schutz ber Arbeiterinnen und die Arbeit der Bediensteten der Ladengeschäfte und Wirtschaften." Es bezieht sich also ausdrücklich auch auf die mannlichen Ungeftellten der Ladengeschäfte und Wirtschaften.

Das Zürcher Gesetz, vom 12. August 1894, erstreckt fich auf alle dem eidgenössischen Fabrikgesetze nicht unter= stellten Geschäfte, in welchen weibliche Personen gegen Lohn oder zur Erlernung eines Berufes arbeiten, nimmt auch ausdrücklich die landwirtschaftlichen Betriebe aus, sodann aber auch noch die kaufmännischen Bureaur und zwar lettere aus dem Grunde, weil man annahm, es bedürfe zur Abbestellung der Nebelstände, welche auch oft genug auf taufmännischen Bureaux vorkommen, besonderer auf die Ausübung des kaufmännischen Gewerbes bezüg= licher Gesekesvorschriften. Ferner wurden die Wirtschafts= bediensteten ausgeschlossen, weil nach dem Zürcher Wirtschaftsgesetz vom 15. Juli 1888 die Befugnis, zum Schutze dieses Personals Bestimmungen zu erlassen, dem Regierungsrat eingeräumt ift und diefer lettere auch bereits durch den Erlag einer bezüglichen Berordnung vom 17. Juni 1889 von feiner Befugnis Gebrauch gemacht hat. Die Ladentöchter sollen durch eine Erweite= rung des Gesetzes betreffend die Polizei an den öffent= lichen Ruhetagen, vom 21. Mai 1882, besonders berückfichtigt werden. Der große Hauptvorzug des Zürcher Gesetes vor vielen andern diesbezüglichen Gesetgebungen besteht darin, daß schon eine einzige Arbeiterin den Schut des Gefetes genießen foll. Die Maximalarbeits= zeit für Frauen soll 10 Stunden, an Vorabenden der Sonn= und Festtage 9 Stunden nicht überschreiten.

Auch der Kanton Luzern hat fich eingehend mit dieser Materie befaßt und zwar fanden die bezüglichen Groß-ratsverhandlungen erst im verslossenen Dezember statt. Auch der Kanton Luzern läßt die landwirtschaftlichen Betriebe ganz aus dem Spiele. Das betreffende Gesetz foll feine Unwendung finden auf alle jene gewerblichen Betriebe, welche dem eidgenöffischen Fabritgefet nicht unterstellt find, in denen aber Arbeiterinnen und Lehr= töchter berufsmäßig beschäftigt find. Wenn Zweifel obwalten, ob ein Gewerbe unter das Gefetz falle oder nicht, so entscheidet endgültig der Regierungsrat. Obschon also die landwirtschaftlichen Betriebe ausdrücklich ausgenommen worden waren, so machte doch ein Mitglied des Rates vom Lande darauf aufmerksam, daß es namentlich wünsch= bar gewesen wäre, durch bezügliche Bestimmungen das Los der Verdingkinder zu verbessern, die manchmal Leuten anvertraut werden, welche keinerlei Garantie bieten für eine richtige moralische und physische Erziehung. Erwähnenswert ift, daß bei Aufstellung des Luzerner Gesetzes die jüngste Gesetzgebung anderer Kantone und die Wünsche der organisierten Arbeiterschaft zu Rate gezogen wurden. Ferner muß hervorgehoben werden, daß bei Aufstellung der Bestimmungen zum Schutze der Rellnerinnen die eigenartigen Berhältniffe der Hotelinduftrie im Lugerner Gesetze in einer beide Teile möglichst befriedigenden Weise zu lösen gesucht wurden. Welcher Sympathien fich die Kellnerinnen im Luzerner Großen Rate erfreuten, geht schon daraus hervor, daß ein Mitglied des Rates beantragte, es muffe ben Rellnerinnen Gelegenheit gegeben werden, ihre halben freien Tage an einem ich onen Nachmittage zu genießen, wogegen von anderer Seite in voll= stem Ernste und warnend geltend gemacht wurde, das könnte in fittlicher Beziehung eine Gefahr mit fich führen. In Bezug auf Bugenabzüge und Lohnreduktion enthält bas Gefet Bestimmungen, die ich Ihnen auch noch mitteilen möchte. Die betreffende Bestimmung lautet: "Bugen dürfen nur ausgesprochen werden, sofern fie in einer regierungsrätlich genehmigten Arbeitsverordnung angedroht find; fie follen den vierten Teil des Taglohnes der Gebüßten nicht überfteigen und find im Intereffe ber Ur= beiterinnen, namentlich zur Unterftützung in Rrankheits= fällen, zu verwenden. Eine Herabsetzung des Lohnes ift der Arbeiterin so frühzeitig anzuzeigen, daß es ihr mög= lich ist, die Stelle zu kündigen, ohne von der Reduktion betroffen zu werden."

Das Basler Geset betreffend den Schut der Arbeiterinnen, wom 23. April 1888, will diejenigen Arbeiterinnen, welche in Gewerben beschäftigt werden, die nicht unter das eidgenöfsische Fabrikgeset fallen, ebenfalls unter den Schut des Gesetses stellen und zählt zu den Gewerben, auf welche dieses Geset Anwendung sindet, alle diejenigen, in welchen 3 Frauenspersonen oder mehr gewerbsmäßig arbeiten oder in welchen Mädchen unter 18 Jahren als Arbeiterinnen oder Lehrtöchter beschäftigt werden. Eine Ausnahme von dieser Bestimmung wird dagegen gemacht mit den Wirtschaften und den Ladengeschäften, sosen die Inhaber dieser letzteren ihre weiblichen Angestellten nicht zu gewerblichen Arbeiten, sondern zur Bedienung der Käufer verwenden. Betreffend die Bußen enthält das Basler Geset die Bestimmung, daß Bußen nur ausgesprochen werden dürfen, wenn sie in einer Arbeitsordnung angedroht sind; sie dürfen die Hälfte des Taglohns der

Gebüßten nicht übersteigen und find im Interesse der Arbeiterinnen zu verwenden. Lohnabzüge für verdorbene Arbeit sind nur zuläffig, wenn der Schaden aus Vorsat

oder grober Nachläffigkeit entstanden ift.

Das Glarner Gesetz, vom 8. Mai 1892, dehnt den Schutz für männliche und weibliche Arbeiter auf "alle dem Fabrikgesetz nicht unterstellten Geschäfte, in welchen Personen gewerbsmäßig oder gegen Lohn im Dienste des Inhabers arbeiten, oder als Lehrlinge oder Lehrtöchter regelmäßig beschäftigt sind," aus. Ausgenommen ist auch da der landwirtschaftliche Betrieb.

Was die ausländischen Staaten anbetrifft, so haben mehr oder weniger unvollständige Arbeiterinnenschutzgesetze Deutschland und Oesterreich. Dagegen nicht Ungarn, wo die Frauen nicht zu den geschützten Personen gerechnet

werden.

Die erste Arbeiterschutzesetzebung in Frankreich beruht auf einem Gesetze von 1874, welches auch die ersten Bestimmungen zu Gunsten der Frauen enthält. Erst 1892 ging ein Gesetz durch, wonach alle diejenigen Gesundheit und Sittlichkeit schädigenden Arbeiten, welche den Frauen zu verbieten sind, im Berordnungswege festgestellt werden sollen. Es ist infolgedessen jetzt u. a. verboten, Mädchen unter 16 Jahren Lasten von mehr als 5 Kilogramm und Mädchen von 16—18 Jahren Lasten von mehr als 10 Kilogramm tragen zu lassen; ferner Mädchen unter 16 Jahren an Nähmaschinen zu beschäftigen, die mit dem Fuße in Bewegung gesetzt werden.

dem Fuße in Bewegung gesetzt werden.
Das erste belgische Arbeiterschutzesetzt datiert vom
13. Dezember 1892, dasjenige der Riederlande vom
5. Mai 1879. Dieses Gesetz umfaßt Fabrik- und Haus-

industrie und Handwert gleichmäßig.

Die andern europäischen Staaten, wie Skandinavien, Italien, Spanien, Rußland haben entweder gar keine oder ganz ungenügende, nicht erwähnenswerte Bestimmungen zum Schuke der Arbeiterin. In Nordamerika haben einzelne der Bereinigten Staaten Gesetze zum Schuke der arbeitenden Frauen. Dieselben beziehen sich aber nur auf die Arbeitszeit, die in Dakota, Massachussetz, Michigan, Minnesotta, New-Persey auf 10 Stunden, in Wisconsin auf 8 Stunden täglich festgesetz ist. Diese Bestimmungen haben aber deshalb keinen Wert, weil sie in der Praxis großenteils ignoriert werden.

Zum Schluffe möchte ich noch auf einige auf unsere Frage fich beziehende Rundgebungen aufmertfam machen. Unter den Petitionen für das gegenwärtig im Züricher Kantonsrat im Wurf liegende Wirtschaftsgesetz find folgende von Intereffe. Es find Petitionen eingelangt vorerft vom Aftionskomitee des kantonalen Männervereins zur hebung der Sittlichkeit und vom Vorstande des Bundes vom weißen Kreuz. Diese Petitionen wünschen, es fei den Rellnerinnen die Wohlthat des Gesetzes vom 12. August 1894 (Arbeiterinnenschutz) zu verschaffen, mit dem Zusatz, daß weibliche Personen unter 20 Jahren überhaupt nicht zu Dienstleistungen als Kellnerinnen verwendet werden burfen. Weitere Petitionen der Arbeiterinnenvereine von Bürich und Winterthur, des Frauenbundes zur Hebung der Sittlichkeit, des Frauenrechtsschutyvereins, des Marthavereins, des schweizerischen gemeinnütigen Frauenvereins und des schweizerischen Bereins für Frauenbildungsreform verlangen Schutz der Kellnerinnen und zwar Verbot, daß Mädchen unter 20 Jahren diesen Beruf betreiben, sofern sie nicht zur Familie des Wirtes gehören, Arbeits= zeit nicht länger als bis 11 Uhr nachts, achtstündige

ununterbrochene Ruhezeit, wöchentlich eine ununterbrochene Freizeit von 6 Stunden, Freigebung des Sonntagvor= mittags bis 11 Uhr, Aushängen der gesetzlichen Bestim-mungen in den Wirtschaftslotalen. Es sind weiter Eingaben eingelangt von verschiedenen Logen des Guttempler= ordens 2c., die fich für Freigebung des Sonntag= vormittags bis 11 Uhr zu Gunften Des Wirtschaftspersonals verwenden und namentlich die Arbeitszeit der Kellnerinnen regulieren möchten. Im Entwurfe des Regierungsrates ist das Alter der Kellnerinnen auf 18 Jahre bestimmt und die übrigen Schutbeftimmungen verlangen: wochent= lich 6 Freistunden zwischen 8 Uhr morgens und 8 Uhr abends, Schluß der Arbeit um 12 Uhr, 8 Stunden Nachtruhe. Bei der Beratung des Arbeiterschutzgesetzes wurde im zurcherischen Kantonsrat in Diskuffion ge= zogen, ob nicht bei der Direktion des Innern zur Mit= hulfe bei der Vollziehung des Gesetzes sowie zur Vor= prüfung und Begutachtung von Angelegenheiten des Fabrit- und Gewerbewesens überhaupt ein Inspektorat zu errichten sei. Ein weiterer Antrag ging dahin, den Gemeinderäten, als den kontrollierenden Behörden, für die Bollziehung des Gesetzes das Recht einzuräumen, weibliche Personen zur Mitwirtung beizuziehen. weiterer Antrag ging direkt auf Einrichtung eines ge-werblichen Inspektorates. Man hielt jedoch im Kantonsrat dafür, diese Fragen gehören nicht ins Gesetz, sondern sie feien anläglich des Erlaffes der vom Kantonsrat zu ge=

nehmigenden Vollziehungsverordnung zu behandeln.
In Deutschland hat der "Bund deutscher Frauen" dem preußischen Abgeordnetenhaus eine Eingabe eingezeicht, worin die Anstellung weiblicher Gewerbeinspektoren in Preußen verlangt wird. In der Petitionskommission des preußischen Abgeordnetenhauses hat sich sodann der Vertreter des Handelsministers dagegen ausgesprochen. Die Kommission ging aber über die Bedenken des Ministers hinweg und schlug dem Plenum vor, die Petition der Regierung zur Erwägung zu überweisen.

Es würde mich freuen, wenn es mir gelungen sein sollte, Sie durch meine Ausführungen so für das in Frage liegende Thema zu interessieren, daß Sie meine Motion erheblich erklären. Dieselbe lautet: "Der Regierungsrat wird eingeladen, in Ausführung des Art. 82 der Staatsverfassung, wonach der Staat schützende Bestimmungen zu tressen hat gegen gesundheitsschädliche Arbeitsüberlastung, dem Großen Kate mit Beförderung einen hierauf bezüglichen Gesehrsentwurf vorzulegen."

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat hat die Motion des Herrn Scherz besprochen und ist zum Resultat gestommen, unter aller Anerkennung der guten Absichten derselben und unter Anerkennung der mancherlei Mißstände, denen auf Grund des Art. 82 der Versassung abgeholsen werden soll, dem Großen Kate zu empfehlen, die Motion in dieser Form nicht erheblich zu erklären. Die Gründe sind folgende.

Die Regierung halt dafür, die Motion sei viel zu breit abgesaßt, sie umfasse zu vieles auf einmal, nnd es liege durchaus nicht in der Absicht des Art. 82 der Berfassung, daß der Schutz gegen gesundheitsschädliche Arbeitsüberlastung in einem einzigen Gesetz niedergelegt werden solle. Es wird vielmehr der Weg besser zum Ziele führen, daß man durch Spezialgesetzgebungen für die verschiedenen gewerblichen Gebiete jenem Grundsatz der Verschiedenen gewerblichen Gebiete jenem Grundsatz der Verschiedenen

faffung Nachachtung zu verschaffen sucht. Es ist auch in der Motivierung der Motion einiges herangezogen worden, was nicht zum Art. 82 der Verfaffung paßt. Wenn von Vorschriften gesprochen worden ift über Kost= und Woh= nungsverhältniffe von Lehrlingen und Arbeitern 2c., fo gehört das nicht ins Gebiet der gesundheitsschädlichen Arbeitsüberlaftung, sondern es find das Mißstände anderer Art. Des fernern muß ich konstatieren, daß manchen von den Uebelständen, die der Herr Motionssteller hervorge= hoben hat, bereits durch das Wirtschaftsgesetz, soweit es durch das Gesetz geschehen kann, abgeholfen worden ift und zum Teil burch das Defret über die Ruhetage der Angestellten in Wirtschaften abgeholfen werden soll. Alles, was über die Anstrengung der weiblichen Angestellten in Wirtschaften gesagt worden ist, ist an vielen Orten zu= treffend. Nun haben wir aber bereits im Wirtschaftsgesetz eine siebenftundige Schlafenszeit vorgeschrieben, und wir haben ferner ein Detret betreffend eine bestimmte Anzahl Ruhetage vorbehalten. Es liegt Ihnen ein bezüglicher Entwurf vor, und Sie werden Gelegenheit haben, darin das Notwendige und Mögliche zu bestimmen. Im weitern haben Sie vor einigen Monaten eine Motion erheblich erklärt, wonach das Gesetz über das Gewerbewesen revi= diert werden möchte. Auch dort werden Sie Gelegenheit haben, in Bezug auf das Gewerbe nicht bloß die weib= lichen Personen zu schützen, sondern auch Lehrlinge, junge Arbeiter u. f. w. Deshalb glauben wir, es fei beffer, nicht alles in ein einziges Gefet zusammenfaffen zu wollen, sondern jedes Gebiet für fich zu behandeln. Wenn der herr Motionssteller seine Motion dahin zugespitt hatte, es möchte — was ja auch den hauptteil feiner Begründung ausmachte — ein Gesetz zum Schutze der Arbeite= rinnen, soweit fie nicht unter dem Fabritgeset fteben, erlassen werden, so würde der Regierungsrat nichts ein= zuwenden haben. Ich bestätige durchaus, was über die gefundheiteschädliche Ueberanftrengung in Ronfektionsgeschäften, in manchen Schneibereigeschäften über gesundheitsschädliche Ueberanstrengung von Lehrmädchen u. f. w. gesagt worden ift. Die Direktion des Innern ift übrigens bereits mit Material versehen und ist in den Vorarbeiten begriffen zur Ausarbeitung einer Vorlage zum Schut folcher Arbeiterinnen, ahnlich wie es in St. Gallen gegenwärtig der Fall ist und wie es auch in Basel und vor furzem auch in Zürich geschehen ist. Also ein Gesetz zum Schutze der Arbeiterinnen, soweit fie nicht dem Fabritgesetz unterstehen, das können wir erlassen und wollen wir dem Großen Rate vorlegen. Aber nun alles andere auch mit ins Gefet zu nehmen, die Verhältniffe von Ge= schäften, die keine weiblichen Personen verwenden zc., das geht nicht. Herr Scherz hat sogar von einer gesundheits= schädlichen Arbeitsüberlastung in der Schule gesprochen. Warum bringt man das nicht im Schulgesetz? Wir können boch nicht in einem Jahre ein Schulgesetz erlaffen und barin fo und fo viele tägliche Stunden vorschreiben und dann nach 2, 3 Jahren kommen und erklären: das ge= nügt nicht! Und was den Schutz der Verdingkinder betrifft, fo gehören bezügliche Bestimmungen ins Armengeset. Ich glaube also nicht, daß es gut wäre, alle möglichen Materien, die das Armenwesen, das Schulwesen, die Wohnungsverhältniffe ac. betreffen, unter den Begriff nehmen zu wollen, den die Staatsversassung mit dem Ausdruck bezeichnet "Schutz gegen gesundheitsschädliche Arbeitsüberlastung". Es ist gar manches citiert worden, das nicht unter Diefen Begriff fällt.

Sodann glauben wir, in diefer weitgreifenden Form sei die Motion nicht durchführbar. Wenn man ein Gesetz erlassen wollte, worin alle diese Verhältnisse, die berührt worden sind, zusammengefaßt würden, so bin ich zum voraus sicher, daß ein solches Gesetz Schiffbruch leiden Wenn zu viel Verschiedenes in einer Vorlage würde. gebracht ist, so bietet ein Punkt diesem, ein anderer Punkt einem andern und ein dritter Punkt wieder einem andern Bürger Anftoß; man berührt und verlett vielleicht eine Menge von Berhältnissen zu gleicher Zeit, und die Oppo-sition gegen die verschiedenen einzelnen Punkte bringt dann das Ganze zu Fall. Ich glaube, unfer Bolk wünscht es auch nicht, daß man ein Konglomerat von allen mög= lichen Vorschriften über verschiedene Gebiete in eine Vorlage vereinigt, sondern es wird mehr damit einverstanden sein, wenn die verschiedenen Berhältnisse für sich behan= delt werden, wie es im Wirtschaftsgesetz in Bezug auf das Wirtschaftspersonal geschehen ist und wie man es im Gewerbegeset für die gewerblichen Arbeiter thun wird, vielleicht unter Erlaß eines besonderen Gesetzes zum Schutze der Arbeiterinnen. Gine folche Regulierung wird leichter durchzuführen fein, als wenn man zu Berschiedenartiges

Aus diefen Gründen, trot aller Anerkennung der guten Absichten des Herrn Motionsstellers, glaubt der Regierungsrat, Ihnen die Erheblichkeit der Motion in dieser Form nicht empfehlen zu sollen.

Reimann. Die Ausführungen des Herrn v. Steiger haben mich überzeugt, daß es jedenfalls nicht angehen wird, die Motion in der von Herrn Scherz entwickelten Form erheblich zu erklären. Ich möchte deshalb den Herrn Motionssteller einladen, dieselbe in der Weise zu modifizieren, daß gesagt würde, der Regierungsrat sei eingeladen, mit thunlichster Beförderung ein Gesetz über den Schutz der Arbeiterinnen und der nicht dem Fabrikgestz unterstellten männlichen Arbeiter vorzulegen. In dieser Form, glaube ich, könnte der Regierungsrat mit der Motion einverstanden sein, und auch der Rat würde sich jedenfalls einverstanden erklären. Die übrigen Punkte könnten dann in den verschiedenen Spezialgesehen untergebracht werden. Ich möchte den Herrn Motionssteller bitten, die Motion in der angedeuteten Weise abzuändern.

Scherz. Ich sehe zwar wirklich nicht recht ein, weshalb wir im Kanton Bern nicht im Falle sein können, das Gleiche zu thun, was man in andern Kantonen thun kann, nämlich Verschiedenes, was die vorliegende Materie betrifft, in ein Gesetz zu vereinigen. Jedenfalls ist es unrichtig, was herr Regierungsrat v. Steiger gesagt hat, es würde mit der Versassiung harmoniert haben, wenn ich nur ein Gesetz zum Schutz der Arbeiterinnen verlangt hätte. Der Art. 82 der Versassung spricht nicht von den Arbeitsüberlastung überhaupt, und das bezieht sich sowohl auf Männer als auf Weiber, und ich sehe keinen Grund ein, weshalb die erstern ausgenommen werden sollten; ich würde das sogar als eine unmotivierte, versassungs- widrige Willfür betrachten.

Was mir aber namentlich auffällig ist, ist das, daß man über eine Motion bereits beratet, die noch gar nicht begründet ist, wo man also noch nicht weiß, was der Motionssteller will. Ich weiß nicht, ob dies ein richtiges Versahren ist. Der Regierungsrat hätte die

Motion in der Weise acceptieren können, daß er sich das Recht vorbehält, dem Großen Rate später zu erklären, er sei zu dem und dem Beschlusse gekommen. Aber jedensalls ist es nicht korrekt, daß man eine Motion in Beratung zieht bevor der Motionssteller sie begründet hat.

Ich begreife, daß die Ansichten verschieden sind. Gleichwohl halte ich meinen Antrag aufrecht, stelle aber einen eventuellen Antrag, folgendermaßen lautend: "Der Regierungsrat wird eingeladen, in Ausführung von Art. 82 der Staatsverfassung dem Großen Rate die zum Schutze gegen gesundheitsschäddliche Arbeitsüberlastung nötigen Gesetzesentwürfe mit Beförderung vorzulegen." Bei dieser Redaktion hat es dann der Regierungsrat in der Hand, verschiedene Borlagen zu bringen oder aber, nachdem er die bezügliche Gesetzebung anderer Kantone auch etwas näher geprüft und gesehen haben wird, daß andere Kantone feine Schwierigkeit darin erblicken, Berschiedenes unter einen Hut zu bringen, die Sache ebensfalls in einer einheitlichen Borlage vor den Großen Rat zu bringen. Ift der gute Wille vorhanden, in Sachen etwas zu thun, so sollte der Regierungsrat diese zweite Fassung unbedenklich annehmen können.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich muß mir zu dem letzen Votum kurz einige Berichtigungen erlauben. Vorerst sagte ich nicht, es würde durch ein Gesetz zum Schutze der Arbeizterinnen der § 82 der Versassung genügend ausgeführt, sondern ich sagte nur, das wäre ein Punkt, den man in erster Linie an die Hand nehmen könnte. Ich sprach dann im weitern auch vom Gewerbegesetz und vom Schutz jugendlicher Arbeiter. Was sodann die Inkorrektzheit betrifft, welche darin liegen soll, daß der Regierungszrat sich mit der Motion beschäftigte, bevor sie begründet war, so ist es seit Jahr und Tag stehender Brauch, daß eine Motion dem Regierungsrate zugestellt wird, damit er eines seiner Mitglieder instruieren kann, in welchem Sinne es sich über die Frage der Erheblichkeit auszsprechen solle. Ich glaube daher den Vorwurf der Instorrektheit zurückweisen zu sollen. Es ist nicht anders gegangen, als bei allen andern Motionen.

Im übrigen glaube ich, die neue Fassung, welche Herr Scherz seiner Motion giebt, sei etwas zu stringent, indem alle diese Erlasse "beförderlich" gemacht werden sollen. Ich weiß nicht recht, wie das geschehen sollte. Auch in andern Kantonen ist man überall mit Spezialgesehen vorgegangen und wenn alle diese Gesehe "beförderlich" erlassen werden sollen, so muß ich den Großen Rat bitten, zugleich auch ein Geseh zu erlassen gegen Arbeitsüberlastung der Direktion des Innern (Heiterkeit). Die Fassung des Herrn Reimann ist präziser; sie greist zwei bestimmte Punkte heraus, und so viel an mir, würde ich gegen diese Fassung nichts einzuwenden haben.

Scherz. Ich schließe mich der Fassung des Herrn Reimann an, wonach also gesagt würde: "Der Regierungsrat wird eingeladen, mit thunlichster Beförderung
ein Geset vorzulegen über den Schut der Arbeiterinnen
und der nicht dem Fabrikgeset unterstellten männlichen Arbeiter."

Dr. Schwab. Es ist verschiedenen von Ihnen vielleicht bekannt, daß im ersten Verfassungsentwurf ein Artitel im Sinne der Wünsche des Herrn Scherz enthalten

war. Der betreffende Artikel ift bann, wenn ich mich recht erinnere, wörtlich in den Entwurf von 1892 herüber= genommen worden. Bei der zweiten Beratung hat dann herr Brunner den Antrag gestellt, man möchte den betreffenden Artikel streichen. Ich habe mich damals zu Bunften diefes gemeinnütigen Artifels verwendet und er ift dann auch aufrecht erhalten worden. Natürlich mußte der Artikel eine allgemeine Fassung erhalten, da man damals keine bezüglichen Bestimmungen in einem neuen Wirtschaftsgesetz oder in einem neuen Gewerbegesetz in Aussicht hatte. Nun haben wir aber bereits in das neue Wirtschafisgesetz Schutbestimmungen aufgenommen und es stehen ferner folche in Aussicht im Gewerbegefet, fo daß man die Sache nicht fo ansehen kann, wie es herr Scherz thut. Ich bin vollständig der Ansicht der Herren Regierungsrat v. Steiger und Reimann, man folle feine Rrafte auf den Schutz der Arbeiterinnen konzentrieren. Bürden wir ein allgemeines Gesetz erlaffen, so murbe es später sehr schwer halten, basselbe abzuändern und doch mußte man dies mit Ruckficht auf veranderte Berhalt= niffe in den Sandwerten und in den Arbeitsmitteln thun. herr Scherz wird zugeben, daß es schwer ift, ein Geset zu andern, und deshalb muß man die Gefete auf moglichst breiter Basis aufstellen und das übrige dem Dekret überlaffen. Erlaffen wir ein Gefetz lediglich zum Schutze der Arbeiterinnen, so wird es nicht schwer sein, dasselbe nach 10 Jahren, wenn es sich als zu eng gefaßt erweist, abzuändern, während dies sehr schwierig ware, wenn das Gefetz alle möglichen Berhältniffe umfaffen murde. Ich ftimme baber zu der von herrn Reimann vorgeschlagenen und von Herrn Regierungerat v. Steiger acceptierten Faffung.

Abstimmung.

(Ein Antrag des Herrn Scherz, die Abstimmung unter Namensaufruf vorzunehmen, wird nicht genügend unterstützt.)

Für Erheblicherklärung der Motion in der von Herrn Reimann beantragten Faffung . . . 79 Stimmen.

Wahlen.

Auf Antrag des Präsidiums wird das Bureau durch die Herren Großräte Péquignot und Probst (Edmund) verstärkt.

Wahl des Großratspräsidenten.

Mit 153 von 158 gültigen Stimmen wird im ersten Wahlgange gewählt:

Herr Großrat Bühler, Rotar in Frutigen, bisheriger erster Vicepräsident.

Wahl zweier Picepräfidenten des Großen Rates.

Bei 150 gultigen Stimmen werden im ersten Wahlgange gewählt:

1. Als erst er Bicepräfident: Herr Großrat August Moschard, Fürsprecher in Münster, bisheriger zweiter Ricepräsident mit 137 Stimmen:

Vicepräsident, mit 137 Stimmen;
2. Als zweiter Vicepräsident: Herr Großrat Eug. Grieb, Fürsprecher in Burgdorf, mit 130 Stimmen.

Wahl von vier Stimmensählern des Großen Rates.

Bei 132 gültigen Stimmen werden im ersten Wahlgang die bisherigen Stimmenzähler bestätigt, nämlich die Herren:

Großrat	Baumann mit	123	Stimmen.
. "	Boisin mit	128	"
"	Burkhalter mit	128	,,
,,	v. Wattenwyl (Uttigen) mit	128	"

Wahl des Regierungspräsidenten.

Mit 108 von 113 gültigen Stimmen wird im erften Wahlgang gewählt:

Herr Regierungsrat Dr. Gobat, bisheriger Bice= präsident.

Wahl des Dicepräfidenten des Regierungsrates.

Mit 116 von 123 gültigen Stimmen wird im erften Wahlgange gewählt:

herr Regierungsrat v. Wattenwyl.

Wahl eines Mitgliedes der Bittschriftenkommission.

Bei 131 gültigen Stimmen erhalten im ersten Wahl= gange:

Herr Großrat Krebs (Eggiwhl) 87 Stimmen.

Gewählt ist somit Herr Großrat Krebs, Notar in Eggiwyl.

Wahl des Kantonsbuchhalters.

Mit 114 von 115 gültigen Stimmen wird im ersten Wahlgange gewählt:

Herr Friedrich Hügli, bisheriger Kantonsbuchhalter.

Geset

über die

amtliche Inventarisation bei Todesfällen.

3meite Beratung.

(Siehe die erste Beratung Seite 100 ff. hievor. — Das Ergebnis derselben nebst den neuen Anträgen der Kommission sindet sich unter Nr. 16 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich beantrage Eintreten ohne weitere Begründung.

Heller, Berichterstatter der Kommission. Ich beantrage ebenfalls Eintreten ohne Begründung.

v. Wattenwyl (Vern). In der letzten Veratung der amtlichen Inventarisation in der Kommission und hier im Rat habe ich zur Minderheit der Kommission gestimmt, d. h. zum Antrage, es möchte die Inventarisation mit dem Steuergesetz vor das Volk gebracht werden. Ich habe es in erster Linie aus dem Grunde gethan, weil ich noch etwas schwankend war, ob die amtliche Inventarisation die richtige Maßregel sei, um Steuerverschlagnisse zu bekämpfen, und ferner, weil ich mich nicht dazu verstehen konnte, einem Gesetz von dieser Tragweite zuzustimmen, ohne daß ich das Ausführungsdekret vor mir habe.

Seitdem habe ich viel über diese Frage nachgedacht, und seitdem hat die Kommission eine Sizung abgehalten, der ich leider nicht beiwohnen konnte, weil ich in Geschäften im Auslande war. Die Kommission bringt Ihnen heute ein abgeändertes Gesetz, das, ich muß es gestehen, nach verschiedenen Seiten hin eine Verbesserung enthält, das aber wieder andere neue Gesahren in sich schließt. Ich stehe vollkommen auf dem Boden, daß Steuerverschlagnisse bekämpft werden sollen. Ich weiß, daß wenn ich hier gegen die amtliche Inventarisation auftrete, man mir vielleicht alles Mögliche unterschieden wird. Aber das hindert mich nicht, hier meine Pslicht gemäß meiner leberzeugung zu erfüllen, und ich werde Mittel haben, Unterschiedungen der genannten Art in der richtigen Weise zu bekämpfen.

Ich verwerfe die amtliche Inventarisation in erster Linie aus formellen Gründen. In erster Linie muß ich verlangen, daß einem Gesetz, das so tief in die persön-liche Freiheit eindringt, ein Dekret beigefügt ist, aus dem man ganz klar ersehen kann, wie das Gesetz gehandhabt werden soll. Im fernern halte ich es für unrichtig, daß

man ein solches Gesetz getrennt vom Steuergesetz vor das Bolk bringt. Zeigen Sie Ihren Kindern auch zuerst die Rute, bevor Sie ihnen die Pflichten ausführlich auseinandergesetzt haben? Uehnlich wird es dem Volke gehen. Man wird nicht begreifen, daß man ihm diese Maßregel bietet, bevor man ihm die Pflichten vorlegt, die im

Steuergefet enthalten find.

Es ift noch ein Grund in formeller Beziehung, der mich hindert, für die Inventarisation zu stimmen, und dies ist der Umstand, daß wir keinen Berwaltungsge= richtshof haben, der uns die Sicherheit giebt, daß die Steuerrekurse nach allen Seiten hin geprüft werden. Nehmen Sie an, die amtliche Inventarisation werde vom Volke angenommen, das spätere Steuergesetz aber werde von demfelben verworfen. Dann haben Sie den Zustand, daß die amtliche Inventarisation mit dem bisherigen Gesetz gehandhabt werden muß. Nun wissen Sie, daß gegenwärtig alle Rekurse dieser Art endgültig von der Finanzdirektion erledigt werden. Sie werden mir glauben, daß ich hier in keiner Weise der Person des gegenwär= tigen Finanzdirektors nahe treten will. Ich gehöre viel= mehr zu benjenigen, die in feine Thatfraft, feine Gabigkeiten und seinen Charakter großes Vertrauen haben. Aber bei solchen Eingriffen in die persönliche Freiheit muffen doch Garantien vorhanden sein, daß der Bürger seinen Rekurs bei einer Kommission anbringen kann, in der alle Parteien und Richtungen vertreten find, kurzum, es follen solche Refurse nicht von einer einzelnen Person abhängig fein; benn die Berfon fann wechfeln, und das Vertrauen fann schwinden.

Aber ich verwerfe die amtliche Inventarisation auch aus moralischen Gründen. Was ist die amtliche Inventarisation? Erlauben Sie mir, daß ich ein Bild gebrauche und sage, daß mit der amtlichen Inventarisation das ganze Volk in ein Untersuchungsgefängnis geworsen wird, im Verdacht, daß alle Steuerverschlagnis geübt haben. Noch mehr! Der tote Bürger hat bei der amtlichen Inventarisation nicht mehr das Recht und die Möglichsteit, sich zu verteidigen, ein Recht, das Sie dem Mörder zugestehen. Und noch mehr! Ich sehe in der amtlichen Inventarisation eine Gesahr darin, daß besonders in kleinen Gemeinden, wo jedermann sich kennt, diese zwei Vertreter des Gemeinderates vielleicht zu Lebzeiten des betreffenden Toten mit demselben in Zwist waren und daß nach dem Tode des Betreffenden nun Kache geübt

werden fann.

Ich verwerfe die amtliche Inventarisation auch aus praktischen Gründen. Was ift, ich frage noch einmal, die amtliche Inventarisation anderes, als eine Maßregel, um solche Leute zu ertappen, die mährend ihres Lebens Steuerverschlagnisse verübt haben? Ich nehme an, das feien Leute, die mahrend ihres Lebens die Steuerkommiffion konfequent an der Nase herumführten. Glauben Sie nun, daß in der Form, wie die Kommiffion heute die amtliche Inventarisation vorbringt — mit der Frist von 40 Tagen und dem Notar, den man frei mahlen tann - der Staat wirklich seinen Zweck erreichen, daß sich die amtliche Inventarisation, mit einem Wort gesagt, rentieren wird? Ich komme, was mich betrifft, aus dem Dilemma nicht heraus: Entweder ist die amtliche Inventarisation eine Neberrumpelung, und dann ift fie veratorisch für alle, für benjenigen, der Steuerverschlagniffe verübt hat, aber noch viel mehr für benjenigen, ber fie nicht verübt hat. Ober aber die amtliche Inventarisation ift keine Ueberrumpe=

lung, sondern sie wird in der freundlichen Form ausgeführt, wie die Kommission es vorschlägt, und dann hat

die Sache keinen Zweck.

Ich verwerfe die amtliche Inventarisation noch aus gang allgemeinen Brunden. Ich verwerfe fie, weil fie eine Neberwucherung ist des Staatssozialismus, ein Verkleistern aller sozialen Uebel, ohne ihnen auf den Grund zu gehen. Ich verwerfe die amtliche Inventarifation, weil fie eine Neberwucherung ist der Bureaukratie. Ich bin nicht ein Gegner derselben; aber ich bin ein Gegner davon, daß allmählich das Bolk unter die Vormundschaft einiger Weniger gebracht wird. Und endlich verwerfe ich die amtliche Inventarisation, weil sie ein Eingriff ist in die persönliche Freiheit des Burgers. Sie, meine Herren, welche dem Volke so viele Freiheiten gebracht haben, mit dieser Magregel schränken Sie diese Wohlthaten wieder ein. Ich verwerfe die amtliche Inventarisation, weil sie, je mehr ich darüber nachdenke, das Auflodern ift des Geistes eines Loyola, der da sagte: Der Zweck heiligt die Mittel. Ich habe die Ueberzeugung, daß was not thut in unserem Lande das ist, daß gemehrt werde die Achtung und die Freiheit der Bürger, daß vermehrt werde die Hingabe der Starken gegenüber den Schwachen und daß vermehrt werde die Erstarkung der Schwachen. Was ich glaube, daß not thue, ist das, daß eine immer größere Liga von Bürgern entstehe, welche entschlossen sind, ihre bürgerlichen Pflichten, also auch ihre Steuerpflichten, voll und ganz zu erfüllen. Das Burchervolk hat drei mal die amtliche Inventarisation verworfen. Ich halte dafür, daß das nüchterne Bernervolk diese Gefahren, die ich hier entwickelt habe, auch wittern und diefen Zankapfel vom Baume der Weisheit herunterschlagen wird. Ich beantrage Ihnen Verwerfung dieses Gesetzes.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich will mir erlauben, mit wenigen Worten die von Herrn v. Wattenwyl vorgebrachten Gründe für

Richteintreten zu widerlegen.

Was vorerst die Frage anbetrifft, ob es zweckmäßiger gewesen wäre, diesen Gegenstand besonders zu behandeln, wie es nun geschehen ist, oder in einem allgemeinen Steuergeset vor das Bolk zu bringen, so ist dieser Punkt bei der ersten Beratung erörtert worden, und der Große Rat hat sich auf den Boden gestellt, es solle dieser Gegenstand durch ein besonderes Gesetz behandelt werden, und der Regierung sind keine Gründe bekannt geworden, welche sie veranlassen könnten, diesen Standpunkt aufzugeben.

Wenn ferner gefagt wurde, es follte dem Gefetz das Ausführungsdekret beigelegt werden, so ist davon in der ersten Beratung auch gesprochen worden, und es hat mehr oder weniger die Ansicht bestanden, es sollte ein solches Defret gleichzeitig vorgelegt werden. Nun hat aber die Ueberlegung dieses Bunttes in der Regierung und auch in der Kommission dahin geführt, daß man davon abstrahierte. Vorerst ist ein solches Vorgehen eigentlich un= parlamentarisch, unreglementarisch und unlogisch; denn es ist nicht möglich, zu einem Gesetz, das noch gar nicht existiert, ein Vollziehungsdekret zu machen. Man weiß ja gar nicht, worauf man diefe Bollziehungsvorschriften bafieren foll, und man kann dem Bolke auch nicht garan= tieren, daß die Defretsbestimmungen, die nur im Entwurf enthalten find, später auch wirklich ins Leben treten werden; denn der Große Rat wird erft später über das Defret beraten und fich das Recht vorbehalten, dasfelbe

so zu erlassen, wie es ihm als zweckmäßig erscheint. Es ist dieses Verfahren zwar auch schon probiert worden, jedoch nur ein einziges Mal. Nachdem der erste Entwurf eines Stempelgefeges verworfen worden war, glaubte man, wenn man dem Bolte gleichzeitig den Entwurf der Vollziehungsverordnung vorlege, werde es das Gefet eher annehmen. Allein das Mittel hat nicht verfangen. Das zweite Gesetz wurde verworfen, wie das erfte, und erft im Jahre 1880 hat das Bolk den dritten Entwurf angenommen, aber nicht deswegen, weil das Vollziehungsdekret dabei vorlag, fondern tropbem tein folches beigegeben war, nämlich deswegen, weil das Gefet etwas anders geartet war und dem Bolke beffer entsprochen hat, und weil das Bolk zur Neberzeugung gekommen war, daß zur Be-kämpfung der damaligen finanziellen Rotlage neue Einnahmsquellen geschaffen werden müffen.

Mus diesen Gründen hat die Kommission davon abstrahiert, daß gleichzeitig das Vollziehungsdekret vorge= legt werde, sondern hat ihrerseits den Weg eingeschlagen, eine Anzahl Vorschriften, welche ins Detret gehören würden, bereits ins Gefet aufzunehmen, nämlich die Borschriften in Art. 2 (neu) des Gesetzes.

Einen fernern Grund gegen die amtliche Inventarisation erblickt herr v. Wattenwyl in dem Jehlen des in der Verfaffung vorgesehenen Verwaltungsgerichtshofes, so daß das Rekursverfahren in Steuersachen vorläufig noch das gleiche bliebe, wie seit vielen Jahren, wonach die Finangdirektion in Steuerrefursen, teilweise wenigstens, endliche Instanz ist und der Regierungsrat, wenn es sich um höhere Rekursbeträge handelt. Dieser Zustand kann kritisiert werden. Ich will aber darauf nicht ein-treten und will ihn nicht verteidigen, so wenig ich die Mängel auseinanderseten will, welche vorhanden sein werden, wenn man einen folchen Berwaltungsgerichtshof schafft — es wird Gelegenheit sein, darauf einzutreten bei Behandlung des allgemeinen Steuergesetes -, weil der Verwaltungsgerichtshof und diefes Refursverfahren, das Herrn v. Wattenwyl vorschwebt, bei diesen Steuer= verschlagniffen gar nicht zur Anwendung kommt. Die Sache macht fich einfach fo, daß wenn man die amtliche Inventarisation hat und fich ergiebt, daß eine Person ihren Steuerpflichten nicht nachgelebt hat, man durch ein einfaches Rechnungserempel ausrechnen wird, wie viel der Betreffende nicht versteuert hat. Wenn durch das Inventar konstatiert ift, daß einer eine Million hinter= läßt, während er nur eine halbe versteuerte, so braucht es keinen großen Berwaltungsgerichtshof, um zu konftatieren, wie groß die Steuerverschlagnis ift. Es ift also unzutreffend, das Fehlen eines Verwaltungsgerichtshofes als Grund für Nichteintreten anzuführen.

Wenn herr v. Wattenwyl praktische Gründe gegen die amtliche Inventarisation anführt, so ift das ein Standpunkt. Darüber kann man verschiedener Anficht sein, ob das Mittel der amtlichen Inventarisation wirklich die Refultate haben wird, welche man davon erhofft. Vorläufig, nach dem Resultat der ersten Beratung, glaubt der Regierungsrat, es sei das wirklich das praktischte und von den dermalen bekannten Mitteln das beste. Die allgemeinen Gründe, die Herr v. Wattenwyl anführt, will ich weiter nicht behandeln. Es ist ja schon richtig, daß der Staat je länger je mehr regiert; aber das liegt in den allgemeinen Berhältniffen, und je nach dem Boden, auf dem man steht, thut man dies begrüßen ober nicht begrüßen. Was hier vorgeschlagen wird, ift

weiter nichts, als eine weitere Ausführung bereits bestehender Einrichtungen, und was die Eingriffe in die persönliche Freiheit betrifft, welche herr v. Wattenwyl in dem Gesetz erblicken will, fo kommt er wohl fpat; benn wenn er in Steuerfachen die perfonliche Freiheit wirksam schützen will, so muß er noch früher anfangen und die Steuerpslicht überhaupt aufheben; benn daß der Staat auf dem Wege der diretten Besteuerung vom Volke jährlich 4 Millionen nimmt und auf dem Wege der indirekten Besteuerung noch eine weitere Million, ist auch ein Eingriff in die personliche Freiheit. Der Bürger würde lieber nichts bezahlen, er wird aber durch den Staat bazu gezwungen. Es fällt aber niemandem ein, biefen Eingriff des Staates zu bekampfen und was wir hier machen wollen, ift nichts, als die weitere Konfequenz dieser Beschränkung der perfonlichen Freiheit, und zwar eine gerechtfertigte Konsequenz; 28 ift nicht eine Immoralität, wie die Sache genannt wurde; benn wenn die Steuerpflicht an und für fich teine Immoralität ift, fo ist es auch keine Immoralität, wenn man die Steuereinrichtungen so trifft, daß jedermann möglichst gleich= mäßig steuern muß. Bielmehr ist es als eine Immo-ralität zu bezeichnen, wenn eine große Zahl Bürger, wie man annimmt, fich ber Steuerpflicht entziehen, und auch der Gesetzgeber macht fich der Immoralität schuldig, wenn er nicht alle Mittel ergreift, um diesem Zustande ein Ende zu machen und jeden Bürger anzuhalten, seine Steuerpflicht zu erfüllen.

Ich glaube also, die Gründe des Herrn v. Wattenwyl gegen das Eintreten seien nicht stichhaltig, sondern ber Große Rat folle auf die zweite Beratung eintreten. Dabei ift es jedermann freigestellt, wenn bas Gefet jur Bollsabstimmung tommt, seinem Standpunkte gemäß seine

Stimme abzugeben.

Heller, Berichterstatter der Kommission. Ich bin sehr verwundert, daß die Frage des Eintretens neuer-bings diskutiert werden muß. In der ersten Beratung sind die Gründe eingehend auseinandergesett worden, warum man diesen Weg eingeschlagen hat, und ich will Ihnen noch mitteilen, daß die Kommission einstimmig der Meinung war, der Entwurf, wie er Ihnen vorliegt, solle in dieser Session beraten werden. Ich bedaure sehr, daß herr v. Wattenwyl infolge Abwesenheit verhindert war, an der Sitzung teilzunehmen. Ich halte dafür, die von ihm vorgebrachten Gründe seien nicht genügend und können nicht ausschlaggebend sein. Der Große Rat ist es vielmehr seiner Ehre schuldig, daß er diese Angelegen= heit einmal ins Reine bringt und die Frage dem Volke vorlegt. Herr v. Wattenwyl macht auf das Schickfal aufmerksam, das eine ähnliche Vorlage im Kanton Zürich erfahren hat und fagt, das Bernervolk werde wahrschein= lich ebenso wenig für die Sache zu haben sein, als das Zürchervolk. Das können wir nicht wissen und ich glaube, wir follen die Frage einmal dem Bolke zur Entscheidung vorlegen. Die Meinungen find fo verschieden, daß es einmal angezeigt ift, den Entscheid des Boltes zu ver= nehmen, gleich wie man auch schon andere Fragen, in Bezug auf die man nicht ficher war, dem Bolte vorgelegt hat.

Ich will nur noch auf einen Punkt eintreten, den der herr Finanzdirektor nicht berührt hat. herr v. Watten= wyl fagte, er konne aus praktischen Gründen nicht beiftimmen; benn fo wie der Entwurf nun laute, habe er

keinen praktischen Wert; benn biejenigen, welche fich ber Besteuerung entziehen wollen, werden in den 40 Tagen schon das Nötige vorkehren können. Nun ift es wohl felbftverftandlich, daß man nicht erft nach Berflug von 40 Tagen nachsehen wird, wie die Sache steht, sondern man darf voraussetzen, daß man die Bürger gleich be-handeln wird, wie es gegenwärtig der Fall ist, wenn ein amtliches Güterverzeichnis oder ein vormundschaft= liches Inventar aufgenommen werden muß. In diesem Falle greifen die Bestimmungen des Art. 500 des Civilgesethuches Blat, welcher vorschreibt, daß spätestens binnen 24 Stunden eine Berfiegelung vorgenommen werden muß. Nachher hat man dann alle Muße, das Inventar zu machen. Wenn man die gleiche Bestimmung auch auf die amtliche Inventarisation anwendet, so wird man, glaube ich, nicht sagen können, daß man den Zweck nicht erreiche. Es ist zwar nicht ausgeschlossen, daß nicht Defraudationen vorkommen konnen; man weiß zur Ge-nüge, daß es immer Schliche und Wege giebt, wo man etwas ausweichen kann; aber ich glaube, die Falle werden boch bedeutend vermindert werden.

Auf einen Punkt möchte ich noch aufmerksam machen. Ich glaube boch, wir sollen uns an den Grundsat halten, alle Bürger seien vor dem Gesetze gleich. Das ift aber gegenwärtig nicht der Fall, und da können wir eine Ungleichheit beseitigen, wenn wir die amtliche Inventarisa= tion in der vorgeschlagenen Form einführen, und diese gegenwärtige Ungleichheit war auch in der ersten Beratung für den Großen Rat ausschlaggebend, daß er in großer

Mehrheit fich für die Vorlage aussprach.

Ohne auf weitere Details einzutreten, möchte ich Ihnen empfehlen, die Angelegenheit einmal zu erledigen und dem Bolfe zur Entscheidung zu unterbreiten.

Dürrenmatt. herr heller hat schon recht; man tann bas Bolt schon anfragen, wenn man die Untwort nicht scheut (Beiterkeit). Er hat uns das schon in der letten Seffion gefagt und fich damals etwas im Prophezeien geübt, indem er fagte: "Daß das fortgeschrittene Zürchervolt fie (nämlich die amtliche Inventarisation) verworfen hat, mag feine eigenen Gründe haben, denen ich nicht nachforschen will; allein auch dort wird diese Frage einmal anders entschieden werden; denn auch dort treten Erscheinungen zu Tage, welche darauf hinweisen, daß es angezeigt wäre, auch dort die amtliche Invenstarisation durchzuführen." Nun ist das Zürchervolk einst weilen noch nicht der Meinung gewesen, daß die amtliche Inventarisation absolut notwendig sei und hat sie zum dritten Male zurückgewiesen, tropdem auch dort, gerade wie hier im Großen Rate, im Kantonsrate alle Parteien — Sozialisten, Freisinnige, Demokraten — sozusagen einhellig dafür waren. Und nachher gleichwohl die groß= artige Verwerfung durch das Bolt, und damit die Verwerfung recht prononciert fei, ift der Verfaffungsartitel, der die Progression für die Erbschaftssteuer einführen wollte, mit schwächerer Mehrheit verworfen worden, als das Steuergesetz mit der Inventarisation! Woher tommt es, daß man so oft in den Raten diese Gin= stimmigkeit findet, während draußen im Bolke ein gang anderer Wind weht? Ich will es Ihnen aufrichtig fagen. Ich glaube, es kommt daher, daß man im Ratsfaal felber zu wenig aufrichtig ift. Die amtliche Inventarifation gehört nun einmal zum Fortschritt und man ristiert, als ein Steuerverheimlicher taxiert zu werden, wie es mir selber von Seite des herrn heller paffiert

ift, wenn man es wagt, am rechten Ort dagegen aufzu= treten. Aber wenn die Beratung geschloffen ift, fo machen sich die heimlichen Vorbehälte, die Reservationes mentales, wie die Jesuiten sagen, von welchen auch herr v. Wattenwyl gesprochen hat, geltend. Wenn man eine milbe Inventarisation einführt, so erklärt mancher, der im Rate auch Anhänger der Inventarisation ist: ja, ich bin für die Inventarisation, aber nicht für eine folche, die der Willfür Raum läßt, wo man nur die Dummen erwischt und die Schlaumeier ungeftraft ausschlüpfen; von einer solchen Inventarisation will ich nichts. Und wenn der Rat eine scharfe Fassung wählt, so kommen die näm= lichen herren und fagen: ja, wir find auch dafür, aber wir wollen eine vernünftige Inventarisation, nicht in dieser pietätlosen Weise, nicht in der Weise, daß jeder= mann von vornherein jum Lügner und Schelm gemacht wird. So erklärt sich der auffallende Widerspruch zwischen Bolk und Behörden in Bezug auf die Inventarisation. Man ist zu wenig aufrichtig im Ratssaal, und es hat mich gefreut, daß heute auch von Seite des herrn v. Wattenwyl — das lette Mal war ich allein — ein entschiedenes Wort in diefer Richtung gefallen ift. Ich bin noch heute auf diesem Boden, daß ich fage: wir wollen nichts von der Inventarisation, obwohl ich

deswegen feine Stricke gerreißen mochte.

Aber ich muß noch auf etwas anderes aufmerksam machen. Der Große Rat hat am 5. März ausdrücklich beschloffen — es war nicht nur etwa ein Wunsch, sondern ein formlicher Großratsbeschluß — es folle bei der zweiten Beratung gleichzeitig auch das Detret vorgelegt werden. Wo ift nun dieses Defret? Das geht nicht an, daß der herr Berichterftatter der Regierung einfach er= klart, das sei überhaupt eine seltsame Einrichtung, man habe das bis jetzt noch fast nie gemacht. Der Große Rat hat die Sache beschlossen, und nachher hat der Regierungsrat nicht mehr barüber zu verhandeln, ob man ben Beschluß ausführen wolle ober nicht, und das gleiche gilt auch von der Kommission. Herr Heller war selber derjenige, welcher den Antrag stellte, das Dekret habe bei der zweiten Beratung vorzuliegen. Warum legt man es nicht vor? Ich verlange, daß das Detret zuerst vor= gelegt wird. Der Regierungerat foll zuerst diejenigen Detrete beraten, die der Große Rat beschloffen hat, und nicht solche, die niemand verlangt, wie dasjenige über die Initiative. Der Regierungsrat foll biejenigen Gefete vorbereiten, zu deren Ausarbeitung er Auftrag hat. Man hat mir allerdings gesagt, dieses Dekret werde nun über-flüssig durch den neuen Antrag der Kommission, also durch die Ausstellung einer Frist von 40 Tagen und die freie Wahl des Notars zur Aufnahme des Inventars. Allein was soll dann geschehen, wenn innert den 40 Tagen die hinterlaffenen das Inventar nicht von sich aus machen laffen? Gerade in Bezug auf diesen kritischen Bunkt läßt uns der neue Art. 2 im Stich; gerade da, wo die Staatsgewalt vermutlich gegen die renitenten hinterlassenen einschreiten wird, ware es von Wert, zu wiffen, wie die Sache geordnet wird. Deshalb fage ich: Bevor wir in die zweite Beratung eintreten, wollen wir zuerst das Dekret sehen. Ich will aber nicht alle Tage eine Ordnungsmotion stellen; da ein grundsäylicher Antrag auf Nichteintreten gestellt ist, so schließe ich mich biefem Antrage bes herrn b. Wattenmyl an.

Burkhardt. Vorerft mochte ich herrn Dürrenmatt antworten in Bezug auf die Verwerfung der amtlichen Inventarifation im Kanton Zürich, aus der Herr Dürren= matt großes Kapital schlägt. Ich muß vorerst bemerken, daß die amtliche Inventarisation in ein Erbschaftssteuer= gesetz eingewickelt war, das den hauptgrund der Berwerfung bilbete. Ein zweiter Grund ber Bermerfung liegt in der amtlichen Inventarisation, wie fie dort vor= geschlagen war, felber, indem die Bestimmung ungefähr gleich lautete, wie in unserem verworfenen Steuergeset, die ich auch bekämpft habe, und wonach der Private felber ein Inventar einreichen kann, wobei ber Staat bann das Recht hat, dasfelbe eventuell anzugreifen. Für eine folche Inventarisation wurde ich nie stimmen, und ich bin froh, daß das Zürchervolk das bezügliche Gesetz verworfen hat.

Herr Dürrenmatt hat bei der erften Beratung gefagt, die Steuerbehörden sollen den Leuten unter den Bart stehen, wenn fie noch leben. Das geschieht auch hie und da. Es ist mir ein Fall bekannt - es betrifft einen Bürger von König - wo die Steuerkommiffion einen Bürger wiederholt eingeschätt hat; der Betreffende reklamierte immer; man hat ihn aber gleichwohl mit einer höhern Summe eingeschätt, weil die öffentliche Meinung fagte, der Mann sei so und so reich. Als dann später das amtliche Güterverzeichnis aufgenommen wurde, ftellte sich heraus, daß der Mann Fr. 100,000 mehr Bermögen besaß, als wir ihn einschätzten. Aber trothem bezahlte er nicht mehr Steuer, als er fich felber einschätte, weil er dem Regierungsftatthalter den Eid leiftete, er befite nicht mehr. Und wenn man weiß, daß die Erben frommer Pfarrherren Fr. 20,000 Nachsteuer bezahlen mußten, dann soll man mit moralischen Gründen nicht mehr kommen! Das gegenüber Herrn v. Wattenwyl.

Dann kommt noch etwas anderes; es betrifft das die persönliche Freiheit. Sie wissen, daß wir in der vorletten Seffion die Feuerordnung beraten haben. Wenn man von perfönlicher Freiheit reden will, so muffen wir dort fast alle Artikel streichen oder wenigstens diejenigen Artikel, welche drei oder vier Beamten das Recht geben, jedes Jahr zweimal im ganzen Haus die Bifite zu machen. Sie wiffen ferner, daß der Bund ein Anarchiftengefet erließ, und ich nehme an, herr Dürrenmatt sei felber auch dafür gewesen. Dieses Gesetz ift auch gegen die persönliche Freiheit gerichtet. hier nun haben wir es auch mit einer Sorte Anarchisten zu thun; das sind diejenigen, welche das Gesetz bestehen lassen, aber es nicht halten wollen, und für diese Anarchisten müssen wir auch ein Gefet machen.

Was das Ausführungsdekret betrifft, so ist in der letten Seffion allerdings gefagt worden, entweder muffe dieses Defret vorgelegt werden, oder es muffe im Gesetze selbst die Ausführung der amtlichen Inventarisation geregelt werden. Wir fanden nun, es fei beffer, man nehme die Ausführungsgrundsätze gerade ins Gesetz auf, auf das Dekret könne man dann füglich verzichten.

Aus allen diesen Gründen hoffe ich, der Große Rat werde auf das Gefet eintreten und dasfelbe annehmen.

Weber (Graswyl). Nur zwei kurze Worte. Herr v. Wattenwyl hat gefagt, daß das Gefet ein undemokratisches, ein veratorisches sei und noch viel anderes mehr. Wenn das Gesetz ein veratorisches ift, dann find alle Gesetze veratorisch; denn jedes Gesetz ladet dem Bürger Laften auf, giebt ihm aber auch Rechte und Freiheiten. Das vorliegende Gefet will gerade das erreichen,

was herr v. Wattenwyl betonte, das heißt, es will den Schwachen schützen und ben Starken zu den Laften mehr heranziehen. Wir haben gegenwärtig das amtliche Güterverzeichnis, und das vorliegende Gefet bildet lediglich eine Ergänzung dazu, indem es die Inventarisation auf alle Bürger ausdehnt. Schon jest würde von dem amt= lichen Güterverzeichnis viel mehr Gebrauch gemacht werden, wenn die Roften nicht fo groß wären. Das amtliche Guterverzeichnis ift im Bolte nicht verpont, fondern beliebt, weil man nachher eine klare Bilang hat und Unterschleife nicht ftattfinden können. Berr v. Watten= wyl hat ferner gesagt, es werde sich eine Liga bilden, welche in dieser Beziehung die Rechtsgrundsate festsetzen werde. Allein wir wollen in folchen Sachen nicht eine besondere Liga, sondern wir wollen ein allgemeines Gefet, bas alle Bürger der gleichen Bestimmung unterstellt. Herr Burthardt sagte mit Recht, daß in Steuerfragen bei vielen Leuten die Moralität in den Hintergrund und der Geldfäckel in den Bordergrund tritt.

3ch glaube, wir durfen auf den vorliegenden Gefetes= entwurf eintreten. Er wird von der arbeitenden und der landwirtschaftlichen Bevölkerung verlangt und er wird auch die nötige Unterftützung finden, sofern Vorsorge ge= troffen wird, daß die Durchführung nicht zu kostspielig wird. Ich möchte Sie daher bitten, dem Gesetze zum

Durchbruch zu verhelfen.

Bum Schluffe noch ein Wort. Ich habe bei einem frühern Anlaß gefragt, wer die amtliche Jventarisation nicht wolle, und ich habe betont — ich habe das im Bolke gehört — die großen Herren wollen fie nicht. Herr Nationalrat Wyß hat mich dann gefragt, wen ich damit meine, und ich habe ihm geantwortet: Die Aristo-fratie meine ich, die Aristofratie von links und rechts, welche zum Grundfat hat, daß fie gern befiehlt, aber nicht gern bezahlt (Seiterkeit)!

Präsident. Ich muß herrn Dürrenmatt noch bemerken, daß laut Protokoll ein förmlicher Beschluß bezüglich des Dekrets nicht gefaßt worden ift. Es war das nur eine Meinungsäußerung des herrn heller; aber ein formlicher Beschluß murde, wie gefagt, nicht gefaßt.

Dürrenmatt. Auf Seite 113 des letzen Großrats= tagblattes heißt es: "Heller, Berichterstatter der Kom-mission. Der Art. 3 sieht vor, daß durch fein Dekret die nötigen Vollziehungsbestimmungen aufgestellt werden follen, und die Kommiffion ift der Anficht, daß biefes Defret burch ben Regierungsrat bis zur zweiten Beratung ausgearbeitet werden sollte. Es ift sehr wesentlich, daß das Detret vorgelegt wird, damit man genau weiß, in welcher Beife Die amtliche Inventarisation durchgeführt werden foll. Ich möchte Ihnen dringend empfehlen, die Regierung einzuladen, bis zur zweiten Beratung dieses Detrett vorzulegen." Und auf Seite 114 heißt es: "Angenommen."

Präsibent. Das "Angenommen" bezieht sich lediglich auf den Artikel. Auch bei den andern Artikeln heißt es jeweilen "Angenommen."

Dürrenmatt. Ich denke, der Artikel wurde angenommen mit der Begründung des herrn heller.

Bräfibent. Das "Angenommen" betrifft nach meinem

Dafürhalten den Artikel als solchen. In Bezug auf die Anregung des Herrn Heller ift ein eigentlicher Beschluß nicht gefäßt worden.*)

Hellung der Sache möchte ich noch einige Worte verlieren. Die Herren Scheurer und Burkhardt haben betont, daß die Bestimmungen, von welchen man glaubte, man solle sie im Dekret niederlegen, nun in Art. 2 niedergelegt sind. Bei der ersten Beratung war man sich nicht klar, ob man dieselben ins Gesetz selber aufnehmen oder sie dem Dekret zuweisen wolle. Aber inzwischen ist die Sache reif geworden. Man hat den Gedanken des Herrn Grieb geprüft, und die Kommission ist einstimmig zur Ansicht gekommen, man wolle die Ausführungsbestimmung gerade im Gesetz selber niederlegen. Ich glaube, es sei das besser, als wenn man die Ausführung einem Dekret zuweist. Ferner ist richtig, daß im März ein förmlicher Beschluß nicht stattsand, sondern lediglich ein Wunsch ausgesprochen wurde, und ich möchte meinerseits nochmals betonen, daß die Kommission einstimmig der Ansicht war, es sei besser, diese grundlegende Bestimmung gerade ins Gesetz selber auszunehmen.

Abstimmung.

Für	Eintreten .					102	Stimmen.
Für	Nichteintreten		•	•		21	"

Art. 1.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Art. 1 liegt in unveränderter Form vor, wie er aus der ersten Beratung hervorging. Weder Regierung noch Kommission haben Anlaß gehabt, zu demselben eine Aenderung vorzuschlagen. Ich beantrage dessen Annahme.

Ungenommen.

Art. 2 (neu).

Heller, Berichterstatter der Kommission. Es wird Ihnen vorgeschlagen, einen neuen Art. 2 einzuschalten, so daß der frühere Art. 2 Art. 3 würde. Der neue Artikel lautet:

"Das amtliche Inventar wird durch einen Rotar unter Mitwirkung von zwei Mitgliedern des Gemeinderates oder von zwei Delegierten der Gemeinde aufgenommen.

Die Redaftion des Tagblattes des Großen Rates.

"Die Wahl bes Notars, ber die Aufnahme zu beforgen hat, steht den Erben zu.

"Das Inventar soll innerhalb 40 Tagen nach bem Todesfall aufgenommen und ber Amtsschaffnerei zu Handen

der Steuerbehörden eingesandt werden."

Dieser neue Artitel verdankt feine Entstehung, wie ich schon vorhin bemerkte, hauptsächlich der Anregung, die herr Grieb in der ersten Beratung machte, indem er darauf hindeutete, es ware gut, wenn man die Art und Weise der Ausführung etwas präzisieren würde. Er schlug vor, diesen Weg zu betreten, und zwar fand er, es sei am richtigsten, das Inventar durch einen Rotar besorgen zu lassen. Herr Bühlmann hat seiner Auffassung beigestimmt, und ebenso die Kommission. Sie glaubt, es sei das Richtigste, wenn das Inventar durch einen Notar aufgenommen werde. Gleichzeitig schlägt fie vor, daß der Notar durch zwei Mitglieder des Ge-meinderates begleitet werde. Und damit die Maßregel für die Erben möglichst schonend wird, wird beantragt, es fei die Bahl des Rotars den Erben zu überlaffen. Dadurch ist es ihnen möglich, benjenigen Notar mit dem Inventar zu betrauen, dem fie auch zu Lebzeiten des Erblaffers das Vertrauen schenkten, und fie haben dadurch eine genügende Garantie, daß die Sache in möglichst schonender Weise vollzogen wird. Und da der Notar von zwei Delegierten des Gemeinderates begleitet wird, so hat man anderseits auch eine Garantie, daß nicht dieses und jenes wieder verheimlicht wird. Gleich= zeitig wird beantragt, eine Frift von 40 Tagen zu bestimmen. Das hat aber nicht ben Sinn, daß während biefer Zeit alles frei daliegt, sondern wir nehmen an, daß auch hier der Art. 500 C. G. zutreffen werde, welcher vorschreibt: "Die Verlassenschaft eines Verstorbenen soll so bald als möglich, und spätestens innert 24 Stunden, von dem Zeitpunkte an zu rechnen, wo sein Todesfall seinen anwesenden Erben kund geworden, unter Siegel gelegt werden, wenn 1. sich ein Testament vorgefunden, 2. seine bekannten Erben nicht alle anwesend ober nicht eigenen Rechtes find, 3. die Erben ein amtliches Guterverzeichnis zu veranstalten gedenken, oder 4. einer der= selben die Versiegelung der Verlassenschaft ausdrücklich verlangt." Beim amtlichen Güterverzeichnis hat man eine Frist von 30 Tagen, und man hat nun geglaubt, es sei besser, wenn man hier die Frist etwas ausdehne, damit Diejenigen, welche fich nicht zu einem amtlichen Güterverzeichnis entschließen können, gleichwohl noch Beit haben, die amtliche Inventarisation vornehmen zu laffen. Damit haben die Erben die Wahl, das eine oder das andere auszuführen.

Nun ist selbstwerständlich, daß das Berzeichnis den Steuerbehörden zur Kenntnisnahme und zur Vergleichung mit den Steuerregistern eingefandt werden muß; denn der Hauptzweck ist ja der, sich zu überzeugen, daß der Betreffende seiner Steuerpslicht nachgekommen ist.

Ich empfehle Ihnen den Art. 2 (neu), der die wesentlichsten Bestimmungen enthält, wie die Sache ausgeführt werden soll, zur Annahme. Ich glaube, bei dieser Form sei kein Grund vorhanden, Einspruch zu machen, da ja die Erben ihren Vertrauensmann beiziehen können und daher sicher sind, daß nicht irgendwelche Rache ausgeübt wird, wie angedeutet wurde.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat ist mit der Einfügung

^{*)} Die Auffassung des herrn Präsidenten ift die richtige. Wäre die Anregung des herrn heller zum Beschluß erhoben worden, so würde dies ausdrücklich bemerkt sein, etwa mit den Worten: "Angenommen im Sinne der Aussichrungen des herrn Berichterstatters der Kommission."

bieses Art. 2 (neu) einverstanden, nur glaubt er einige Aenderungen vorschlagen zu sollen, die aber in der Hauptsache nur redaktionelle Bedeutung haben. Borerst möchte er vorschlagen, im ersten Alinea statt "von zwei Mitgliedern des Gemeinderates oder von zwei Delegierten der Gemeinde" zu sagen "von zwei Gemeindeabgeordneten". Der Regierungsrat glaubt, man solle in diesem Punkte den Gemeinden möglichst große Freiheit lassen, ob sie Mitglieder des Gemeinderates abordnen wollen oder eigene Delegierte und ob sie diese Abgeordneten durch die Gemeindeversammlung oder durch den Gemeinderat, beziehungsweise in größeren Gemeinden durch den Stadtrat wählen lassen wollen und ob sie für jeden Fall besondere Abgeordnete bezeichnen oder für eine gewisse Zeit ständige Abgeordnete wählen wollen.

Im 2. Alinea wird beantragt, die Worte "der die Aufnahme zu beforgen hat" zu streichen. Es genügt, wenn gesagt wird: "Die Wahl des Notars steht den

Erben au."

Im 3. Alinea wird beantragt, die Worte "Amtsschaffnerei zu Handen der" zu streichen und zu sagen: "Das Inventar soll innerhalb 40 Tagen nach dem Todessfall aufgenommen und der Steuerbehörde eingesandt werden." Es ist nicht nötig, eine bestimmte Stelle zu bezeichnen, da man nicht weiß, wie lange wir noch Amtsschaffnereien haben werden.

Mit diesen Aenderungen empfiehlt Ihnen der Regie-

rungsrat den Art. 2 (neu) zur Annahme.

Schmid. Ich möchte nur eine ganz kleine redaktionelle Aenderung vorschlagen und zwar zu der neuen Redaktion der Regierung. Danach soll das Inventar der Steuerbehörde eingesandt werden. Ich glaube, um alle Mißverständnisse zu heben, sollte man sagen "zur Kenntnisnahme eingesandt werden", sonst könnte man glauben, die Steuerbehörde könne das Inventar als Eigentum behalten, was man jedenfalls nicht verlangt; denn man wird doch der Ansicht sein, daß das Inventar den Erben wieder zugestellt werden soll.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin einverstanden.

Heller, Berichterstatter der Kommission. Ich glaube namens der Kommission erklären zu dürfen, daß sie mit den vom Regierungsrat beantragten Aenderungen einversstanden ist, ebenso mit der von Herrn Schmid beantragten Einschaltung.

Müller (Bern). Ich möchte auch nur ganz wenige, mehr redaktionelle Bemerkungen machen. Die von der Regierung vorgeschlagene redaktionelle Aenderung zum 1. Alinea gefällt mir nicht recht. Es ist schon richtig, daß man den Gemeinden möglichst freie Hand lassen sollte Sache, wer die Delegierten wähle. Man könnte das daher gerade in dem Artikel ordnen; denn sonst müssen die Gemeinden, die die Delegierten nicht direkt wählen, noch besondere Reglementsbestimmungen erlassen, die der Regierung zur Genehmigung eingeschickt werden müssen. Ich glaube deshalb, man könnte ganz ruhig sagen "unter Mitwirkung von zwei Mitgliedern des Gemeinderates oder von zwei durch denselben bezeichneten Delegierten". Ich glaube, die Bezeichnung der Delegierten

bürfe man den Gemeinderäten füglich überlassen, und dann wäre für alle Verhältnisse gesorgt. In größern Ortsschaften könnte es den Gemeinderäten schwer fallen, in jedem Todesfalle 2 Mitglieder zu delegieren. Aber anderseitskann man die Delegierten auch nicht immer von der Gemeinde direkt wählen lassen, sondern man wird Leute bezeichnen, welche diese Sache regelmäßig besorgen, und wenn sie einmal verhindert sind, so muß dafür gesorgt werden, daß man sie leicht ersehen kann und nicht die Extraeinberusung einer Gemeindeversammlung nötig ist. Es ist deshalb das Praktischte, wenn man sagt "unter Mitwirkung von 2 Mitgliedern des Gemeindevates oder von 2 durch denselben bezeichneten Delegierten".

Was die Wahl des Notars anbelangt, so möchte ich fragen, wie es denn zu halten ist, wenn die Erben renitent sind und keinen Notar wählen, wenn sie sagen: Macht was ihr wollt; wir wählen keinen Notar. Ich glaube, diesen Fall sollte man im Gesetz selbst erledigen; denn wenn man den Erben auf der einen Seite das Wahlrecht giebt, so muß man auch sagen, wie es gehalten sein soll, wenn die Erben von diesem Wahlrecht keinen Gebrauch machen. Ich würde sagen: "Unterlassen die Erben die rechtzeitige Wahl des Notars, so wird ders selbe durch den Regierungsstatthalter bezeichnet."

Sodann möchte ich noch eine Anfrage an die Kommission oder die Regierung richten. "Das Inventar soll innerhalb 40 Tagen nach dem Todesfall aufgenommen und der Amtsschaffnerei zu Handen der Steuerbehörden eingesandt werden." Die Erben können also warten bis zum 39. oder 40. Tage; man kann sie nicht zwingen, die Sache vorher besorgen zu lassen, namentlich da sie den Notar zu wählen haben. Es wird deshalb nötig sein, sofern die zitierte Bestimmung nicht anders gemeint ist, eine Bestimmung über die Versiegelung des Nachlasses zu tressen, sonst trifft dann das ein, was Herr v. Wattenwyl sagte, daß man ein Messer ohne Klinge besitzt.

Hegi. Herr Kommissionspräsident Heller hat ausein= andergesett, warum die Kommission in Alinea 3 eine Frist von 40 Tagen in Aussicht genommen hat, gegenüber den landläufigen 30 Tagen. Ich begreife bie von ihm angeführten Grunde gang gut, finde aber, die Sache konnte leicht zu Frrtumern Anlag geben. Die Frist von 30 Tagen ift bekannt, und nun räumt man hier eine längere Frist ein. Das kann nun zur Folge haben, daß die Erben nur an diese längere Frist denken und so die Frist zur Vornahme eines amtlichen Güterverzeichnisses verpassen, und es könnte dann das Verlangen um ein nachträgliches amtliches Güterverzeichnis mit diefem Brrtum bezüglich der Frist begründet werden. Ich glaube deshalb, es wäre vorsichtiger und im Interesse der Bürger, wenn man eine einheitliche Frist von 30 Tagen hätte, was ich vorschlagen möchte. Ebenso glaube ich, es dürfte angezeigt fein, ins Gefet eine Bestimmung betreffend bie Berfiegelung aufzunehmen.

Heller, Berichterstatter der Kommission. Die vorgesehene Frist ist die nämliche, die auch im Erbschaftssteuergesetz steht, und ich glaube, man könne ganz gut diese Frist von 40 Tagen beibehalten. Wer die Frist von 30 Tagen für das amtliche Güterverzeichnis verpaßt, hat dann noch Zeit, das amtliche Inventar aussühren zu lassen. Was die Versiegelung anbetrisst, so stellt sich die Kommission vor, eine bezügliche Vorschrift gehöre ins

Dekret. Ich kann mich aber mit herrn Müller einverstanden erklären, daß man eine bezügliche Bestimmung ins Gesetz selbst aufnimmt, und in diesem Falle müßte man sagen, daß die Bersiegelung in gleicher Weise zu erfolgen habe, wie in den in Art. I vorgesehenen Fällen. Was die übrigen von herrn Müller beantragten redaktionellen Aenderungen betrifft, so erkläre ich mich damit einverstanden.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe gegen die redaktionellen Aenderungen, die Herr Müller zum ersten und zweiten Alinea vorschlägt, ebenfalls nichts einzuwenden.

Präsident. Beharrt herr hegi auf seinem Untrag betreffend die Frist?

hegi. Ich kann meinen Antrag zurückziehen, möchte dagegen darauf beharren, daß eine Bestimmung betreffend die Bersiegelung aufgenommen wird.

Müller (Bern) formuliert seinen Antrag zum dritten Alinea folgendermaßen: "Der Nachlaß ist innerhalb 24 Stunden nach dem Todesfall amtlich unter Siegel zu legen."

Abstimmung.

Für den Antrag **M**üller betreffend Berfiegelung Mehrheit.

Im übrigen wird der Artikel mit den von Herrn Müller beantragten redaktionellen Aenderungen stillschweisgend angenommen.

Art. 2 (alt, nun Art. 3).

Scheurer, Finangbirektor, Berichterstatter bes Regierungsrates. hier ift in der erften Beratung ein Bunkt unerledigt geblieben, nämlich die Festsetzung der Gesamt-gebühr, welche in Zukunft bezogen werden soll. Die gegenwärtige Gebühr beträgt bekanntlich 2 ½ vom Tausend, und die Kommission schlug vor, diese Gebühr auf 1 vom Taufend herabzuseten. Diese Berabsetzung wollte dem Regierungerate und speziell dem Finangbirektor nicht ge= fallen, aber bei näherer Ueberlegung mußte man doch zustimmen. Man mußte sagen, wenn wirklich eine Reduttion erfolgen solle, welche dem Publikum einen erklecklichen Borteil biete und ein Gegenwert für die neue Magregel sein folle, die vielfach boch als eine läftige aufgefaßt wird, fo muffe man eine folche Reduktion vornehmen, der eine wirkliche Bedeutung zukomme. Ich kann nun beifügen, daß der Ausfall, der dem Staate erwachsen wird, nicht fo bedeutend ift. Die Gebühren für amtliche Güterverzeichniffe find nicht fehr hoch. Sie beziffern sich auf etwa 20,000 Fr. jährlich, und wenn davon 3/5 wegfallen, so ift das eine Reduktion, die keine große Summe ausmacht und jedenfalls durch die Bermehrung des Steuererträgniffes, die durch die Magregel der amtlichen Inventarisation herbeigeführt wird, reichlich aufgewogen werden wird. Der Regierungsrat kann baher den Antrag der Kommission acceptieren.

Was die Frage anbetrifft, welche bei der ersten Beratung eine Kolle spielte, ob das rohe oder das reine Bermögen zur Grundlage der Berechnung genommen werden solle, so ist diese Frage in den vorberatenden Behörden dadurch erledigt, als nunmehr der Antrag, das reine Bermögen zur Grundlage zu nehmen, von keiner Seite aufgenommen wird.

Heller, Berichterstatter der Kommission. Nachdem sich die Regierung der Kommission anschließt, möchte ich Ihnen empfehlen, nun den Ansatz von 1 vom Tausend aufnehmen zu wollen.

Schär. Nur eine kurze nachträgliche Bemerkung auf die Andringen des Herrn v. Wattenwyl. Er hat uns u. a. in seinen materiellen Bedenken geschildert, was für Zustände eintreten, wenn in einer Gemeinde, wo vielleicht etwelcher Parteihader herrsche, zwei Bürger sich zusammenthun können, um dann die Erben des Berstorbenen zu plagen. Gerade dem haben wir in Art. 3 vorbeugen wollen, indem wir sagten: wir machen die Kosten des amtlichen Güterverzeichnisses so gering, daß es auch dem Unbemittelten möglich wird, ein solches durchführen zu lassen, so daß er also vor solchen Machinationen geschützist. Ich glaube also, Herrn v. Wattenwyl in dieser Beziehung beruhigen zu können. Im weitern möchte ich den Rat einladen, den Artikel so anzunehmen, wie er vorliegt.

Weber (Graswhl). Da die Gebühr vom rohen Vermögen bezogen werden soll, möchte ich beantragen, statt 1 Franken nur 50 Rappen vom Tausend zu verslangen.

Heller, Berichterstatter der Kommission. Ich möchte dem Antrag des Herrn Weber entgegentreten; denn eine weitere Reduktion geht nicht wohl an. Aus dem Botum des Herrn Finanzdirektors haben Sie gehört, daß es ihm etwas unangenehm war, daß man 3/s der bisherigen Gebühr gestrichen hat. Diese Reduktion macht immerhin 10,000 bis 15,000 Fr. aus, und wenn man noch weiter reduziert, fo fällt die Gebühr faft gar nicht mehr in Betracht. Wir haben die Gebühr von 21/2 auf 1 vom Taufend reduziert und ferner die Grundgebühr, die unter allen Umftänden bezogen wird, von 30 auf 10 Franken. Es ift alfo den Berhältniffen wirklich genügend Rechnung getragen, und ich glaube, weiter folle man nicht gehen. Von dem Gedanken, die Gebühr vom reinen Vermögen zu beziehen, hat man Umgang genommen, weil man die Wirkung diefer Bestimmung nicht genau hatte beziffern können, während wir, wenn man auf das rohe Bermögen abstellt, genau miffen, wie viel die Sache ausmacht. Ich beantrage Ihnen also, den Antrag der Kommission, dem die Regierung beipflichtet, anzunehmen.

Burkhardt. Ich möchte den Antrag des Herrn Weber ebenfalls abweisen. Man hat in der ersten Beratung gesagt, man wolle die Kosten des amtlichen Güterverzeichnisses so reduzieren, daß der Staat für seine Kosten immerhin noch bezahlt werde, aber keinen Prosit mache. Dies ist der Fall, wenn 1% von rohen Vermögen bezogen wird, wie sich aus den Rechnungen von 1893 und 1894 ergiebt.

Begi. Gin von Berrn Beller gebrauchter Ausdruck

veranlaßt mich, um Auskunft zu ersuchen. Herr Heller sagte, es sei eine Grundgebühr von 10 Fr. vorgesehen. Ich habe mir die Sache so vorgestellt, diese 10 Fr. sollen dann bezahlt werden, wenn kein Bermögen vorhanden ift, während wenn solches vorhanden, die Gebührenberechnung in der Höhe von 1 vom Tausend Platz greife. Ich möchte nun fragen, ob diese Auffassung richtig ist oder ob die Grundgebühr von 10 Fr. in allen Fällen bezahlt werden muß.

Heller, Berichterstatter der Kommission. Es ist ganz klar, daß die 10 Fr. nur bezogen werden, wenn kein Bermögen da ist. Ist Bermögen da, so wird die Gebühr von 1% berechnet; die Gesamtgebühr muß aber wenigstens 10 Fr. ausmachen.

Husbruck "Grundgebühr" hat mich veranlaßt, eine Ansfrage zu stellen.

Abstimmung.

Für den Entwurf (gegenüber dem Antrag Weber) Mehrheit.

Art. 3 (nun Art. 4).

Angenommen.

Auf die Frage des Präsidenten, ob man auf einen Artikel zurückzukommen wünsche, meldet sich niemand zum Wort.

Es folgt noch die

Schlukabstimmung.

Für Annahme des Gefetes Mehrheit.

Naturalisationsgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Bittschriftenkommission werden bei 87 gültigen Stimmen (erforderliche ²/3=Mehrheit: 58) die nachgenannten Personen, welche sich über den Genuß eines guten Leumundes, den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, sowie über günstige Vermögens= und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin in das bernische Landrecht ausgenommen, in dem Sinne jedoch, daß die Naturali=

sation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit tritt:

- 1. Bertram Hubert Meinerzhagen von Köln, Königreich Preußen, geb. 1854, Schriftseter in Bern, seit 1877 daselbst wohnhaft, verheiratet mit Maximiliane Keller, Vater von fünf Kindern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Wachselborn mit 60 Stimmen.
- 2. Georg Alfred Latour von Schlettstadt im Unter-Elsaß, geb. 1867, Koch in Thun, seit 1889 im Kanton Bern wohnhaft, ledig, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Wachselborn — mit 74 Stimmen.
- 3. Frau Magdalena Körber geb. Urfer von Murten, wohnhaft in Brienz, geb. 1856, kinderlose Witwe zweiter Che des Gottfried Adolf Körber, gewesener Arzt in Brienz, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Brienz mit 85 Stimmen.
- 4. Theodor Zeller von Belfort, Frankreich, geb. 1849, Uhrenfabrikant, seit 1889 in Pruntrut wohnhaft, verheiratet mit Marie Louise Lebeau, Vater eines minderjährigen Kindes, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Pruntrut mit 81 Stimmen.

5. Louis Paul Guillaume von Courcelles-les-Chatillons im französischen Departement des Douds, geb. 1869, Uhrmacher, wohnhaft seit vielen Jahren in Münster, ledig, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Sornetan — mit 78 Stimmen.

6. Philipp Arnold Edert von Hollstadt, Königreich Bahern, geb. 1874, ledig, Commis, seit seiner Geburt im Kanton und gegenwärtig in Laufen wohnhaft, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Löwensburg — mit 75 Stimmen.

- 7. Alphons Louis Boulange von Danjoutin, Frankreich, geb. 1846, Schmied und Landwirt, seit 1872 in Bendlincourt wohnhaft, verheiratet mit Marie Ludivine Christe, Bater von fünf minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Bendlincourt — mit 80 Stimmen.
- 8. Dr. Karl Hugo Kronecker von Liegnitz, Königreich Preußen, geb. 1839, Professor in Bern, seit 1884 baselbst wohnhaft, verheiratet mit Elisa Gertrud Maria Bredschneider, Vater zweier minderjähriger Kinder, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Bern mit 77 Stimmen.
- 9. Karl Friedrich Anton Thimm von Kößuln, Königreich Preußen, geb. 1847, Küfer, seit 1877 in Bern niedergelassen, verheiratet mit Rosina Stähli, Vater von drei minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Wachseldorn mit 72 Stimmen.

Ferner folgende Minderjährige:

- 10. Karl August Körber, geb. 1878, Sohn erster Che des vorgenannten Arztes Körber und der Pauline Stoll, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Brienz mit 71 Stimmen.
- 11. Johann Georg Gutmann von Rohrau, König= reich Württemberg, geb. 1875, Commis in Münster, seit 5 Jahren daselbst wohnhaft, mit zugesichertem Orts= burgerrecht der Burgergemeinde Sornetan — mit 74 Stimmen.
- 12. Friedrich Wilhelm Bleile von Oberkirch, Großherzogtum Baden, Sohn des Wirts Mathias Bleile in Biel, geb. 1878, seit seiner Geburt und bis vor kurzem

in Biel wohnhaft, gegenwärtig in Basel, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Aegerten — mit 77 Stimmen.

Defret

betreffend

die Feuerordnung.

(Siehe Nr. 13 und 18 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rates von 1895.)

Fortsetzung der Beratung.

(Siehe Seite 137 hievor.)

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie sind im März in der Beratung der Feuerordnung bis zum § 104, beziehungsweise nun § 103, gekommen. Man hat nämlich, gemäß Ihren Beschlüffen, die Paragraphen neu numeriert, und es bleiben heute noch circa 14 Paragraphen zu beraten übrig. Ich glaube aber, es sei richtig, wenn ich damit beginne, über die zurückgewiesenen §§ 88, 89 und 90 Bericht zu erstatten.

Sie haben diese Paragraphen, enthaltend Beftim= mungen über die Kamine, zurückgewiesen hauptsächlich auf die Bemerkungen bes herrn Großrat Bigler bin, der gefunden hat, es seien diese Borschriften zu weitgehend. Und es ist namenttich geltend gemacht worden, daß sehr erfahrene und angesehene Baumeister auf dem Land, wie 3. B. herr Königer in Worb, durch heu= und Getreide= bühnen hindurch Ramine erstellen, die nicht schlupfbar seien. Ferner fand man, es sei zu viel verlangt, wenn seitliche Rußöffnungen in folchen Räumlichkeiten verboten werden. Ich habe mich schon damals über dieses Citat verwundert und habe Beranlaffung genommen, herrn Könizer perfönlich darüber zu befragen. Derfelbe er= klärte mir, die Sache muffe auf einem groben Miß= verständnis beruhen; durch Heu- und Strohbühnen erftelle er nie ein anderes Kamin, als es hier vorgefehen fei, und er halte dafür, es folle durchaus an den Beftimmungen des Defrets festgehalten werden. Es lag deshalb für uns kein Grund vor, Ihnen etwas anderes vorzuschlagen. Dagegen stimmen wir dem Antrage der Rommiffion auf Streichung des letten Sates in § 88 bei; wir beharren also nicht barauf, daß die Ramine mit einem Lattenverschlag umgeben sein follen.

Weber (Graßwhl). Ich verlange das Wort zur Stellung einer Ordnungsmotion. Es ist mir zur Kenntnis gelangt, es stehe für die nächste Zeit eine Session in Aussicht zur Behandlung der Spiez-Erlenbachbahn. Ich glaube nun, man sollte diesen Anlaß benußen und das vorliegende Dekret an die Regierung zurückweisen. Ich sinde, es sei das mehr als ein Dekret, nicht nur mit Rücksicht auf seinen Umfang, sondern auch mit Rücksicht auf seinen Umfang, sondern auch mit Rücksicht auf seinen Inhalt. Ich glaube, der Große Rat habe nicht das Recht, Bestimmungen in ein Dekret hineinzubringen und so der Abstimmung des Volkes zu entziehen,

bie in ihrer ganzen Ausdehnung und Tragweite von viel größerer Bedeutung find, als Dutende von Gesetzen. Wir haben überhaupt die Erfahrung gemacht, daß das Volk etwas mißkimmt ist, und die Direktion des Innern hätte aus der Abstimmung über die Impffrage die Lehre ziehen können, daß man mit dem Bolke nicht machen kann, was man will und daß der Zwang nichts nüßt, daß man damit im Gegenteil das erreicht, was man nicht will. Wir muffen darnach trachten, daß es im Großen Rate, wen man an die Beratung eines Gefetes geht, nicht heißt: ja, was follen wir machen, das Bolk schickt die Sache doch bachab! Wir sollten im Gegenteil mit frohem Mut an die Beratung von Gesetzesvorlagen gehen können in der Ueberzeugung, daß auch das Bolk dazu stehen werde, wenn die große Mehrheit des Großen Rates hinter einem Gesetze stehe. Ich bin überzeugt, daß wenn der vorliegende Detretsentwurf dem Bolke vorgelegt würde, derselbe mit immenser Mehrheit ver= worfen würde. Ich finde daher, man solle nicht Gefetze in die Form eines Defretes einkleiden. Schon bei ber ersten Beratung des Defretes hatte ich das Gefühl, der Große Rat habe nicht recht den Mut, hinter bas Defret zu gehen. Mit Rudficht auf die neuen technischen Einrichtungen und Erfahrungen in Baufachen ift aller= dings eine neue Feuerordnung nötig; allein daß dieselbe so weit gehen werde, wie der Entwurf, hat niemand er= wartet, und auch die Herren Schmid und Buhlmann haben fich dahin ausgedrückt, ber Entwurf gefalle ihnen nicht, und herr Schmid hat deshalb den Untrag geftellt, es fei das Detret zu Ende zu beraten und dann nur provisorisch für ein Jahr in Kraft zu setzen. Ich finde aber, ein Defret auf probieren hin, das tame nicht gut heraus; es tame ungefahr so heraus, wie wenn man auf probieren hin heiraten wurde (Heiterkeit). Man macht uns im Bolke bittere Borwürfe und erklärt: wenn dieses Dekret angenommen wird, so werden wir die Initiative er= greifen, daß dasselbe dem Boltsentscheid unterstellt wer= den foll. Ich würde das nicht für das Richtige halten; aber ich finde, wir follen selber die richtige Grenze ziehen und nicht dem Bolke Gelegenheit geben, daß es uns sagen muß, wir seien zu weit gegangen. Ich beantrage daher, es sei das Dekret im Sinne der Bereinsachung an die Regierung zurudzuweisen.

Präsident. Ich eröffne die Diskussion über diese Ordnungsmotion.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Ordnungsmotion des Herrn Weber verwundert mich einigermaßen. Ich habe zuerst geglaubt, dieselbe werde dahin hinauslausen, daß Herr Weber ein Gesetz verlange. Run ist das aber nicht der Fall, trozdem er, wenn ich ihn recht verstanden habe, sich dahin erklärt hat, die Materie sollte durch ein Gesetz geordnet werden und nicht durch ein Dekret. Run stehen wir aber hier vollständig auf dem Boden des Gesetzes, indem das Gesetz über die Brandversicherungsanstalt vom 30. Oktober 1881 in § 45 bestimmt: "Durch Dekret des Großen Kates werden geregelt und festgesetzt: 4. die Bestimmungen über die Feuersicherheit, inbegriffen die Revision der Feuerordnung vom 25. Mai 1819." Indem die Regierung dem Großen Kate das vorliegende Dekret unterbreitete, hat sie lediglich diese Gesetzesbestimmung vollzogen.

herr Weber bemerkt weiter, das Dekret sei zu kom= pliziert, zu umfangreich. Was den lettern Vorwurf anbetrifft, so verweise ich auf die Feuerordnung von 1819. Diefelbe zählt 117 Paragraphen, alfo fast genau gleich viel, wie der neue Entwurf, obwohl der lettere verschiedene Punkte und Materien ordnet, die in der alten Feuerordnung nicht geordnet waren. Man hat fich also jedenfalls nicht einer größern Breite und Weitläufigkeit befliffen, sondern hat sich auf das Rötige zu beschränken Gleichwohl begreife ich das Gefühl, es fei das eine etwas weitläufige Sache. Allein ich habe schon früher bemerkt, daß es außerordentlich schwierig ist, es in biefen Dingen, namentlich in Bezug auf baupolizeiliche Vorschriften, allen Leuten recht zu machen. Herr Weber wünscht ein fürzeres Detret; er hat aber nicht gefagt, was man weglaffen folle, wo man den Ortspolizeibehörden größere Latitude einräumen konnte zc. Bon anderer Seite, namentlich von Leuten, die in der Feuerschau thätig sein follten, hat man uns bagegen schon seit langer Zeit ge= fagt: wir sollten etwas Genaues in der Hand haben; wir sollten wiffen, an was wir uns halten können, bamit nicht der eine so verfährt und der andere anders. Ich glaube, diese lettere Ansicht sei die richtige. Man muß in folchen Dingen dafür forgen, daß überall die gleichen Grundfage und Borichriften befolgt werden, damit es nicht heißt: da und da ift das erlaubt, da und da aber

Ich gebe zu, daß vielleicht da und dort, ohne Schaden für die Hauptsache, etwas geandert werden könnte. Allein man bringe die bezüglichen Bemerkungen bei den betreffenden Paragraphen an. Gine Rudweifung halte ich für absolut zwecklos; benn ich weiß nicht, was die Regierung anderes vorschlagen follte. Die Regierung hat die Pflicht, dem Großen Rate das vorzuschlagen, was fie für gut und nötig erachtet, und dann fann der Große Rat die Borlage andern, wie es ihm gefällt. Wir konnen nicht von uns aus die Sache leicht nehmen, um so weniger, als wir in unferem Ranton in Bezug auf die Brandstatistik Bustande haben, welche nicht schon sind und die uns im Rreise der übrigen Rantone keinen Ehrenplat verschafft haben. Im Jahre 1893 hatten wir 71 Brandfälle, welche fich nicht ereignet hatten, wenn nicht Ronstruktionsfehler oder Uebertretungen feuerpolizeilicher Vorschriften vorgekommen wären. Im Jahre 1894 hatten wir 63 folche Falle. Die Brandversicherungsanftalt giebt sich alle Mühe, da vorbeugend einzugreifen, indem sie da, wo die Beamten vorschriftswidrige Zustände angetroffen haben, Mahnungen erläßt. So sind im Jahre 1893 von ber Berwaltung der Brandversicherungsanftalt 3484 Mahnungen erlaffen worden. Den meiften berfelben wurde nachgekommen, ohne daß die Direktion der Anstalt ernft= lich hätte einschreiten muffen. Ferner mußte fie im Jahre 1893 264 amtliche Aufforderungen zur Befeitigung von feuergefährlichen Zuständen erlassen. Im Jahre 1894 wurden 1380 solche Aufforderungen erlassen. Wenn Sie diefe Bahlen vor Augen hatten, wie diejenigen, die fich bas ganze Jahr mit diefen Angelegenheiten befaffen muffen, fo hatten Sie gewiß die Ueberzeugung, es muffe da beffere Ordnung geschaffen werden, geschieht es ja doch schließlich zum Nuten aller berjenigen, welche an der Brandversicherungsanstalt beteiligt find. Hunderttaufende von Franken konnen Jahr für Jahr erfpart werden, wenn in diesen Dingen bessere Ordnung eingeführt wird, eine bessere Feuerschau und namentlich mehr Ordnung in

baupolizeilicher hinficht. Ist es sich da nicht der Wert, daß der Bürger aus seinen Gewohnheiten sich einigermaßen aufrafft? Ich glaube, es verlohnt sich wohl der Mühe. Wenn Sie zusammenrechnen, welche Summen im Laufe der Jahre unnüh in Brand aufgehen, die dann die sämtlichen häuserbesitzer wieder zusammenlegen müssen, wobei außerdem ein Teil des Risitös auf die Gemeinden und Bezirke entfällt, so wird man sicher über manche Bestimmung dieser Vorlage anders urteilen, als es da und dort geschieht.

Ohne nähere Instruktion, was anders gemacht werden sollte, sehe ich nicht ein, was eine Rückweisung für einen Sinn hätte. Da nur noch wenige Artikel zu beraten sind, so sollte man die Borlage nun zu Ende beraten. Eventuell kann der Große Kat dann beschließen, es solle, in Abweichung von der bisherigen Uedung, noch eine zweite Lesung stattsinden. Einem solchen Antrag widersetze ich mich nicht; ich bin durchaus kein "Zwänggrind", wie

Herr Weber andeuten wollte.

Henrichterstatter der Kommission. Wenn ich das Wort ergreife, so glaube ich im Namen aller Kommissionsmitglieder zu sprechen, wenn ich mich den Ausführungen des Herrn v. Steiger voll und ganz anschließe. Herr Weber hätte seine Ordnungsmotion dei der Einstretensfrage stellen sollen und nicht mitten in der Beratung. Findet Herr Weber, die Vorlage enthalte Punkte, welche ausgemerzt werden sollten, so mag er am Schlusse der Beratung Wiedererwägungsanträge stellen. Der Einwand, die Vorlage sei zu weitläusig, ist von Herrn v. Steiger widerlegt worden. Ich habe den gleichen Vorwurf auch schon oft gehört; allein wenn man den Leuten auseinandergesett hat, was für Materien in der Vorlage geordnet werden und was für andere Verhältnisse wir gegenüber 1819 haben, so begreisen es die Leute, wie man heute dazu kommt, die Sache etwas detailliert zu behandeln. Ich glaube also, es sei nicht angezeigt, auf die Ordnungsmotion des Herrn Weber einzutreten.

Was die Anregung des Herrn Regierungsrat v. Steiger anbetrifft, eine zweite Lesung vorzunehmen, so kann ich nicht namens der Kommission sprechen; allein persönlich möchte ich mich derselben anschließen, und ich denke, auch die Mitglieder der Kommission seien damit einverstanden.

Dürrenmatt. Das vorliegende Dekret enthält Beftimmungen dreierlei Art: solche, wie man sie etwa in einem Aussührungsdekret ausstellt und die wirklich vor den Großen Kat gehören; solche, die nicht einmal vor unser Borum gehören, wie die Vorschrift betreffend die Crachoirs und die Mutthäusen, und endlich solche, die eigentlich in ein Gesetz gehören. Wenn man 12 neue Beamtungen mit einem sixen Gehalt von 3000—4000 Fr. ausstellt, so ist das ein ganz neuer Organismus im Staate, den man wahrhaftig nicht durch ein bloßes Großratsdekret ausstellen kann. So verstehe ich wenigstens die Berufung auf das Gesetz vom Jahre 1881 nicht. Dasselbe sagt: "Durch Dekret des Großes Kates werden geregelt und festgesetzt: . . . 4. Die Bestimmungen über die Feuersicherheit, inbegriffen die Kevision der Feuerordnung." Kun haben wir in der neuen Vorlage einen gewaltigen Feueraussichtsorganismus in Form der 12 Inspektoren. Ich sinde, solche Sachen gehören in ein Gesetz, und man sollte sich in Acht nehmen, solche Reuerungen nur in einem Dekret zu bringen, so daß das

Bolk nicht Gelegenheit hat, darüber abzustimmen. Der Entwurf enthält ohnedies schon viele Neuerungen, an die kein Mensch denkt und die sehr lästig sein werden. Ich möchte darum den Antrag des Herrn Weber lebhaft unterstüßen, das Dekret zum Zwecke der Bereinsachung und der Ausscheidung derzenigen Materien, die in ein Gesetz gehören, an die Regierung zurückzuweisen. Es ist dafür noch nicht zu spät. Bei Beginn der Diskussion hat man nicht gewußt, wo die Sache hinführen werde, und wenn Sie heute auf der Fortsetzung der Debatte beharren, so werden Sie die Ersahrung machen, daß die Mitglieder des Kates weglaufen und wir am Ende nicht mehr beschlußfähig sind.

Weber (Graswhl). Ich glaubte, meinen Antrag allgemein halten und einfach Rückweisung an die Regierung beantragen zu sollen. Die Gründe, die mich dazu bewogen haben, sind folgende. Ich sinde, die Gemeinden haben zu wenig Rompetenz und man müsse in dieser Beziehung weiter gehen und die Kompetenzen erhöhen. Ferner gehört die Ausstellung ständiger Beamtungen absolut in ein Geset, und ebenso ist es Sache der Rezierung, zu prüsen, ob man es nicht mit der Hälfte der vorgesehenen Inspettoren machen könnte. Ich halte meinen Antrag aufrecht. Wenn in der zweiten Lesung kein abzesänderter Entwurf vorgelegt wird, so wird neuerdings Rückweisung beantragt werden, und es scheint mir daher, es sei gescheidter und man vermeide einen unnützen Zeitverlust, wenn man gerade heute entscheidet, ob wir ein einsacheres Dekret verlangen oder in der Beratung des Entwurfes fortsahren wollen.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte noch ganz kurz auf einen Einwand antworten, der hinsichtlich der gesetzlichen Zu= läffigkeit einzelner Bestimmungen gemacht worden ift. Es wurde gefagt, die Ginführung von Bezirtsfeuerauffehern gehore in ein Gefet. Nun wiederhole ich junachft, daß das Brandversicherungsgeset vom Bolke angenommen worden ist und die gesamte Revision der Feuerordnung einem Dekret zuweist. Zur Feuerordnung gehört aber auch die Handhabung derselben, und so spricht denn auch die Feuerordnung von 1819 von der Feuerschau; allerdings nimmt fie nur Feuerschauer in den Gemeinden in Aussicht. Wir haben aber noch einen andern Vorgang. Ein Defret, das ebenfalls in Ausführung des Gefeges über die Brandverficherungsanftalt erlaffen worden ift, ift dasjenige über das Berfahren bei den Schatzungen, vom Jahre 1882. In diesem Dekret wird das Umt der Schätzer eingeführt, indem man sich sagte, für die Schahungen habe man besondere Leute nötig, und diefe muffen bezahlt werden. So find, ebenfalls auf dem De= tretswege, 12 Schatzungskommissionen eingeführt worden. Der Unterschied ist nur der, daß dort das Taggeld im Dekret festgesett wurde, während dies hier nicht der Fall ift; das ist aber ein unwesentlicher Unterschied; wir haben auch hier die Kompetenz, nicht fixbesoldete Bezirksfeuerschauer einzuführen, sondern dieselben mit Taggeldern zu entschädigen. Es liegt also auch hierin kein innerer Grund, die Sache auf dem Defretswege zu erledigen.

Dürrenmatt. Ich muß doch auf den Unterschied der Feuerschauer und der Schatzungskommissionen gegen= über den im vorliegenden Dekret vorgesehenen Beamten aufmerksam machen. Im ersteren Falle handelt es sich nicht um Beamte mit einem sixen Jahresgehalte von 3000—4000 Fr., sondern um Gelegenheitsämter, die in vielen Gemeinden nicht einmal honoriert werden. Auch ist es von jeher Brauch gewesen, daß man etwa solche Kommissionen vorgesehen hat, wie sie Herr Regierungsrat v. Steiger anführt, aber nicht einen förmlichen Organismus von 12 ständigen Beamten mit 3000—4000 Fr. Jahresgehalt.

Schär. Ich hatte leider nicht Gelegenheit, in der Kommission meine Wünsche zur Geltung zu bringen, da ich erst nachträglich in dieselbe gewählt wurde, als die Feuerordnung schon six und fertig dalag. Ich habe nun gesehen, daß in Bezug auf die landwirtschaftlichen Berkältnisse die Borlage zu streng gehalten ist, und ich gehe mit einem der Herren Borredner einig, daß absolut mehrsache Erleichterungen geschaffen werden müssen. Run aber sinde ich doch nicht, daß deswegen der ganze Entwurf zurückzuweisen sei, um die ganze Komödie von neuem zu beginnen. Wenn uns einzelne Bestimmungen nicht gefallen, so haben wir das Recht, dieselben auszumerzen, und so werden wir schließlich eine Feuerordnung erhalten, die dem Bolke wirklich konveniert.

Was die Kompetenzfrage anbetrifft, so stehe ich vollständig auf dem Boden des Bertreters der Regierung. Die Kompetenzen sind im Brandversicherungsgesetzt niedergelegt, und wir vollziehen nur, was uns dort besohlen ist. Gestütt auf jenes Gesetzt ist. B. noch ein anderes Dekret geschaffen worden, das Herr v. Steiger nicht ansührte, nämlich das Dekret vom Jahre 1884 über die Reuorganisation der Feuerwehr. Dieses Dekret hat in die volkstümlichen Verhältnisse so tief eingegriffen, daß man sich ebenfalls hätte fragen können, ob dasselbe nicht vor das Volk gehöre. Dasselbe war aber lediglich auch nur die Aussührung des Brandversicherungsgesetzes, ganz

gleich wie das vorliegende Defret.

Ich muß mich also dem Antrage des Herrn Weber widersetzen, unterstüße jedoch die Ansicht, es solle eine zweite Lesung vorgenommen werden und zwar in dem Sinne, daß wir heute die erste Lesung beendigen und dann einige Zeit vorübergehen lassen, damit der Entwurf im Volke besprochen werden kann. Nachher können wir dann eine zweite Lesung vornehmen und das ausmerzen, was zu viel ist, und dann kann sich auch das Volk nicht beklagen, man habe es majorisiert.

Abstimmung.

Für Rückweisung nach Antrag Weber 50 Stimmen. Für Behandlung 49

v. Steiger, Direktor des Innern. Ich verlange nochmalige Zählung.

Schär. Ich wünsche, daß zuerst geprüft werde, ob man wirklich beschlußfähig ist. So viel ich gesehen habe, haben alle Mitglieder gestimmt, und in diesem Falle würde sich aus der Zahl der abgegebenen Stimmen die Beschlußunfähigkeit des Rates ergeben.

Präsibent. Noch vor kurzem waren 119 Mitglieder anwesend; es müssen sich also unterdessen einige Mitglieder entfernt haben. Ich glaube nun, mit einer noch maligen Abstimmung werden wir zum gleichen Resultate kommen, wie durch eine Abzählung.

Erneute Abstimmung.

Für Rückweifung nach Antrag Weber 58 Stimmen. Für Behandlung 63 " (Heiterkeit.)

Präfibent. Sie sehen, daß die nötige Anzahl Mitglieder anwesend ist. Wir fahren somit in der Beratung des Dekretes fort.

Rufe: Schluß! Schluß!

hegi, Berichterstatter der Kommission. Ich beantrage, hier abzubrechen und die Beratung morgen zu beginnen.

Dieser Antrag des Herrn Hegi wird stillschweigend jum Beschluß erhoben.

Schluß der Sitzung um 121/2 Uhr.

Der Redacteur: Knd. Schwarz.

Vierte Sitzung.

Donnerstug den 30. Mui 1895,

vormittags 9 Uhr.

Vorfigender: Prafident Weber.

Der Namensaufruf verzeigt 149 anwesende Mitzglieder. Abwesend sind 62, wovon mit Entschuldigung: die Herren Ballif, Bühlmann, Burrus, Choquard, Cuenat, Hennemann, Kunz, Nägeli, Sahli, Schärer, Scholer, Stettler (Bern), Tschanen, Tüscher; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Aebersold, v. Allmen, Beguelin, Boß, Bourquin, Brahier, Chodat, Choulat, Comment, Coullery, Fahrni, Freiburghaus, Gerber (Stefsisdurg), Gerber (Unterlangenegg), Gouvernon, Grieh, v. Grünigen, Gurtner, Hadern, Hattler, Hubacher, Jenni, Juzeler, Kisling, Kloßner, Krenger, Kuster, Morgensthaler (Ursenbach), Mouche, Naine, Péteut, Rieder, Roth, Ruchti, Scheibegger, Senn, Steffen, Steiner, Thönen, Tièche, Wälchli (Alchenflüh), Whß, Zingg (Dießbach), Zingg (Jns).

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird abgelesen und genehmigt.

Weber (Graswhl). Es ift bagegen reklamiert worden, daß die gestrige erste Abstimmung auf Rückweisung der Feuerordnung nicht gegolten hat. Ich halte dafür, daß trothem nur 99 Mitglieder gestimmt haben, der Kat gleichswohl nicht beschlußunfähig gewesen ist, indem eine ziemeliche Anzahl Mitglieder überhaupt nicht gestimmt haben. Man sollte sich in solchen Fällen vorher noch vergewissern, ob wirklich Beschlußunfähigkeit vorhanden war. Ich will noch weiter bemerken, daß trothem gleichwohl auch in der zweiten Abstimmung in Wirklichkeit für Kücksweisung gestimmt worden ist, indem mir von mehreren Mitgliedern gesagt wurde, daß die von den Stimmenzählern auf den beiden Seiten des Saales sestgestellten Zahlen nicht richtig zusammengezählt worden seien, indem auf der einen Seite 23, auf der andern 46 Mitglieder

für Rückweisung gestimmt haben, zusammen also 69 Mitglieder und nicht 58, wie gezählt wurde. Für die Zustunft halte ich es überhaupt nicht für richtig, daß man in solchen Fällen eine zweite Abstimmung vornimmt.

Prafibent. Ich muß Herrn Weber die Erklärung abgeben, daß die zweite Abstimmung nicht infolge Beschlußunfähigkeit stattgefunden hat, sondern weil aus der Mitte der Bersammlung reklamiert worden ist, es sei nicht richtig gezählt worden. Aus diesem Grunde ist eine zweite Abstimmung verlangt und auch vorgenommen worden.

Dürrenmatt. Die Mitteilungen des Herrn Weber sind mir von verschiedenen Seiten bestätigt worden. In diesem Falle halte ich es für angezeigt, nochmals die Abzählung vorzunehmen. Wenn man in dem einten Falle hat zurücksommen können, kann man es auch hier.

Lenz. Ich glaube nicht, daß wir ein derartiges Verfahren zulassen können; meiner Ansicht nach wäre das geradezu lächerlich. Gestern haben viele mitgestimmt, die heute nicht anwesend find. Wir müßten die Sache noch einmal beraten und besprechen, und da würden auch wieder Gegenanträge kommen und versochten werden. Dann erst können wir wieder abstimmen; aber ohne weiteres über einen gestern diskutierten Antrag abzustimmen, das geht nicht an.

Ich stelle den Antrag, dem Begehren des Herrn

Dürrenmatt nicht zu entsprechen.

Präsident. Ich bemerke, daß von seiten des Präsidiums kein Irrtum obwalten konnte. Ob überhaupt ein Irrtum stattgefunden hat, weiß ich nicht, ich möchte es aber bezweiseln. Ich habe jeweilen die Zahlen verisiziert und mit den gemachten Angaben übereinstimmend gefunden. Leider habe ich die diesbezüglichen Notizen gerade nicht bei der Hand. Ich halte auch dafür, daß die von Herrn Lenz angeführten Bemerkungen richtig sind und daß nicht wohl eine dritte Abstimmung vorgenommen werden kann, nachdem nicht mehr die gleichen Mitglieder, wie gestern, anwesend sind. Es würde auch nicht zum Ansehen des Rates beitragen, wenn so vorgegangen würde.

v. Wattenwyl (Uttigen). Gestatten Sie auch einem Stimmenzähler ein Wort der Verteidigung. Wir hatten schon einigemale solche Differenzen. Der Irrtum rührt nicht her vom schlechten Willen auf unserer Seite, sonbern von demjenigen der Herren, die beständig hinten im Gange stehen. Es ist eine Kunst, richtig zu zählen, wenn die Herren immer herumstehen, ohne ein Zeichen zu geben, ob sie mit Ja oder Nein stimmen. Ich möchte die Herren ersuchen, inskünstig darauf zu achten und uns dadurch die Arbeit zu erleichtern.

Dürrenmatt. Es ist soeben vom Bureau zugegeben worden, daß wahrscheinlich ein Frrtum vorgekommen sei. Auf Grund eines Frrtums möchte ich nun doch in der Beratung nicht weitersahren.

Präsident. Ich habe das Botum des Rates nicht als Irrtum aufgefaßt.

Scherz. Ich ftelle ben Antrag, auf bie geftrige

Abstimmung zurückzukommen, weil verschiedene Meinungen herrschen. Ferner möchte ich anregen, die Verhandlungen über die Feuerordnung zu Ende zu führen, gleichzeitig aber zu erklären, es möchte das Ergebnis der Beratung den Herren nachher zugeschickt und später eine zweite Veratung vorgenommen werden. Es giebt selten ein Dekret, das so viele Vestimmungen enthält, die so sehr in alle Details eingreifen, wie diese Feuerordnung. Daher halte ich es entschieden für richtig, daß man nicht die ganze Geschichte am grünen Tisch erledigt, sondern auch weitern Kreisen Gelegenheit giebt, sich darüber zu äußern, falls man unrichtige Bestimmungen getrossen haben sollte.

Präsibent. Wie mir der Herr Präsident der Kommission mitgeteilt hat, beabsichtigte er, diesen Antrag zu stellen. Mit Rücksicht hierauf glaube ich, wir dürsen ganz gut, in Boraussicht des Antrages von Herrn Scherz oder der Kommission, heute die noch verbleibenden Artikel fertig beraten; auch fällt in diesem Falle der Rückweisungs-antrag Weber dahin.

Scherz. Ich bin einverstanden.

v. Steiger, Direktor bes Innern, Berichterstatter bes Regierungsrates. Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß wenn die Beratung nicht zu Ende geführt wird, wir auch kein Resultat publizieren können; denn wir können nicht einen zum Teil beratenen, zum Teil noch nicht beratenen Entwurf veröffentlichen. Wenn die Herren die Bekanntmachung wünschen und wenn sich die Direktion des Innern speziell an die Vorstände der Bezirksbrandkassen im Lande herum wendet, so werden wir Ansichtsäußerungen von verschiedenen Seiten erhalten. Bevor aber eine solche Publikation und Anfrage erfolgen kann, muß aber doch einmal der Entwurf zu Ende beraten sein.

Arm. Wir haben gestern abgestimmt, und es ist beschlossen worden, es solle die Beratung des Entwurses fortgesetzt und zu Ende geführt werden. Ebenso war man einverstanden, daß nachher die Sache der Regierung zugestellt werde und eine zweite Lesung stattsinden solle. Ich begreise daher gar nicht, weshalb wir heute über den Antrag des Herrn Weber nochmals abstimmen sollen.

Das Wort über die von herrn Weber aufgeworfene Frage wird nicht weiter verlangt; ein Antrag ift nicht gestellt.

Tagesordnung:

Strafnachlaggefuche.

(Siehe Nr. 17 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rates von 1895.)

M. Stockmar, Directeur de la police, rapporteur du gouvernement. Il vous a été distribué hier 28 propositions concernant les recours en grâce, et ce

matin une 29°. Je prie MM. les députés du Jura d'excuser la Chancellerie s'il ne leur a pas été distribué le texte français de cette dernière; un cas de force majeure en est la cause; il s'agit du reste d'un recours absolument insignifiant.

Quant aux autres cas, il y a concordance dans l'ensemble entre les vues du gouvernement et celles de la commission des pétitions. Dans la feuille imprimée que vous avez sous les yeux, une divergence cependant est indiquée au n° 12: recours de la société d'alpage d'Engstligen. Le gouvernement avait proposé d'abord de rejeter ce recours, tandis que la commission des pétitions voudrait réduire l'amende prononcée de 275 francs à 100 francs. Après une nouvelle délibération, le gouvernement s'est rallié à la proposition de la commission des pétitions, de sorte que nous sommes d'accord avec elle sur tous les points.

Je n'ai pour le moment rien de plus à ajouter.

Leng. Ich bin auf einen Fall aufmerksam gemacht und ersucht worden, für den Betreffenden ein Wort ein= zulegen. Indem ich das thue, erkläre ich, daß ich dem Fall total ferne stehe. Es betrifft dies Ziffer 13: Bigler, Christian, von Vielbringen, Landwirt zu Eggiwyl, geboren 1855. Diefem Mann ift ein notarmes Mädchen in Pflege übergeben worden; er selber hat eine Familie und auch eigene Kinder und ift Besitzer eines Heimwesens. Etwas dem Trunke ergeben, hat er fich einmal an dem 11jährigen Pflegekind vergriffen; er weiß sich aber an den Fall nicht mehr zu erinnern und erklärte auch bei feiner Berhaftung, nichts mehr davon zu wiffen. Für fein Ber= gehen ift er zu drei Jahren Zuchthaus verurteilt worden. Nun ist es ja allerdings ein schweres Vergehen, wenn ein Pflegevater sich gegenüber einem armen, ihm zur Ueberwachung anvertrauten Rinde in diefer Weise vergeht; eine Strafe von drei Jahren Zuchthaus erscheint mir aber als ganz enorm. Bigler hat bereits zwei Jahre abgesefffen und sich sehr gut betragen. Wenn letteres aller-bings nicht als großes Lob angerechnet werden kann — in der Strafanstalt muß man sich eben gut aufführen — so ist es immerhin ein gutes Zeugnis für Bigler. Der Unftaltsvorfteher empfiehlt ihn dem Großen Rate zur Begnadigung, ebenso auch der Ortsgemeinderat von Cagiwyl, der den Gesuchsteller gewiß ganz gut kennt. Sehr wesentlich ift, daß ihn auch deffen Frau zur Begnadigung empfiehlt. Sie ist ja durch den Fehltritt ihres Mannes am meisten gekränkt worden, und es hat fie das Bergehen desselben schmerzlich berühren muffen. Die Leute, die den Mann persönlich kennen, finden deffen Begnadigung am Plage, und ich mochte beshalb beantragen, dem Bigler den letzten Drittel feiner Strafe, alfo ein Jahr, in Gnaden nachzulassen. Die bereits abgebüßte Strafzeit hat ihren Zweck erreicht; Bigler hat Buße gethan und eingefehen, daß es auf dem betretenen Bege nicht weiter gehen tann. Bielleicht ift ein herr von Eggiwhl anwesend, der über den Fall noch weitere Austunft geben fann.

M. Boinay. Il est pénible de devoir contester un recours en grâce, mais réellement il nous semble que M. Lenz place mal sa commisération.

Vous connaissez les détails de cette affaire Bigler. Si nous devions grâcier un condamné de ce genre, si nous laissions impunis des crimes aussi odieux, il n'y aurait vraiment plus lieu de parler de justice.

Weber (Graswyl). Ich unterstütze das Strasnachlaßgesuch sub Ziffer 22 betreffend den Wirt Johann Matti, zum Falken in Thun, im Sinne der Rückweisung an die vorberatenden Behörden. Matti ist wegen lleberwirtens und unbefugten Tanzens mit Fr. 10 Buße bestrast worden. Es ist nicht möglich, nach einer Bereinsvorstellung die Leute ohne weiteres fortzuschicken. Wir haben es hier mit einem speziellen Akte der Gemütlichkeit zu thun, an dem sich die ganze Ortsbevölkerung beteiligte und wobei die Polizei nicht so strikte gehandhabt werden sollte, wie in Fällen, wo regelmäßig überwirtet wird, um Geld zu verdienen. Ich bin daher für Erlaß der Buße.

Dürrenmatt. Ich ergreife das Wort in Bezug auf das Gesuch unter Ziffer 13. Von Natur und Gemüt din ich, wenn Strafnachlaßgesuche vorliegen, eher bereit zu begnadigen, statt die Strenge des Gesetzs walten zu lassen. Aber im Falle Bigler habe ich mir doch sagen müssen: Giebt es auch noch Advokaten, die einen wegen Notzüchtigung eines elfjährigen Pslegekindes Verurteilten verteidigen können? Daß dies der Fall ist, darüber bin ich sast den Kopf gestanden. Ich glaube, wir dürsen sast nicht heim, wenn wir in einem so gravierenden Kalle diese Milde walten lassen. Deshalb beantrage ich, hier von einer Begnadigung abzusehen.

Krebs (Eggiwyl). Ich erkläre mich mit dem Antrage des Herrn Lenz einverstanden. Bigler ist aus achtbarer Familie und hat immer einen guten Leumund genossen, die er infolge von Betrunkenheit den bekannten Fehltritt begangen hat. Auch der Gemeinderat von Eggiwyl, der über den Borfall Anzeige machen mußte, ist zur Ueberzeugung gekommen, daß das von Bigler begangene Berbrechen durch die lange Untersuchungshaft und durch Abbüßung von zwei Jahren Zuchthaus völlig gesühnt ist und daß vom Bittsteller Besserung erwartet werden darf. Mit Kücksicht hierauf und im Interesse der Familie Biglers darf dem Gesuche entsprochen werden.

M. Stockmar, Directeur de police, rapporteur du gouvernement. Je n'ai pas à recommander à votre clémence le condamné Bigler. Il vous appartient de décider si vous voulez accorder la grâce à un criminel coupable d'avoir commis un viol sur la personne de l'enfant confiée à ses soins. Si le Grand Conseil prend une telle décision, je crois qu'il ferait bien de grâcier en bloc tous les condamnés qui se trouvent aujourd'hui dans les pénitenciers.

Quant à la proposition faite par M. Weber, je la comprends jusqu'à un certain point, c'est-à-dire que contrairement à celle du gouvernement, on remettrait l'amende à la société de chant de Thoune pour avoir usé d'une salle au mépris du refus du préfet, mais je ne voudrais pas en revanche que l'affaire fût de nouveau soumise au gouvernement et à la commission des pétitions. Un renvoi n'aurait aucun sens, il n'aurait pour conséquence que la reproduction pure et simple de ce que nous vous disons; nous ne changerons pas d'avis.

Le préfet de Thoune a fait usage des compétences que lui accordait le décret de 1879, — d'une

manière un peu sévère, il est vrai, mais il n'a pas outrepassé son droit. Comme tous ses collègues du canton, il est compétent pour accorder ou refuser de telles autorisations. Si le gouvernement était une instance de recours, il pourrait voir s'il y a moyen de remettre l'amende; dans le cas particulier, il n'y a pas instance de recours; si vous remettez l'amende, vous vous érigez en instance et vous empiétez sur l'autorité administrative.

Je reconnais volontiers que la question n'est pas très simple. Qui doit délivrer ces permis de danse? Le préfet, d'après le décret de 1879. Mais on peut le regretter. Pour mon compte personnel — je sais que je ne suis pas l'interprète de la majorité du gouvernement — je voudrais que l'amende fût prononcée par les conseils communaux; les patentes d'auberge devraient, à mon avis, être délivrées par eux, qui seraient plus effectivement responsables que le préfet ou le gouvernement. Mais enfin, aussi longtemps que le décret de 1879 déploiera ses effets, nous ne pourrons rien changer aux compétences des préfets et nous devons reconnaître que le préfet de Thoune a usé de son droit; on peut le regretter à certains points de vue, mais sans réussir à annuler la décision prise.

Bigler. Im Gegensatzu Herrn Stockmar möchte ich doch den Untrag von herrn Weber unterstützen. Der Fall sub Ziffer 22, Matti, zum Falken in Thun, ist etwas eigener Art und ich glaube, es fei nicht gut, heute den Fall hier entscheiden zu wollen. Auf der einen Seite möchte ich ben Regierungsftatthalter von Thun in seiner Auffassung des Dekretes vom 2. Heumonat 1879 nicht besavouieren und auf der andern Seite ift es nicht gut, wenn man den Bereinen von Thun nicht auch etwas Recht giebt. Es liegt in der Natur der Sache, daß Bereine, die während eines ganzen Winters geubt und dann ein Konzert gegeben haben, nachher fich auch noch für einige Stunden gemütlich zusammenfinden wollen. Man hat gerade beim jüngsten Gesangfest in Worb von sehr kompetenter Seite den Vereinen angeraten, sie sollen fich wieder zu gemischten Bereinen zusammenthun, und man weiß ja gang gut, wie der dritte Aft verläuft, wenn folche gemischte Chore gemütlich beieinander find. Rach der in Thun herrschenden Auffaffung erhalten fie nun abfolut nicht länger Bewilligung zum Tanzen als von mittags 3 Uhr an bis abends 11 Uhr. Wie an andern Orten, so ist es nun auch in Thun der Fall gewesen, daß um 11 Uhr der dritte Akt noch nicht vollständig vorüber war. Deswegen ift nun der Wirt beftraft worden ; aber die Bereine haben bazu die Beranlaffung gegeben und es soll wegen der erkannten Buße zwischen den Vereinen und dem Regierungsstatthalter eine Spannung eingetreten sein. Ich pflichte der Ansicht der Regierung und der Kommission vollauf bei, daß nach strikter Auffassung des Dekretes der Regierungsstatthalter ganz in seinem Rechte ist. Run soll dem Großen Rate in nächster Zeit ein neues bezügliches Dekret vorgelegt werden. Die Sache macht sich nun einfach. Legt man diesen Fall zurück und fieht man später bei Behandlung des Defretes, wie es ausfällt, so ift es fehr wohl möglich, daß gerade der Gefuchsteller sich veranlaßt sieht, das Gesuch zurückzuziehen. Dann ift der Fall von selbst erledigt. Entscheiden wir heute, so giebt es in Thun unnötige Aufregung, und ich

glaube deshalb, es sei am besten, da das bezügliche Dekret in so nahe Aussicht gestellt ist, den Fall vorläufig noch zurückzulegen. Ich empfehle Ihnen diesen Antrag.

v. Steiger, Direktor des Innern. Ich kann mich bes Gefühls nicht enthalten, daß die Diskuffion über diefen Gegenstand einen eigentumlichen Eindruck macht, wenn man fich an die mundlichen Meugerungen bier im Saale und an die schriftlichen Rundgebungen von Bereinen anläglich der Beratung des neuen Wirtschaftsgesetzes erinnert, die darauf zielten, man folle doch gegenüber dem jetzigen Zustande Einschränkungen eintreten lassen. Wie stimmt das? Der Große Rat hat im Wirtschafts= gesetz dringend verlangt, daß das Dekret im Sinne der Einschränkung revidiert werden solle. Wenige Monate nachher wollen Sie nun einen Regierungsstatthalter lahm= legen und fompromittieren, weil er die beftehenden Beftimmungen, die dem Großen Rat zu wenig weit gegangen find, handhabt! Das dürfen wir nicht thun, und Sie dürfen deshalb auch nicht die Sache verschieben. Einmal ift fie viel zu geringfügig. Ich kann nicht begreifen, wie man wegen einer Buße von Fr. 10 an den Großen Rat gelangen kann. Der Berein zahlt die Buße und damit ift die Sache erledigt. Das thun andere Leute auch. Aber wegen Fr. 10 geht man nicht vor den Großen Rat!

Berschiebung wäre bereits auch eine Kompromittierung. Wenn Sie wegen einer solchen kleinen Sache den Regierungsstatthalter kritisieren und noch untersuchen wollen, ob er Recht gehabt hat oder nicht, so ist nicht er allein, sondern es sind alle Beamte im Kanton lahmgelegt, bis ein neues Dekret geschaffen ist. Wollen Sie nun ein Dekret im laxeren Sinne erlassen? Das wäre ganz im Widerspruch mit den Beratungen des Großen Rates über das Wirtschaftsgeseb. Es scheint mir überhaupt die dann und wann einreißende Tendenz nicht richtig, das alte Gesez nicht mehr handhaben zu wollen, wenn über einen Gegenstand ein neues Dekret in Sicht ist. Das demoralissert das Volk, es schwächt den gesehlichen Sinn desssselben. So lange ein Dekret noch in Kraft ist, gilt das und kein anderes und auch nicht ein zukünftiges.

Berschieben wir die Sache daher nicht, sie ist zu geringfügig und moralisch ist sie schädigend. Die ganze Geschichte ist der Bemühung nicht wert! (Beifall.)

A e g e r t e r, Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Was den Fall Bigler betrifft, so muß ich mein großes Bedauern darüber außsprechen, daß eine so schmutzige Geschichte hier im Rate besprochen werden muß. Es ist richtig, wenn bemerkt wurde, daß, sofern Bigler begnabigt werde, auch alle andern begnadigt werden müssen; denn sein Vergehen ist unter aller Kritik. Ich will mich darüber nicht länger aufhalten und empfehle Abweisung des Antrages Lenz.

Bezüglich des Falles Matti in Thun stehe ich auf dem von Herrn v. Steiger eingenommenen Standpunkt. Es ist Herrn Matti nicht um die Fr. 10 zu thun und auch von Kancune kann nicht die Rede sein; allein in diesem Falle sollte, weil die Angelegenheit wirklich zu unbedeutend ist, der Große Kat nicht damit belästigt werden. Ich möchte deshalb bitten, den Antrag des Herrn Bigler ebenfalls abzuweisen, im übrigen die Disekussischen zu schließen.

M. Péquignot. En ce qui concerne le cas nº 16,

je me permettrai de proposer au Grand Conseil, contrairement à la proposition du gouvernement et à celle de la commission des pétitions, de faire remise pleine et entière du reste de sa peine au sieur Mérat.

J'ai eu l'occasion de défendre cet homme devant la cour d'assises du Jura, et j'ai pu me convaincre — je tiens à le déclarer — que non-seulement il est atteint d'une maladie du foie incurable, d'une cirrhose, mais que surtout et avant tout ses facultés mentales et intellectuelles sont considérablement affaiblies, déprimées, à telles enseignes qu'on peut prétendre sans exagération qu'il est atteint d'un ramollissement du cerveau; les certificats des médecins que j'ai entre les mains l'attestent et ajoutent que ce malheureux est victime d'une surdité presque complète, qu'il a des varices aux jambes, etc., que son état enfin nécessite des soins inces= sants. Si notre honorable collègue, M. Kaiser, de Delémont, était présent dans cette enceinte, il pourrait confirmer mon dire, lui qui a visité Mérat peu après sa condamnation.

Etant données les circonstances que je viens d'énumérer, je crois qu'il serait tout indiqué d'user du droit de grâce envers Mérat, qui a déjà subi 2 ans

de sa peine.

M. Stockmar, Directeur de la police, rapporteur du gouvernement. Le Grand Conseil appréciera. Nous avons tenu compte de l'état de santé de Mérat, qui, en effet, est à peu près tel que vient de le dépeindre M. Péquignot. Nous en avons tenu compte en vous proposant une remise de la moitié de sa peine. Si vous jugez bon d'aller plus loin, je n'y mets pas d'opposition; seulement, je suis obligé de maintenir la proposition faite par le gouvernement.

Lenz. Ich hätte das Wort nicht mehr verlangt, wenn nicht von den Herren Aegerter und Dürrenmatt Aeuße= rungen gefallen wären, die ich bedauern muß. Es ift noch nicht fo lange her, daß von Seiten der Bittschriften= kommission, mit herrn Aegerter als Präsident, ein ähn= licher Fall zur Behandlung gekommen ift. Ich befinde mich also in guter Gesellschaft und brauche mich nicht zu schämen. Die Verwaltung der Strafanstalt empfiehlt den Mann als der Begnadigung würdig, und die Heimat= behörde von Eggiwhl erklart: Ihr kennt den Mann gar nicht; wir halten dafür, daß der Große Rat von seinem Begnadigungsrecht Gebrauch machen folle. Es fällt mir gar nicht ein, das wüste Berbrechen Biglers beschönigen zu wollen, für das er mit drei Jahren Buchthaus bestraft worden ist. Mit der Begnadigung sagen wir nicht, es hätten ihm nicht drei Jahre Zuchthaus gesprochen werden sollen, sondern wir sagen damit nur: Bigler hat sich in der Strafanstalt recht aufgeführt und darum wollen wir ihm einen Teil der Strafe erlaffen. Bu diesem Zwecke hat der Große Rat das Begnadigungsrecht, und ich ersuche Sie, hievon Gebrauch zu machen.

Rufe: Schluß! Schluß!

Abstimmung.

Für Schluß Mehrheit.

Präsident. Das Wort hat noch herr Weber zum Fall Matti.

Weber (Graswyl). Es handelt sich hier nicht um eine gewöhnliche Tanzbelustigung, sondern um einen Berein, der eine Aufführung gegeben hat. Was die Einwendung betreffend die Beobachtung des Wirtschaftsgesetz anbelangt, so könnte bemerkt werden, daß an andern Orten dasselbe viel weniger streng gehandhabt wird, ohne daß eingeschritten wurde.

Präsident. Ich möchte Herrn Weber anfragen, ob er einen bestimmten Antrag auf Begnadigung Mattis stellt.

Weber. Ja!

Abstimmung.

1. Für den Antrag Lenz betreffend	
Christian Bigler 4	0 Stimmen.
Dagegen 9	0 "
2. Für den Antrag Weber betreffend	
Johann Matti	8 ".
Dagegen 9	3 "
3. Für den Antrag Péquignot be=	
treffend César Mérat 6	3 "
Dagegen 4	8
1 The Whilesan Walnutha manken Hillston	dere duration

4. Die übrigen Gesuche werden stillschweigend nach ben nunmehr übereinstimmenden Anträgen der Regierung und der Bittschriftenkommission erledigt.

Erteilung des Expropriationsrechts an die Einwohner: gemeinde Bern.

Der Regierungsrat beantragt, es sei der Einwohnergemeinde Bern zur Erwerbung des für die Korrektion und Berbreiterung der Könizstraße nach vorgelegtem Plane benötigten Terrains das Expropriationsrecht zu erteilen.

Diefer Antrag wird stillschweigend angenommen.

Kreditübertragung vom Budget der Ackerbauschule auf dasjenige der Molkereischule Rütti.

Der Regierungsrat sucht um die Bewilligung nach, die Betriebsersparnisse der Ackerbauschule Rütti, im Beslaufe von Fr. 12,590. 93, zur Keduktion des Molkereiskoftenvorschusses der Molkereischule verwenden zu dürfen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Kegierungsrates. Es handelt sich hier um eine Kreditübertragung der Molkereischule Kütti. Von früherer Zeit her hat bei derselben ein Ausgabenüberschuß bestanden, aus einem Betriebsjahr herrührend, das sehr ungünstig verlausen ist. Es erscheint nun namentlich gegenwärtig, wo ein neuer Berwalter seine Stelle antritt, eine gänzliche Liquidation als wünschenswert. Es kann dies sehr leicht geschehen, indem einsach ein Einnahmenüberschuß der landwirtschaftlichen Schule zur Tilgung des Postens

verwendet wird, was geschehen kann durch Uebertragung des Kredites von einer Anstalt auf die andere. Am Rechnungsergebnis für das Jahr 1894 muß nichts geändert werden, indem die Rechnung bereits abgeschlossen ist.

Benehmigt.

Defret

betreffend

die Feuerordnung.

Fortsetzung der Beratung.

(Siehe Seite 210 hievor.)

Präsident. Ich erteile zunächst dem Herrn Berichterstatter der Kommission das Wort bezüglich der noch nicht erledigten §§ 88, 89 und 90, die in letzter Beratung zurückgewiesen worden sind.

Herichterstatter der Kommission. Ich hatte die Absicht, vor Beginn der Beratung einen ähnlichen Antrag zu stellen, wie ihn bei Beginn der heutigen Situng herr Scherz gestellt hat, nämlich es solle eine zweite Lesung stattsinden, das Dekret in der Zwischenzeit im Amtsblatt veröffentlicht und den Behörden der Bezirksbrandkassen zugesandt werden, damit sie Gelegenheit haben, sich darüber zu äußern. Ich glaube, daß dieser Antrag geeignet ist, die Beratung einigermaßen zu erleichtern und zu vereinsachen. Auch erhalten wir so Gelegenheit, zu sehen, was man zu dem Ergebnis der ersten Beratung sagt. Ich möchte Ihnen diesen Antrag zur Annahme empfehlen.

Präsibent. Wenn ich Herrn Hegi richtig verstanden habe, so muffen wir zuerst über den von Herrn Scherz bei Beginn der Sitzung formulierten Antrag abstimmen, damit der Rat im Klaren ist, ob eine zweite Lesung stattsinden wird oder nicht.

Schär. Ich unterstütze den von Herrn Hegi namens der Kommission gestellten Antrag lebhaft, möchte aber wünschen, daß der Entwurf nicht nur den Bezirksbrandstaffen, sondern auch den Gemeinderäten zuzustellen sei, denn die letztern haben ebenfalls ein Interesse daran und werden ihrerseits den Entwurf an eine Spezialkommission weisen. In dem angedeuteten Sinne möchte ich den Antrag des Herrn Hegi ergänzen.

Präsibent. Ich nehme an, daß herr hegi mit der Ergänzung des herrn Schär einverstanden ist, und wenn die Distussion nicht weiter benutzt und ein Gegenantrag nicht gestellt wird, so nehme ich an, Sie seien damit einverstanden, daß eine zweite Lesung des Dekrets stattsinden und unterdessen der Entwurf den betreffenden Behörden zugestellt werden soll.

Einverftanden.

Prafibent. Wir gehen nun über zur Erledigung ber zurückgelegten

§§ 88, 89 und 90.

Hegi, Berichterstatter der Kommission. Was vorerst die Bemerkungen des Herrn Oberst Bigler betrifft, es sei bei Kaminen in landwirtschaftlichen Gebäuden die Ex-laubnis zu Anbringung von seitlichen Rusthüren zu erteilen, so hat Ihre Kommission gefunden, man könne darauf nicht wohl eingeben.

darauf nicht wohl eingehen. Was sodann den § 88 betrifft, so beantragt die Kommission, den letzten Satz: "Solche Kamine sollen in der ganzen Höhe des betreffenden Raumes mit einem 20 Centimeter ringsum abstehenden Lattenverschlag umsehen kein"

geben fein" zu ftreichen.

Beitere Bemerkungen habe ich vorderhand nicht zu machen.

Bigler. Trothem beschlossen worden ist, es solle eine zweite Beratung vorgenommen werden, muß ich, wie bei der ersten Beratung, zu den §§ 88—90 doch noch

etwas beifügen.

Wie Sie wiffen, habe ich schon bei der ersten Beratung darauf aufmerksam gemacht, daß der § 88 Bor= schriften enthält, die bei landwirtschaftlichen Gebäuden nicht durchgeführt werden konnen, und die fo läftig wären, daß fie jedenfalls später zu einer Initiative gegen biefe Feuerordnung Veranlaffung geben würden. Nun find biefe Paragraphen zu näherer Prüfung an die Regierung und die Kommiffion jurudgewiesen worden und, wie mir gefagt worden ift, hat man fich darüber erkundigt, aber, wie es scheint, duch nicht so einläßlich, wie es die Sache erfordert. Berr Regierungsrat v. Steiger hat erklart, er habe mit dem Baumeister Könizer gesprochen, und dieser hätte die Sache in Abrede gestellt. Kun habe ich aber Thatsachen ausgesprochen, die heute noch existieren; von meiner Seite liegt kein Irrtum vor, ich kann diese Thatsachen beweisen. Ich halte dafür, man solle in diese Feuerordnung nicht überstüssige Bestimmungen aufnehmen und nicht mehr veratorische Bestimmungen, als nötig find zur Berhinderung von Feuersgefahr. Run heißt die Vorschrift in § 88, daß Kamine welche entweder durch Strohdächer oder durch Beu- und Getreidebühnen oder andere ähnliche Räume mit leicht entzündbaren Stoffen geführt werben, ichlupfbar gemacht werden follen. Biele Baumeifter, mit denen ich gesprochen habe, ertlären, was die Solidität bei Feuersgefahr anbetreffe, so sei ein enges Ramin weniger gefährlich, als ein schlupfbares. Ein Raminbrand ift in einem nicht schlupfbaren Ramin viel beffer zu lofchen; denn das schlupfbare Ramin muß unten offen sein. Bei einem Kaminbrand herrscht ein scharfer Zug, und wegen der untern Oeffnung kann der Brand nicht eingedammt werden; kann dagegen das Ramin abgeschloffen werden, fo kann der Brand auf diese Beife leicht erftickt werden.

Was die seitlichen Rußöffnungen anbetrifft, so ist es möglich, solche seitlichen Rußthüren mit Doppelthürchen anzubringen, die durchaus keine Gefahr bieten. Bir haben seuersichere Kassen, unter denen den ganzen Tag hindurch geseuert werden kann, ohne daß die Papiere verbrennen. Sollte man nicht auch Thüren so konstruiren können, daß man die Kamine ausbrennen kann ohne

Feuersgefahr nach außen?

Ich bin im Falle, zu § 88 einen Abanderungsantrag in dem Sinne zu stellen, daß der Artikel in folgender Weise gesaßt werde: "Kamine, welche entweder durch Strohdächer oder durch Heuse und Getreidebühnen mit leicht entzündbaren Stoffen geführt werden, sollen möglichst senkrecht erstellt sein" — also Streichung der Worte "schlupsbar und" —; "seitliche Rußöffnungen dürsen nur angebracht werden, wenn dieselben absolut keine Gefahr in sich schließen." Das übrige würde ich streichen.

Ich glaube, mit dieser allgemeinen Bestimmung sei allem Genüge geleistet. Ueberdies haben wir ja im Dekret Inspektoren zc. vorgesehen. Den Inspektoren muß man auch noch etwas zu thun übrig lassen. Wenn wir im Dekret alles haargenau bestimmen, alle möglichen Fälle und Eventualitäten voraussehen, so ist das nach meiner Ansicht allzuviel. Das Dekret soll Grundsähe ausstellen, wie z. B. den Grundsah: Die Kamine sollen so erstellt werden, daß sie absolut nicht seuergefährlich sind; es soll sich aber nicht an bestimmte Formen halten und nicht allzu enge sein und dadurch gerade das verbieten, was durch die Technik möglich ist und gesahrlos konstruiert werden kann.

Ich empfehle Ihnen zu § 88 die angeführten Aen-

derungen.

Bu § 89 habe ich nichts beizufügen. Dagegen halte ich den § 90 durchaus nicht für durchführbar. Er bezieht sich auf § 88 und fagt: "In Räumen, wie die in § 88 genannten, sowie in Estrichen, Holzbehältern u. dgl., dürfen weder Holz noch andere leicht entzündbare Gegen= stände in unmittelbarer Nähe des Kamins gelagert werden." Bei Getreidebühnen kann man es vermeiden, daß das Getreide nicht völlig ans Kamin herankommt. Anders aber ist es mit dem Stroh, namentlich jest, da allgemein mit Maschinen gedroschen wird; da ift es absolut unmöglich, das Stroh entfernt vom Kamin aufzubewahren. Ferner ift es in städtischen Berhältniffen in Estrichen großer Häuser, die in kleinere Abteilungen zur Holz-aufbewahrung zerfallen, nicht möglich, dieser Vorschrift nachzuleben. Was heißt in der Rähe? Rach meiner Meinung follte darauf gehalten werden, daß die Kamine richtig konstruiert und die Kaminfeger polizeilich sehr strenge verhalten werden, zu berichten, sobald ein Kamin feuergefährlich ist. Hat sich Bech angesetzt, so soll das Kamin eben ausgebrannt werden. Ist ein Kamin richtig erstellt und vollständig feuersicher, so braucht man den Hauseigentümern nicht mit veratorischen Maßregeln auf den Leib zu rücken und ihnen zu verbieten, Stroh u. dgl. in der Nähe eines Kamines zu lagern.

Ich möchte deshalb diesen Art. 90, weil er, namentlich in ländlichen Berhältnissen, absolut undurchführbar ist und Anlaß zu unendlichen Chikanen giebt,

vollständig gestrichen wissen.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin genötigt, diesen Anträgen entgegenzutreten. Es ist ja wahr, was Herr Bigler sagt: wenn alles richtig konstruiert ist, wenn jedermann Sorge trägt, wenn keine Unvorsichtigkeiten begangen werden, dann ist keine Gefahr vorhanden. Aber auf alles das kann man sich eben nicht verlassen. Ich möchte namentlich Einwand erheben gegen das Andringen von Rußthüren an Kaminen, die durch Heu- und Getreidebühnen 2c. geführt werden. Mag das Kamin auch noch so gut konstruiert sein, wer kann garantieren, daß nicht vielleicht

aus Versehen jemand die Thure öffnet oder daß der Riegel aufgeht und die Thüre offen steht; wer will dann Gerade das Vorkommen die Schuld hieran tragen? solcher Unachtsamkeiten und folcher Zufälligkeiten, die man unter Umständen niemandem vorwerfen kann, er= heischt die Nichtzulassung solcher Rußthuren in unmittel= barer Rabe von leicht entzundbaren Stoffen. Berade aber, wenn herr Bigler dieselben zulaffen will, ift der § 90 noch viel notwendiger, als sonft. Diese Borschrift dient zur Vorsicht und ist weder unnüt noch veratorisch. Gerade badurch, daß durch allerhand leicht entzündbare Gegenstände das Ramin verdectt wird und deshalb Riffe am Ramin nicht beachtet werden, fann ein Unglück ent= stehen. Was die Rußthüren betrifft, so haben übrigens auch Aeußerungen Sachkundiger die Notwendigkeit der erwähnten Vorschrift bestätigt. Warum soll das vexa= torisch sein, wenn gesagt wird: da und da darf keine Seitenthüre angebracht werden? Ich möchte mich da= gegen verwahren, daß man alle Magregeln, die Befferung wollen, als veratorisch bezeichnet; man wirft mit diesem Ausdruck allzuleicht um fich.

Einverstanden bin ich mit der von der Kommission beantragten Streichung des letzten Sates von § 88.

Hegi, Berichterstatter der Kommission. Herr Bigler kann für sich die Kamine schon so erstellen, daß keine Feuersgefahr besteht. Es giebt aber andere Leute, die in solchen Dingen gleichgültig sind. Ich möchte mich deshalb der Erlaubnis zur Andringung von seitlichen Rußthüren an Kaminen in Gebäuden mit Strohdächern, Heubühnen u. s. w. widerseten.

Bigler. Ich möchte eine Berichtigung anbringen. Herr v. Steiger hat gesagt, man konnte die Rußthuren leicht offen stehen lassen. Das wäre richtig, wenn man fie wie einen Genfterflügel leicht öffnen konnte. Es liegt aber immer in der Hand des Inspektors, Borschriften darüber aufzustellen, wie diese Rußthüren beschaffen sein mussen. Selbstverständlich mussen fie gut mit einem Schlüffel verschloffen werden, fonft follen fie nicht gestattet werden. Ich möchte nur nicht in das Dekret Bauvorschriften aufnehmen, welche verhindern, auch rationelle Bauten so durchzuführen, daß fie absolut gut find. Wenn Sie absolut an diesem Wortlaut festhalten und dies und das verbieten, so werden Sie sehen, wieviel Eingaben Sie erhalten werden und wieviel Sie nachher noch abändern muffen, wenn Sie den Bedurfniffen wirklich ent= sprechen wollen. Mir war es darum zu thun, zu zeigen, baß man fich in Bauvorschriften an Grundfage und nicht an bestimmte Worte halten foll. Jeden Tag werden neue Erfindungen, neue Konftruktionen gemacht, und wenn Sie an ben Worten hangen, find Sie an ber Ausführung derfelben gehindert.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Bigler hat den § 116 nicht beachtet, der auf neue technische Erfindungen Bezug nimmt. Es kann jede Ortspolizeibehörde sagen, wir wünschen Borschriften gemäß den neuen Anforderungen der Technik aufzustellen, und der Regierungsrat ist befugt, nach dieser Richtung Ausnahmen zu gestatten.

Schär. Ich glaube, wir sollten eine Feuerordnung aufstellen, die nicht bloß auf bem Papier steht, sondern

die auch in Zukunft gehalten wird. Wenn wir nun in Art. 89 verbieten, Behälter, wo leicht entzündbare Gegenstände ausbewahrt werden, in unmittelbarer Nähe des Kamines zu lagern, so ist gerade das eine Borschrift, die wohl hübsch auf dem Papiere steht, die aber nicht beobachtet werden wird. Ich frage die Herren: wie soll dieser Vorschrift nachgelebt werden können? Was ist unmittelbare Nähe, was nicht? Wir müssen diesen Paragraphen absolut streichen, da es nicht möglich ist, densselben zu befolgen.

Was die Konstruktionsart der Kamine anbelangt, so müssen wir solche Vorschriften ausstellen, die garantieren, daß der Fahrlässigkeit nicht Thür und Thor geöffnet wird. Nun din ich zufällig seit einigen Jahren Feuersschauer und weiß aus Ersahrung, daß gerade die Rußthüren immer und immer Anlaß zu Keklamationen geben, bald da, bald dort. Es ist die Wahrscheinlichseit vorhanden, daß die Rußthüren die Fahrlässisstellt noch steigern, und ich möchte sagen, daß selbst bei der Rachschau durch die Inspektoren Schaden verursacht werden könnte.

Ich beantrage, Art. 90 zu streichen, dagegen Art. 88 in der vom Regierungsrat und der Kommission vorgesschlagenen Fassung anzunehmen, wonach nur schlupsbare Kamine gestattet werden dürfen.

Frutiger. Wenn Herr Schär diesen Antrag nicht gebracht hätte, so hätte ich denselben gebracht. Ich möchte davor warnen, § 88 zu streichen; denn es ist wirklich, wie Herr v. Steiger gesagt hat, mit großen Gesahren verbunden, Kamine mit Rußthüren durch Heubühnen u. dgl. hinaufzusühren. Wie die Rußthüren auch konstruirt sein mögen, so werden sie immer glühend warm, und es entsteht namentlich dann, wenn das Kamin nicht mit einem Lattenverschlag umgeben ist, große Feuersgesahr. Wan wird einwenden, man könne ja Rußsteine verwenden, welche das Warmwerden der Thüre verhindern. Es ist aber auch schon vorgekommen, daß die Steine ins Kamin gefallen sind, und dann ist wieder große Gesahr vorhanden.

Was den § 90 betrifft, kann man der Ansicht des Herrn Schär beipflichten. Es wird schwer halten, Ordnung zu schaffen, und wenn man eine Bestimmung aufnimmt, so wird sie nicht befolgt. Dafür möchte ich in § 88 am Lattenverschlag festhalten; dann ist nicht zu befürchten, daß Holz, Stroh u. s. w. in die Rähe des Kamins gelegt wird.

Glaufer. Ich unterstütze Herrn Frutiger. Die schlupfsbaren Kamine bieten viel weniger Gefahr. Hier kann der Kaminfeger durchgehen und so viel eher verantswortlich gemacht werden, als wenn er nur von außen her rußt. Auch ich möchte davor warnen, an Kaminen, die durch Heubühnen u. s. w. führen, Rußthüren anzusbringen. Bei einem ausdrechenden Kaminbrand wäre die Gefahr jedenfalls eine große. Ich möchte Ihnen emspfehlen, den § 88 beizubehalten.

Abstimmung.

Definitiv. Für den so bereinigten § 88 (gegenüber der Fassung Bigler) . . Mehrheit. 3. Der § 89 ist nicht bestritten und wird als an=

genommen erflärt.

§ 105.

v. Steiger, Direktor des Junern, Berichterstatter des Regierungsrates. Mit diesem Artikel beginnen diejenigen Bestimmungen, welche die Aufstellung von Kraftmotoren, die Gasometer und Gaserzeuger betreffen. Es ist das allerdings etwas, was Sie in der alten Feuervordnung nicht sinden, weil man früher von diesen Motoren noch nichts wußte oder der Gebrauch derselben noch nicht ein so verbreiteter war. Was hier an seuerpolizeilichen Vorschriften aufgestellt worden ist, beruht aber auf langjährigen und zahlreichen Ersahrungen, die mit Motoren der verschiedensten Art gemacht wurden. Ich kann Ihnen mitteilen, daß andere Kantone und auch einige Städte uns in dieser Beziehung bereits vorangegangen sind. Ich halte es daher nicht für nötig, über die Notwendigkeit solcher Vorschriften mich noch weitläusiger auszusprechen.

§ 105 handelt von der Beschaffenheit der Räumlichfeiten, in welchen Gas aus Rohprodukten, wie Holz, Kohlen, Petrol, Oel u. dgl. auf warmem Wege erzeugt wird. Diese Lokale sollen selbstverständlich seuersichere Wände und Fußböden haben, sie sollen bis an den Dachstuhl offen sein. Bei größern Anlagen muß der Dachstuhl in Eisen erstellt und mit einem offenen Oberdach, dem sog. Dachreiter, versehen sein. Bei Gasmotoren ist, wenn die Vergasung der Rohprodukte durch eine Flamme bewerkstelligt wird, diese mit einer Metallumhüllung zu umgeben.

unigeven.

Angenommen.

§ 106.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. § 106 befaßt sich mit der Anlage von Petroleummotoren. Da bezüglich einzelner der hier aufgestellten Bestimmungen im Publikum die Ansicht geäußert wurde, sie seien zu weitgehend, wie dies namentlich von Ziffer 1 behauptet wird, wonach der Motor nur mit gereinigtem Lampenpetrol gespiesen werden darf, so habe ich mich neuerdings seit der letzten Session des Großen Kates bei Sachverständigen über die Notwendigteit oder Entbehrlichkeit dieser Borschrift erkundigt, und es ist mir abermals bestätigt worden, z. B. von Herrn Direktor Kothenbach, daß diese Vorschrift unbedingt beibehalten werden sollte. Ich kann auch bestätigen, daß sie in Basel und in andern Feuervordnungen besteht, auch ist sie von den deutschen Feuerversicherungsgesellschaften aufgestellt worden. Da wird erklärt: wir nehmen euer Geschäft in die Versicherung auf, wenn ihr die und die

Vorsichtsmaßregeln beobachtet oder, wenn ihr sie nicht erfüllt, so müßt ihr höhere Prämien zahlen. Ueberall finden fich diese Borschriften, weil ungereinigtes Petroleum fich viel leichter entzündet, als das gereinigte. Wenn Sie 3. B. gut gereinigtes Petroleum ausgießen, so haben Sie Mühe, es anzuzünden, während Sie dagegen schlechtge-reinigtes sehr leicht in Brand setzen können. Ganz abgessehen davon, daß das schlechte Petroleum für die Motoren sehr schädlich ift, trägt es also noch viel zur Teuerunficherheit bei.

Die folgenden Vorschriften befaffen fich mit den Lokalitäten und speziell Ziffer 2 spricht von der Unterlage der Motoren, welche — wie die Herren leicht begreifen — feuersicher sein soll. In den letten Jahren waren verschiedene Fälle von Explosionen und Brandausbrüchen zu konstatieren, die fämtlich durch Petroleummotoren verursacht worden find. Wenn nun wenigstens der Fußboden aus feuerficherem Material erstellt ist und keine entzündbare Wand vorhanden ift, so ift die Gefahr eines Weitergreifens des Brandes bedeutend geringer.

Ich kann Ihnen gerade mitteilen, daß wir dem Abänderungsantrag der Kommission beiftimmen, in Ziffer 2 zu sagen: "Der Motor darf nur auf einer mindestens 30 Centimeter über benfelben vorstehenden feuersichern Unterlage und in einem Raume aufgestellt werben, beffen Decke vergipst ift und in welchem keine leicht entzünd= baren Gegenstände lagern oder verarbeitet werden." In diesem Falle konnten wir dann die Ziffer 3 streichen, die auch einen aus feuersicherem Material erstellten Raum verlangt.

Der Ziffer 4 könnten wir ebenfalls eine milbere Faffung geben, in dem Sinne, daß der Abstand zwischen Motor und Gipsdecke statt 1,30 Meter bloß 1 Meter betragen foll.

Im übrigen empfehlen wir Ihnen die Vorschriften bes § 106 gur Unnahme.

Segi, Berichterstatter der Kommission. Auch die Kommission hält an der Bestimmung der Ziffer 1 fest. Da Ziffer 2 ergänzt worden ist, können wir die Ziffer 3 fallen laffen. Weiter will ich mich nicht aussprechen, da herr Regierungsrat v. Steiger die Anträge der Kommission bereits begründet hat.

Dürrenmatt. Die Ziffer 1 in § 106 erscheint benen, die aus Erfahrung die Petroleummotoren tennen, geradezu unbegreiflich. Es ift mir ganz unbegreiflich, was für Ratgeber der Herr Direktor des Innern gehabt hat. Diese Berren haben jedenfalls noch keinen Petroleummotor der schweizerischen Lokomotiv= und Maschinenfabrik in Winter= thur, welche die meisten Motoren im Kanton Bern geliefert hat, angezündet, für welche Motoren gerade gereinigtes Pe= troleum nicht verwendet werden kann, weil es zu leicht ift. Für diese Motoren ist das schwere ungereinigte russische Pe= troleum erforderlich; mit gereinigtem Betroleum ift es schlechterdings nicht möglich, fie in Betrieb zu setzen. Ich habe bei meinem eigenen Motor selber damit einen Versuch angestellt. Die Bestimmung hätte zur Folge, daß sozusagen alle im Kanton Bern im Betrieb befindlichen Motoren abgeschafft werden müßten, wodurch manche Geschäfte bedeutend gefchädigt wurden. Die Motoren hervorragender Motorfabriken werden fast ausschließlich mit ruffischem Petroleum gespiesen; an der internationalen Ausstellung in Antwerpen war ein einziger Motor aufgestellt, der mit gereinigtem Betroleum gespiesen murde.

Mir perfonlich konnte biefe Neuerung gleichgültig sein, da ich nächstens den elektrischen Betrieb meines Geschäftes einrichte. Ich möchte aber bringend ersuchen, von diefer induftriehinderlichen Bestimmung Umgang ju nehmen und Biffer 1 zu ftreichen.

Siegerist. Ich möchte Herrn Dürrenmatt auf einen Frrtum aufmertsam machen. Das ruffische Betroleum, das zur Speisung der Motoren gebraucht wird, ist auch gereinigt. Die Reinigung besteht aber nicht darin, daß das Betroleum leichter gemacht wird, sondern daß die leicht brennbaren Substanzen daraus entfernt werden. Das gereinigte Betroleum ift alfo nicht leichter, son= dern es ist schwerer. Die Ziffer 1 schließt alfo die Berwendung des ruffischen Betroleums für die Motoren nicht aus.

v. Steiger, Direktor bes Innern, Berichterftatter des Regierungsrates. Gegenüber der Befürchtung, als ob etwas Unmögliches oder beinahe Unvernünftiges verlangt werde, muß ich die von den deutschen Feuerversicherungs= gesellschaften aufgestellte Vorschrift, auf die ich bereits hingedeutet habe, Ihnen genauer mitteilen. Sie lautet wörtlich: "Der Motor darf nur mit Lampenpetrol ge-spiesen werden." Es sind gar nicht Leute mit langen Ohren, die den Direktor des Innern veranlagt haben, diese Borschrift auch aufzustellen; fie ift auch in Deutsch= land vom Verband der Feuerverficherungsanftalten aufgestellt worden.

M. Joray. Je crois devoir appuyer la nouvelle proposition de la commission relative à la suppression, dans l'art. 106, du paragraphe nº 3; elle est motivée par le fait qu'il se trouve en contradiction avec les dispositions contenues au nº 4.

Dürrenmatt. Dem herrn Direktor des Innern habe ich zu erwidern, daß er nach seinem Citate, wie es scheint, eine Feuerordnung für Deutschland und nicht für den Kanton Bern machen will. Daß irgend in Deutschland ein Motorsustem existiert, das wir nicht tennen, ift möglich; aber ich gehe von den hiefigen Berhältniffen aus und glaube, die schweizerische Maschinen= fabrik in Winterthur, eine Firma ersten Ranges, ist in bieser Sache autoritativ, und für ihre Motore ist das gereinigte Petroleum unbrauchbar.

Dann muß ich betonen, daß die Explofionsgefahr gar nicht fo groß ift, wie man glauben machen will. Explofionen muffen vorhanden sein, sonst kann der Motor gar nicht betrieben werden. Aber von jeder Fabrik werden die Motoren so konstruiert, daß die Explosionen nicht allgemein gefährlich werden können.

Ich möchte davor warnen, eine Bestimmung aufzu= stellen, die in der Praxis nicht zu handhaben ist.

Abstimmung.

- Für die Ziffer 1 nach Entwurf . 39 Stimmen. Für den Antrag Dürrenmatt . 33 ".
 Im übrigen wird der Paragraph nach Antrag der
- Rommission angenommen.

§ 107.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Hiezu habe ich vorläufig keine Be= merkungen zu machen. Es handelt fich hier um Bestim= mungen, deren Aufstellung speziell für gefährlichere Arten von Motoren als notwendig erachtet wurde und die sich sowohl auf die Beschaffenheit der Lokalitäten, als auch auf die Manipulationen mit dem Gas und die Aufbewahrung des Vorrates an Benzin oder ähnlichen Substanzen beziehen. Bekanntlich zählen diese Stoffe zu den am leichtesten explodier= und entzündbaren, und es find deshalb hier ftrengere Borfchriften nötig, als für die Betroleummotoren.

Angenommen.

§ 108.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch zu diesem Paragraphen habe ich keine weitern Bemerkungen zu machen. Die hier als geboten erachteten Vorsichtsmaßregeln betreffen Vorschriften über die Anlage von Motoren, deren Gaserzeuger nicht in einem besondern Raume aufgestellt wird.

Angenommen.

§ 109.

Angenommen.

§ 110.

Angenommen.

§ 111.

v. Steiger, Direktor bes Innern, Berichterstatter bes Regierungsrates. Der § 111 bestimmt ausdrucklich, daß die Errichtung jeder Art von Gaserzeugungsapparaten an eine spezielle Baubewilligung nach Maßgabe des Ge= werbegesetes von 1849 geknüpft ist. Es haben sich hiebei 3weifel erhoben, ob eine besondere Bewilligung erfor= derlich sei, da das Gewerbegesetz nicht speziell alle diese verschiedenen Arten von Motoren nennt. In der Praxis haben wir jedoch bereits die Regel befolgt, es feien alle Motoren den Bestimmungen des Gewerbegesetzes zu unter= ftellen und zwar deshalb, weil § 14 des Gewerbegesetes unter andern gewerblichen Einrichtungen auch alle Un= lagen nennt, wo leicht entzündliche Stoffe entweder bereitet werden, oder wo mit solchen manipuliert werden muß. Bu diefen Ginrichtungen gehören nun eben auch die Motoren, und es ift zur Beseitigung von Zweifeln gut, dies ausdrücklich zu fagen.

Angenommen.*)

§§ 112 und 113.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Was die Vorschriften über die Bauart von Gebäuden betrifft, die dem Föhnsturm ausge= fest find, ift es genügend, wenn auf das nach bem Brand von Meiringen am 13. Januar 1892 erlaffene soge= nannte Föhndekret verwiesen wird. Es hat sich aber auch in Bezug auf andere Berhältniffe, auf Gebäude, die fich nicht in sogenannten Föhnortschaften befinden, die Not= wendigkeit ergeben, für größere Feuersicherheit besorgt zu sein. Es betrifft dies namentlich Kranken=, Armen= und Erziehungsanftalten, sowie große Gafthöfe und eventuell auch Fabriken. Wir haben die Erfahrung gemacht, welch außerordentlich große Gefahr in folch größeren Gebäuden dadurch entsteht, daß durch dieselben nur hölzerne Trep= pen führen und daß Personen, die die obern Stockwerke bewohnen, bei einem Brandausbruche bann wie in einer Mausefalle gefangen sind, weil eben das Feuer zuerst durch das Treppenhaus sich Bahn bricht. Es darf 3. B. kaum daran gedacht werden, was für namenloses Unglück entstanden ware, wenn der Brand der Hotels in Mürren, in Kandersteg, in Beatenberg u. f. w. jeweilen zur Nacht= zeit bei vollbesetzten Häufern stattgefunden hätte. Der Regierungsrat hat daher gefunden, die Behörden sollen fich, soweit immer möglich, nach dieser Richtung der Ver= antwortlichkeit für allfällig entstehendes grauenhaftes Un= glück entschlagen, und ich glaube, das dürfen und sollen wir in der Weise thun, daß wir verlangen, daß in Bu= kunft bei den angeführten größern Gebäulichkeiten, na= mentlich auch bei den Gasthöfen, steinerne Treppen er= richtet werden.

Was die Fabriken betrifft, so besteht zwischen der Regierung und der Kommiffion eine Differenz. Ich will es der Kommission überlassen, zu begründen, warum sie die Worte "und in Fabriken" gestrichen sehen möchte. Ich gebe zu, daß das erwähnte Bedürfnis bei den Fabriken weniger groß ift, da hier in der Regel nur bei Tage gearbeitet wird.

Sodann habe ich namens der Regierung der Bestim= mung beizupflichten, daß der Regierungsrat in Fällen, wo die örtlichen Verhältnisse es als geboten erscheinen laffen, überhaupt Ausnahmen gestatten tann.

Singegen möchten wir in litt. b den Gemeindebehörden

die Kompetenz erteilen, besondere, die Sicherheit bezweckende Bestimmungen aufzustellen, fofern fie es nach denflokalen Berhältniffen für nötig erachten.

Litt. c. foll die Möglichkeit schaffen, daß bei bestehenden

^{*)} Siehe § 114 hienach.

Gebäuden, welche in der einen oder andern Weise den Unforderungen nicht entsprechen, bauliche Umänderungen getroffen werden können. Als Regel betrachten wir, bag die bestehenden Gebäude belaffen werden follen, wie fie find. Wo aber wirkliche Gefahr für Feuerausbruch besteht, wie bei einem Hotel, bei Schul=, Kranken= oder Urmen= häusern, sollen die Behörden die baulichen Umanderungen binnen zwei Jahren verlangen können.

Begi, Berichterstatter der Kommission. Der Grund, warum wir in litt. a die Worte "und in Fabriken" streichen wollen, ist der, daß in der Regel bei Fabriken nicht nur ein, fondern mehrere Ausgänge erstellt werden. Ich glaube deshalb, diese Vorschrift könne nicht wohl auf Fabriten ausgedehnt werden.

Sodann beantragen wir, den letzten Satz: "Treppen

... bis umzubauen" zu streichen und statt bessen zu sagen: "Ausnahmen von dieser Borschrift kann der Regierungsrat bewilligen, sofern es durch die örtlichen Berhältnisse geboten erscheint." Endlich beantragen wir, in litt. e statt "obigen An-

forderungen" gu fegen: "ben Unforderungen" in litt. a."

Siegerist. Im Gegensatze zum Antrage der Kom= miffion, im Anfang des § 113 die Worte "in Fabriken" zu streichen, hätte ich es gerne gesehen, wenn diese Worte beibehalten würden; denn gerade in Fabriken, wo ganze Etagen durch das Feuer ergriffen werden und die Leute sich nicht mehr retten können, kann das größte Unglück geschehen. Immerhin ist darauf aufmerksam zu machen, daß es auf das Gleiche herauskommt, ob man die betreffenden Worte beibehalt ober nicht; benn es muffen jeweilen bei Fabrikbauten, namentlich bei Neubauten, Plane eingereicht werden, die vom Fabrikinspektor begut= achtet werden.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter bes Regierungsrates. Ich muß noch beifügen, daß die Regierung am Wortlaute "und in Fabriken" festhält. Was ich diesbezüglich bemerkt habe, war nur meine per= fönliche Anficht.

Abstimmung.

- 1. Der § 112 ist nicht bestritten und wird als an= genommen erklärt.
- 2. Für Streichung der Worte "und in Fabriken" in § 113, nach Antrag der Kommission . . Minderheit.
- 3. Im übrigen wird der § 113 stillschweigend nach Antrag der Kommission angenommen.

§ 114.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Paragraph sieht vor, daß für alle die erwähnten Feuerungsanlagen in gewerblichen Betrieben und die Anlage von Motoren u. f. w. gemäß Gewerbegeset unter Planvorlage die Bau- und Einrich-tungsbewilligung einzuholen ift. Ich bemerke soeben, daß infolge diefer Bestimmung eigentlich der § 111 über=

flüffig ift; deshalb beantrage ich Streichung besfelben, da ja der § 114 noch weiter geht.

Segi, Berichterstatter der Kommission. Ich bin ein= verstanden, daß man auf den § 111 zurücktommt und denfelben ftreicht.

Der § 114 wird ftillschweigend angenommen; ebenso wird dem Antrag, den § 111 zu streichen, beigepflichtet.

§ 115.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Beim Abschluß der ganzen Feuer= ordnung hat uns selbstverständlich die Frage interessiert: Inwieweit sollen diese Vorschriften, wie sie der Große Rat aufzustellen für gut erachtete, angewendet werden? Sollen sie sich bloß beziehen auf inskünftig erst zu er= richtende Gebäude, oder aber sollen fie auch Anwendung finden auf schon bestehende Gebäude? Es ift ratsam, in dieser Beziehung nicht allzu schroff vorzugehen und nicht ohne Not den Gebäudeeigentümern Kosten zu verursachen, die in vielen Fällen nicht unerheblich wären. Grundfäglich möchten wir deshalb den Sat aufstellen, daß außer für Neubauten die Bestimmungen dieses Dekretes nur da Unwendung finden sollen, wo es fich um Erstellung ein= zelner baulicher Einrichtungen oder um die Umänderung von solchen handelt, wo also z. B. in einem Teil eines Gebäudes, in einer einzelnen Räumlichkeit Teuereinrich= tungen neu installiert werden, wenn z. B. in einem alten Saufe eine Werkstatt mit Feuerungseinrichtung neu in= stalliert wird. Ebenso soll die Umänderung von bestehenden Einrichtungen auch verlangt werden können, wenn fie in ihrer Anlage, Konftruttion oder in den dabei verwendeten Materialien als feuergefährlich erachtet werden. Die Behörden werden alfo in jedem einzelnen Falle zu prüfen haben, ob der Zustand ein feuergefährlicher ift oder nicht. Wenn so, gewissenhaft und genau, aber nicht mit un= nötiger Strenge, vorgegangen werden wird, wird fich nach und nach eine richtige Prazis ausbilden.

Ich empfehle Ihnen den § 115 zur Annahme.

Hegi, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission hat gefunden, es sollte die Fassung dieses Para= graphen in etwas milberer Form erfolgen. Sie beantragt Ihnen deshalb, ju fagen: "Die Bestimmungen dieses Defretes find maßgebend für Reubauten, sowie für die Erstellung einzelner baulicher Einrichtungen, oder für die Umanderung von folden; für beftehende Ginrichtungen nur insofern, als diese in ihrer Anlage, Konstruktion, oder in den dazu verwendeten Materialien als feuerge= fährlich erachtet werden."

Mosimann (Ruschegg). Wenn ich das Wort er= greife, so geschieht es, weil der Urt. 115 dieses Detretes mit zwei vorhergehenden Paragraphen nicht in Einklang steht. Der Art. 115 fagt: "Die Bestimmungen dieses Defrets sind nicht nur maßgebend für Neubauten, son= dern sollen auch Anwendung finden für Erstellung ein= zelner baulicher Einrichtungen oder für die Umanderung

von folchen, ferner in Fällen, wo bestehende Einrichtungen als in ihrer Anlage, Konftruktion oder in den dabei ver= wendeten Materialien feuergefährlich erachtet werden." Wie Sie sehen, ift ba gefagt, daß für bestehende Gin= richtungen nur dann eine Umanderung verlangt werde, wenn dieselben feuergefährlich find. Ebenso bestimmt der § 86 in Alinea 2, daß bestehende Rauchleitungen bleiben durfen, während § 96 fagt: "Bur Erstellung vorschrifts= mäßiger Kamine und Kaminschoße in Ofen= und Wasch= häusern, wo bisher keine folchen vorhanden waren, wird eine Frist von einem Jahre, vom Intrafttreten dieses Detrets an, eingeräumt." Ich bin der Ansicht, die §§ 86 und 115 würden genügen; ber § 96 follte geftrichen werden. In diesem Falle mußte in § 115 als Nachfat beigefügt werden, daß hiefür genügende Zeit einzuräumen sei; denn es ist absolut unmöglich, in kurzer Zeit alle anbefohlenen Umanderungen vorzunehmen. Bedenten Sie, wie in Berggegenden die Zufuhr des Materials für hart-bedachung und Kamine oft fehr schwierig ift, ja an vielen Orten alles an Ort und Stelle getragen werden muß. Budem ift es nicht immer möglich, Berufsarbeiter zu bekommen, da dieselben in letzter Zeit infolge der überall stattfindenden Neubauten sehr beschäftigt find. Nach meiner Auffassung ift es unmöglich, den § 96, wie er vorliegt; stehen zu lassen. Infolge einer im Jahre 1894 im Amt Schwarzenburg stattgefundenen Revision der Gebäudeschatzungen find seither einzig in der Gemeinde Guggisseberg 87 Besitzer von Ofenhäusern von der Brands verficherungsanstalt aufgefordert worden, Kamine erstellen ju laffen. Es befinden fich darunter Gebäude, die 150 Jahre alt find und bis dahin nicht als feuergefährlich angesehen wurden und die erft jest durch den toten Buchstaben eines Detrets als feuergefährlich bezeichnet werden. Uebrigens handelt es sich nicht bloß um die Kamine; denn sobald folche erftellt werden muffen, bedingt dies auch Hartdachung, und um diese nach Gesetzesvorschrift auszuführen, muffen um das Kamin herum wenigstens 1000 Ziegel angebracht sein, was einer Last von wenigstens 40 Zentnern entspricht. Um eine folche Laft zu tragen, ift die bisherige Dachkonstruktion in der Regel zu schwach; auch passen die Latten für Schindeldach für Ziegeldach nicht. Bleibt daher dieser Paragraph bestehen, so ist damit so viel gesagt, als: bauet neue Ofenhäuser. Neue Ofenhäufer, das wäre wohl schön und vielleicht auch gut, wenn nur das Zahlen nicht wäre, denn eine solche Umänderung von Kamin und Dach und was drum und dran hängt kostet wenigstens Fr. 600-700, und wo soll ein Landwirt, der vielleicht in bedrängter Lage ift, das Geld hernehmen, wenn er mit knapper Not bloß im ftande ift, das aufzubringen, mas zur Bezahlung der Steuern und Tellen und für die Familie am allernötigsten ist. Ich bin durchaus nicht der Meinung, daß feuersgefährliche Zustände bleiben sollen, und als feuergefährlich betrachte ich es namentlich, wenn bei Ofenhäusern die Ruggange nach hinten ausmunden. Aber absolut nicht feuergefährlich ift es, wenn die Büge über den Backofen her geleitet find und bei der Ausmundung eine Flamm= platte angebracht ift. Da bleiben felbst bei starkem Wind die Flammen lokalifiert. Diefe Meinung haben übrigens auch die Herren Schätzer, und ich kann nicht begreifen, wie man dazu kommt, folche Borschriften aufzustellen, die die Feuersgefahr eher vermehren, als vermindern. Denn werden Kamine erftellt, fo muffen diejenigen in Ofenhäusern höchstens 3-4 Meter lang fein, und da werden unbedingt bei starkem Feuer die Flammen oben=

aus züngeln und, wenn ber Wind geht, fortfliegen. Sind in der Nähe leicht brennbare Gegenstände, so ist es leicht möglich, daß dadurch ein Brand entstehen kann. So ist der erste große Brand in Meiringen, sowie der Brand in Hirschhorn von Bäderkaminen aus entstanden. Ich möchte den Herrn Direktor des Innern, Herrn Regierungs-präsident v. Steiger, einladen, nach Guggisberg zu gehen; dort wird er vernehmen, was man zu diesen Aufforderungen, wie sie von der Brandversicherungsanstalt seit Neujahr erlassen worden sind, sagt. So sind auch Aufforderungen erlassen worden, und zwar in ziemlich großer Anzahl, wonach in schlupsbaren Kaminen Kußthüren erstellt werden sollen. Auf gemachte Borstellung hin ist diese Borschrift dann wieder zurückgezogen worden.

Ich will nicht weitläufiger sein und empfehle Ihnen ben gestellten Zusagantrag zu § 115. Da eine zweite Beratung dieses Dekretes in Aussicht steht, hoffe ich, die vorberatenden Behörden werden den § 96 dann übershaupt fallen lassen, da die §§ 86 und 115 für alle Fäller

vollständig genügen.

M. Folletête. La rédaction plus large proposée par la commission à l'art. 115 me dispense de faire une proposition spéciale relative à l'art. 93. J'aurais eu en effet primitivement l'intention de proposer, après la clôture de la discussion, de revenir sur le 5° alinéa de l'art. 93, lequel est ainsi conçu:

« Toute cheminée traversant une toiture couverte en matériaux combustibles devra être entourée à une distance horizontale de 2 mètres 40 d'une cou-

verture de matériaux incombustibles. >

Il existe dans nos districts du Jura, notamment dans les Franches-Montagnes et les hameaux isolés, entre Moutier et Porrentruy, une certaine quantité de maisons dont le toit est recouvert en bardeaux. Lorsque les commissions d'assurance se présentent, elles font précisément la même remarque reproduite par le préopinant tout à l'heure, à propos de maisons dont la construction remonte loin, à 200 ans par exemple; ces commissions font recouvrir de tuiles à une distance de 2 mètres 40 les abords de la cheminée, de manière à préserver ces maisons des atteintes du feu, et je n'ai pas connaissance que, remplissant ces conditions, elles aient été en effet la proie des flammes, malgré que leur toiture fût recouverte en bardeaux. En tout cas, s'il y a eu par ci par là peut-être des feux de cheminée, je ne crois pas qu'ils aient produit des inconvénients du genre de ceux qu'on nous a signalés — et à ce propos du reste j'en appelle au Directeur de l'intérieur qui est au courant mieux que moi — et qui auraient pour conséquence d'obliger les propriétaires à refaire leurs

Je prends acte des déclarations que le Directeur de l'intérieur vient de nous faire, desquelles il résulte que le nouveau décret que nous discutons ne doit pas avoir pour conséquence d'obliger les propriétaires à des dépenses nouvelles. Or, vous savez que des réclamations sont arrivées sur le mode de procéder des commissions d'assurance, lesquelles veulent précisément obliger les propriétaires à refaire leurs toitures; il est même venu une pétition du district que je représente, — ceci paraît résulter d'une conversation que jai eue avec M. de Steiger.

Il importe donc de dire ici que l'art. 115 pro-

posé par la commission ne doit pas avoir d'effet rétroactif en ce qui concerne les bâtiments dont nous avons parlé. Je me contente d'appuyer la rédaction proposée par la commission, qui, en effet, est plus large que celle du projet. Et j'espère ainsi que par suite de l'adoption de cet article, les instances, je dirai même les vexations que l'on fait aux propriétaires des bâtiments qui se trouvent dans les conditions que je viens de relater, cesseront, car en définitive, ces bâtiments ont fait leurs preuves et on ne saurait obliger leurs propiétaires à des dépenses exagérées ou superflues.

J'appuie donc la rédaction présentée par la

commission.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter bes Regierungsrates. Ich möchte mit einigen Worten entgegnen, um nicht zu weitgehende Hoffnungen zu nähren. Die große Frage ist die, ob durch Schindeldächer ge= führte Kamine gefährlich seien oder nicht. Die Brand= versicherungsanstalt behauptet ja und sie stützt sich da auf die Verordnungen von 1828 und 1865, in welchen der Regierungsrat vorgeschrieben hat, daß auch da, wo Schindeldächer bewilligt werden, doch im Umfreis von 8 Fuß auf jeder Seite das Dach mit Ziegeln belegt werden muffe; also hat man es schon damals als feuergefährlich angesehen, wenn das Kamin nicht mit Biegeln umgeben war. Man hat auch nach und nach im ganzen Kanton fich an diese Borschrift zu halten ge= lernt, und Sie sehen Land auf Land ab viele Schindel= dächer neueren Datums, wo ein gewiffer Raum um das Ramin herum mit Ziegeln oder Blech bekleibet worden ift.

M. Folletête. Puisque j'ai soulevé la question, j'ajouterai que je n'entends absolument pas, par les observations que je viens de faire au Grand Conseil, empêcher les commissions d'assurance, dans les cas de danger certain et immédiat, d'obliger les propriétaires à faire des modifications ou des réparations nécessaires à leurs immeubles. J'ai visé simplement le cas où veritablement il n'y a pas de danger d'incendie, et où il ne serait pas raisonnable d'imposer aux propriétaires des dépenses superflues.

La nouvelle rédaction de l'art. 115 peut être

interprétée dans ce sens.

Präsident. Wir schreiten zur Abstimmung. Von Herrn Mosimann ist zu § 115 die Aufnahme des Rachsfatzes beantragt worden, daß man für die Umänderung der alten Einrichtungen genügend Zeit lasse.

Hegi. Ich habe herrn Mosimann anders verstanden, ich glaubte, er wollte nur einen frommen Wunsch äußern.

Prafident. Wird von herrn Mosimann eine beftimmte Frift vorgeschlagen ?

Mosimann (Ruschegg). Wenigstens ein Jahr.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Mosimann kann in seinem Interesse und im Interesse der Verhältnisse, die er im Auge hat, nicht eine einzige Frist nennen, sondern diese wird sich eben nach der Natur des vorhandenen Mangels

richten müssen. Ist Gefahr im Verzug, so wird man die Frist kürzer ansetzen, im umgekehrten Falle länger. Je nachdem wird 3—6 Monate Zeit gegeben werden und bei guter Begründung des bezüglichen Gesuches noch mehr. Es ist besser, der Große Kat setze keine bestimmte Frist sest; die Ortspolizeibehörde wird jeweilen besser im Falle sein, die Dringlichkeit einer Umänderung und die Dauer der Frist festzustellen.

Mosimann (Rüschegg). Ich beantrage, zu sagen, "die nötigen Fristen".

Abstimmung:

Der § 115 wird mit bem von herrn Mosimann gewunschten Zusatz angenommen.

§ 116.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe diesen Paragraph bereits bei einer andern Bestimmung citiert. Es soll damit dem Regierungsrat Gelegenheit gegeben werden, mit Rücksicht auf die Fortschritte auf dem Gebiete der Technik von den in diesem Dekret enthaltenen Vorschriften Ausnahmen zu gestatten, sei es, daß er die nötigen Vorschriften selber aufstellt oder dieselben genehmigt, wenn sie von anderer Seite aufgestellt werden.

Angenommen.

§ 117.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter bes Regierungsrates. In der frühern Beratung ift von Berrn Buhlmann ber Bunfch ausgesprochen worden, die Strafbestimmungen möchten anders gefaßt werden, als es im Entwurfe der Fall war, indem er speziell eine Ausscheidung der verschiedenen Kategorien von Uebertretungen gewünscht hat. Wir haben nun bereits mit der Kommission eine andere Fassung aufgestellt; die be= züglichen Anträge find von uns ausgegangen, und wenn ich mich nicht irre, ist das in der Weise geschehen, wie herr Buhlmann es im Auge gehabt hat. Wir unterscheiden: 1. Uebertretungen gegen die Borschriften allge= meiner Natur, die in den §§ 1—30 enthalten find; 2. Uebertretungen, die Beamte, seien es Gemeindes oder Bezirksseueraufseher oder Präsidenten und Mitglieder der Ortspolizeibehörde, durch Nachlässigteit, Pslichtverletzung u. dgl. begehen; 3. Nebertretungen, die durch Architekten, Baumeister und Bauhandwerter oder durch die Eigentumer oder Mieter der betreffenden Gebäude begangen werden. Es kommt außerordentlich häufig vor, daß fich namentlich diese Berufsleute feuerpolizeiwidrige Fehler zu schulden tommen laffen, wofür fie beftraft werden sollen; man verläßt sich eben auf die Handwerksmeister, die die Einrichtungen fennen follen.

Sodann empfehlen wir Ihnen mit der Rommiffion,

in der nämlichen Weise ein einsaches Verfahren einzuführen, wie es in andern polizeilichen Dingen auch der Fall ist, also so, daß nicht für jede Uebertretung eine Strafanzeige ersolgen muß, sondern daß die Ortspolizeibehörde von sich aus dem Strafbaren dessen Bußfälligkeit
eröffnen kann. Unterzieht er sich, so soll die Strafanzeige
an den Richter unterbleiben und können so unnüge Kosten
erspart werden. Willfür kann nicht eintreten; denn wenn
sich der Angeschuldigte nicht für fehlbar hält, wird er
sich der Buße nicht ohne weiteres unterziehen und dann
ersolgt Strafanzeige. In den meisten Fällen aber wird
sich der Betreffende der Eröffnung unterziehen und die
Buße bezahlen.

Die angeführte Bestimmung liegt im Interesse der Einfachheit und dient zur Bermeidung unnüger Umtriebe.

Endlich möchten wir verlangen, daß die bezogenen Bußen in die Ortspolizeikasse fließen, während hingegen vom Richter gesprochene Bußen nach gesetlicher Vorschrift nur teilweise den Gemeinden zufallen. Ich hoffe, daß die Gemeinden durch die Bußen nicht reich werden; aber es wird den Gemeindekassen immerhin wohl thun, wenn sie derart gespiesen werden.

Hegi, Berichterstatter der Kommission. Ich habe nichts beizusügen. Dagegen ist mir von einem Mitgliede der Wunsch geäußert worden, es möchte nach § 117 ein neuer Paragraph eingeschaltet werden, in dem Sinne, daß weitergehende Wünsche der Gemeinden in diesem Dekrete Aufnahme sinden sollen. Die Redaktion wäre dann noch festzustellen.

Präsident. Eingaben, die von Seiten der Interessenten und der Gemeinden gemacht werden, müssen jedensfalls berücksichtigt werden. Ich glaube aber nicht, daß es nötig ist, einen besondern Artikel aufzunehmen; ich lasse mich aber gerne über die Thunlichkeit der Aufsnahme eines solchen Artikels belehren.

Dürrenmatt. Es hätte mich gefreut, wenn der Wunsch, einen solchen Artifel aufzunehmen, von dem Mitgliede des Großen Kates, das ihn gehegt hat, selber geäußert worden wäre. Früher mag es hin und wieder vorgekommen sein, daß ein Mitglied seine Meinung hinter ein anderes Mitglied gesteckt hat. Wir brauchen hier aber keine Heimlichkeiten.

Hegi, Berichterstatter der Kommission. Von Heimlichkeiten kann nicht die Rede sein; ein Kollege hat mich einsach ersucht, als Kommissionsmitglied den erwähnten Wunsch zu äußern. Im übrigen schließe ich mich den Aussührungen des Herrn Präsidenten an.

Der § 117 wird als angenommen erklärt.

§§ 118 und 119.

Angenommen.

Präsident. Es handelt sich nun noch um die Entscheidung der Frage, ob man heute schon auf einzelne Paragraphen zurücksommen oder ob man damit bis zur Vornahme der zweiten Lesung zuwarten will.

Dürrenmatt. Ich wünsche, daß auf Ziffer 1 zu § 106 zurückgekommen wird, indem bei der Abstimmung hierüber (39 gegen 33 Stimmen) der Große Kat gar nicht beschlußfähig war.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Nicht wegen des soeben gestellten Antrages, sondern im allgemeinen möchte ich bitten, jett keine Wiedererwägung vorzunehmen, sonst werden wir weder heute noch morgen mit der Beratung fertig. Es werden noch verschiedene Punkte aufgegriffen werden, und es ist gerade deshalb zweckmäßig, eine zweite Lesung vorzunehmen.

Herrn Dürrenmatt kann ich noch sagen, daß die Direktion des Innern es sich angelegen sein lassen wird, die bei § 106, Absatz 1, aufgeworfene Frage in der Zwischenzeit nochmals ganz objektiv zu untersuchen.

Schmid. Nach dem Botum des Herrn v. Steiger könnte ich auf das Wort verzichten. Es ist etwas Außersordentliches, daß man ein Dekret einer zweiten Beratung unterzieht. Da aber das vorliegende Dekret von besonsberer Wichtigkeit ist, hat man dessen zweimalige Beratung beschlossen, um auf einzelne Paragraphen zurücksommen zu können. Es ist deshalb besser, heute von einer weitern Beratung zu abstrahieren und auf einzelne Paragraphen erst bei der zweiten Beratung zurückzusommen.

Dürrenmatt. Auf die Zusage des Herrn Direktors des Innern verzichte ich auf meinen Zurückkommens= antrag.

Präsident. Ich nehme an, Sie seien mit den Ausführungen des herrn Direktors des Innern einverstanden. Ferner halte ich dafür, daß eine Abstimmung über das Dekret als Ganzes erst stattsinden kann, wenn dasselbe vollständig durchberaten ift.

Einverstanden.

Präsident. Ich möchte anfragen, ob es Ihnen recht ist, hier abzubrechen und das Ehrenfolgengesetz und die beiden noch hängigen Motionen in einer Nachmittagssitzung, um 3 Uhr, zu hehandeln. Ich zweisle, daß morgen noch genügend viele Mitglieder anwesend wären.

Aegerter. Ich beantrage, morgen noch eine Sitzung zu halten. Findet eine Nachmittagssitzung statt, so ist es den entsernter wohnenden Mitgliedern nicht möglich, noch gleichen Tags heimzukommen.

Heller. Ich befürchte, wir laufen bei dieser Witterung Gefahr, daß eine Nachmittagssitzung nicht genügend besucht würde. Es ist aber wünschenswert, daß der Rat zur Behandlung des Ehrenfolgengesetzes zahlreich versammelt ift. Was die Motion des Herrn Burkhardt betrifft, so ist sie nicht so dringend, daß sie nicht verschoben werden könnte. Ich beantrage daher, die noch hängigen Geschäfte zu verschieben und die Session zu schließen.

Burkhardt. Ich möchte den Untrag unterstützen, eine Nachmittagssitzung abzuhalten. Ich habe das reglementarische Recht, zu verlangen, daß meine Motion behandelt wird. Allerdings handelt es sich nicht um eine Interpellation über die Hochschule, oder um eine große politische Frage, sondern nur um die Aussührung eines Artikels des Schulgeses!

Feller. Ich möchte bitten, die Motion des Herrn Burkhardt noch zu behandeln und ebenfo die meinige. Ich habe meine Motion schon im November 18''4 gestellt, und es ist Zeit, daß sie einmal behandelt wird.

M. Folletête. Pour mon compte, j'appuie la proposition faite par M. Aegerter de siéger demain. Si nous siégeons cet après-midi dans une séance de relevée, il me paraît évident que nous ne serons pas en nombre suffisant pour délibérer. D'autre part, dans les conditions où se présente cette séance de relevée — il est bientôt une heure — l'assemblée se trouvera dans des dispositions telles qu'elle ne pourra guère délibérer en véritable connaissance de cause. (Protestations.) Puis on voudra se dépêcher d'en finir; on traitera par conséquent les affaires à la vapeur; or, ce n'est pas ainsi qu'on doit procéder. Il me semble que tous les membres du Grand Conseil qui ont eu le courage de rester jusqu'à aujourd'hui, peuvent rester encore demain. Demain, nous aurons une séance beaucoup plus sérieuse que celle que nous pourrions avoir cet après-midi.

Abstimmung.

Für den Untrag Heller, die Seffion sofort zu schließen, Mehrheit.

Präsident. Sie haben Beendigung der Session und damit Berschiebung der nicht erledigten Traktanden auf eine spätere Sitzung beschlossen.

Es ist üblich, daß der abtretende Präsident noch mit einigen Worten jeweilen der vorübergegangenen Amtsperiode gedenkt. Es sei auch mir gestattet, in ganz kurzen Worten hinzuweisen auf die Thätigkeit des Rates während der Amtsperiode, da ich die Ehre hatte, den Vorsitz zu führen.

Es sind in dieser Periode eine ziemliche Zahl wichtiger Geschäfte erledigt worden: sowohl Gesetze wie Dekrete nebst einer sehr reichen Anzahl von administrativen Geschäften. Ich will Sie nicht hinhalten mit der Aufzählung aller dieser Gesetze und Dekrete, wie ich es an Hand eines vollständigen Auszuges, den der Herr Staats=

schreiber mir zustellte, beabsichtigt hatte. Ich kann aber nicht umhin, noch speziell vom persönlichen Standpunkte aus Ihnen den Dank auszusprechen für ein in dieser Session erledigtes Traktandum, nämlich die Subventionierung des westschweizerischen Technikums in Biel.

Geftatten Sie mir auch, eines Ereignisses noch zu gedenken, das in der verslossenen Amtsperiode uns hier beschäftigte. Ich meine die im Oktober letzten Jahres beschlossene Proklamation an das Bernervolk bezüglich des Beutezuges. Es ist in der betreffenden Situng vom frühen Morgen dis tief in den Nachmittag hinein mit vielem, der Wichtigkeit der Sache angemessenem Ernste diskutiert und schließlich mit großer Mehrheit die bekannte Proklamation ans Bernervolk beschlossen worden. Es hat denn auch diese Kundgedung deim Bolke die gedührende Berücksichtigung gefunden, indem dasselbe mit großem Mehr sich in der Abstimmung über den Beutezug gegen denselben ausgesprochen hat. Ich möchte von dieser Stelle aus dem Bunsch und der Hoffnung Ausdruck versleihen, es möge der Kanton Bern im gleichen Sinne weiterarbeiten. Auch die ganz nächste Jukunst wird, wie Sie den Tagesblättern entnehmen konnten, in das politische Leben wieder etwas Bewegung bringen. Aber ich habe die lleberzeugung, daß auch in der Frage betreffend die Bolkswahl das Bernervolk wohl das Richtige sinden wird.

Sie werden es mir im weitern nicht verargen, wenn ich am Schlusse meiner Amtsperiode dem Wunsche Aussbruck gebe, es möchte meinem Nachfolger im Amte vergönnt sein, nicht, wie ich, in den Fall zu kommen, wegen zu vieler Abwesenheiten die Sitzung ausheben zu müssen. Solche Vorkommnisse sind nicht geeignet, das Ansehen des Kates zu heben, und ich möchte Sie deshalb ersuchen, jeweilen mit mehr Ausdauer den Sitzungen des Großen Rates beizuwohnen.

Bum Schluffe liegt mir noch ob, Ihnen meinen besten und herzlichsten Dank auszusprechen für die Nachsicht, die Sie während meiner Amtsführung mir erwiesen, und ebenso sehr danke ich den Mitgliedern des Regierungszates für deren immer freundliches Entgegenkommen bei der Bereinigung der Traktanden für die Sessionen.

Ich fchließe, indem ich Ihnen allen eine gute heim= reise wünsche.

Schluß der Sitzung und der Seffion

um 1 Uhr.

Der Redacteur: And. Schwarz.